Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Hans Wilhelm Barnewitz

Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des mecklenburgisch-schwerinschen Domanialamtes Doberan

[Rostock], [1925]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

H a n s B a r n e w i t z

Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte

des mecklenburg- schwerinschen Domanialamtes

D o b e r a n

- = = = = = = = -

S i n n s p r u c h:

Das deutsche Volkstum hat keinen besseren Quell der Kraft, keinen wirksameren Born der Verjüngung, als den, der aus dem Heimatacker quillt und fliesst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0001

Erweiterte Preisschrift

der Universität in Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0002

Quellen

1. Archivalien

a.Aus dem Geheimen- und Hauptarchiv Schwerin

Akten des Amtes Doberan

" " " Bukow

" " " Schwaan

Akten und Urkunden des Klosters Doberan

Akten über Vermessungen,Landesteilungen ect.

Kirchenvisitationsprotokolle von 1653 u.a.m.

b.Aus dem Archiv der Universität Rostock

Akten über Professorenpächte der Jahre 1557 - 175o

c.Aus dem Ratsarchiv der Stadt Rostock

Regesten von Urkunden des Kolsters Marienehe

d.Aus dem Landesarchiv in Rostock

Berichte des Professors Eddelin,Doberan

e.Aus der Registratur des Amtes Doberan

Register und Kontributionsakten.

f.Aus Privatbesitz

Genealogische Nachrichten des Geschlechtes Vieregge

2. Karten

Schmettau,Karte von Mecklenburg,gedruckt

Wiebeking, " " " ,Mscr.
Archiv Schwerin

Karten der Amtsortschaften,Mscr.
Amtsregistratur Doberan

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0003

3. L i t t e r a t u r

C.W.Balck, Domaniale Verhältnisse

" Finanzielle Verhältnisse

" Güter und Ämter der mecklenburgischen Domänen

" Geschichte des Amtes Schwaan

Bärensprung Sammlung mecklenburgischer Gesetze

Beselihn Stammbaum der Familie B.....

E.Boll Mecklenburgische Geschichte

Compart Geschichte des Klosters Doberan bis 1300

Ehrenberg Landarbeit und Kleinbesitz

" Heimatpolitik

D.Frank Altes und Neues Mecklenburg

Gerdes Nützliche Sammlung

Greverus Das mecklenburgische Jagdrecht

Helmold Chronikon Slavorum

Ihde, Amt Schwerin.
v.Kamptz Mecklenburgisches Zivilrecht

Kataster des mittleren und kleineren Grundbesitzes im Domanium des Großherzogtums Mecklenburg - Schwerin.

Krabbe Die Universität Rostock Bd. I

Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich

v.Lützow Mecklenburgische Geschichte

Malchow Geschichte des Klosters Doberan von 1300 - 1350

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen.

Mecklenburgische Jahrbücher Bd. 1 - 75

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0004

Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 1 - 23

Mecklenburgisches Kirchen- und Zeitblatt

Jahrgang 1907

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs

Mecklenburg Schwerinscher Staatskalender

Mecklenburg Strelitzer "

A. Meitzen Siedelungen und Agrarwesen der Westgermanen

" Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 1)

Raabe Mecklenburgische Vaterlandskunde

Röper Anekdoten von Doberan

Roscher Nationalökonomie des Ackerbaus

Zeitschrift der Familie Rosenow

Rudloff Mecklenburgische Geschichte

Sachsse Mecklenburgische Urkunden und Daten

Schirrmacher Herzog Johann Albrecht i.

" Beiträge zur Mecklenburgischen Geschichte, Bd. 1 u. 2

Schlie Mecklenburgische Geschichts- und Kunstdenkmäler

Schröder Papistisches Mecklenburg

" Wismarsche Ertslinge

" Deutsche Rechtsgeschichte

A. Schulz Die Siedlungen des Warnowgebiets in Mecklenburg

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0005

Studien und Mitteilungen aus dem Benedik-
tiner-und Cistersienserorden.

Ule Landeskunde von Mecklenburg.

Vitense Mecklenburgische Geschichte.

Winter Die Cistersienser.

H.Witte Wendische Bevölkerungsreste in Meck-
lenburg.

" Mecklenburgische Geschichte.

" Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg.

Wittig Die Grundherrschaft in Nordwest-
deutschland.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0006

Inhalt.

	Seite
Einleitung	(1)
Cap.I Vorgeschichte des Amtes	1
Cap.II Allgem.Geschichte des Amtes	62
Cap.III Allgemeine Wirtschafts u.Verwaltungsgeschichte	79
Cap.IV. Spezielle ~~Verwalt.~~ Wirtschafts Gesch.	~~229~~ 249
Cap. V. Spezielle Verwaltungsgeschichte	264
Cap. VI. Bevölkerungsverhältnisse	~~326~~ 283

Anlagen:

1 Vorgeschichte

2 Höfe

3 Das Hufenwesen der Dörfer

4 Das Abgabenwesen

5 Bevölkerungsverhältnisse

6/7 Wiedergabe von Urkunden u.Aktenstücken

8 Verzeichnis der Hauptleute und Küchenmeister.

9. 2 Kartenskizzen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0007

Abkürzungen:

B. = Bauer

Bü. = Büdner

C,K. = Cossat, Kater, Kätner.

HB. = Halbpfleger

E = Einlieger

H. = Hufe

N H = Hof

K.h. = Königshühner

P.h. = Pachthühner

Rh. = Rauchhühner

L. = Last

D. = Drömt

Sch. = Scheffel

F. = Fass

T. = Topf
R. = Rist
} Fachs

P.P. = Professorenpacht

M.U. = Meckl. Urkundenbuch

M.Jb. = " Jahrbuch

A.B. = Amtsbuch

M.lüb. = Mark lübisch (= 16 h.)

M.sund = " sundisch (= 16 geringwertige h.)

Hh ß = Schilling (=12 Pfg.)

d. ₰ = Pfenning.

fl. = Gulden (= 24 hß)

Rthl. =, Reichstaler (=36 hß à 12 Pfg.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0008

Einleitung.

Die Darstellung der Wirtschafts-und Verwaltungsgeschichte eines mecklenburgischen Amtes ist ausserordentlich abhängig von dem vorhandenen Urkunden- und Aktenmaterial. Es gilt da im allgemeinen die Regel, daß in den Ämtern des alten Herzogtums Güstrow nur wenige an älteren Akten vorhanden ist, während die Verhältnisse im Herzogtum Schwerin bei den einzelnen Aemtern sehr verschieden sind. Für Amt Doberan liegt im allgemeinen reichlich Material vor. Da das Amt erst 1552 begründet wird, kommen fast nur Akten in Betracht. Die Urkunden sind nur heranzuziehen wo es sich um die frühere Zeit handelt, hier sind es hauptsächlich Urkunden der beiden Klöster Doberan und Marienehe, deren Besitzungen den Hauptteil des Amtes bilden. An Akten ist aus der Frühzeit des Amtes ziemlich viel vorhanden; denn infolge der Säcularisation und späteren Teilung der beiden Klöster wurde eine Anzahl von Visitationsprotokollen an die herzogliche Kammer geschickt und dort aufbewahrt. Anders war es mit den im offenen Flecken Doberan befindlichen Akten vom Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts. Diese litten durch den Krieg sehr; so heißt es im Visitationsprotokoll von 1655: " Beim Amtshause sind in diesem Kriegswesen keine Amtsrechnungen nachgeblieben oder gefunden, ohne was nach flüchtiger Erkundigung hat wieder herbei gebracht werden

kön-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0009

können ". So bin ich für diese Zeit mehr als erwünscht auf Rückschlüsse angewiesen. Seit 1640 ist dagegen sehr reiches Material vorhanden. Von 1800 an sind die Akten im allgemeinen noch im laufenden Betrieb. War dieses schon ein Grund, die Arbeit mit der Jahrhundertwende abzuschliessen, so kam dazu noch der folgende: Gegen 1780 ist die " Regulierung " der Bauerndörfer beendet, die Folgezeit bis zur Vererbpachtung ist eine Periode ruhiger Weiterentwickelung die wenig Neues bietet, Und die Vererbpachtung mit zu behandeln, wäre über den Rahmen der Arbeit hinausgegangen. Infolgedessen sind die Verhältnisse des 19ten Jahrhunderts nur vereinzelt berührt.

Amt Doberan, in der Hauptsache aus ehemaligen Besitzungen der säcularisierten Klöster bestehend, ist reines Domanialamt. Es hat seinen heutigen Umfang in der Hauptsache durch den Vertrag von Fahrenholz 1611 erhalten; vorher herrschte Streubesitz beider herzoglicher Linien im ganzen Besitz von Kloster Doberan. Infolge dieser künstlichen Gründung ist der Amtsbesitz geschlossen gelegen, hat aber keine natürlichen Grenzen, abgesehen von der Ostsee im Norden. Besitzungen der Ritterschaft finden sich nur an den Grenzen des Amtes; von ihrem Verhältnis zum Amte wird nur wenig angegeben. Die Kirchen stehen unter der " Hauptkirche" von Doberan; ihr Patronat ist überall herzoglich. Der Sitz der Verwaltung ist Doberan. Die Orte des Amtes sind Hauptsächlich Bau-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0010

Bauerndörfer,neben ihnen giebt es fürstliche Gutshöfe. Infolgedessen ist die Wirtschaftsgeschichte fast ausschließlich Agrargeschichte. Industrie fehlt nahezu völlig. Die Entwickelung des Bauernstandes, sein Verhältnis zu Gut hof und Amt,ist der Hauptgegenstand der Untersuchung. Diese habe ich in folgender Weise angelegt: Ich gebe zunächst einen Abriss der Geschichte der Klöster Doberan und Marienehe als Vorgeschichte des Amtes,und behandle dabei namentlich Umfang,Formen und Leistungen ihres Besitzes,- in der Hauptsache zu dem Zweck,daß die Verhältnisse des späteren Amtsbesitzes für die Zeit der Säcularisation klar vorliegen[1]. Daran schließt sich als Kapitel II die äußere Geschichte des Amtes, hauptsächlich die Säcularisation und den äußeren Umfang behandelnd. Es folgt darauf der Hauptteil, die allgemeine Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Amtes; diese zu trennen erschien unmöglich, da Verwaltung und Wirtschaft zu sehr ineinander eingreifen. Ihre Besonderheiten werden wiedergegeben durch Kapitel IV, spezielle Wirtschaftsgeschichte,-hier ist die Entwickelung des Gutshofes im Zusammenhang dargestellt, dazu die Stellung besonderer Berufe behandelt,- und Kapitel V,Spezielle Verwaltungsgeschichte, hier ist die Einrichtung der Verwaltung

---

[1] Ich zog es vor,in dieser Weise zu verfahren anstatt alles aus jener Zeit Wesentliche bei den einzelnen Teilen der Arbeit in Rückgriffen zu behandeln,weil nur im ersteren Falle sich eine zusammenhängende Geschichte der Wirtschaftlichen Entwickelung der beiden Klöster geben ließ;eine Darstellung derselben für Marienehe liegt überhaupt noch nicht vor, für Doberan reicht sie nur bis zum Jahre 1350

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0011

behandelt. [Das folgende Kapitel gibt eine kurze Geschichte der einzelnen Ortschaften, deren Entwickelung aus der Arbeit sonst nur mit Mühe festzustellen wäre; sie sind geographisch, hauptsächlich nach den Gutsbezirken, geordnet. Hier finden sich auch Bemerkungen zu den Tabellen, wenn für die einzelnen Orte besondere Erklärungen notwendig sind,] [1] Schließlich gehe ich noch in Kapitel VII auf die Bevölkerungsverhältnisse des Amtes ein, - eine Frage, die in Mecklenburg ja zur Zeit im Mittelpunkt des Interesses steht. Ihres Abschluß findet die Arbeit durch eine Skizze der Entwickelung des Amtes im 19ten Jahrhundert.

Zu diesen Ausführungen tritt eine Reihe von Anlagen. Es sind dies hauptsächlich Tabellen und zwar über Vorgeschichte, Hufenwesen, der Dörfer, Höfe, Abgabewesen und Bevölkerungsverhältnisse. Dazu kommen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Amtes, Verzicht, Instruktionen, Briefwechsel, Diensteide u.dgl. umfassend. Zwei Kartenskizzen bilden den Beschluß.

1) Nur im Hauptexemplar behandelt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0012

Kapitel I. Vorgeschichte des Amtes.

Der spätererBesitz von Amt Doberan ist im Mittelalter in den Händen der beiden Klöster Doberan und Marienehe. Beider müßen wir daher zunächst gedenken. Das Cistersienserkloster Doberan, 1171 begründet,hat die ganze Gegend kolonisiert, die meisten Ortschaften gegründet und besetzt: unter seiner Herrschaft sind die Abgaben enstanden, die uns zur Zeit des Amtes vorliegen.Grechterweise hat daher das spätere Amt den Namen des Klosters beibehalten. Nur 4 Dörfer des Amtes haben dem zweiten Kloster,der 1396 gestifteten Kartause Marienehe,angehört; dessen Entwickelung ist daher von weit geringer Bedeutung für unser Amt.

Kloster Doberan.

I. Der Umfang des Grundbesitzes.

Am 1.März 1171 stiftete Pribislav,Fürst der Wenden,auf Veranlassung des Bischofs Berno von Schwerin das Kloster Doberan [1]. Der Convent bestehend aus 12 Mönchen und 12 Conversen unter Führungdes Abtes,wird aus dem Kloster Amelungsborn berufen, das der Regel von Cisterzium folgt: selbst ein Cistersienser,weiß Berno,daß für Kolonisatorische Tätigkeit kein Orden so geeignet ist wie der seine. Das Kloster wird zunächst in Alt-Doberan dem späteren Althof,aufgebaut; nach dessen Zerstörung durch die Wenden im Jahre 1179[2] wird es 1186 in "villa Slavica Doberan ", dem heutigen Doberan wieder aufgerichtet[3], und hier bleibt es bis zur

1) Mkl.98. 2)Kirchberg Chronik CXV. 3)ders.CXVI noch 1450 findet sich die Bezeichnung:"Antiqua Curia Antiquum Doberan Nominata". Schlie III S690.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0013

Säcularisation.

Doberan ist das erste Kloster, das in Mecklenburg gegründet wird. Außer dem Christentum soll es Kultur verbreiten und zwar zunächst ländliche Kultur. Den der Cistersienser ist nicht nur Mönch, sondern auch Landwirt, da er seinen Unterhalt durch eigne Arbeit erwerben soll. Daher wird das Kloster bei seiner Stiftung nicht nur mit einer Reihe von Dörfern bewidmet, sondern auch mit unbebautem Land, das es urbar machen soll -predia et possessiones,- In der Regel bekamen die Cistersienser überhaupt nur unbebautes Land; bei Doberan ist die Ausstattung ~~der~~ mit Dörfern deshalb geschehen, um das Kloster von vornherein günstig zu stellen und es zu befähigen, seine kolonisatorische Tätigkeit möglichst weit auszudehnen und möglichst energisch zu betreiben.

Die eigentliche Stiftungsurkunde ist leider nicht mehr vorhanden. Den Stiftungsbesitz gibt eine Urkunde vom Jahre 1177 an, durch die Bischoff Berno Doberan den Zehnten in seinen Dörfern verleiht. (I 122). Es sind dies Doberan, Parkantin, villa Slavica Doberan, Putecha, Stulue, Raducle, Crupelin, Wilsne, quatuor ville Cubance, scilicet villa Bruze, Germari et due ville Brunonis". Von diesen Dörfern sind mit Sicherheit 7 zu erkennen; das achte, Putecha, ist schon früh als "Hohenfelde" gedeutet worden[1], und daß Bruze als "Brusow" aufzufassen ist, weist Witte nach[2]. Dagegen sind unsicher die villa Germari und

---

1) Kühnel, Ortsnamen M.J.B. 28 S.
2) Mecklenburgische Geschichte I 126/7

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0014

die duae villae Brunonis. Nach Witte, dem ich mich anschließe, bezeichnen letztere beiden noch keine wirklich bestehenden Ortschaften; Compart[1] meint dagegen, daß diese beiden Hagendörfer gewesen seien, an ihrer Stelle später Boldenshagen und Wittenbeck gegründet seien. Ferner erklärt Compart die " villa Germari " als Gersdorf (nordwestlich von Kröpelin). Ich glaube dagegen, daß " villa Germari " nur ein geplantes Dorf gewesen ist, an dessen Stelle später Domastyz, das spätere Ivendorf eingetreten ist. (vgl. hierzu Excurs I !)

Der Besitz des Klosters erweitert sich rasch. Im Jahre 1192 werden Ivendorf (Domastyz) Jennewitz (Boiannewitz), Stäbelow als Besitz des Klosters neu angegeben (I 192); letztere beide sind wohl Schenkung des Fürsten Borwin. Neue Schenkungen dieses Fürsten sind nach der gleichen Urkunde: Ribnitz (heute wohl Fischkaten) Farpen, Redentin, Gallin (Amt Lübz), ein Gut auf Pöl, Polaz, Konerdam; in diesen Orten verzichtet Herzog Borwin auch auf Beden, Gericht und Dienst.

Die gleiche Urkunde ist die erste, welche "indagines" erwähnt. "Indago", später "Hagen", ist die Bezeichnung für Rodungen und die durch Rodungen entstandenen Dörfer, die in Mecklenburg den Ausdruck "Novale" fast ganz überwuchert. Doch sind in dieser Urkunde, ebenso wie in Urkunden der Jahre 1218 (I 239) und 1231 (I 391), die Rodungen noch als Bestandteile der einzelnen Dörfer aufzufassen, ebenso wie Wiesen und Gehölze. Danach wären auch

---

1) Geschichte des Klosters Doberan bis 1300, S14.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0015

behandelt. [Das folgende Kapitel gibt eine kurze Geschichte der einzelnen Ortschaften, deren Entwickelung aus der Arbeit sonst nur mit Mühe festzustellen wäre; sie sind geographisch, hauptsächlich nach den Gutsbezirken, geordnet. Hier finden sich auch Bemerkungen zu den Tabellen, wenn für die einzelnen Orte besondere Erklärungen notwendig sind,]¹) Schließlich gehe ich noch in Kapitel VII auf die Bevölkerungsverhältnisse des Amtes ein,- eine Frage, die in Mecklenburg ja zur Zeit im Mittelpunkt des Interesses steht. Ihres Abschluß findet die Arbeit durch eine Skizze der Entwickelung des Amtes im 19ten Jahrhundert.

Zu diesen Ausführungen tritt eine Reihe von Anlagen. Es sind dies hauptsächlich Tabellen und zwar über Vorgeschichte, Hufenwesen, der Dörfer, Höfe, Abgabewesen und Bevölkerungsverhältnisse. Dazu kommen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Amtes, Verzicht, Instruktionen, Briefwechsel, Diensteide u.dgl. umfassend. Zwei Kartenskizzen bilden den Beschluß.

1) Nur im Hauptexemplar behandelt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0016

sehen : dieses hat den Zwischenraum zwischen den Stiftungsdörfern - spez.der Dorfgruppe Doberan und der Dorfgruppe Kröpelin - durch Neugründung ausgefüllt und sich weit nach Osten ausgedehnt,so daß es schon mehrfach die See berührt.

Durch Mangel an unbebautem Land gezwungen, erweitert Doberan seinen Besitz jetzt hauptsächlich durch Kauf.Einzelne Dörfer werden zwar noch nach 1273 zuerst genannt,die als Gründung des Klosters anzusprechen sind (z.B. Brothagen),doch doch auch sie können 1273 schon bestanden haben. Die einzelnen Erwerbungen sind im Urkundenbuche nachzulesen,bequemer noch bei Compart und Malchow. (Geschichte des Klosters Doberan von 1300 - 135o) Eine vollständige Übersicht über den Grundbesitz des Klosters findet sich erst wieder 1552;für die Zeit vor 1552 begnüge ich mich deshalb damit,auf einiges Besondere hinzuweisen..Im übrigen ist zur Erwerbungszeit der Dörfer des späteren Amtes Anlage No. I 1 zu vergleichen.

Im Jahre 13o1 erwirbt Doberan von Amelungsborn seinem Mutterkloster,Dorf und Hof Satow(IV 2729). Im Jahre 1312 (V 352o) wird Brothagen neu genannt.Der Erwerb dieses Dorfes ist nirgens angegeben,es ist Hägerdorf und liegt im Klosterbezirk, darf daher wohl als Gründung des Klosters angesehen werden.

Um Mitte des 14ten Jahrhunderts hört der Grunderwerb Doberans auf,das Kloster entäussert sich der weiter abliegenden Besitzungen nach Möglichkeit,um seinen Besitz in der Nähe abzurunden und desto sicherer zu geniessen. die Leistungen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0017

der einzelnen Dörfer werden systematisch geordnet, denn das Kloster will in erster Linie eine sichere Rente erzielen. daher wird der Grunderwerb durch den Erwerb landesherrlicher Rechte und Beden, sowie Lüneburgischer Sülzgüter übertroffen; ihnen weicht sogar der Besitz von Mühlen ausserhalb der Abtei. Nach 134o werden noch erworben : Schmaddebeck(1384 -XX.11580-) Püschow und Lüningshagen (139o - XXI. 12215-) Jördensdorf (nach 1344[1]). Dagegen scheinen Börgerende und Sandhagen alter Klosterbesitz zu sein; vor dem Jahre 1552, in dem Sie unter den Klosterbesitzungen aufgeführt sind[2], werden sie, soweit mir bekannt ist, nirgends genannt.

Im Jahre seiner Säcularisation. 1552, hat Kloster Doberan laut Amtsbuch[2] folgenden Grundbesitz: die Dörfer Brothagen mit Meierei, Hof Negern - Bollhagen, Hof Vorder-Bollhagen, Steffenshagen, mit Mühle, Dorf Vorder-Bollhagen, Wittenbeck, Bastorf, Woabsdorf, Woczezekendorf, (diese beiden bilden jetzt Zweedorf) Jennewitz mit Meierei, Didrichshagen bei Kröpelin, Boldenshagen, Körchow, Sandhagen, Jördenstorf, Boyensdorf, Hof Farpen, Hof Redentin, Schmaddebeck, Dorf und Hof Satow, Püschow, Lüningshagen, Dorf Retschow, Brusow, Reddelich, Glashagen, Stülow, Hohenfelde, Ivendorf, Hof Althof, Hof Hütte, Parkentin, Wilsom, Stäbelow, Groß Bölkow, Klein Grenz, Gr. Grenz, Kritzmow, Allershagen, Bartenshagen, Admannshagen, Nienhagen, Steinbeck, Bargeshagen, Hof Rabenhorst, Rethwisch, Börgerende, [Niex, Pragendorf, Sanitz, Dänschenburg, Behnkenhagen,

---

1) M.U.IX.6383 ? damals ist Jördenstorf in Besitz der Familie von der Lühe.
2) Ampt- oder Erbregister des Klosters Doberan" ihm ist die Anordnung entnommen, abgesehen von Trennung nach Besitz und Nutzung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0018

Zarchlin, Gallin, ferner Prethwitisch und Rakow ~~in~~ in Pommern. Dazu kommen Pächte - wohl meist auf Grund von Überlassung von Acker und Weide- in Kröpelin, Parkow, Alt Gärz, Roberstorf, Karlow, Meyenburg, Wismar, Lambrechtshagen, Diedrichshagen bei Warnemünde, Kägstorf. Ausserdem[1] hat das Kloster den Ziegelhof bei Doberan und in Doberan selbst seinen eigentlichen Wirtschaftshof, den Kammerhof. Ausser den pommerschen Gütern und einigen Dörfern in den Ämtern Lübz und Güstrow ist der Besitz centralisiert.

---

1) Im Amtsbuch 1552 nicht angegeben, sondern nur im Klosterinventar 1552 der "Doberaner Klosterakten"

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0019

II. Die Form des Grundbesitzes.

1. Die Urform

Von den 12 Ortschaften, die als Ausstattung des Klosters Doberan bei seiner Stiftung angegeben sind, müssen uns 4 als Neugründung des ausgehenden 12ten Jahrhunderts erscheinen: "villa Germari" und "due ville Brunonis" sind als solche schon schon oben besprochen; Doberan-Althof steht im Gegensatz zu "villa Slavica Doberan", ist also erst durch die Gründung des Klosters entstanden und hat den Namen seines Nachbardorfes angenommen - wie so oft deutsche Dörfer neben wendischen; ein besonderer Zuname ist in diesem Falle nicht nötig gewesen oder hat sich durch " claustrum" von selbst ergeben.

Die übrigen 8 Dörfer sind warscheinlich von vornherein mit wendischen Bauern besetzt gewesen. Diese haben nur wenig Acker, allem Anschein nach nicht viel mehr als die späteren Kossaten (I.152), meist leichten Boden der mit dem wendischen Haken (uncus) bearbeitet wird. Der Grundbesitz liegt in Communion. Als Form des wendischen Dorfes erscheint, wie aus den Doberaner Karten namentlich des 18ten Jahrhunderts noch deutlich zu erschliessen ist, der Rundling. (vgl. Exkurs 2!).

Zu dem Stiftungsbesitz tritt die Masse der eigenen Gründungen des Klosters. Die ersten Neugründungen tragen denselben Charakter wie die Stiftungsdörfer. Sie werden mit wendischen Kolonisten besetzt, da dem Kloster bei seiner Gründung das Ansiedelungsrecht nicht gewährt worden war, was

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0020

nach Witte[1] einem Verbote deutscher Ansiedelung gleichkommt. So ist der Charakter von Ivendorf z.B. wendisch, der Name Domastyz, und wie sich nachher zeigt, das Hufenwesen. Dagegen ist eine Ansiedlung einzelner Deutscher im Klosterbezirk nicht ausgeschlossen, die "Teutonici in villis fratrum" erhalten sogar 1189 denselben Schutz gegen Verunglimpfungen wie die Mönche selbst (I, 148).

Eine regere deutsche Siedlungstätigkeit beginnt erst nach 1218 (I, 239) durch den Erlass des Fürsten Burwy : - „ .... prefatis fratribus dedimus liberam potestatem uocandi ad se et collocandi ubicumque uoluerint in possessione prefate ecclesie cuiuscumque generis et artis homines". Doch finden diese Ansiedelungen nicht auf offenem, wohl gar schon von Wenden besetzten oder bearbeitetem Lande statt, sondern das Ackerland wird dem Walde durch Rodung oder dem Wasser durch Graben und Damm abgewonnen wie die Namen zeigen (Boldenshagen - Rodung des Boldewin, Rethwisch - Rohrwiese, Rabenhorst (Horst = niederes Gestrüpp - Meitzen -), Wittenbeck - Weißbach); die durch Rodung entstandenen Dörfer sind allerdings die häufigeren. Platz für neue Anlagen war ja zwischen den Stiftungsdörfern, namentlich der Ortsgruppe Doberan und der Ortsgruppe Kröpelin, in reichem Masse vorhanden. Die Art der Gründung ist die im deutschem Koloniallande übliche: Die Grundherrschaft erteilt einem Unternehmer (lokator, magister,

---

1) M. G., I S 127. „vorerwähnten Brüdern gebe ich Vollmacht, Menschen jeder Art und jedes Standes zu sich zu rufen und in Besitz vorerwähnter Kirche anzusiedeln, wo sie wollen"

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0021

possessor[1])den Auftrag,Ansiedler zu werben,und stattet ihn dafür in dem neuen Dorfe mit dem Schulzeamt aus; als "magister indaginis" hat er das Schulzegericht (bis zu 60 solidi[2]) und eine Freihufe.[3]

Die neuen Bauern besitzen ihre Hufen nicht nach Zeitpacht,sondern nach einer Art Eigentumsrecht[3],da sie den Boden erst durch Rodung und Entwässerung verwertbar machen. Sie sind wohl zumeist Deutsche gewesen,da die Urbarmachung und Bearbeitung des schweren Waldbodens keine von den Wenden geschäzte Arbeit war;reichte hierfür doch ihr leichter Haken nicht aus.Jedenfalls müssen die Lokatoren,deren Name in Verbindung mit dem terminus technicus "hagen" vielfach die Dörfer bezeichnen,durchweg von deutscher Abkunft gewesen sein. Bei Betrachtung des Bodens ergibt sich denn auch,daß diejenigen Hägerdörfer,die aus verschiedenen Ursachen als rein deutsche Gründungen betrachtet werden müssen,auf schwerem Boden liegen; auf Sandboden liegen Brothagen,Sandhagen,Lüningshagen,die nach meiner Ansicht wohl von vornherein mit wendischen Kolonisten bestzt sind (vgl. Exkurs 4: Wenden)

Mit Sicherheit ist anzunehmen,daß alle Ortschaften als Dörfer gerändet worden sind.Eine Ausnahme ist allein Hof Hütten,dessen alter Name

---

1) Ahlers, M.J.L. 51,S.56
2) Balck Finanzverhältnisse I, §50
3) ebenda § 52:"auch in einem Teile des jetzigen, früher zum Doberaner Klosterbesitz gehörenden, Amts Schwaan möchte es den Bauern gelungen sein, früher erteilte festete Besitzrechte noch bis ins 16te Jahrhundert hinein zu bewahren" -vgl.Lisch, Über die Heimat der Kolonisten Mecklenburgs, M. Jb. XIII, S.115.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0022

Glashütten (II. 1143) lautet. Eine solche Hütte konnte naturgemäß nur von der Grundherrschaft direkt betrieben werden. (Möglicherweise hat das benachbarte, wenige Jahre später zuerst erwähnte Glashagen, der Hütte die Arbeiter geliefert.)

Die reine Form des indago ist das Strassendorf. In diesem besteht die Hufe aus einem langen Streifen, der von der Dorfstrasse aus senkrecht durchschnitten wird. Diese trennt auch gewöhnlich die sogenannte "Wohrd" -Hausstätte mit Garten vom Ackerlande; Weniger häufiger ist eine Form der Anlage bei der zu beiden Seiten der Strasse die Gehöfte und hinter Ihnen die zugehörigen Hufen liegen[1]. Nur vereinzelt haben Hägerdörfer die Form des Rundlings (s.d., Exkurs 2) wie zum Beispiel Sandhagen. Die Einwohner der Dörfer zerfallen in Bauern und Käter, später Kossaten. Die Käter haben ursprünglich gar keinen oder nur wenig Acker, sie werden auch in deutschen Dörfern von vornherein mit angesiedelt, um als ländliche Arbeiter oder als Handwerker zu dienen. Für eine solche Stellung finden sich damals aber kaum deutsche Kolonisten, denn diese können in Mecklenburg genug Bauerstellen erhalten; daher sind die Kossaten ursprünglich wohl meist Wenden, und

---

1) Doch ist es möglich, daß diese Dörfer ursprünglich slavisch gewesen sind, da nach Meitzen, (Siedlungen und Agrarwesen I, 53) diese Form, namentlich, wenn die Kirche in der Mitte des Dorfes liegt - wie z.B. in Lichtenhagen - in gleicher Weise wie der Rundling als slavisch angesprochen werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0023

unter Ihnen sind wendische Namen besonders häufig. (vgl. Witte, Wendische Bevölkerungsreste). Besitzen sie Acker, so liegt dieser, wenn nicht später erworben, ausserhalb des Hufenlandes, er wird also nicht als Bestandteil der abgabenpflichtigen Dorfflur gerechnet (vgl. A.-B 1552). Dazu befindet er sich stets, auch in Dörfern mit Hägerhufen, in Gemenglage[1]. Die Stellung der Kossaten ist also grundsätzlich, nicht nur durch geringeren Besitz, verschieden von der Stellung der Bauern.

Im allgemeinen befinden sich in den vom Kloster gegründeten Hägerdörfern mehr Bauern als Kossaten; eine Ausnahme macht nur Brothagen (4 B, 17 K), vielleicht sollte dieses dem Kloster selbst Arbeiter stellen. Reines Kossatendorf ist Börgerende, das, vor 1552 nirgends genannt, trotzdem als alt erscheint; es setzt Rethwisch bis ans Meer fort und ist wohl vorwiegend von Fischern bewohnt[2]. Weit mannigfacher sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse bei den Neuerwerbungen, denn deren Geschichte ist ausserordentlich verschiedenartig. So sind Nienhagen und Steinbeck wohl vom Kloster gegründet; sie sind Lehen des Klosters, so lange sie sich in fremden Händen

---

1) Ihde. s 118; Ortskarten auf der Registratur des Amtes Doberan.

2) "hir wanen idel fisker" heisst es im Amtsbuch ca. 1560. Für Brothagen und Börgerende ist wohl auch Wittes Erklärung (B.R. S, 34) heranzuziehen: „viele Katenstellen finden sich wegen Menschenanhäufung an bevorzugter Stelle".

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0024

befinden[1]. Beide sind Strassendörfer, und nur mit Bauern besetzt. Satow, 1301 von Amelungsborn durch Tausch an Doberan gelangt (V.2729), hat ausser den Bauern auch einen Wirtschaftshof; das eigentliche Bauerndorf zerfällt wieder in 2 verschiedene Dörfer, von denen eines, das heutige „Satow-Oberhagen" die Form des Strassendorfes zeigt, das andere, „Satow - Niederhagen", der typische Rundling ist[2]. Dazu enthält die Feldmark neben den gewöhnlichen Hufen noch Hakelhufen[3], (vermutlich die Überreste des 1224 genannten „slavicalis indago (I,300), das nach Lisch in der Satower Feldmark untergegangen ist[4]). Andere Dörfer zeigen Ritterhöfe, wie Bargeshagen (VIII.5505), Retschow (XIV.8489), Lüningshagen (XIII.8042); letztere beide sind Rundlinge[3], ebenso wie Jördensdorf[3], dessen Endung -dorf ganz frühe Gründung oder Umnennung verrät[5]. Admannshagen ist wieder als Lehn im Snakenburgischen Besitz gewesen (VI.4131), während Schmaddebeck so spät erworben wird, daß das Kloster, ganz im Gegensatz zu seiner gewohnten Praxis, den Zehnten ruhig in den Händen des Bischofs läßt (XX.11580).

---

1) Compart a.a.O., S 46/7
2) Karten, Amtsregistratur Doberan.
3) Register des 17ten Jahrhunderts, auf den Karten ist aber nichts davon zu sehen.
4) M.Jb. XIII, Übrigens befindet sich unter den Flurnamen auch der bezeichnete „Sieden Wendwiese." Satow wird VIII.5134 als „villa" vel indago" bezeichnet.
5) Witte, Wendische Bevölkerungsreste, S.16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0025

2. Die Weiterentwickelung des Grundbesitzes.

Für die gesamten Besitzungen des Klosters, Stiftungsdörfer, eigene Gründungen und Neuerwerbungen, sind von vornherein agrarische Veränderungen festzustellen. Denn das Kloster wünscht seine Dörfer und Höfe richtig auszunutzen und verfolgt im Anschluss daran den Zweck, sie zu einer Einheit zusammenzuschmelzen.

In besonderem Masse werden zunächst die Bauerndörfer betroffen, und unter diesem, dem Charakter des Klosters entsprechend, vor allem der Stiftungsbesitz. Sind 1192 Rodungen als Bestandteile neu geschenkter Dörfer angegeben (I. 152), so erscheinen Sie 1218 (I. 391) und später wiederholt als Bestandteile aller Dörfer des Klosters. diese Erweiterungen der Dorfflur zerstören die einheitliche Form der Stiftungsdörfer. Von Ihnen bewahren Stülow und Hohenfelde am meisten ihren alten Charakter. Die Dörfer selbst sind heute noch Rundlinge; der Acker ist in der Zeit des Klosters nicht in Hufen gelegt worden. Wie aus dem Kriegsschadenregister von 1312 zu erschliessen ist[1], gehen die 1552 (A.B.) in beiden Orten genannten Bauernstellen wohl schon auf frühe Zeit zurück, doch der slavische Charakter hat sich erhalten, das zeigt 1315 Fürst Heinrichs Verordnung (VI. 3597)[2] „...quod omnis ordinacio in predictis villis Stulowe et Hoheuhelt debet esse et fieri iure slavicali, prout antiquitus Slaui usi fuerunt."

---

1) M.U 3520. Danach sind einem Hohenfelder 8 Pferde geraubt, eine Zahl, die mit dem Besitz einen Kossaten nicht zu vereinen ist.

2) Dass alle Rechtsprechung in d. vorerwähnten Dörfern Stülow und Hohenfelde nach slavischem Recht sein und bleiben soll, wie es von alters her die Slaven gehandhabt haben

Trotzdem ist damals die Zahl der slavischen Personennamen in beiden Dörfern nur gering[1].

„Villa Slavica Doberan" ist über kurz oder lang zum Hof geworden, nachdem das Kloster dorthin verlegt worden ist - wir finden nirgends dortige Bauern angegeben - , in Althof, das als Sitz des Klosters gegründet worden ist, können keine Bauern gewesen sein das hätte der Cisterciensserregel wiedersprochen, die körperliche Arbeit der Klosterinsassen fordert, und Kröpelin wird vor 1250[2] zur Stadt. Die übrigen 7 Stiftungsdörfer sind schon im 13ten Jahrhundert zu deutschen Bauerndörfern geworden. Eine gewaltsame Vertreibung des Sklaven hat kaum stattgefunden, vielmehr haben sich neben ihnen deutsche Bauern niedergelassen, wie die „Wendfelder" in Brusow[3] und Kröpelin[2] bezeugen, (sie „bedeuten allerdings nur noch Spuren eines zurückgedrängten Wendentums"[4]). Brusow zeigt auch die für Besetzung mit Kolonisten typische Einrichtung des Freischulzentumes[5]. Diese 7 Stiftungsdörfer sind etwa 1300 - wenn wir aus den Angaben über einige[6] auf alle schliessen dürfen, - in Hufen gelegt worden, damit die Abgaben auch die landesherrlichen, systematisch festgesetzt werden können. Die Hufen sind geringwertig und werden später umgerechnet (vgl. Exkurs 3 über Hufenwesen !) in vollwertige Hufen.

---

1) M.U. 3520, vgl. Witte, W.B.R. mS 62.
2) M.U. 642, vgl. Schlie, Kunst und Geschichtsdenkmäler III 514 ff .
3) ~~M.U.~~ II. 1677
4) Witte, Bevölkerungsreste S 62,24
5) Balk, Finanzverhältnisse I § 50
6) z.B. Brusow II. 1192, III. 1677

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0027

Die Entwickelung der Bauerndörfer im Klosterbesitz ist durchaus günstig; auch für Doberan gilt der Grundsatz: unter'm Krummstab ist gut wohnen!

Das Kloster, das zahlreiche Bauerndörfer gegründet hat, lässt seine Untertanen auch später im ruhigen Besitz ihrer Stellen, abgesehen von einigen Legungen um 1300 (s.S. 18!). Mag das Besitzrecht auch teilweise recht unsicher sein, die Besitzsicherheit wird mit der Zeit wohl bei allen Einwohnern, den Bewohnern der Stiftungsdörfer, deutschen und wendischen Kolonisten, die gleiche geworden sein. Aus einer besonderen Angabe über das Meierrecht (A.B. 1552) geht hervor, daß die Bauern beschränktes Eigentumsrecht an ihren Stellen haben; diese vererben sie regelmässig an ihre Kinder weiter, und im Falle der Legung werden sie entschädigt, möglichst durch anderweitige Ansiedelung. Dagegen haben sie das Recht, ihre Stellen zu verkaufen, wohl nicht gehabt[1].

Die Bezeichnung[2] der Hauswirte ist „incolae, villani, agricolae, cives," ferner „gude lüde unde bur" oder „dynglude". Die Kossaten führen meistens die Bezeichnung „Kater" oder „Kötner", wo sie besonders angegeben sind. Die Schulzen haben die Amtsbezeichnung „Magister civium" oder „Magister indaginis", -„ Bauer- oder Hagermeister"; letztere Bezeichnung die nur den Schulzen der Hägerdörfer zusteht, ist seit

---

1) Bälk, Finanzverhältnisse
2) M.U.B. Sachregister, für den ganzen Absatz herangezogen .

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0028

1400 nicht mehr in Gebrauch,vielmehr Familienname geworden. Im 16ten Jahrhundert tritt für beide die Benennung „Schulze " ein.

Eine Abnahme der Einwohner ist in der Klosterzeit nur in einzelnen Dörfern festzustellen,so sinkt deren Zahl in Kritzmow von vor 16 (1312 V.3520) auf 8 (1552) , in Reddelich von 22 auf 13 in den gleichen Jahren. Im allgemeinen vermehrt sich die Bevölkerung aber, und zwar dadurch, dass das Kloster alle erworbenen Ritterhöfe zu Bauernrecht legt; das gibt pro Dorf 3-4 Hufen mehr - die bisherigen „vrien hawehowen "[1] die jetzt mit Bauern oder Kossaten besetzt werden; letztere haben gerade in Dörfern,wo früher Ritterhöfe waren,mehrfach Acker, so z.B. in Bargeshagen. So werden Bargeshagen,Lüningshagen, Jördenstorf, Retschow reine Bauerndörfer; in letzrerem lässt sich Doberan sogar schon 1358 (XIV. 8489) die Erlaubnis zur Austeilung des Hofes geben. Als Verstärkung des Bauernstandes ist auch die Austeilung von Höfen an Meier aufzufassen; dadurch wird intensivere Wirtschaft ermöglicht.

Die Bewohner der Dörfer zerfallen,wie schon oben angegeben,in Bauern und Kossaten.Auch ihre Stellung hat sich mit der zeit etwas verändert. Die Bauern haben jetzt gewöhnlich je 1 Hufe Ackers bisweilen weniger; wo es bedeutend mehr ist,liegt

---

1) Balck, Finanzverhältnisse. I § 46. „vrie" heisst bedefrei; vgl. Ihde ,S 45

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0029

liegt im Klosterbesitz stets eine abweichende Bewertung der Hufen vor. (vgl. Exkurs 3; die Hufe, und Anlage III), Von den späteren Amtsdörfern sind 1552 nur 7 rein bäuerlich,ausser Jörnstorf alles Hägerdörfer. Nur Halbhufner hat Brussow. Die Kossaten haben ausser ihren Wohrden (Hofstätten) jetzt meist etwas Acker,dessen Grösse in den Amtsbüchern nur vereinzelt angegeben ist ; meist wird er 1/10 bis 1/8 Hufe betragen [1]. Danach ist ihre Stellung nicht mehr die der jetzigen Häusler,sondern die der Büdner,sie bedürfen,wie diese,aber noch des Nebenerwerbs. Einlieger sind zur Zeit des Klosters nicht anzunehmen.

Wie schon erwähnt,sind als Höfe sicher frühzeitig Althof und Doberan bewirtschaftet worden ; hierzu ist frühzeitig Hütten gekommen,sobald der benachbarte Wald,der als Feuerung für die Glashütte Glasfabrikation wegen,gerodet war. Als aber kein Land mehr zu roden ist und dabei die Zahl der Klosterinsassen steigt, geht das Kloster in weiterem Masse zu direkter Ackerbestellung über. Hiermit entspricht es der Forderung der Ordensregel; dazu kommt, dasses von selbstbebautem Gut bedefrei ist. Da es aber für neue Hofgründungen an Land fehlt,muss das Kloster zu dem bedenklichen Mittel der Bauernlegung greifen. Eine solche tritt uns zuerst in Rabenhorst entgegen.Dieses ist 1297 (IV.2568) noch Bauerndorf,doch wird schon die Mög-

---

1) So hat in Lichtenhagen der Kossat 1/4 bis 3/4 Ackers oder Landes. In Börgerende sät der Schulze 3 Scheffel Roggen,3 Scheffel Gerste und 1½ Scheffel Erbsen,hat also nach damaliger Rechnung mindestens 3 Morgen Land. (vgl. Ihde, S 114)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0030

lichkeit erwogen, „supradictos terminos in grangiam dedigi." 1312 (V.3520) ist es Klosterhof. In der gleiche Zeit findet anscheinend auch die Gründung von Höfen in Bollhagen und Rethwisch statt; 1273 (II.1297) werden nur B. und R. ohne nähere Angaben als Klosterbesitz genannt, 1312 (V.3520) sind in B. 2 Höfe[1] in R. einer. Hof Satow, der 1301 mit Dorf Satow zusammen erworben ist,wird als Klosterhof weiterbewirtschaftet. Doch bald darauf bekommt Doberan von dieser Praxis wieder zurück,denn die später erworbenen Ritterhöfe Bargeshagen etc. (vgl. oben) werden alle zu Bauernrecht gelegt. Diese Erwerbungen finden von Mitte bis Ende des 14ten Jahrhunderts statt,die Zahl der Klosterinsassen reichte zu dieser Zeit aber für direkte Bewirtschaftung aller Höfe nicht mehr aus,da mochte Ansiedlung von Bauern als die vorteilhafteste Verwertung erscheinen. Ja später lässt das Kloster sogar seine alten Höfe nach Meierrecht bewirtschaften,so dass 1552 nur noch Kammerhof und Ziegelhof,die dicht bei Doberan belegen sind,in eigener Rechnung bewirtschaftet werden.

Die Bezeichnung der Klösterhöfe ist „grangia" oder „curia", seltener „villa" oder „praedium" Im Anfang werden sie hauptsächlich durch die Conversen bewirtschaftet, eine Art Halbmönche, verschieden von den Laienbrüdern anderer Klöster.

---

1) Dass jedenfalls Hinterbollhagen durch Legungen entstanden sind,wird noch wahrscheinlicher durch die Erklärung des Pächters im Jahre 1723, sein Hof bestände aus wüsten Hufen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0031

Sie stehen dann unter dem magster oder rector curiae(grangiae),der meist ein Mönch ist,gelegentlich auch selbst ein Converse.Der Hofmeister"bewirtschaftet seinen Hof Anfangs für die Rechnung des Klosters,dem das gesamte Inventar gehört.[1] Später verändert sich die Stellung des Hofmeisters,sodass sie etwa folgende ist: (AB 1552).Der Hofmeister wirtschaftet mit dem Vieh des Klosters und ist häufig Converse,daher ist er als Zeitpächter aufzufassen.Oft hat er auch eine Mühle unter sich.Dem Herzog hat er ebenso wie die Bauerndörfer Ablager zu leisten.Dem Kloster dient er mit Holz-und Mühlsteinfuhren,mit Salzfuhren nur in beschränktem Maasse.Seine Abgaben an das Kloster sind gewöhnlich:½ To Butter,1 fettes Schwein, ein Scheffel Senf;dazu hat er die dritte (bisweilen die vierte)Garbe ans Kloster zu liefern,von dem übrigen muss er wiederum zusäen,den Hof in wesentlichem Baulichen Zustande halten,seine Dienstboten ehtlohnen.(Letztere Ausgabe ist nicht gering,zahlt doch der Satower Hofmeister jährlich 90 M.Dienstboten-und 30 M.Erntelohn,zu einer Zeit,in der der Scheffel Hafer 2ß½ gilt.)[2] Bauerndienste hat der Hof-

1)MU. 3520,Amtsbuch 1552.
2)Weissbach Nb.75.120

(192)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0032

meister im Allgemeinen nicht zu Verfügung gehabt.Einen grossen Reingewinn kann der Hofmeister also nicht erzielen,braucht dies ja auch nicht,da er keine Familie zu unterhalten hat.Die Gewinnbeteiligung" ist kaum mehr als ein gutes Hofmeistergehalt, hat aber den Vorteil,den Hofmeister pekuniär am Ertrage des Gutes zu interessieren.

Eine Sonderstellung zwischen Hofmeister und Bauern nehmen die Meier ein(AB 1552). Wann ihnen das Kloster zuerst Acker übergeben hat,ist unbekannt;vor 1500 ist dies wohl nicht geschehen;auch Ihde(S.123) kann sie nicht eher nachweisen.Vor 1552 sind sie im Klosterbesitz nicht erwähnt. Zwar geben sie mehrfach ebenso wie die Hofmeister die 4te Garbe von der Ernte, aber meist haben sie eine feststehende Geldpacht zu zahlen;ausserdem geben einige von ihnen Rauchhuhn,Viehzehnt,Flachs, einer sogar Bischofzehnt.Alle 2 Jahre müssen sie ein Werk Salz aus der Sülze, denen von der Lühe zugehörig"(Sülze)holen,auch müssen sie mit Wagen und Pferd dienen,wenn sie angesagt werden.Einzelne geben auch Bede an den Landesherrn, so Rabenhorst.Dagegen haben die Meier in Amt Schwerin nur eine feste jährliche Pacht zu zahlen(Ihde S.124),die Stellung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0033

der Meier ist also in Doberan weit mehr bäuerlich. Sie haben weniger Acker als die Hofmeister, bisweilen ist ~~dessen~~ deren Grösse in Hufen angegeben. Sie wohnen entweder vereinzelt in Bauerndörfern, z.B. Brothagen, oder zu 1 oder mehreren auf einem alten Klosterhofe, dessen Acker unter sie geteilt ist; dann gilt einer von ihnen als Schulze. So sind in Hinterbollhagen ein Hofmeister und ein Meier, in Vorderbollhagen 2 Meier, in Rabenhorst 3 Meier, ausser einem ackerlosen Viehhof. Ihr Besitzrecht ist aus folgender Notiz über Rabenhorst, die wohl verallgemeinert werden darf, zu erschliessen: Wegen des nötigen Holzes müssen sie sich mit Doberan auseinandersetzen. Die Amtleute müssen sie mit Holz und Rohr unterstützen, wenn die Zimmer baufällig sind. Sind die Meier untüchtig, kann das Kloster sie absetzen". Danach erscheinen sie als Pächter auf Lebenszeit, deren Stellung nach Abgaben und Diensten den Bauern ähnlich ist; der Vorteil grösseren Besitzes wird durch die Absetzungsklausel und fehlendes Erbrecht mindestens ausgeglichen. Wir haben es hier wohl mit einer umentstehen begriffenen Massregel der Besitzverwurtung zu tun, die bewusst der alten ~~Tradition~~ folgt, Höfe zu Bauernrecht zu legen, hierdurch den Uebergang über das Meierrecht: erinnern wir uns besonders, dass

Rabenhorst,das 1552 3 Meier hat,1297 noch reines Bauerndorf war.[1] In Einklang mit dieser Auffassung steht,dass die Meier durchweg den Doberaner Bauernfamilien angehören (Kröpelin,Bademöller).

III.Die Leistungen des Grundbesitzes

Ueber die Leistungen der Höfe ist oben schon gesprochen worden,daher sind hier nur noch die Leistungen der Dörfer zu behandeln.Da das Abgabenwesen jener Zeit im Allgemeinen schon klar ist, werden die Leistungen im folgenden nur da ausführlicher behandelt,wo besondere Verhältnisse vorliegen.

1.Die Leistungen an den Grundherrn.

a.Die Abgaben.

Die erste Abgabe,die das Kloster Doberan aus seiner Dörfern erhält,ist der Zehnt.Dieser steht zunächst dem Bischof zu,wird aber von ihm dem Kloster übertragen,zuerst anscheinend ohne Entschädigung[2] Der Zehnte wird von allen Naturalerträgen des Jahres geleistet,also von der Ernte und vom Viehzuwachs.Im Gegensatz zu den übrigen Abgaben,die der Schulze einsammelt,haben die Bauern ihm direkt auf das Kloster oder dessen Bauhöfe zu liefern.

1)IV.2568,V.3520,vgl.oben.Auch heutige Praxis ist es, von Pachthöfen,die früher Bauerndörfer waren,Acker abzunehmen zur Schaffung selbständiger Grundbesitzer z.B.Woserin,A. Wockern(beideD.A.Güstrow.)

2)I.152;II.1286.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0035

Nach 1300[1] wird zwischen decima maior und minor(minuta)unterschieden;ersterer umfasst stets die Abgaben an Korn,letzterer ist ein flüssiger Begriff.Ursprünglich umfasst er den Zuwachs alles Viehes,sowie den Flachs;die deutsche Bezeichnung ist smålthegede".Schon früh werden hieraus Hühner und Flachs ausgesondert,als decima pullorum"und vlassghelt"oder thegetvlass". Bei der Saecularisation wird unterschieden zwischen Zehnt von Lämmern und Gänsen einerseits,Schmalzehnt andrerseits.Letzterer umfasst nach einer Angabe von 1567 Füllen,Kälber und Bienen.Naheliegenderweise wird er nicht in natura gegeben, sondern pro Stück wird eine Geldzahlung entrichtet,und zwar für das Kalb ½ Schilling,für das Füllen und den Stock Bienen je 1 Schilling.[2] Nur in Klein Grentz ist er(AB ca 1560),fixiert,und zwar mit 2 Fl. pro Jahr.Von Satow wird noch das sechste Saugwerk(Ferkel)gegeben,sonst scheinen Schweine im Klosterbesitz zehntfrei zu sein.[3] Da der Flachszehnt fixiert ist,ist für Flachsbau immer nur ein bestimmter Teil einer Bauerstelle zugelassen,um den

1)Urkundenbuch,Sachregister,s.v.Zehnt" Bd.IV,Bd.XII ff. "

2)Amtsbeschreibung.

3)vgl.Ernst:Kolonisation v.Mecklenburg, b Schirmacher,Beiträge,Bd.II S.124 : Die Abgabe für Schweine bestand immer in"Geld". Falls also im Klostergebiet Schweinezehnt bestanden hat,ist er früh in andern Geldabgaben verschwunden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0036

Kornzehnt nicht zu vermindern.[1] Zehnthühner fehlen im Klosterbesitz, dagegen haben wir hier die Königshühner, die von Bauern und Kossaten, 1 Stück pro Stelle, gegeben werden. Sie sind 1552 zuerst genannt und kommen nur im Klostergebiet vor, im übrigen Mecklenburg nicht.[2] Welche Bedeutung der Name hat, und ob sie ursprünglich eine Fixierung des Hühnerzehnts sind, lässt sich nich feststellen.

Mit Sicherheit können wir also für das 16te Jahrhundert ausser dem Flachs drei verschiedene Teile des Zehnts feststellen. 1. Kornzehnt. 2. Schmalzehnt. 3. Zehnt für Lämmer und Gänse. In Schmadebeck und Püschow Erwerbungen des ausgehenden 14ten Jahrhunderts, bleibt der Zehnt in Händen des Bischofs und ist in Gestalt der 3 gebräuchlichen Kornarten (Roggen, Gerste, Hafer) nach Bützow zu liefern.

Den vollen Zehnten haben nur die germanisierten Stiftungsdörfer und eine Anzahl Hägerdörfer zu leisten. Völlig zehntfrei sind ausser Admannshagen eine Anzahl Wendendörfer, darunter natürlich die Stiftungsdörfer Stülow und Hohenfelde (vgl. Exkurs 4, Wendentum!) Kornzehnt geben nur die Bauern

1) V. 3173. - Das Maass für Flachsabgaben ist der Top" auch „Topf" genannt, dem wohl der seltenere Knoken" entspricht. Er besteht im Amte (vgl. Amtsregister) aus 48 Rist (Handvoll) während das Urkundenbuch (XII. Sachregister, s.v. Top") 24 für ihn angibt.

2) Balk, Amt Schwaan. 1867 N. 38.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0037

Die Kossaten sind nicht unbedingt zehnt-frei,wie in Amt Schwerin(Ihde 59/60) so gibt das KossatendorfBörgerende den Lämmerzehnt.Der ganze Zehnt hat in Doberan 1552 noch seine volle Bedeutung,Ablösungen sind nirgends angegeben,Fixierungen nur vereinzelt.Durch Vergleich des Urkundenbuches(Z.B.V. 3173,III. 1677) mit dem Amtsbuch von 1552 ergibt sich,dass starke Veränderungen in Art und Höhe der verschiedenen Abgaben erfolgt sind.Und dass auch 1552 die an das Kloster zu leistenden Abgaben noch nicht seit langer Zeit erstarrt sind,-falls sie es überhaupt sind,-ergibt sich daraus,dass die im Amtsbuch in Gulden angegeben sind.- ausgenommen die ursprünglich dem Landesherrn zukommenden Bede.Diese sind,ebenso wie die Beden in landesherrlichem Besitz, in Mark lübisch oder gar Mark sundisch[1] angegeben.Wie sich aus Vergleich mit den Schwaaner Schoss-Registern ergibt,die bis auf das Jahr 1429 zurückgehen,hat eine Steigerung der Bede nur ausnahmsweise stattgefunden und ist auch dann wohl nach

1)Das Wertverhältnis der 3 Geldarten (von denen der Gulden 24 ßch,die Mark lübisch 16 Schilling hat,während die Mark sundisch 16 Schilling geringeren Wertes hat)ist im Amte 3:2:1;wie sich aus Umrechnungen der Beden aus M.sund.in M.lüb. ergibt.Sonst wird das Verhältnis von M.lü zu M.sund.als 3:2 gerechnet(Ahlers,a.a.O. M Jb 51,S51).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0038

Analogie einzelner Fälle, als Verbindung mit andern Abgaben zu betrachten.

Zu den ältesten Abgaben gehört das Rauchhuhn[1], das für jeden Herd zu liefern ist, also auch von den Kossaten. Eine alte Abgabe sind auch wohl die Pachthühner, die von Kossaten für ihre Katenstellen gezahlt werden meist sind es 6 oder 12, gelegentlich wird aber auch eine Zahl von 80 Stück genannt. Die Krüge zahlen „Tappelgeld" an das Kloster, das 1552 zwischen 3h und 1 fl. 4h schwankt (letzterer Betrag entspricht 2 Tonnen Bier, die öfters auch in natura geleistet werden.)

Ausser diesen Sondergaben treten neben den Zehnt später Kornabgaben als Pacht für den Acker. Im Jahre 1552 erhält das Kloster Korn- und Geldpacht, vielfach beide nebeneinander in den selben Dörfern. Letztere ist im allgemeinen die spätere, sei es dass es sich um Umwandelung der Kornpacht

1) Wäre diese Abgabe nur in Mecklenburg vorhanden, so wäre es nicht schwer die übliche Deutung als Missverständnis zu erweisen; die erste Erwähnung nennt „es pullus de areis, quod wlgato ro hon" dicitur." Es wäre also danach ein Huhn, das rauht", d h. seine Federn wechselt. Hierfür sprechen verschiedene Zeugnisse der Art, dass bei Ablösung von Abgaben ein Rauchhuhn geringer gerechnet wird, so die Schwaaner Geldregister 1630/1 (Pachthuhn wird 1½ Schilling gerechnet, ein Rauchhuhn 1 Schilling) und der Brauch bei Ablösung von Pfarrlieferungen (nach Angabe meines Vaters, dem ich diese Erklärung verdanke) Die Abgabe kommt aber in ganz Deutschland vor, ausser dem Rauchhuhn gibt es aber noch Rauchpfennige (M. Lehmann, Frhr. von Stein).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0039

oder eines Teiles derselben, sei es dass es sich um direkte Einführung handelt; so geben die nach 1350 erworbenen Dörfer nur Geldpacht. Die Kossaten geben ihres geringen Ackers wegen nur Geldpacht. Gelegentlich kommt ausser der Hufenpacht noch "Pacht für besonderen Aecker" vor; dieser ist dann wohl erst später, vielleicht der Arrondierung halber, erworben. Nur in je einem Dorfe ist 1552 die Abgabe von Schafen und Weidehafer genannt.

Jünger als die vorhergenanten Abgaben ist das "Wischgeld". Dass in den meisten Dörfern für Wiesen eine besondere Pacht gezahlt wird, ist wohl so zu erklären, dass die Wiesen erst später durch Entwässerung entstanden sind oder weiter entstehen und als Vergrösserung des ursprünglichen Dorfackers aufgefasst werden; hierfür spricht, dass das Wischgeld als einzige aller Abgaben nach 1552 eine bedeutende Vermehrung erfährt. Im Amtsbuch ca. 1560 heisst es denn auch vom Wischgeld: "steigt und fällt," ebenso wie der Kleinviehzehnt. Daher haben dann auch Pastor und Küster, sonst abgabenfrei, Wischgeld zu zahlen. In den Wendendörfern fehlt es zumeist, da deren Sandboden die Bildung von Sümpfen nicht gestattet hatte. In einzelnen Dörfern erhalten die Jäger des Abts, wenn sie

die Jagd wahrnehmen,aus jedem Hause ein Brot und einen Witten"Ablager.

Welche Einnahme das Kloster aus der Schweinemast im Hartholz gehabt hat,lässt sich nicht feststellen.Eine Anzahl von Dörfern hat allerdings eigenes Holz.Dass die Schweinezucht nicht unbedeutend ist, ergibt sich daraus,dass Schweine einen regelmässigen Bestandteil des Ablagers bilden.

Die Kossaten geben also an das Kloster Geldpacht,Rauchhuhn,Königshuhn,Kleinviehzehnt,eventuell auch Wischgeld.Von Abgaben an den Landesherrn scheinen sie völlig frei gewesen zu sein.

b.Die Dienste.

Die Dienste,welche die Untertanen dem Kloster leisten müssen,sind im Anfang, als die Höfe durch conversen Mitglieder des Klosters selbst bestellt wurden,sicher gering gewesen.Eine Steigerung wird naturgemäss eingetreten sein,als die Zahl der Klosterinsassen sank.Da werden Dienste zur Hofbestellung nötig,und zwar leistet der Bauer Pflug"-oder Wagendienste";der Kossat "Fussdienste";- "Hand-und Spanndienst" nach heutigem Sprachgebrauch.Vermutlich beantsprucht das Kloster in der Zeit der Ackerbestellung,der Saat und Ernte,pro Woche je 1 Tag von jedem Untertanen.Denn 1509 bei einer Klage des Klosters über

Schwaaner Beamte,die in einigen Kloster-Dörfern seine Untertanen mit Diensten allzusehr beschwerten,setzt der Herzog fest, dass künftig jeder Bauer nicht mehr als 26 Tage zu Hofe dienen soll.[1] Länger als 26 Wochen dauerte aber die Saat-und Erntezeit gewiss nicht,namentlich unter den damaligen einfachen Verhältnissen.Dabei ist der Vertrag noch garnicht einmal günstig für das Kloster,da die fürstlichen Aemter überhaupt kein Recht auf Dienste an Klosterdörfern haben,sondern durch Bitte oder Gewalt sind die Dienste zu benachtbarten fürstlichen Höfen gelegt worden.(A.B.1552 u.a.)

Ausserdem werden noch als Bauerndienste die Fuhren genannt,durch die der Zehnt auf's Kloster geschafft wird;auch diese werden vielfach von den Amtleuten "entbracht".Dazu leisten in einzelnen Dörfern die Schulzen in der Ernte Dienste mit einem "sticker Perd".

Die Hofmeister,die in eigener Rechnung Klosterhöfe bewirtschaften,haben anscheinen kein Recht auf Bauerndienst.Nur die Roberstorfer und Kartower helfen dem Farpener Hofmeister mit Pflügen und Eggen,

1)Manuskript Chemnitz S.1527 ff,Schwerin Archiv;Original ebenda,noch ungedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0042

doch geschieht dies dorch Bede,umb der Weide willen"(A.B.1552).

Die Meier müssen ebenso wie die Bauern dem Kloster dienen, wenn ehr togeseggt ward;ausserdem haben sie Mühlstein-und Salzfuhren zu leisten.Diese Fuhren wie auch mehrtägige Holzfuhren haben die selbständigen Hofmeister gleichfalls zu leisten.

2.Die Leistungen an den Landesherrn

Die Abgaben an den Landesherrn,später einsetzend als die an das Kloster,sind schliesslich fast ebenso gross wie die letzteren.Im Anfang wird das Kloster und sein Besitz von allen Abgaben befreit, wohl um die neue Gründung möglichst zu unterstützen.Doch diese Freiheit dauert nicht lange:1304(V.2924)ruht die solutio precaria,que bede dicitur in wlgari"auf dem ganzen Klosterbesitz und anscheinend nicht mehr seit kurzer Zeit ;denn als besonderes Zugeständnis wird in diesem Jahr versprochen,dass Bede aus Klosterbesitz nicht an Vasallen verpfändet werden soll, das Kloster muss sich also mit der Zahlung überhaupt schon abgefunden haben.Von der Bede befreit sind die Höfe,auch nach ihrer Verpachtung.

Für die in Doberan zu leistende grosse Bede finden sich die Bezeichnungen:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0043

petitio dominorum,[1] Herrenbede, rechte Bede, später Königsbede,[2] Sie wird Martini jedes Jahres erhoben, entspricht also der Winterbede. Im Jahre 1642 wird sie in Elmenhorst als „Michaelisbede" bezeichnet. (Amtsbeschreibung) Die Sommerbede war geringer. Vereinzelt kommt auch der Name „Owerbede" für sie vor, die sonst für Ueberland gegeben wird, (Ihde S.53). Die Fixierung der Bede ist im 14. Jahrhundert erfolgt; die Schwaner Schossregister, die 1429 beginnen, zeigen durchweg schon die späteren Beträge. Die Grundsätze ihrer Normierung sind im Amte nicht festzustellen, da in den Schossregistern die Stufenangaben fehlen; dazu sind die Beden vielfach (trotz des oben genannten Versprechens) an Vasallen verpfändet und dabei mit andern Hebungen verquickt.[3] Ausserdem sind vielfach Umrechnungen von Hufen erfolgt. (vgl. Bedetabelle u. Exkurs 3 über Hufenwesen!) Anscheinend ist auch hier

1) Urkundenbuch, Schossregister, Amtsbuch.
2) Zuerst 1465 in einer Urkunde von Kloster Marienehe, Rostock Ratsarchiv 5) vg Balk Finanzverhältnisse, S. 1/a.
3) z.B. zu Reddelich werden 1429 18½ M. lüb Bede angegeben (Schossregister), 1452 (Klosterurkunde) erwirbt Doberan den Pfandbesitz v. 22 Mlüb. Hebung, das Schossregister von 1480 verzeichnet 22 M. Pacht und Bede, 1552 sind 22 M Bede angegeben, eine Bezeichnung, die für den Betrag bleibt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0044

der ursprüngliche Satz 1 oder 2 M.lüb.pro Hufe,je nach dem Wert der letzteren.Die grosse Bede,meist Königsbede genannt,wird im Amte nur von den Bauern geleistet.Die Kossaten sind völlig frei,während sie in andern Aemtern je 4 sh oder 8 sh(Ihde S.32) bezahlen.[1] Ausser dem sind Stülow und Hohenfelde,wohl ihres schlechten Bodens wegen, völlig bedefrei,und zwar durch Verzicht Herzog Heinrichs aus dem Jahre 1315(VI. 3759).Ein Teil der Bede ist 1552 in den Händen des Klosters selbst,denn 1530 verkauft Nikolaus Abt von Doberan an die Herzöge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg den Krakower See für 50 fl.jährlicher Bede in etlichen Dörfern im Amte Schwaan (Urkunde des Klosters).

Neben der Königsbede tritt im Klosterbesitz die "Stolbede"(nicht Stollbede,wie Ihde S.226,Anm.52 schreibt)auf.Diese,in Mecklenburg nicht sehr häufig,ist reine Recognitionsgebühr:sie zeigt an,dass der Zahlende verpflichtet ist,richtige (Sommer ?)bede zu leisten,aber von der Hauptleistung befreit ist.[2] Der Grund dieser Befreiung ist unbekannt.Die Entstehungszeit der Stolbede wird das 15te Jahrhundert sein:im Urkundenbuche ist sie nirgends ge-

grosse ?

Sommer ist doch nur der Zahltermin ?

(Ihde S.28)

1)Witte,WBR.S34 oben.
2)nach Angabe von H.Geheimrat Grotefend, Schwerin.

nant. Zuerst erwähnt wird sie im Kloster-
besitz 1527 in einem Schwaaner Stolbeder-
register. Der Betrag pro Hufe ist 1 ß lü-
bisch. Sie kommt fast nur in Dörfern vor,
die auch grosse Bede geben. Ihr Name ist
aus folgender Notiz im Schweriner Amts-
buch 1520 zu erklären: Item 550 genn
ock die dorper up der heide alle jar denn
herrn ethlicke erenn brede up de borg tho
sittel bredenn by dye disch." Nabede ist nur
in einem Dorfe (Steffensh agen) angegeben
und zwar nur 1552, verschwindet auch später
wieder. Sie beträgt 1 M. pro Hufe. Im Urkun-
denbuche ist sie nicht genannt. Ihde hält
sie für die ausserordentliche oder Land-
bede.

Eine weit drückendere Last als die Bede
wird für Doberan eine andere Leistung an
den Landesherrn, das Ablager. Dieses ist
ursprünglich die gastliche Aufnahme der
Landesherren, hauptsächlich zum Zwecke der
Jagd. Seine Entwicklung ist namentlich in
Doberan klar nachzuweisen. Ich muss es mir
jedoch versagen, näher darauf einzugehen,
da es schon von Ihde (S. 46 ff mit dazugehör
rigen Anlagen) eingehend behandelt ist.
Doberan hat damals Folgendes zu leisten:

1) Sie fehlt daher bei Techen Die Bede in
Mecklenburg", MJB 67.

1.unmittelbares Ablager auf dem Kloster, im Herbst 14 Tage,in den Fasten 6 Wochen;für den Herzog und sein Gefolge sind gesonderte Gebäude zu unterhalten. 2.Abgaben der einzelnen Dörfer und Höfe; sie bestehen in den Dörfern aus 1 Ochsen mehreren Tonnen Bier,Schweinen,Schafen und Drömt Hafer,auf den Höfen meist aus Ochsen,Schafen und mehreren Last Hafer. Ablagerhühner liefert nur Kröpelin,Speck und Butter nur Satow;mehrere Orte,z.B. Lüningshagen,geben nur abgemindertes Ablager;diese Abgaben sind auf die Aemter zu liefern.3.Naturalverpflegung der fürstlichen Jäger in den Dörfern;meist sind zwei Dörfer zu gemeinsamer Bewirtung[1] verpflichtet.Alle diese Abgaben sind 1550 schon fixiert.Frei von der Leistung des Ablagers sind die Kossaten,ausserdem meistens die ärmeren Dörfer, wie Stülow und Hohenfelde.

Im Anschluss hieran sei noch erwähnt, dass 2 Dörfer noch im 19ten Jahrhundert verpflichtet gewesen sind,jährlich einen fürstlichen Jagdhund zu liefern,der durch 1 Rthl.abgelöst[2] wird.Und das Amts-

1)Das Trinkgeld,in Höhe von 1 Schilling,erhält im Klosterbesitz nur der Jägerkoch,nicht auch Schenk und Marschall(vgl.Ihde S.50)
2)Amtsbeschreibung)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0047

buch von 1655 bemerkt ausdrücklich bei den meisten Dörfern: Der Schulze hat keine jungen Hunde aufzufuttern"ein Zeichen,dass wegen herrschender Unsicherheit hierüber besondere Feststellung nötig war.

Die beiden nachstehenden Abgaben waren ursprünglich an einzelne Beamte zu leisten,aind aber vor 1552 zu Einnahmen der Aemter geworden.

1.Das Stiefelgeld,von einer Anzahl Dörfern zu leisten,bestimmt zur Anschaffung von Stiefeln für Unterbeamte;1552 werden diese vom Amt in natura damit versehen.

2.Der Amtmannsgeniesshafer(1 Dr)oder das Amtmannsgeniess",ein kleiner Geldbetrag,von einzelnen Dörfern geleistet, ist ursprünglich für den leitenden Beamten bestimmt.

3. Unbekannt ist die ursprüngliche Bedeutumg des Hufenhafers";gewöhnlich kommt er mit dem Ablagerhafer verbunden vor,und zwar unter dessen Namen.Ein Amtsregister des 17.Jahrhunderts trennt beide;Der Höhe der Beiträge nach ist es nicht ausgeschlossen,dass wirdarunter die alte Haferbrede zu verstehen haben.Auch Ihde(S.36)weist daraufhin, dass diese vielfach mit anderen Korn-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0048

abgaben verquickt ~~sind~~ ist

Dienste hat der Landesherr von Klosteruntertanen ursprünglich nicht zu beanspruchen. Von allen Befreiungen scheint aber diejenige von der Erbauung von Burgen und Brücken (I. 239) als einzige immer wirksam geblieben zu sein, nach Amtsbuch vom 1552 ist nur Steffenshagen zu Burgdienst verpflichtet. Was die Aemter an Diensten an Klosterbesitzungen haben-es handelt sich hier nur um Hofdienste-haben sie dem Kloster durch Bitte oder Gewalt entbracht"; so in Satow und Wittenbeck.

Vgl. Weinbach 120 N. 431.

Zum Schluss ist noch das Gerichtswesen zu betrachten-Die Gerichtshoheit hat ursprünglich der Landesherr, der sie durch seine Aemter wahrnehmen lässt. Die Bagatellsachen, bis zu 60 solidi, werden in ~~de~~ den Hägerdörfern den Freischulzen überwiesen; ihr Freiland trägt daher auch bisweilen den Namen Schulzengericht. Mit der Zeit gelangt die Gerichtshoheit aber ganz oder teilweise, durch ~~den~~ Kauf, Verpfändung oder Geschenk, in die Hände von Vasallen und Klöstern, namentlich von den Grundherren. Im allgemeinen behält sich die Landesherrschaft das Hochgericht über Hals und Hand vor. Kloster Doberan nun erscheint 1552 überall im Besitz des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0049

niederen (siedesten)Gerichtes.Das Hochgericht hat es in 13 von 29 Dörfern des späteren Amtes erworben,ausserdem in einer Anzahl anderer Dörfer,wie Gross Bölkow,Kritzmow u.a.In den übrigen Dörfern hat Amt Schwaan das Hochgericht.Der Vogtei Schwaan gehören ja auch die meisten Dörfer des eigentlichen Klosterbesitzes an;nur wenige,wie Satow,Jörnstorf u.a. liegen im Bezirk von Bukow(vgl.Anlage I. 1).

Eine Geschichte der Verwaltung des Klosters lässt sich nicht geben,da wir für die Zeit von 1400,-1552 im wesentlichen auf Rückschlüsse angewiesen sind. Diejenigen Verwaltungsmassregeln des Klosters,welche für die Geschichte des Amtes besondere Bedeutung haben,sind im Rahmen der Wirtschaftsgeschichte mit besprochen worden.

2.Kloster Marienehe.

Marienehe ist eins der jüngsten Klöster Mecklenburgs.Am 2.Februar 1396 wird das Dorf Merghenewe von Wynold Bogghele Bürgermeister in Rostock,und seinem Schwiegervater zur Gründung einer Karthause gewidmet(XXIII.12904) Sie soll eine Erinnerung an die glückliche Befreiung Herzog Albrechts aus dänischer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0050

Gefangenschaft sein.

Das neue Kloster dehnt seine Besitzungen bald aus.Doch befinden aich unter diesen keine Neugründungen,auch,abgesehen von einzelnen Ausnahmen,keine Schenkungen,sondern aller Neuerwerb findet durch Kauf statt.In einer Zeit,in der Doberan längst froh war,wenn es seinen Grundbesitz einigermassen halten konnte,kauft dieses kleine,von Haus aus arme Kloster ein Dorf nach dem andern.Da die Neuerwerbungen nur für die Geschichte des Klosters,nicht aber die des Amtes,von Wichtigkeit sind,werden sie hier nicht aufgeführt.Der liegende Besitz umfasst im Säcularisationsjahre,1552:links der Warnow:Marienehe,Schutow,Sievershagen, einen Teil von Elmenhorst,[1] Evershagen und Gross Stove,rechts der Warnow:Pastow Mönchhagen,Gross-und Klein Reez.[2]

Da die Wirtschaftsgeschichte des Klosters erst um 1400 beginnt,ist sie naturgemäss weit einfacher als die von Doberan.Alle Dörfer haben zu der Zeit wo sie in Klosterbesitz kommen,schon ein langes Leben hinter sich, und ihre

1)die Hälfte nach der Hufenzahl,zweidrittel nach der Einwohnerzahl,-die Einschätzungen sind verschieden.Der Rest gehört dem Kloster St.Georg in Rostock.
2)Acta divisionis terrae.Die Urkunden des Klosters befinden sich in der Hauptsache im Rostocker Ratsarchiv.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0051

Urgestalt trägt daher nichts vom Stempel des Klosters.Von den[4] späteren Amtsdörfern wird Sievershagen als indago bezeichnet,(XXI.12 221) Elmenhorst,das auch die Form des Strassendorfes hat, ist wohl als solches aufzufassen,da dort ein Hof die Bezeichnung "Oberhagen",der Schulze den Titel "Hagemeister" führt. (XXI. 11764) Dagegen ist Schutow Rundling.[1]

Die Veränderungen,welche diese 3 Dörfer, dazu Marienehe-die übrigen,die später dem Amt nicht angehören,sind nicht zu besprechen-erleiden,sind nicht unbedeutend.Ausser in Sievershagen sind in allen Ritterhöfe gewesen,[2] die Höfe in Elmenhorst und Schutow sind aber vom Kloster gelegt worden.In Marienehe ist über das Schicksal des Hofes nichts festzustellen,mit Sicherheit geht jedenfalls aus den Teilungsprotokollen hervor dass es eine Anzahl Wirtschaftsgebäude besessen hat.

Alles in allem sind wir über den Zustand der Klosterdörfer bei der Säcularisation weit weniger unterrichtet als

1)Wiebekingsche Karte,Schwerin Archiv.
2)Elmenhorst XXI. 11764),Marienehe XXII 12868,Schutow XXII.12475.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0052

in Doberan:fehlen doch sogar die Namen der Einwohner vollständig in Amtsbuch und Teilungsregister und sind nur aus de Register der Professorenpacht (Rostock, Universitätsarchiv) von 1557 zu entnehmen.So sind die Leistungen des Besitzes nur schwer festzustellen.In Gegensatz zu Doberan erhebt Marienehe hauptsächlich Geldabgaben,die sogenannte Pacht;ihr Betrag ist durchweg hoch, dafür sind die übrigen Abgaben gering. Als Geldabgabe tritt noch das Wischgeld auf,an Naturalien werden nur Hühner und Flachs geliefert.Eine Abgabe dreifachen Kornes in Schutow bleibt noch unter ein Drömpt jeder Sorte;sie wird nur von 2 Bauern entrichtet,vermutlich für besonderen Acker.Zehnt hat das Kloster nur in Schutow und zwar nur von Lämmern und Gänsen.[1] Ob die Zehnte abgelöst und der Betrag der Ablösung in die Geldpacht mit eingerechnet ist,ist nicht nachzuweisen. (vgl-Ihde,S.59,60)Auch über die Gerichtsbarkeit finden sich 1552 ff,keine Angaben,während in Urkunden mehrfach Erwerb des Hochgerichts durch das Kloster erwähnt wird.-In ~~Flachs~~ Flachs sind die Abgaben in der Klosterzeit nicht mehr recht gewesen:ein Verzeichnis von 1468[2] nennt auch schon hohe Geldabgaben,und zwar

1)Verzeichnis v.6 Dörffer der Aufkünfte der Kartause Marienehe,Amtsbeschreibg
2)Schröder,Wismarsche Erstlinge,S.379

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0053

annähernd die gleichen Summen wie 1552, doch kommen hier noch etwas mehr Naturalabgaben vor.Auch Dienste haben die Klösterdörfer vermutlich dem Kloster geleistet;eine Angabe hierüber findet sich aber nur in Elmenhorst,hier hat Marienehe die Dienste auch der Rostocker Bauern zu beanspruchen.

Ziemlich gering sind die Leistungen der Klosterdörfer an den Landesherrn.Es werden zwar auch Königsbede"und Stolbede" gezahlt,erstere aber nur in so geringem Betrage,dass wir schliessen können,dass sie mehrfach vom Kloster als Rente erworben und unter dem Titel Pacht"weiter erhoben ist.(vgl.Ihde S.34)So werden in Schutow Bede und Hochgericht für 65 M. an das Kloster verkauft,(XXII. 12583),1395 wird die Hälfte Marienehe mit der Bede etc.verkauft,(XXII 12868),in beiden Orten fehlt die Bede schon in den Schwaaner Schossregistern,und 1552 wird nur Stolbede erhoben.Die Beden werden nach Schwaan entrichtet,in dessen Bezirk die Klosterdörfer liegen(ausser Stowe,das zu Bukow gehört.).Ablager in irgend einer Form steht dem Landesherrn im Klosterbesitz nicht zu;wahrscheinlich hat Marienehe von vornherein Ablagerfreiheit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0054

für seinen gegenwärtigen und zukünftigen Grundbesitz erlangt.Und dass es etwa mög lichen Ansprüchen der Fürsten gegenüber scharf auf der Hut war,zeigt der nachstehende Vorfall:Am 12.Januar 1492 bitten die Herzöge Johann und Balthasar von Sanitz aus Prior und Convent des Kloster da ihnen einige Schweine um Pastow herum zu Pass lägen,ihnen für dies Mal ein Ablager in Pastow zu bereiten.Bei dieser Gelegenheit stellt das Kloster sofort fest quod non habeant ins hospitandi in villa Pastow,et licet semel ibi fuerunt hoc fuit ex gratia et non ex debito,sed non expedit,ultro admittere"

Bei so kräftiger Wahrung der Rechte ist es leicht verständlich,wenn Marienehe sich stets gegenüber den Fürsten unabhängig erhalten hat.Während für das Sinken von Doberan die Belastung durch Abgaben an die Landesherren von ausschlaggebender Bedeutung war,befindet sich die Karthause dank dieser Unabhängigkeit noch im 16ten Jahrhundert in voller Blüte.

Exkurse.

Im Folgenden wird eine Anzahl Fragen behandelt,die sich aus dem vorliegenden Mterial nicht sicher lösen liessen und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0055

aus dem Rahmen der Arbeit heraus fielen, gleichwohl wollte ich nicht auf ihre Erörterung verzichten. Da eine Arbeit über Doberan wohl sobald nicht wieder gemacht werden wird, müssen hier die Gründe für eine mögliche Gleichsetzung von „villa Germari" mit Domastyz-Ivendorf angegeben werden, weil die Kolonisation von Doberan als charakteristisch für ganz Mecklenburg[1] gilt. Und ein allgemein gültiges Urteil über Hufe und Rundlingen ermöglichen die diesbezüglichen Untersuchungen zwar nicht, dazu ist der untersuchte Bezirk zu klein, aber ein solches Urteil lässt sich nur gewinnen, wenn möglichst viele Teile des Landes daraufhin genau untersucht werden. Ausserdem sind beide näher zu behandeln, weil sonst bei Darstellung der Vermessungen sich zahllose Schwierigkeiten ergeben würden. Spuren des Wendentums schliesslich sind hauptsächlich erst aus Hufe und Rundling fest zustellen.

1. villa Germari.

Unter den Dörfern, die zuerst als Besitz von Kloster Doberan genannt sind I 122 befinden sich „villa Germari", das bi

1) Witte, Mecklenburgische Geschichte, I 125.

bisher noch nicht mit Sicherheit gedeutet ist.[1] Compart erklärt es für Gersdorf (nordwestlich von Kröpelin). Hierfür spricht zwar, dass es mit Kröpelin und Brusow ausserhalb des centralen Klostergebietes in terra Cubanze liegt. Dagegen ist das Dorf seit 1192 (I. 152) nicht mehr als Klosterbesitz genannt, ohne dass über seinen Verlust irgend etwas angegeben ist.[2] Ich möchte nun darauf hinweisen, dass in der Urkunde vom 18. Oktober 1230 (I. 380) und in der inhaltsgleichen vom 3. Oktober 1232 (I. 406), aus welchen Wittegleichheit von Bruze und Brusow ableitet, Domastyz unter den 12 Dörfern genannt wird, deren Zehnten Bischof Berno dem Kloster übertragen hat, (das spätere Ivendorf), während villa Germaria fehlt, (die anderen Namen sind die gleichen). Domastyz ist ebenso wie Stäbelow und Jennewitz vor 1192 (I. 152) Besitz des Klosters gewesen; in letzteren beiden hat Doberan 1230 aber noch nicht den Zehnten. Beide Urkunden, die von 1230 und die von 1232, lassen Domastyz als eins der Dörfer erscheinen, mit denen Pribislav das Kloster ausgestattet habe, deren Zehnten Berno auf Wunsch Herzog Heinrichs und

1) Geschichte v. Doberan, S. 14.
2) Gersdorf wird im Urkundenbuch nirgends genannt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0057

mit Zustimmung der Schweriner Kirche(die Stelle ist deutlich der betreffenden von M.U.122-Zehntverleihung Bernos 1177-nach gebildet.)dem Kloster übergeben habe. Und es wäre immerhin sonderbar,wenn Doberan Gersdorf und den Zehnt daselbst verliert-trotzdem Berno 1177 bei der Zehntverleihung festgesetzt,auch bei Verlust eines Dorfes solle sein Zehnt dem Kloster verbleiben-wenn es anderseits den Zehnt in Ivendorf gewinnt, ohne dass nur eine Urkunde darüber vorhanden ist.Ich glaube,dass der Name Germari der einer geplanten Siedelung ist, für die Bischof Berno den Zehnten im Voraus geschenkt hat.An seine Stelle tritt später Domastyz ,wenn auch nicht geographisch.Einen Wiederspruch gegen diese Annahme sehe ich ebenso wenig wie Witte[1] für Brusow.darin,dass in I. 152,einer Abschrift des 14ten Jahrhunderts, die Namen villa Germari und Domastyz nebeneinander vorkommen.

1)Mecklenb.Gesch.I 126 anmerkung.
2)Uebrigens ist nicht nur Domastyz, sondern auch Germar(Jaromier)wendisch, ebenso von Ivendorf der Stamm Iven (Kurzform von Ivan:Witte,Wendische Familiennamen,M.Ib.71.)Hier ist eben die Bildung auf dorf"der älteren deutschen Ortsnamen.."lediglich einem slavischen Stamme angehängt"(Witte W. BR. S.16).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0058

2.Der Rundling.

Eine Anzahl von Dorfanlagen zeigten die Form eines nahezu geschlossenen Kreises, der nur von einer Seite aus zugänglich ist,-eine Form,die gewöhnlich als Rundling bezeichnet wird.Diese Form wurde bisher meist als slavisch aufgefasst,in der neueren Literatur hat sich gegen diese Auffassung aber verschiedentlich Widerspruch erhoben.Für Mecklenburg kommen da namentlich in Betracht Alfred Schulz,Die Siedelungen im Warnowtal und eine noch nicht veröffentlichte Arbeit von Fr.Stoessel.[1] Beide betrachten die Orte, die Rundlinge sind,namentlich nach ihrer Lage zu Wasser,Moor und Sandboden und gehen demnach in der Untersuchung vor die Eroberung Mecklenburgs durch Heinrich den Löwen zurück.Ich muss darauf verzichten, die im Amte befindlichen Rundlinge nach diesen Gesichtspunkten zu untersuchen und mich mit der historischen Zeit begnügen..

Von den im Amte befindlichen Rundlingen sind besonders wichtig Stülow und Hohenfelde(Rutecha)Die Form ist noch

1)Der Verfasser hat mirliebenswürdigst seine Ergebnisse mitgeteilt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0059

heute genau ersichtlich,erst recht natürlich in den Karten des 18ten Jahrhunderts(Wiebeking,Schmettau,Ortskarten). Diese Orte gehören(I.122)zum Stiftungsbesitz des Klosters;ihnen wird noch 1315(VI. 3759)der alte Genuss slavischen Rechtes gewährleistet,sie sind 1552 noch ohne Hufen und überwiegend mit Kossaten besetzt.Dass sich hier also der slavische Charakter lange erhalten hat,lässt sich wohl nicht bestreiten.Dagegen haben die Stiftungsdörfer Reddelich und Ivendorf mehr die Form eines Haufendorfes;diese sind frühzeitig in Hufen gelegt,also germanisiert,haben auch 1552 hauptsächlich Bauern.Danach wäre,im Gegensatz zu der Auffassung von Fr.Stoessel,der Rundling die ältere,das Haufendorf die jüngere Form-eine Auffassung,welche durch einzelne Hagendörfer,wie Lichtenhagen ihre Bestätigung zu finden scheint.[1]

Doch,lassen wir solche Hypothesen und wenden wir uns den übrigen Rundlingen des Amtes mit slavischen Namen zu!Dies sind Jennewitz,Retschow und Satow Niederhagen; erstere beide sind auf leichtem,Datow,das unmittelbar neben dem Strassendorf Satow

1)vgl.Ernst a.a.O,S.71.Danach sind die Stiftungsdörfer,soweit der alte Bebauungsplan noch nicht bar ist,reine Rundlinge.

Oberhagen liegt(1552 gelten beide Orte noch als 1 Dorf)ist Rundling[2] auf schwerem Boden,Retschow und Satow[3] haben auch "Hakelhufen";die nach Witte ein Zeichen lange herrschenden Slaventums sind.Auch das Marienehesche Klosterdorf Schutow erscheint mir als Rundling;seine Hufen sind zwar nicht als Hakelhufen bezeigt, aber doch geringwertig,wie die Vermessungen zeigen.

Rundlinge mit deutschem Namen im Amte sind Lüningshagen,Sa~~u~~nd~~e~~lhagen[2],Jördenstorf letzteres mag früher allerdings einen slavischen Namen gehabt haben(vgl.Witte W.B.R.S.16)Alle drei tragen Spuren längerer Dauer des Slaventums:Lüningshagen ist lange Zeit Besitz der slavischen armigeri de Pu~~h~~tzekow[4].Sa~~u~~nd~~e~~lhagen gibt nur halbe Landbede,1707 heisst es "sein Sandhufen";die Hufen werden später auf die Hälfte vermindert;in Jördenstorf gilt das gleiche von den Hufen.Ich möchte also geradezu schliessen:findet um 1200 eine Gründung eines Dorfes mit slavischer Kolonisten statt,so wählen diese für ihre

1)Form nach Wiebeking Qualität des Bodens nach A.B.1655.
2)Amtsprotokoll,1603.
3)Amtsgeldregister des 17.Jahrhunderts
4)Witte W.-B.R,S.63 und Ernst a.a.O., S.103.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0061

ihre Dorfanlagen nach Möglichkeit wieder die Form des Rundlings. Slavische Hägendörfer weist Witte[1] nach, in Satower Feldmark ist ausserdem Slovicalis indago"[2] untergegangen. Und Doberan hat amfangs slavische Kolonisation getrieben!

Danach gilt für Amt Doberan die Regel: Hat ein Dorf die Form des Rundlings, so zeigt es auch verschiedene Merkmale für die lange dauernde Ansässigkeit von Wenden.

3. Die Hufe.

Im Vorhergehenden ist zur Bezeichnung des Ackermasses vielfach der Ausdruck Hufe" angewandt worden; auf Wert und Bedeutung der Hufe ist jedoch nicht näher eingegangen, da beides noch nicht völlig geklärt ist. Ich will nun versuchen im Folgenden eine Theorie des Hufenwesens im Amte zu geben (vgl. dazu Anlage III: Das Hufenwesen der Dörfer.)

Für Mecklenburg allgemein gültig ist Folgendes: Die Hufe ist eine deutsche Einrichtung, ursprünglich der Anteil des Einzelnen an der Dorfflur, anfangs, wie im übrigen Deutschland, vom Landesteil zu Landesteil, ja von Dorf zu Dorf verschieden gross.[3] Doch früh erhält sie allgemeine Grössenbegriffe; anderseits bleibt nur

1) W. BR. 69.
2) I. 300, XIII. 116 ff.
3) Meiken a.a.O. I. 61.

nur der Begriff Anteil an der Flur", der Besitzer tritt zurück. Der Acker der Wenden liegt ursprünglich nicht in Hufen, wird aber nach der Kolonisation oft in Hufen berechnet, die dann uncus oder mansus slavicalis genannt wurden-ersteres nach dem gebräuchlichen Ackerwerkzeug der Slaven, dem Haken. Nach Witte[1] entsprechen diesen später Hakel-oder Sandhufen. Dagegen bezeichnet der mansus Teutonicus oder aratrum Teutonicum-letzteres im Gegensatz zum wendischen Haken-deutschen Besitz: es ist die Hufe des im offenen Lande angesiedelten Deutschen, die Landhufe. Die dritte Art mansus indaginalis" ist der Anteil an einer durch rodung entstandenen Dorfflur, vom ersten Besitzer selbst urbar gemacht und daher besonders gross; deutsch Häger", Waldsiedel" oder Hainhufe". Das Wertverhältnis der 3 Hufen zu einander ist im ostdeutschen Kolonialande allgemein als 1:2:4 anerkannt. Welche Hufen haben wir nun im Klosterbesitz und welches ist ihr Wert?

Während früher die Grösse der 3 Hufen als 15,30,60 Morgen angenommen wurde,[2] veröffentlicht Witte eine spätere Mecklen-

1) W.BR.S.108.
2) vgl. Balk Domaniale Verhältnisse, §28.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0063

burgische Vermessungsvorschrift,welche die doppelten Zahlen gibt.[1] Im Klosterbezirk haben wir aber heute noch weit grössere Hufen:in Hägerdörfern solche von 180-200 Morgen und mehr,[2] der Grösse der alten Königshufe.[3] Anscheinend wird unter die Zahl der Morgen nur das unter dem Pfluge befindliche Land gerechnet, nicht aber die Weide und sonstige Almende,wie Gildeland,das auch für Hägerdörfer anzunehmen ist(vgl.Kartenskizze v.Bartenhagen,Anhang).So möchte ich ebenso wie Ihde(S.115) die deutsche Hufe etwa 30 Morgen Ackerland rechnen.Dann Nienhagen hat 1560 9 Bauern mit 5 Hufen, der Schulze hat 14 Morgen.Diese Zahl ist nicht etwa als sein Besitz in jedem der 4 Schläge anzunehmen,denn er sät nur 2 Drömt Roggen,1½ Drömt Gerste,2 Scheffel Erbsen,pro Morgen kommen also etwa 3 Scheffel-die normale Aussaat für guten Boden(vgl.Ihde S.114)In Schutow hat der Schulze ~~mit~~ nur 12 Morgen,trotzdem dort 1557 4 Bauern und 4 Katner mit 6 Hufen wohnen;dort sinkt die Zahl der Hufen bei den Vermessungen auch auf 4 und die ein-

1) W.BR S.43 Anm4;die Angabe stammt aber erst aus dem 18.Jahrhundert.

2)Allershagen hat von 1552 bis jetzt 6 Bauern mit je 1 Hufe gehabt;diese zeigen jetzt noch die lange Form der Hägerhufe und sind über 200 Morgen gross,die Form lässt spätere Vergrösserungen als ausgeschlossen erscheinen.

3)Köpschke,Deutsche Wirtschaftsgeschichte zum 17ten Jahrhundert,S.69.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0064

zelnen Stellen sind noch heute kleiner als sonst im alten Klosterbesitz üblich, nur 112 bis 160 Morgen, während sonst 160 Morgen Durchschnitt ist. Bei allem ist zu bedenken, dass der Morgen jener Zeit nicht ohne weiteres dem heutigen Begriffe „Morgen" gleichgesetzt werden darf. So macht Meitzen (Ib. f. Nat. u. Stat. 1 S. 47) darauf aufmerksam, dass um 1300 30 Morgen = 60-75 magdeburgischen Morgen seien. Im Klosterbesitz ist 1552 die Bezeichnung „Hufe" das Gebräuchliche. Auffällig ist es jedoch, dass der Name „Hägerhufe" trotz der vielen Hägerdörfer völlig fehlt, und dass wir auch keine Hufen haben, die doppelt so gross sind wie Landhufen. Ja, in den Hägerdörfern sind vielmehr geradezu Landhufen, (auch Sandhufen) bezeugt)[1].

Wie sich durch Kombination verschiedener Register ergibt, umfasst sie „Land" und „Kahlhufen".

Ein Versuch, diese Schwierigkeiten zu lösen ist nur auf einem Umwege zu machen, und zwar durch folgende Feststellung: Für eine ganze Anzahl von Dörfern weichen die Hufenangaben ~~weg~~ der Dörfer im Urkundenbuch von denen der ersten Amtsbücher beträchtlich ab, und zwar sind es gewöhnlich Verminderungen. Diese sind teilweise dadurch zu erklären, dass im Urkundenbuche die Pfarrhufen mit ein-

1) z.B. Bartenshagen und Rethwisch 1552.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0065

gerechnet sind in die Hufenzahlen,in den Amtsbüchern aber nicht(z.B.Retschow) (XIV)8490:17½ Hufen,Amtsbuch 1552:14½ Hufen;Visitationsprotokoll v.1653:gebraucht der Pfarrer 3 Hufen selbst);diese Erklärung ist aber nur möglich,wo es sich um geringe Unterschiede handelt.Der Einwand,dass vielleicht ein Teil der Hufen wüst geworden ist,erledigt sich dadurch,dass der Klosterbesitz dicht bevölkert ist,und dass niemals,auch im 17. Jahrhundert nicht,alte Wüstungen angegeben sind,dies hätte auch den Klosterinterressen nicht entsprochen.Zum Hofacker können solche Hufen aber nicht gekommen sein,da dann die Höfe grösser sein müssten als das für uns massgebende Register von ca.1630 angibt.Und schliesslich sind Neugründungen von Höfen in der kritischen Zeit nicht erfolgt.[1]

Die Verminderungen der Hufenzahlen sind nämlich ganz bedeutend:sie betragen in den Dörfern,in denen sie vorkommen gewöhnlich die Hälfte,in einigen etwa zwei Drittel.Einen Erklärungsweg gibt

1)Auf diese möglichen Erklärungen bin ich von Herrn Archivrat Wilkte hingewiesen Sie reichen aber für das Amt nicht aus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0066

uns folgende Feststellung:Der Acker von Klein Grenz wird 1552 als 8 Landhufen angegeben,ca.1560 dagegen in einem Amtsbuch als 17 Hakelhufen,die für 8 Landhufen gerechnet werden.In Wilsen wird der Dorfacker 1552 als 9 Hufen angegeben bei der Aufzählung der einzelnen Bauern aber,wobei auch deren Besitz angegeben wird,ergibt sich die Summe von 26 Hufen.Und in Lambrechtshagen werden 26½ Hufen angegeben,der Acker ist auf 7 Hufen gerechnet worden.[1] Berücksichtiger wir nun noch,dass im Hufenregister von ca.1630 die Hufenzahlen von Sandhagen (1552: sie liegen zur halben Landbede") Jördenstorf u.a.auf die Hälfte herabgesetzt sind,so kommen wir zu dem Ergebnis:die Verminderungen der Hufenzahlen sind durch Umrechnung zu erklären.[2] Diese Verminderungen im späteren Amtsbesitz liegen vor:vom Stiftungsbesitz in Bargeshagen (22:9) und Nienhagen(11:5), nach 1552 treten sie ein in Jörnstorf, Lichtenhagen und Sandhagen(vgl.oben!) also in 8 von den 35 späteren Amtsdörfe: Dazu sind einzelne Hakelhufen in Satow

1)Schwaaner Amtsbuch ca.1545,S.61.
2)Ihde S.277 Anm.16 gibt an,dass in Grevenhagen 15 kleine zu 7½ grossen Hufen zusammengelegt"werden.

und Retschow bezeugt.Ausserhalb des späteren Amtsbezirk treten sie mit Sicherheit auf;im Stiftungsdorfe Wilsen (26:9),in Bastorf(20:12),in Kritzmow(16:9)und in Klein Grenz(17:8)Minderwertige Hufen ~~aind~~ sind ausserdem angegeben in Gross Bölkow.[1](12 Hakelhufen,davon se vor 9 Howen Landbede gewen")und Diedrichshagen bei Warnemünde(7 Sandhufen).

Wir kommen danach zu folgendem Ergebnis:Für einen Teil der späteren Amtsdörfer liegen nicht mehr die ursprünglichen Hufenzahlenvor,wie oben aus den Akten nachgewiesen;es ist naheliegend, dass in noch mehr Dörfern die Hufenzahlen verändert sind,ohne dass dies direkt aus Archivalien festzustellen ist.Wir müssen danach im Amte der allgemein gebräuchlichen Normalhufe(die wir nach den Angaben über Admannshagen,Kl.Grenz u.a. als Landhufe bezeichnen müssen)den Charakter einer Rechnungseinheit zuerkennen

auf Art der Begründung eines Dorfes lässt die Landhufe keine Schlüsse ziehen

Als Rechnungseinheit fasst auch Ahlers in seinem sonst vielfach überholten Aufsatz[2] die Landhufe auf: die sogenannte Landhufe....ist nichts weiter als 2 in

1)Amtsbuch 1552, dabei wird der Ort in einem Register der Rechten Bede aus der Abtei Doberan von ca.1500 als Deutsch Bölkow bezeichnet!

2)Das ländliche Hufenwesen in Mecklenburg zur Zeit desMittelalters MJb. 51

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0068

eine Hand gelegte alte bäuerliche Hufen. Wie aus den Beispielen zu ersehen, sind die neuen Hufenzahlen meist die Hälfte der alten, sie entsprechen also dem Verhältnis 2:1 von deutscher und wendischer Hufe.

Alle weiteren Fragen über diese Hufe, ob sie Umnennung der Hägerhufe ist[1], in welchem tatsächlichen Grössenverhältnis sie zur Hakelhufe gestanden hat u.a., muss ich wegen ungenügenden Materials unbeantwortet lassen.

Als die eigentliche Zeit dieser Umrechnung möchte ich den Beginn des 15ten Jahrhunderts annehmen: denn die Stolbede, die vor 1400 nirgends genannt ist, ist durchweg noch nach den alten Hufenzahlen angesetzt. (vgl. Anlage I 1 Vorgeschichte) Vereinzelt kommen solche Um-

1) Hierfür spricht eine Untersuchung der Hufen in Retschow 1615; ein Retschower hat 2 Hufen gehabt so die Fegethufen genannt wurden, aber keine Hegerhufen waren" Eine andere Fegethufe" hier soll nur eine Hakelhufe sein" Protokollbuch Nr. 234.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0069

rechnungen schon um 1350 vor,[1] vereinzelt noch gegen 1600.Frei von solchen Umrechnungen bleibt der Acker derjenigen Häger dörfer,die mit langen Hägerhufen begründet sind und sie behalten,Dass Hägerdörfer,die erst später in Klosterbesitz kom men,meist ihren Acker in Gemenglage haben,ist wohl durch Austeilung von Höfen zu erklären.

1)Bastorf hat nach Angabe von 1310(V. 3557)und 1318(VI,3966)20 Hufen;von 1350 ab(X.7036)wirdder Acker,mit Erlaubnis des Herzogs,als 12 Hufen gerechnet,auch 1552 sind für B.12 Hufen angegeben.Schon Malchow(a.a.O.S.35)hat dies festgestellt;er erklärt die Sache folgendermassen:Entweder sei die Verminderung der Hufen eine Vergünstigung,so dass es im Kriege nur für 12 Hufen Leute zu stellen brauche,oder es seien in der Zwischenzeit (1318 bis 1350)Hufen wieder verkauft.Letztere Erklärung,die auch Malchow selbst ablehnt,ist dadurch erledigt,dass 1552 der Acker des ganzen Dorfes 12 Hufen beträgt.

Die von Malchow gegebene Erklärung,die Verminderung sei eine Vergünstigung,war bei dem geringen,damals vorhandenen Material,wohl plausibel.Doch lässt sie sich jetzt nicht mehr halten,da in den vielen Fällen von Verminderung der Hufenzahlen nie eine Vergünstigung als Grund angegeben ist.So möchte ich auch hier eine Umrechnung minderwertiger in vollwertige Hufen annehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0070

4.Reste des Wendentums.

Die Spuren längerer Sesshaftigkeit der Wenden sind im wesentlichen im Anschluss an Wittes Arbeit "Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg" festzustellen.Ihm schliessen wir uns bei der Untersuchung an.

Unbestritten ist wohl,dass die Wenden mit Vorliebe auf leichtem Boden sassen, auch nach der Eroberung des Landes sich dort hielten oder neu angesiedelt wurden.- Da ihr Acker nicht in Hufen eingeteilt war,rechnet Witte die Hufenlosigkeit als Zeichen lange dauernden Slaventums.Deutschen Einfluss verrät schon die Einteilung in Hufen,die zunächst als "uncus slavicalis" bezeichnet werden und geringen Wert haben;ihnen setzt Witte Hakel- und Sandhufe gleich,Als wendisch erscheint Witte im allgemeinen auch der Rundling (W.B.R,S.16),eine Auffassung,der ich mich wie in Exkurs 2 ausgeführt,vollkommen anschliesse.Endlich weist Witte auf das Vorkommen wendischer Namen hin,ferner auf ausdrückliche Bezeichnung als wendisch,auf Wendfelder und auf die Eigenart der reinen Kossatendörfer.Alle diese Merkmale für die Dauer längerer Wendischer Besiedelung stellt Witte,mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0071

Ausnahme der Anlage als Rundling auf einer Karte zusammen.Ich habe nach diesem Muster eine Tabelle der Orte mit solchen Merkmalen aufgestellt(Anlage I 2;dazu ist Anlage II und Anlage III,Hufenwesen,zu vergleichen).Danach erscheinen als rein wendisch Stülow und Hohenfelde (Witte)[1],wesentliche Merkmale zeigen Lüningshagen und Püschow als Besitzer der slavischen armigeride Pukekow, Retschow Satow-Niederhagen und Jörnstorf zeigen ausser der Form des Rundlings minderwertige Hufen,und zwar die ersten beiden vereinzelte Hakelhufen,im 17.Jahrhundert bezeugt,letzteres,das übrigens im Besitz eines Zurizlav war,ausser der Verminderung der Hufen um die Hälfte den Vermerk sein Sandhufen"Sandhagen hat ausser der Rundlingsform 1552 Angabe,dass der Ort nur halbe Landbede zahlt und dementsprechend 1630 Verminderung der Hufen auf die Hälfte;auch zeigt schon der Name,dass der Ort leichten Boden hat.Verschiedene andere Orte sind wegen Hufenverminderung oder Rundlingsform in der Tabelle angegeben. Ihre Zahl würde sich wohl noch vermehren, wenn uns alle Hufenveränderungen bekannt wären.Dagegen halte ich Börgerende und Brothagen für deutsche Gründungen,trotz

1)Witte W.B.R.63,Ernst a.a.O.S.103.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0072

der Hufenlosigkeit,beide sind Strassendörfer,letzteres hat noch vereinzelte Hägerhufen,[1] ersteres ist anscheinend ursprünglich Teil von Rethwisch[2] gewesen. Hier trifft wohl Wittes anderwitige Erklärung zu:Menschenhäufung an bevorzugte Stelle"[3] Anderseits ist Bollhagen vermutlich als rein deutsches Hägerdorf gegründet,hat nachher Acker an einen oder beide gleich benannten Höfe verloren und ist dadurch hufenlos geworden.Wie in Brothagen sind auch hier alte Hägerhufen zu erkennen;[1] es gibt Königsbede,aber keine Stolbede.So sind die Reste des Wendentums grösser,als zunächst scheint;dies kommt wohl daher,weil Doberan Anfangs nicht das Recht hat,mit Deutschen zu kolonisieren,später aber nach Möglichkeit wendische Orte germanisiert,so dass Spuren des Slaventums nur schwer festzustellen sind.Dass aber die Zahl der wendischen Namen nur gering sind,darf bei der Bedeutung Doberans als ein Mittelpunkt der Kultur in Mecklenburg nicht Verwunderung erregen.

1)Wiebekingsche Karte, Mstr. Schwerin H. Archiv.
2)Vermessungsprotokoll 1726:„die Börgerender selbigen Dorfes Rethwisch";dazu ~~steht~~ B.Rethwisch geographisch als Strassendorf bis zum Meere fort,ist also kaum später angelegt.
3)~~W.BR.34~~.

Cap. II.

Allgemeine Geschichte des Amtes.

a.Die Einziehung der Klöster.

Im Jahre 1552 findet druch Herzog Johann Albrecht die Säcularisation der mecklenburgischen Klöster statt,von der auch Doberan und Marienehe betroffen werden.Doch die äussere Form dieses Schicksals ist bei den beiden verschieden.

Doberan war,trotz seines ausgedehnten Landbesitzes in Mecklenburg und Pommern, trotz der reichen Sülzgüter,nicht mehr das alte.Hatte es in früherer Zeit so manches Mal den geldbedürftigen Lendesherren helfen können,hatte es sich Renten aus Beden und anderen herzoglichen Gerechtsamen verpfänden lassen und gegen bares Geld mancherlei Rechte,wie das Hochgericht,erworben,so war es mit der Zeit durch ebendieselben Landesherren pekuniär zurückgekommen.Schwer lasteten auf Doberan die Jagdablager mit ihren verschiedenartigen Anforderungen.Dagegen war eine wesentliche Steigerung der Abgaben nicht möglich,und Neuland war nicht mehr zu kolonisieren.Dazu war der Sinn der Laien weltlicher geworden,die reichen Vermächtnisse und Schenkungen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0074

hatten aufgehört.Gering war die Zahl der ins Kloster neu Eintretenden,wenig fiel also dem Kloster durch solche Eintritte zu.Dazu kamen nicht nur die Uebergriffe der fürstlichen Hauptleute,die,wie erwähnt,namentlich für die Dienste der Klosterbauern Interesse hatten,sondern auch benachbarte Vasallen liebten,am Klostergut zu nagen"[1],ohne dass der Convent,der aus alden swacken bedageden luden"[2],ok gar wenych vorhanden"[2],bestand,dagegen tatkräftig eingreifen konnte.So waren schon de klenodia verbrokt vnde de holtynge verwostet worden"[2],um den regelmässigen Anforderungen der Fürsten zu entsprechen.Hatten Abt und Convent bereits unter Herzog Heinrich vielfach hierüber geklagt[2],so entschliessen sie sich jetzt(1552), ungezwungen und ungedrungen"[3],den Herzog Johann Albrecht demütiglich zu bitten,sich des Klosters mit seinen Gütern und Untertanen gnädiglich anzunehmen und es mit seinen Amtleuten hinfürder zu bestellen[2].Der Herzog entspricht dieser Bitte,und verträgt sich mit dem Convent gnädiglich,so dass ein jeder beth up syn gud benogen(Genü-

1)Balk,Güter und Aemter der mecklenburgischen Domänen.S.27 2
2)Urkunde des Schweriner Archivs,bisher unveröffentlicht,s.Anlage VI,1
3)s.Anlage VI,2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0075

gen)thofreden gestellt"[1] wurde;(7.März 1552)Hierunter haben wir wohl pekuniäre Abfindung zu verstehen:jedenfalls ist uns wiederholt überliefert,dass Johann Albrecht dem Abt eine Rente von 100 fl. ausetzt hat,zahlbar ad dies vitae und zu erheben aus dem alten Klosterbesitz.[2] Der Abt,Nikolaus Peperkorn,zieht sich in das westpreussische Kloster Pelplin(Neu Dobe-ran!)bei Danzig zurück und soll dort vor 1564 gestorben sein.[3] Vorher unterzeichnet er noch eine weitere Urkunde[4] durch die das Kloster verspricht,für den Herzog einzutreten und ihn schadlos zu halten, falls er zu Recht vor geistlichem oder weltlichem Gericht darum angesprochen werden sollte.

Dagegen Marienehe,das unter Leitung des tüchtigen Priors Marquard Behr steht das einen gefestigten Besitz und einen starken Convent hat,weicht erst der Ge-walt.Das Kloster,wird am 15.März 1552 von 300 Mann zu Ross und zu Fuss genommen geplündert,die Mönche werden verjagt.Ver-geblich klagt der Prior wegen Rechts-bruch und sucht überall Hülfe-niemand tritt für ihn ein.Ohne förmlichen Verzicht

1)Urkunde des Schweriner Archivs,bis-her unveröffentlicht s.Anlage VI,1.
2)Strehlke,M.Ib.34 27,48 Lisch M.Ib.385 ff.
3)Schlie,Kunst und Geschichtsdenkmäler III,585.
4)s.Anlage VI,2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0076

~~des~~ von Prior und Convent behält der Herzog das Kloster in Besitz.[1]

Durch den Tod Herzog Heinrichs des Friedfertigen am 6.Februar 1552 war sein Neffe Johann Albrecht zur Zeit der einzige Landesherr und hatte diese Stellung wie oben ausgeführt, zur Säcularisation der Klöster benutzt. Aber sofort dringt jetzt sein Bruder Ulrich auf Ueberlassung eines Anteiles an der Regierung, da in seinem 10 jährigen Verzicht vom Jahre 1550 die ihnen inzwischen zugefallene Erbschaft Herzog Heinrichs nicht mit inbegriffen gewesen sei. Herzog Ulrich wendet sich klagend an den Kaiser, dieser tritt für ihn ein und gibt einigen Fürsten den Auftrag, die Herzöge zu vergleichen. Diese Verhandlungen finden von 1552 an in Doberan, Sternberg, Wismar und Neuruppin statt. Der Wismarer Teilungsvertrag vom 24.Februar 1555 setzt fest, dass das Land von den beiden älteren Brüdern gemeinschaftlich regiert werden solle, in der Weise wie es 1520 Herzog Bogeslav von Pommern festgesetzt hatte. So nimmt Johann Albrecht seine Residenz zu Schwerin, Ulrich zu Güstrow. Die Klöster sollen gemeinsamer Besitz bleiben.[2]

1) vgl. Lisch Marquard Behr ff., M.Ib.27.
2) vgl. Zu diesem Absatz Boll, I, 211 ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0077

Da dieser gemeinsame Besitz aber zu zahl losen Unzuträglichkeiten führt,wird der Wismarer Vertrag schliesslich durch den Neuruppiner Machtspruch,1.August 1556, durch Kurfürst Joachim von Brandenburg folgendermassen abgeändert:Herzog Johann Albrecht erhält im Voraus die Klöster Rhena und Zarrentin,Herzog Ulrich Dargun.Drei Nonnenklöster werden den Ständen überwiesen(Anfangs ausser Dobertin noch Neukloster und Ivenack).Wie schon in Wismar ausgemacht,sollen 4500fl jährlich aus geistlichen Hebungen für Universität,Consistorium und Schulen verwandt werden(vgl. unten „Professorenpacht",)„...Was hierüber für andere mehr Clöstere und Comptereyen vorhanden,die sollen mit allen ihren Zubehörungen, durch die hiebevorigen im Ruppinschen Vertrage verordnete Landräte zum längsten zwischen hier und Michaelis gleich von einahder getheilet werden und beyden Unsern Vettern ein jeden Sein Teil davon von den andern ungehindert eingeantwortet und zugestellet werden,...[1]

1)gedruckt b.Sachse,Mecklenburgische Urkunden und Daten,S.246.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0078

b.Die Gründung des Amtes 1557 und seine Veränderung 1611

Anfangs Hatte Herzog Johann Albrecht die Güter beider Klöster für sich genutzt und nicht immer in zweifelsfreier Weise,-so muss Herzog Ulrich dem Amtmann Jürgen Rathenow 1553 geradezu auftragen,dem ~~bekommenen~~ Befehl,das Kloster und die Kirche zu Doberan abzubrechen,ohne sein Mitwissen nicht zu gehorchen,[1] und 1554 verpfändet Johann Albrecht auf eigne Faust gegen eine Anleihe von 10 000 fl.die Pommerschen Güter und die Sülzgüter beider Klöster an Steffen Loiz-Stettin.[2] Im folgenden Jahre verpfändet er die Doberanschen Güter an den Bürgermeister Klaus Stolteroggen,etwa gleichzeitig die pommerschen Güter und verschiedene Pächte aus Klostergütern an mecklenburgische Adelige.Später wird der centrale Besitz der beiden Klöster von den Herzögen als "Amt Doberan-Marienehe" gemeinsam genutzt. Die 1556 verordnete gleiche Teilung wird dann im Jahre 1557-nicht,wie oben verordnet,zwischen 1.Aug.und Michaelis 1556 spätestens-schematisch erledigt.Der Grund

1)Schlie a.a.O.,III 579.
2)Verpfändungsakten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0079

der Verspätung war der folgende: man will aber bis zum Frühlung warten, wenn man Acker und Holzung besehen kann." War zunächst der Vorschlag gemacht worden, Doberan zwischen dem Schwerinschen Amte Bukow und dem Güstrowschen Amte Schwaan zu teilen, aber nicht verwirklicht worden[1] so ist die endgültige Teilung schliesslich folgende[1]: Der Besitz von Doberan wird in einen Rostocker und einen Wismarschen Teil zerlegt; durchs Loos fällt dieser Herzog Ulrich, jener Herzog Johann Albrecht zu. Jedes Dorf wird möglichst gleich geteilt-wobei auch auf den Zustand der Gebäude Rücksicht genommen wird-die Höfe bleiben ungeteilt und kommen in gleicher Anzahl an jede der beiden Klosterhälften, soweit sie nicht verpfändet sind. Geteilt werden auch Zehntkorn und Zehntstroh, ferner die Einnahmen an Wischgeld und Hausheur, dazu die Rechte. Der Gesamtbesitz an Einkünften und Rechten beider Teile wird gleichgemacht.[2] Gemeinsam bleiben der Doberaner Hof in Rostock, der Ziegelhof, die nicht mit Höfen verbundenen Mühlen (Neue Mühle und Backhausmühle), die Schmieden, dazu die Dienste des Meiers

1) Acta div terrae.
2) Die Teilung ist also ähnlich wie die von Schwerin und 5 anderen Vogteien 1520. (Ihde S.7.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0080

und Müllers, Hans Bademöller-Hohenfelde. In Marienehe dagegen erhält jeder Herzog die Hälfte der Dörferzahl: Herzog Johann Albrecht erhält die Dörfer über der Warnow, also Rastow, Mönchhagen, Gross und Klein-Reez, Herzog Ulrich Marienehe, Schutow, Sievershagen und Elmenhorst.[1] Die Gebäude des Hofes Marienehe, 4 Häuser und Ställe, 1 Wasser- und eine Windmühle, sollen beiden Herzögen gemeinsam gehören.[2]

Die Verwaltung des Amtes Doberan-Marienehe-diese Bezeichnung behält der Klosterbesitz auch fernerhin, die Bezeichnung Rostocker und Wismarer Teil bleibt rein theoretisch und verschwindet bald wieder-wird nicht durch gemeinsame Beamte ausgeübt, sondern jeder Herzog hat seinen Hauptmann und Küchenmeister, die ihre amtliche Tätigkeit in Doberan ausüben.[3] Ein ruhiger Besitz ist das Amt daher zunächst nicht, fortwährend wiederholen sich die Beschwerden von beiden Seiten über nicht geleistete Abgaben und verschiedenartige Uebergriffe, namentlich unberechtigte Holznutzung, mit Antwort darauf vom anderen Teile.[4] Und dabei war immerhin eine Quelle besonderer Schwierigkeiten ver

1) letztere 4 Orte gehören also bis 161[illegible] zum Herzogtum Güstrow!
2) Nach Inventar von 1576, Acta div. Terr[ae]
3) Protokollbuch 1594 ff. Schwerin
4) Acta divisionis terrae.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0081

stopft worden.Die Dörfer,die entfernteren Aemtern angehören,werden nämlich von vorneherein aus der Teilungsmasse ausgeschieden und gelangen ganz in den Besitz je eines Herzogs.So bleiben Gallin und Zarchlin auf Befehl Herzog Ulrichs[1] beim Amte Plau,Prangendorf bei Güstrow,Sanitz, Däuschenburg,Behnkenhagen bei Ribnitz. Sie finden sich nicht im Teilungsregister von 1557 und ebensowenig ~~aus~~dem Verzeichnis der Professorenpächte des gleichen Jahres.[2] In welcher Weise sie geteilt sind,ist unbekannt;nur findet sich im Teilungsregister 1557 die Feststellung, dass für Prangendorf,das an Herzog Ulrich gekommen ist,Herzog Johann Albrecht 10 Bauern bei der Teilung von Marienehe nicht angerechnet werden.

Diese Art Verwaltung bleibt bis zum Teilungsvertrage von Fahrenholz 1611 in Kraft[1],Aus einzelnen Verhandlungen der beiderseitigen Beamten ergibt sich,dass mit der Zeit ein erträgliches Verhältnis zwischen den beiden herzoglichen Regierungen auch im Amte eingetreten ist. Wenn auch offiziell zwischen Amt Redentin(wahrscheinlich dem Wismarschen Teile

1)Verzeichnis der Dörfer und Höfe v. Amt Doberan,ca 1560(1556?)
2)Universitätsarchiv.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0082

Herzog Ulrichs entsprechend)und Amt Doberan geschieden wird[1],wenn auch gelegentlich Amt Marienehe erwähnt wird[1]-tatsächlich ist das ganze ein Amt Doberan,dass an völliger Consolidierung nur durch den Streubesitz gehindert wird.Zu den Aemtern Bukow und Schwaan steht es nur noch durch die dahin zu leistenden Abgaben in Beziehung[2],die Gerichtsbarkeit ist völlig selbstständig geworden[3].

Am 9.Juli 1611 findet dann die Teilung aller Aemter des Landes zwischen den fürstlichen Brüdern Adolf Friedrich und Johann Albrecht statt[4].Hierbei fällt Amt Doberan zum Schwerinschen Teil,also unter die Herrschaft Adolf Friedrichs.Doch das Amt ist einschneidend verändert.Ein Teil der Dörfer,wie die beiden Grentz, Wilsen u.a.ist zum Amte Schwaan gelegt[5], das an Johann Albrecht kommt,ein Teil, wie Bastorf,Zweedorf u.a. an Bukow,das auch[6] zur Schweriner Hälfte gehört.Zu dieser kommen jetzt auch Marienehe,Elmenhorst,Schutow und Sievershagen[7],die bis dahin dem Herzogtum Güstrow ange-

1)Verzeichnis der Professorenpächte, Universitätsarchiv. Bukow und Schwaan
2)Amtsgeldregister von B.n.S.
3)Protokpllbuch AmtsDoberan.
4)Dunker,die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung von 1621,M.Ib.73.
5)Amtsbeschreibung u.Register.von S.
6)do von B.
7)Eid aller Schulzen von Doberan,Adolf Friedrich geleistet,1612,Protokollbuch Amts Doberan.S.207,vgl.Anlage VI,6.

Bukow und Schwaan

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0083

hört hatten, jetzt also dauernd zu Amt Doberan kommen. Diesem gehören ausser Stove und Lichtenhagen-ersteres geht dauernd, das zweite zeitweilig dem Amte verloren-jetzt nur Dörfer an, die später dauernd dem Amt angehören. Durch die Landesteilung von 1621 wird dieser Zustand als dauernd anerkannt und eine scharfe Trennung der Aemter beider Herzogtümer eingeleitet. Denn der Teilungsvertrag bestimmt:.... dass nämlich die hebungen, welcher einer aus des andern ämtern gehabt, hinfüro bei einem jeden amte bleiben sollte. Da sich aber befinden sollte, dass das eine oder andere ....aus dem gemenge nicht gebracht....so sollte daher kein Streit erreget werden."[1] So werden jetzt Doberan und das nunmehr güstrowsche Amt Schwaan völlig unabhängig von einander gemacht: Ablager und Bede leisten die Amtsdörfer jetzt nicht mehr nach Schwaan, sondern nach Doberan,[2] daher kommen die früher nach Doberan entrichteten Abgaben, wie Pacht, Wischgeld u.a. der Schwaaner Amtsdörfer Wilsen, Grentz etc. jetzt an Schwaan.[2] Dagegen bleiben die nach Bukow zu leistenden Abgaben der Doberaner Dörfer bei diesem Amte, da

1) Acta div. terrae, fasc. 9, 1, gedruckt b Dunker a.a.O.

2) Register der betreffenden Aemter.

Bukow gleichfalls dem Herzogtum Schwerin angehört.[1]

Besondere Schwierigkeiten erwachsen noch durch das Kröpeliner Heuerkorn. Dieses war, in Gestalt von 27 Drömt Hafer, alljährlich zu Lichtmessen an das Kloster Doberan von Kröpelin zu liefern, und zwar als Pachtzins für Ländereien, die vor langen Jahren der Stadt überlassen waren. Diese Abgabe war bei der Abschätzung 1610/1 von den Deputierten gerechtermassen nicht als Leistung an den Lanedsherrn, sondern als Pacht aufgefasst Herzog Hans Albrecht, dem mit dem Amte Schwaan auch Kröpelin zugefallen war, verweigerte nun auf Grund der oben genannten Vertragsbestimmung die Leistung der Abgabe. Schliesslich entscheiden 4 Unparteiische vom Adel, nachdem noch das Gutachten der Juristenfakultät in Frankfurt eingehalt ist, dass das Heuerkorn beiden Fürsten gemeinsam gehören soll.[2]

Das Amt Doberan umfasst von den Vertrag von Fahrenholz (1611) an folgende Ortschaften: Den Flecken Doberan, dazu die Doberaner Klosterförfer und -höfe Admannshagen, Allershagen, Althof, Bargeshagen, Bartenshagen, Boldenshagen, Vorder-, Hinter. und

1) Register der betreffenden Aemter
2) Duncker, a.a.O.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0085

Bauerbollhagen, Börgerende, Brothagen, Brusow, Diedrichshagen, Glashagen, Hohenfelde, Hütten, Jennewitz, Ivendorf, Kammerhof, Lüningshagen, Nienhagen, Parkentin, Püschow, Rabenhorst, Reddelich, Rethwisch, Retschow, Sandhagen, Satow, Schmaddebeck, Steffenshagen Steinbeck, Stülow, Wittenbeck, Ziegelhof; dazu sind die Marienehe Dörfer Marienehe, halb Elmernhorst, Schutow und Sieversshagen.[1] Stove und Lichtenhagen gehören Anfangs noch dazu, sind aber später nicht mehr als Amtsbestandteit angegeben.[2] Schliesslich ist auch der alte Doberaner Klosterhof zu nennen, der noch um 1640 als Amtsbestandteil genannt wird. Die Stadt Kröpelin kommt durch den Teilungsvergleich an das Amt Schwaan, doch behält Doberan dort allerhand Pächte. Anscheinend wird Kröpelin unter Wallenstein für einige Zeit zu Doberan gelegt.

Der Umfang des Amtes bleibt von jetzt ab im wesentlichen ~~Konstant~~ beständig; die geringern Veränderungen werden, der Zeit vorausgreifend, im Folgenden angegeben: Die beiden Dörfer Lambrechtshagen und Lichtenhagen, 1505 von der Familie von Gummern heimgefallene Lehen werden 1629/30[3] von Amt Schwaan zu Doberan gelegt, Hof Lambrechtshagen erst 1630.[4] Im Sommer 1629 wird Hof Retschow zum Amte Schwaan gelegt, zusammen

1) nach Balck, Güter u. Aemter S 31. ward es bereits 1601 verkauft.
2) Protokollbuch, 137-207. Amtsbeschreib.
3) Balck a.a.O. S 61.
4) Amtsregister v. D. u. S. d. BE

men mit einigen Abgaben aus der Vogtei Retschow, nämlich aus Retschow, Lüningshagen und Schmaddebeck.[1] Diese Verlegung i ist jedoch nicht lange von Bestand, schon 1632 wird R. wieder als Besitz Doberans angegeben.[1] Einhusen, ein früheres Rittergut, gelangt vor 1651 an das Amt Doberan;[2] 1629 noch Rittergut,[1] anscheinend 1632 vom Herzog erworben,[1] zahlt es 1633 Pacht an Amt Doberan, gehört dann aber bis 1651 zu Schwaan.[1] Um 1645 kommt das Gehöft Fulgen an das Amt. Hanstorf, Hastorf, Konow und Neuhofsind aus den Händen der Familie von Lowtzow 1747 erworben und zunächst zu Chatoullgütern" gemacht,[3] anscheinend 1774" werden sie dem Amt einverleibt. Dagegen kommt Jörnstorf vor 1750 an das Amt Bukow.[3] Sonst ist ein Abgang von Ortschaften bis 1800 nicht zu verzeichnen.

c. Die weiteren äusseren Schicksale des Amtes

Die äussere Geschichte des Amtes ist, abgesehen von den oben behandelten Teilungen, ziemlich einfach. Am wechselreichsten ist sie noch zur Zeit Herzog Johann Albrechts I. und seines Sohnes Joachim, als der Klosterbesitz, bezw die der älteren

1) Amtsregister von D.u.S. der betreffenden Jahre.

2) Im Kontributionsverzeichnis von 1651 wird es als zu D. gehörig angegeben, im Doberaner Amtsbuch von 1655 genau beschrieben. Nach Balck a.a.O. S44u61 wird es dagegen erst nach 1655 aus dem Besitz d. Familie v. Bülow erworben.

Also Irrtum bei Balck?

Linie gehörige Hälfte,dazu dient,grösseren Geldbedarf der Landesherren zu befriedigen.Dies geschieht durch Verpfändung.

Mehrere Verpfändungen Herzog Johann Albrechts allein sind schon oben erwähnt Im Schiedsspruche von Ruppin wird dann festgesetzt,dasjenige,was von geistlichem Besitz verpfändet sei,solle aus den von den Ständen bewilligten Mitteln wieder eingelöst werden.Nach der Teilung verpfändet Johann Albrecht an Joachim Tribsees in Pommersch Zarrentin das halbe Kloster und Amt Doberan gegen eine Anleihe von 3600 Rthl;1571 verpfändet er seinen Amtmann Michael Tribsees das halbe Kloster und Amt Doberan gegen 12000 fl.-eine Verpfändung,die noch im folgenden Jahrzehnt andauert;es restieren da nämlich noch 9000 fl.Im Jahre 1590 verpfändet Herzog Joachim das halbe Amt Doberan,wie es seinem Vater gehört hat,für 8000 fl.zu 6% an Hauptmann Holste-Neustadt;anstelle der Zinsen hat er sich durch die Amtsintraden bezahlt zu machen(Jus antichreticum).

Ueber ein Jahrhundert hat jetzt das Amt vor solchen Geschäften Ruhe.Der Dreissigjährige Krieg hat wieder Verpfändungen zur Folge,doch nicht des gan-

zen Amtes, sondern der Pachthöfe; sie ~~sind~~ wie die übrigen Wirkungen des Krieges im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte besprochen. Im Kriege wird das Geschick des Amtes dadurch erleichtert, dass es zum herzoglichen Tafelamt erklärt wird. Diese Bestimmung wird von beiden kriegführenden Parteien-wenigstens theoretisch, wenn auch nicht immer praktisch-anerkannt. Daher geniesst Doberan im Kriege, abgesehen von den Jahren 1637/8, weitgehende Schonung und braucht beim Friedensschluss kein einziges Dorf als untergegangen zu beklagen. Da die Höfe für ziemlich grosse Kapitalien Bürgschaft gewähren können, braucht die Regierung nicht zu dem zweischneidigen Mittel des Domänenverkaufes zu greifen.

Im 18ten Jahrhundert werden die Verpfändungen ganzer Aemter wieder Brauch, und von einer solchen wird auch Doberan betroffen. Zwar sind die Akten hierüber sehr lückenhaft, doch lässt sich folgendes feststellen: Im Jahre 1702 werden die Doberaner Beamten beauftragt, den Kontrakt für Verpachtung des Amtes die an Hauptmann von Graevenitz zu entwerfen, - der eben von der Pacht des Amtes Grevesmühlen zurücktritt und zwar nach der

jetzigen Erhöhung. Dass Doberan vorher schon verpfändet gewesen ist, ist nicht wahrscheinlich. Die Verpfändung dauert von 1703 bis 1705; in diesem Jahre stirbt Hauptmann von Graevenitz und am 28. Januar 1705 tritt Geheimrat Baron Mardefeld in dessen Kontrakt ein, auf besondere fürstliche Erlaubnis hin, und zwar unter den gleichen Bedingungen. Auch er soll einen Pachtvorschuss leisten. Die Kammer rät dem Herzog jedoch von dem Geschäft ab (das Schreiben s. Anlage VI, 10) und weist besonders darauf hin, dass Baron Mardefield der mecklenburgischen Wirtschaft unerfahren ist, und dass er nicht im stande ist, einen Vorschuss zu leisten; daher lehnt sie alle Verantwortung ab. Die Antwort ist der herzogliche Bescheid: Fiat Mandatum! Die Kammer scheint jedoch Recht gehabt zu haben, denn 1707 findet ein Vergleich über Rückgabe des Amtes statt. Dahach werden Baron Mardefield die Forderungen der Kammer, soweit sie nicht durch sein im Amte vorhandenes Vieh gedeckt sind, durch besondere fürstliche Gnade erlassen; auch wird ihm ein Haus in Hagenow zur Wohnung eingeräumt. Dagegen hat er seine Papiere wegen eines eröffneten fürstlichen secreti zurückzugeben oder zu vernichten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0090

Bei den Unruhen unter der Regierung Herzog Karl Leopolds wird das Amt(1735?) der Ritterschaft als Pfand überwiesen.[1] In der Folgezeit verläuft die Amtsgeschichte ganz im Rahmen der Landesgeschichte. Im 7jährigen Krieg leidet auch Doberan schwer, seine Verluste betragen im ganzen gegen 67000 Thaler, am schlimmsten sind naheliegenderweise die letzten Jahre, von denen das Geschäftsjahr 1762/3 allein 28 315 Thl.32 ß erfordert.-trotzdem das Amt verhältnismässig günstig liegt. Bis zu den napoleonischen Kriegen herrscht dann die ruhige Weiterentwicklung im Amte. entwickelt sich das Amt ruhig weiter.

Cap.III.

Allgemeine Wirtschafts-und Verwaltungsgeschichte des Amtes.

Zu diesem Teile stelle ich die allgemeine Entwicklung des Amtes in Wirtschaft und Verwaltung dar; zwischen diesen beiden wieder zu trennen, erschien nicht angängig, da sonst zu viel Zusammengehöriges getrennt worden wäre. Ich behandle im grösseren Zusammenhange zunächst die geschichte des Amtes von 1552 bis 1703, dem Beginn der Vermessungen, als die Zeit der Erstarrung-die Neugründung des Amtes 1611 ist ein rein historisches

1) Boll, M.G.II 267.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0091

aber kein wirtschaftlicher Grenzpunkt- und dann die Geschichte des Amtes von 1703 bis 1800 als die Zeit der Reformen.

Teil I. Die Zeit der Erstarrung, 1552 bis 1703.

Die Quellen der Wirtschaftsgeschichte des Amtes sind in der Frühzeit recht spärlich bemessen. Die eigentlichen Amtsakten sind meist verschwunden, im Kriegsruin durch böse und gottlose Leute entfremdet worden." Nur haben sich die Protokollbücher des Amtes von 1594 an erhalten, und von ihnen erweist sich das erste, von 1594 bis 1615, ~~des~~ als besonders wertvoll (citiert: Protokollbuch). Es enthält die Berichte an den Herzog und dessen Erlasse, Korrespondenz mit Rechtsfakultäten u.a., Protokolle von Gerichtstagen, Eidleistungen, Erbschaftsübergängen, Untertanenwechsel u.dgl. Dazu treten die Universitätsakten über Professorenpächte". Die Inventare des Amtes, meist aufgestellt wegen der Vormundschaften Herzog Ulrichs sind zwar zahlreich, aber für unsere Zwecke wenig ergiebig. Erst vom Jahre 1637 an ist, mit einzelnen Ausnahmen, wieder reiches Material vorhanden.

Nach der Säcularisation der Klöster geht die Verwaltung und Nutzung ihres

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0092

Besitzes zunächst in den alten Bahnen weiter;an ihre Stelle treten einfach die Landesherren,welche also jetzt auch zu Grundherren werden.Wie oben schon erwähnt,bleiben bis 1611 alle Landesherrlichen Abgaben bei denjenigen Aemtern, zu denen sie bisher geliefert wurden;die grundherrlichen zahlt jeder Untertan an denjenigen Herzog,dem er bei der Teilung zugefallen ist.Nur die Geldpacht der Dörfer mit einigen kleineren Abgaben wird an die Universität überwiesen.Im Laufe des 17ten Jahrhunderts treten, ~~zwar auch~~ bei den Abgaben allerhand Veränderungen ein, ~~doch auf diese gehe ich später ein, zunächst ist Anderes zu besprechen.~~

a.Die Stellung des Bauern um 1600

Zur Zeit der Begründung des Amtes steht der Bauer(und Kossate;die folgenden Ausführumgen sind auch auf diesen mit zu beziehen) seinem Grundherrn gegenüber ziemlich selbstständig da.Er hat seine Abgaben richtig zu leisten,etwa 26 Tage pro Jahr zu Hofe zu dienen und einige besondere Fuhren zu verreichten.Hält er dazu die Gebäude und die Hofwehr ,das dem Grundherrn gehörige Inventar, in angemessenem Stande,und begeht er keine groben Verstösse gegen die Gesetze,so kann er

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0093

darauf rechnen,Zeit seines Lebens bei seiner Stätte conserviert"zu werden und sie zu vererben.

Diese Stellung ändert sich im allgemeinen in der Frühzeit des Amtes nur wenig,doch tritt schon vor 1600 das Hofsystem"(vgl.Ihde.S.73)ein;zur Bestellung der,jetzt wieder central bewirtschafteten,Höfe werden Bauerndienste in grossem Masse verwandt,so dass durchschnittlich mit 3 Tagen Dienst pro Woche,ausser der Ernte,zu rechnen ist.Infolgedessen verändert sich das Dienstgeld,die Abgabe für Freiheit von Diensten;es steigt von 2 fl.(1557)auf 30 bis 35 fl.pro Bauer. (Roggentin 1608 (Protokollbuch),Marienehe 1630)Auch die Hofwehr wird dadurch verändert.Sie ist das eiserne Inventar" einer jeden Stätte,einst vom Grundherrn dem neuen Kolonisten als erste Einrichtung gegeben,bestehend aus Gerätschaften,Vieh und Einsaat[1].Die Hofwehr,deren Umfang für jede Stätte feststeht,wird bei jeder Veränderung in der Person des Besitzers vom Amte revidiert;ihr werden die besten Stücke des lebenden und toten Inventars überwiesen.Das Plus,die sogenannte Ueberwehr,ist freies Eigen-

1)vgl. die kleineren Schriften von Balk und Wiggers polemischen Inhalts,in denen Balk dies nachweist.

tum des Besitzers.Infolge der Erhöhung der Dienste vermehrt sich namentlich die Anzahl der Pferde:werden doch 1592(Protokollbuch Nr.50)18 Pferde und 2 Joch Ochsen als Erbe eines Bauern genannt,ein anderer hat gar 23 Pferde und 3 Ochsen, (1598,Protokollbuch Nr.37),während heute trotz der intensiveren Wirtschaft,4 bis 6 Pferde für eine Bauernstelle von 40 bis 50 Hektar ausreichend sind.Dafür hat das Amt die Verpflichtung,dem Untertanen Holz und Rohr für seine Gebäude zu liefern doch muss er beides selbst gebrauchsfertig machen.

Das Recht des Bauern an seiner Stätte wird in mehreren Verhandlungen anerkannt auch seine Familie hat gewissen Anspruch daran.Wird er abgemeiert"wegen irgend welcher groben Verstösse,so wird die Stätte nach Möglichkeit mit einem Verwandten, der der nächste dazu ist",sei es auch nur wegen seiner Hausfrauen" (Protokollbuch Nr.140)wieder besetzt.Es wird sogar der folgende merkwürdige Fall angegeben.Ein Bauer soll abgemeiert werden,das Dorf wünscht aber,das eine seiner Töchter bei der Stelle conserviert werde; da sich dazu aber noch kein Freier hat angeben wollen",darf er noch ein Jahr bei seiner Stätte zu Gunsten seiner

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0095

Kinder verbleiben(Protokollbuch Nr.213) Wird ein Bauer abgemeiert,so muss er freilich er verzichten und geloben,dass er dem neuen Bewohner nicht schädlich sein will.Schulden darf ein Bauer auf seine Stelle hin nicht machen,denn sie ist ja nicht sein freies Eigentum.Tut er es doch,so kann er abgemeiert werden;er muss seine Stätte verlaufen")den Gläubigern steht dann nur seine Ueberwehr zur Verfügung;ist nichts vorhanden,so fallen ihre Forderungen aus.Uebernimmt aber ein Verwandter die Stätte,so kann er angehalten werden,diese Schulden ratenweise zu tilgen.Denn trotz des Verbotes werden natürlich doch Schulden gemacht.So werden Beträge von 80 bis 300 Gulden angegeben,die meist Rostocker Kaufleute geschuldet werden.Entstanden sind diese Schulden wohl durch Viehkauf oder Aussteuerung von Geschwistern oder Stiefkindern,doch auf so hohen Betrag wohl erst durch Zins und Zinseszins gewachsen.Und der Zinsfuss ist nicht niedrig:steigt doch sogar eine Hypotheke in Kröpelin in wenigen Jahren von 60 auf 96 fl,-ein Darlehn,dem immerhin ein sicheres Unterpfand gegenübersteht.(Protokollbuch Nr.176)

Findet normaler Erbgang statt,so ist

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0096

die Uebernahme einer Stelle mit mancherlei Verpflichtungen verbunden. Diese werden unter Aufsicht des Amtes festgesetzt, das auch ihre angemessene Erledigung überwacht. Uebergeben die Eltern dem erwachsenen Sohn oder Schwiegersohn die Stätte, so haben sie dafür Anspruch auf ein bestimmtes Altenteil. Sämtliche, noch unmündige Kinder haben Anspruch auf Unterhalt bis zu ihrer Verheiratung, wogegen sie zu angemessener Hülfe in der Wirtschaft verpflichtet sind. Wenn sie bei ihren Jahren sind" erhalten die Töchter Aussteuer oder "Brautschatz", dazu die halbe Hochzeit", der Sohn hat ein Pferd zu beanspruchen. Die Leistungen sind je nach der Grösse der Stätte und der Zahl der Kinder verschieden, so viel 1610 bei Paschen Beselihn für jede der 4 Töchter 20 fl. festgesetzt (Protokollbuch 491). Gelegentlich erhält die Tochter eine Starke. Stirbt eines der Kinder vor der Heirat, so fällt sein Anteil an die Stelle zurück.

Besondere Verhältnisse treten ein, wenn ein Hauswirt stirbt, und jemand anders sich mit der nachgelassenen Witwe befreiet". Der zweite Gatte hat etwa die Stellung des heutigen Interimswirtes und erhält die Stätte "ad dies vitae", ohne Rücksicht darauf, ob seine Frau vor ihm stirbt oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0097

ob ein Stiefsohn erwachsen wird.Solche Heiraten kommen oft vor,denn Wtwen wirtschaften nicht allein weiter.Gab es doch auch genügend junge,vielmehr jüngere"Leute im Amte,die nicht mehr länger auf Tod oder Altenteil von Vater bezw.Stiefvater warten mochten.Für die Stelle ist solche Heirat gewöhnlich auch deshalb vorteilhaft,weil der Einheiratende gewöhnlich einiges Geld gespart hat;so werden Beträge von 60, ja,von 100 fl.genannt,zu einer Zeit wo der Hofmeister eines herzoglichen Hofes nur 18 fl.jährlich erhält,der Bauernknecht also entsprechend weniger.Angenehmer war es immerhin,als Knecht die Erbtochter des Hofes zu freien,namentlich wenn man,wie in unserem Falle berichtet wird,auf diese Art noch zu seinem rückständigen Lohn kam(Protokollbuch Nr.218) Die Einheiratenden sind gewöhnlich Bauern-oder Kossatensöhne aus dem Amte.

Stirbt ein Bauer ohne Hinterlassung von Erben,so setzt das Amt einen neuen an seine Stelle;so steigt mancher Kossat zum Bauern auf.Doch auf die Besetzung der freien Stellen haben auch die Bauern gewissen Einfluss,denn sie müssen für den neuen Wirt Bürgschaft dafür leisten,dass er seinen Verpflichtungen angemessen nachkommt. Dies tun sie gelegentlich auch,um jeman-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0098

den vor der Abmeierung zu bewahren,der sein Erbe mehr verringert als vermehrt" oder seine gebührlichen Dienste nicht getan hat,oftmals ausgeblieben,auch seine Zimmer,wie augenscheinlich sehr hat verfallen lassen".Ist der neue Bauer ein Sohn oder ein Schwiegersohn des Vorbesitzers, so begnügt das Amt sich mit der Bürgschaft seiner Verwandten.Erforderlich ist Bürgschaft bei jedem Wechsel;Der einzelne Bauer wird mit seiner Einweisung in den Hof ja nicht bloss Einwohner des Dorfes,sondern das Glied eines lebendigen Organismus.

Damals bildet das Dorf eben in ganz anderer Beziehung als heute ein einheitliches Ganzes.Es haftet als Ganzes für richtige Ableistung von Diensten und Abgaben,vor allem aber ist die Ackerwirtschaft gewissermassen gemeinsam.Denn abgesehen von einigen Hägerdörfern mit separierten langen Hufen liegt der Acker im Gemenge" in 3 oder 4 Schlägen,in denen wieder jeder Bauer sein bestimmtes Mass hat,meist einen langen Streifen,denn so sind die einzelnen Gewanne,welche den Schlag bilden,gewöhnlich geteilt.Daher herrscht der Flurzwang;jeder Schlag muss von allen Bauern gleichmässig bebaut und bestellt werden,damit nicht jemand die Nachbarn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0099

schädigt oder von ihnen geschädigt wird. Die Dorfversammlung setzt den Beginn der Bestellung fest und das Aufhören der Ernte,muss bei beiden aber Rücksicht auf den Hofdienst nehmen.Für die Kornernte ist allerdings erst die Erlaubnis des Amtes einzuholen:diesem hat der Schulze eine Probegarbe vorzulegen.Doch entscheidend ist auch hier der Wunsch des Dorfes;war es doch ein Leichtes,die Garbe von einem sonnigen oder einem schattigen,feuchten Platze zu nehmen,je nachdem man mähen wollte oder nicht.Gebaut wird hauptsächlich Roggen,Hafer und Gerste,in geringem Maasse auch Erbsen und auf schlechten Böden etwas Buchweizen.Die Ernte dient in erster Linie für den Verbrauch des Haushaltes,wie noch heute beim Kleinbetrieb üblich,und da die menschenreichen Haushaltungen des Bauern viel Brotkorn erfordert,wird etwa ebensoviel an Roggen wie an den übrigen Kornarten zusammen gebaut. (A-B 1560,A-B Schwaan 1550)Liegt der Acker in drei Schlägen,so werden zwei mit Winter-oder Sommersaat bestellt,der dritte wird zum Teil mit Erbsen-bei schlechtem Boden mit Hafer -besät,zum Teil bleibt er zur Brache liegen;wenn aber 4 Schläge da sind,bleibt einer ganz zur Brache.Die gesamte Bestellung erfolgt durch die Fami-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0100

lie oder eigenes Personal (namentlich Knechte); nur selten werden Einlieger mit herangezogen. Sonntagsarbeit ist vom Amt verboten.

Wie viel Land jedes Dorf in gemeinsamem Besitz hat, lässt sich im einzelnen nicht feststellen. Hierher gehört Holz, das aber selten ist. Dazu kommt die gemeinsame Weide; sie ist aber gewöhnlich in schlechtem Zustande, wie aller gemeinsamer Besitz, da für ihre Verbesserung durch Ansäen von Futterkräutern, Beseitigung von Unebenheiten u.dgl. kaum etwas geschieht. Gemeinsam ist ferner nach der Ernte aller Acker als ~~die~~ Weide für das Vieh.

Die einstigen grundsätzlichen Unterschiede von Bauern und Kossaten kommen jetzt immer mehr in Wegfall, je mehr sich eine neue Klasse von Lohnarbeitern, die Einlieger, einbürgern. Der Kossat sucht jetzt seinen Acker mehr und mehr zu vergrössern also Kleinbauer zu werden, und wird in diesem Streben vom Amte unterstützt. Mit dessen Genehmigung nimmt er Land von einem Bauern zur Heuer" oder erreicht es, dass die Bauern ihm und seinen Mitkossaten einen Schlag des Ackers gegen geringe Pacht "eintun" müssen, so dass sie ihn vor "Kindeskindt" gebrauchen und behalten dürfen (Protokollbuch 208). Eigene Anspannung fehlt dem Kossaten aber noch fernerhin;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0101

meistens er wird auf die Hülfe der Bauern angewiesen sein,wenn er nicht mit Kühen pflügen und einfahren will.Als Inventar einer "Kate"wird beispielsweise genannt:2 Kühe,1 Starke,5 tragende Schaf,7 Schweine, 5 Gänse,5 Hühner,8 Seiten Speck(1606,Protokollbuch 118);dagegen kann ein Inventar von 1 Sau,1 Kuh und 4 Hühnern wohl als dürftig bezeichnet werden.

Aber das Amt greift nich nur in das Leben des Dorfes vielfach ein,sondern auch in dessen Bestand.So werden jetzt mehrfach Bauern und Kossaten gelegt.Dies geschieht bisweilen,wenn Stellen wüst werden und einer Neubesetzung nicht wert sind oder wenn die Gebäude zu schlecht sind;in diesem Falle wird der Inhaber anderweitig angesetzt,sein Acker gewöhnlich mit einer andern Stelle vereinigt,welche dann die "Praestanda"der gelegten mit zu tragen hat.Häufiger sind aber Legungen,um Höfe zu errichten oder zu vergrössern;ersteres wird für Retschow,letzteres u.a.für Jennewitz angegeben,in beiden Orten werden ausserdem noch Bauern zu Kossaten herabgedrückt.In solchen Fällen werden aber die Abgaben entsprechend vermindert.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0102

b.Die Entstehung des Hofsystems.[1]

Die Säcularisation der Klöster äussert sich hauptsächlich in einer starken Centralisierung,und diese bedient sich vor allem des Gutshofes.Zunächst erfährt dieser mannigfache Veränderung.Seine Bestellung übernimmt das Amt jetzt in eigene Rechnung,die Verpachtung,und gar die Austeilung an Meier hört völlig auf.Die Bewirtschaftung des Hofes leitet der „Hofmeister"als herzoglicher Angestellter unter Aufsicht des Amtes.Da mit der Aufhebung der Klöster die Arbeitskraft von deren Insassen in Wegfall kommt,sind die nötigen Kräfte für die Bestellung anderweitig zu gewinnen, und dies geschieht durch die Einführung des „Hofsystems".Alle Bauern und Kossaten,deren Dienste bisher gemessen waren,werden jetzt zu ungemessenen Diensten verpflichtet und haben die Hofäcker zu bestellen.Infolge dieser Verpflichtung tritt für sie die Bezeichnung „Untertan"auf,der ich mich im folgenden gleichfalls bediene.Jeder Hof hat seinen bestimmten dienstpflichtigen Bezirk, später „Vogtei"genannt; die Bauern leisten ihm Spann-,die Kossaten Handdienst-nach

1)vgl.hierzu Cap.IV, „der Gutshof".

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0103

damaliger Bezeichnung "Pflug" oder Wagen- und Fussdienst. Dies tritt bald nach der Säcularisation ein, denn schon in der Amtsordnung von 1567 (Schwerin, Archiv) heisst es: "Es ist darauf zu achten, dass die armen Leute mit Diensten nicht übermässig beschwert werden". Sie ist wohl im allgemeinen befolgt, denn 1610 (Inventar) heisst es: Pächte und Dienste sind bisher ohne Beschwer geleistet". Das gleiche Jahr nennt uns zuerst die Zahl der dienstpflichtigen Untertanen eines jeden Hofes, leider ohne Angabe der Dörfer, denen sie angehören. Bestimmte Vorschriften werden 1615 erlassen (Protokollbuch Nr. 216); ich gebe den Erlass, seiner Wichtigkeit wegen, im Auszug hier wieder. Es heisst da: "Die Fürstlichen Beambten zu Doberan laten hir mit anmelden, dat einen jedern ehren anbefohlenen Ambts Underdanen noch wol wert bewust sin, Welcher gestalt tho tween mahlen anordnung geschehen, dat de Underdanen nur 3 Däge in der Weken denen (es müssen also Versuche, noch mehr Dienste zu eerzwingen, vorangegangen sein), Jedoch aber starke Denstbaden ond mene kleine Jungens oder Derns, des Sommers omb 7 ond des winters omb 8 Uhr up die Arbeit schicken ond keine tho huss bliwen scholden" Diese Ordnung-der Zahl von Diensttagen-hat aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0104

nicht inne gehalten werden können,da die Untertanen-diese in der Folgezeit gebräuchliche Bezeichnung findet sich hier zuerst -nur um 9 oder 10 zu Hof gekommen,da viele klein Volk"geschickt und viele ganz zu Hause geblieben sind,während die Arbeit gleichwohl geschafft werden musste.

Die Beamten meinen nun,dass bei angemessener Erledigung der Dienste mit den 3 Tagen die gewöhnliche Arbeit beschafft werden könnte,ausgenommen in der Pflug-Sattel?-und Erntezeit,und während des Holz-und Reth"fahrens im Winter.Wenn etwas Eiliges vom Hofe aus zu tun sei,so dass die Untertanen auch den vierten Tag zum Dienst gefordert würden,sollten sie nicht auf Befehl des Hofmeisters kommen, sondern das Kloster"werde dann dem nächsten Schulzen der Vogtei Mitteilung machen,der darauf das Nötige zu veranlassen habe.(nämlich die Mitteilung an die übrigen Dörfer etc.)Unter diesen Bedingungen solle es bei den 3 Tagen Dienst pro Woche bleiben.Wer fehle,solle-der Pferdedienst um 8 h,der Fussdienst um 4 h-von den übrigen Bauern gepfändet"werden;wenn sie genügend Geld zusammen hätten,sollten sie davon eine Tonne Bier auflegen und sich dabei frühlich machen";die Ausbleibenden sollten aber ausserdem noch vom

Amte bestraft werden.

Wären jedoch die Leute von ihrer alten Gewohnheit(der schlechten Dienstleistung) nicht abzubringen,so müssten die Dienste auch künftig solange dauern,bis die fürstliche Arbeit verrichtet sei.Trügen sie aber gar aus,dass die Beamten Schuld an ihrer vielen Arbeit seien,so würden sie mit Gefängnis oder anderweitig bestraft.

Diese Feststellungen sind fast 2 Jahrhunderte die Grundlage für das Verhältnis von Hof und Dorf geblieben.Die Dienste sind nie verringert,in der Folgezeit noch vermehrt und im einzelnen näher bestimmt.Sie sind erst aufgehoben,als sie sich überlebt hatten und nur allgemeinen Schaden hervorriefen.

Frühzeitig finden sie ihre Ergänzung durch die Tätigkeit der sogenannten Drö-scher";das sind ländlich Arbeiter,die im festen Kontrakt mit dem Hofe stehen,etwa wie heute die Tagelöhner.Wir werden später eingehend auf sie zurückkommen.

So kommen um die Wende des 16ten Jahrhunderts die Höfe zu neuer Blüte;werden sie verpachtet,so bringen sie hohe Erträge,auch können grosse Pfandsummen auf sie eingetragen werden.

Während die ackerlosen Viehhöfe aufgehoben werden,werden die Gutshöfe,wo es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0106

möglich ist,noch vergrössert,denn jene Zeit hat den Grundsatz in erster Linie die Baareinnahmen zu steigern;dies liess sich bei Bauerndörfern aber nicht erreichen,weil deren Abgaben in der Hauptsache fixiert waren.

c.Der grosse Krieg.

Von entscheidender Bedeutung für die Geschichte des Amtes ist der dreissigjährige Krieg.Sobald er Mecklenburg berührt,beginnen auch die Leiden des Amtes.So klagt schon ein Memorial von 1629, dass die meisten Dörfer nicht völlig zugesät sind,dass viele Höfe wüst und einige ganz ausgestorben sind,dass in 8 Dörfern die Pest regiert.Dabei hat doch die Regierung Wallensteins immerhin den Vorteil,dass mutwilligen Zerstörungen und schweren Plünderungen entgegengetreten wird,weil er Mecklenburg dauernd behalten will.Als es ihm vom Kaiser zugesprochen ist,tritt an die Stelle der herzoglichen Centralverwaltung die Administration durch seine Kammer,die Amtsverwaltung im einzelnen wird nicht angetastet,höchstens werden nicht genehme Beamte beiseite geschoben,wie Hauptmann von Kierregge-Doberan(s.unten)Für die einzelnen Aemter werden regelmässige,an

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0107

das Hoflager nach Güstrow zu sendende Lieferungen ausgeschrieben und häufig sind dorthin untertänigliche Berichte" zu senden.Dass diese berücksichtigt und Wünsche nach Möglichkeit erfüllt werden, zeigen einzelne uns erhaltene Memoriale. Da verzichtet der Hof auf sofortige Lieferung von Fischen,weil für den einzigen im Amte hoch vorhandenen Teich das Ablassen zur Zeit ungünstig ist.Ferner wird erlaubt,abgebrannte Häuser und Scheunen auf Amtskosten wieder aufzubauen;nur wer Vermögen hat,soll mit Ernst gehalten werden,selbst zu bauen.Ja,als der Hauptmann rät,600 Schafe für 200 fl.zu kaufen,da auf beiden Schäfereien keine dem Fürsten gehörigen Schafe seien,nur wisse er nicht woher das Geld zu nehmen sei,da auf dem Amte selbst keins vorhanden-da wird der Kauf befohlen und die Bezahlung von Güstrow angewiesen.-Anderseits sind auch die Zahlungen,welche an die Rentkammer"nach Güstrow zu leisten sind,nicht gering,so im Geschäftsjahr 1629 an Schanzgeldern,Amtsintraden und Holzgeldern 2855 fl.6 h;im folgenden Jahre werden an die Rentkammer,an Statthalter Vingirs(?),an Präsident Moltke gar 4289 fl.abgeliefert.

Welche Schwierigkeiten aber der geord-

neten Verwaltung entgegenstehen, zeigt ein Memorial, in dem Wallenstein gebeten wird, jedem Hofe auf Amtsrechnung etwa 2 Pfund Blei reichen zu lassen, damit er gegen die täglichen Räubereien der Kroaten etwas Schutz hat. Gleichzeitig wird um Abhülfe und Rückgabe des Geraubten gebeten. Das Gesuch wird anstandlos bewilligt.

Indes aus dem beabsichtigten Wiederaufbau wüster Stätten scheint nicht viel geworden zu sein, denn im Jahre 1632 ist die Zahl der besetzten Stätten in den einzelnen Dörfern durchweg geringer als 1628, teilweise sogar beträchtlich, (vgl. Anlage Nr. V 1) wenn auch vereinzelt wieder geringe Vermehrungen stattgefunden haben. Leider lässt sich der Unterschied für das ganze Amt nicht vollständig ist. Die gesamte Verminderung gegenüber dem Jahre 1552 beträgt 1632 38 Bauern und 11 Kossaten, doch befinden sich hierbei die nicht geringen Legungen der Zwischenzeit. Auch der Mangel an Saatkorn herrscht noch immer bei den Dörfern (bei den Höfen steht es besser). Das übrige (Korn) ist ihm wie auch seinen Nachbarn, alles von den Englischen und Schotten weggenommen und aufgefressen" heisst es 1632 von einem Ivendorfer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0109

Auch mit der Landung Gustav Adolfs ist es nicht besser geworden. Doberan hat vielmehr gefährliche Nachbarschaft gehalten. Am 27. August 1631 hat Herzog Johann Albrecht die bisher von den Kaiserlichen besetzte Warnemünder Schanze eingenommen und am 27. Januar 1632 ist Wismar gefallen[1], beide Orte haben eine schwedische Besatzung aufgenommen. Die erste Zeit ist allerdings erträglich, weil Doberan durch Vertrag Adolf Friedrichs mit der Krone Schweden für herzogliches Tafelamt erklärt war und als solches vonder Belegung mit Truppen wie auch von Lieferungen an die Schweden frei sein sollten. Doch dies gute Verhältnis ändert sich, als die Herzöge 1635 dem Prager Frieden beitreten. Jetzt hört Schweden auf, besondere Rücksicht zu nehmen, ja, es sucht wohl gar die Herzöge für ihren Abfall" zu strafen. Dies hielt nicht schwer, da Warnemünde und Wismar als wichtige Punkte von den Schweden behalten waren. Infolgedessen sind für die Zeit von 1636 bis 1639 besondere Akten über Kriegsschäden erwachsen, namentlich da 1637 den Schweden unter Bannier die Kaiserlichen unter Gallas folgen. Aus diesen

1) Schnell, Der grosse Krieg, S. 72

Akten mache ich im Folgenden einige Angaben.

Im Frühling 1636 wird dem Amte die Zahlung von 600 Thl.monatlich zum Unterhalt der Wismarschen Garnison auferlegt; andere Zahlungen werden gelegentlich auf herzoglichen Befehl verringert- Leistet das Amt sie aber nicht,so kommen die Exekutoren aus Wismar und treiben das Geld ein,leben mit ihrem Tross solange auf Amtskosten,bis die Forderungen erfüllt sind.Jetzt wird auch das Verbot,das Amt zu betreten,für nichts geachtet.Anfang 1636 liegt ein Regiment "schottischer Völker"etwa 5 Wochen lang im Amte.Ihr Führer,Oberst Carawwalzky, behauptet, die Exemtion nicht zu kommen, gibt an, keine Instruktion zu haben,brennt und plündert aber ruhig weiter,presst die Leute und ihre Pferde"und hindert das Einbringen der Wintersaat.Beschwerden,ja selbst ein Schreiben des Herzogs an Bannier,sind nutzlos.Die Kosten des Unterhalts und die baren Zahlungen allein bei diesem einen Regiment betragen 12000 fl.wie durch eine eingehende Untersuchung,Dorf für Dorf,festgestellt wird.Als Beispiel für solche Kriegslasten gebe ich nachstehend die Unkosten der 6 Stülower Bauern an:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0111

Für 6 Pflugdienste" sind von fünfen entrichtet an einen Kapitän

vom 29.Dec.bis 8.Jan.à Tag 4 fl.	36fl.	
vom 9.Jan.bis 19Jan.à Tag 3 fl.	33fl.	
Noch diese 11 Tage die Soldaten h,absonderlich einen Soldaten umschicht gespeist, à 9 h	4fl3h	
Diese 34 Tage haben bemelte 5 Pflugdienste 1 Soldaten eingehabt,jeden Tag Essen u.Trinken gerechnet 9 h macht	12fl18h	
ferner 9 Hühner à 5h	1"	21"
5 Pfd.Lichte	1"	6"
10½ " Butter	2"	4½"
8½ " Speck à 4h	1"	10"
1Viehfass Gerstgrütze zur Suppe	-"	16"
1Viehfass Salz	-"	8"
auf die Reise:4Schinken à 20h	3"	8"
1 Mettwurst	-"	4"
53 Pferdeverpflegungstage à 16 h	35"	- "
An Holz	10"	16"
1grosse Holzflasche,einem Bauern gehörig	-"	1"
44 Tage für einen Soldaten Essen und Trinken à 9 h	16"	12"
17 Tage für 2 Soldaten do.	12"	18"

Der sechste Bauer,Chim Darrief hat ein Paar Quartier-ü

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0112

meister eingehabt, ihnen
täglich 16 h geben müs-
sen. 37fl. 8h

Sa. 209fl.9½2h

Der Stülower Bauer hat also im Durchschnitt 35 fl. für die Einquartierung aufbringen müssen, und das in der Zeit von 5 bis 6 Wochen, während er an seine Landesherrschaft pro Jahr nur etwa 5 fl. zu entrichten hat. Aehnlich steht es in den übrigen Dörfern; besonders schlimm sind aber diejenigen daran, welche viele Offiziere in Quartier haben, denn diese dürfen sich von ihren Wirten auch bares Geld auszahlen lassen, (vgl. die Angaben über den Kapitän); so hat in Albershagen der Bauer in der gleichen Zeit 60 fl. zu zahlen.

Ein anderer Klagegrund jener Zeit ist die Belagerung des Amtes mit Kranken, welche durch Ansteckung die Einwohner gefährden; so dringt die Pesse" (Pest) wieder im Amte ein. Dazu kommen Requisitionen aller Art; besonders gefährlich für die Zukunft wegen der Waldverwüstung sind die Lieferungen von Holz. Dieses wird für die Warnemünder Schanze verlangt, einmal auch in Gestalt von Pallisoden und zwar in so grosser Menge (6000 Stück), dass die Erfüllung der Forderung die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0113

die ganze Hölzung des Amtes verwüstet haben würde. Ja, in Brothagen und namentlich Elmenhorst werden ganze Gehöfte, auch besetzte, abgerissen um das Material zur Schanze zu bringen. Ausserdem kommen gewöhnliche Räubereien vor, Strassenraub durch Marodeure wie Plünderung des Amtshauses und der Höfe durch einzelne Soldaten; hier wird wenigstens durch energische Schreiben an die betreffenden höheren Offiziere teilweise Rückgabe des Gestohlenen erreicht. Ausserdem verlangen die Offiziere beider Garnisonen viel Fuhrwerk, obwohl Ihre Kgl. Majestät haben selbst befohlen, dass die Offiziere ohne Fuhrpass nichts zu beanspruchen haben" (Das Muster eines solchen siehe Anlage Nr VI, 8) Ohne einen Pass soll Fuhrwerk künftig nur gegen Bezahlung geleistet werden.

Aber die Leiden des Amtes vergrössern sich noch, als auch die Kaiserlichen in das Amt eindringen. Ihre Taten behandelt Nummer 34 der Akten über Kriegsschäden, "als Excesse der Kaiserlichen"; das Volumen enthält seinerseits wieder 27 Nummern. Dazu tritt der Bericht des Doberaner Pastors Magister Peter Eddelin über die Schicksale Doberans 1637 u. 38 (Landes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0114

archiv Rostock[1])Am 5.Oktober 1637 fallen sie in das Amt ein und begehen furchtbare Greuel; zwar erklärt auch General Gallas das Amt für eximiert,aber trotzdem werden mancherlei Lieferungen ausgeschrieben.So ergeht Juli 1638 der Befehl,die dritte Garbe nach Warnemünde zu liefern, das inzwischen in die Hände der Kaiserlichen gefallen ist;der Kommandant droht das Korn eventuell selbst zu holen,was auf jeden Fall zu vermeiden war,da bei Zwangskontribuierung die Leute mit dem Korn so grob umgehen". Die Forderung ward dann auf 2000 Scheffel fixiert von ihnen handelt Hauptmann Vieregge sofort 400 ab, dafür sollen 800 sogleich geliefert werden.Da das Amt zur Lieferung unfähig ist, weil die Hälfte Bauern dahin",bittet Vieregge den Herzog,das Korn zu kaufen. Die Kaiserlichen sind so unverschämt, dass er dem Herzog geradezu rät,sich über Oberstleutnant Sorbant bei Gallas zu beschweren,da er besser Ordnung halten könne.

Zwar liegt auf dem Amte und auf den Höfen salva guardia",doch ist die ohne

1)Dieser Bericht ist mehrfach abgedruckt, wenn auch Umständlichkeit halber,nur auszugsweise,so bei Boll,M.G.u.Schnell a.a.O.Ich verzichte daher darauf,ihn etwa im Anhang wiederzugeben.Wo ich ihn citiere,gebe ich die Seitenzahlen des Originals an.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0115

bedeutenden Nutzen:sie verzehrt viel und wird von den eigenen Kameraden oft nicht respektiert.So wird der kaiserliche Leutnant auf dem Amtshause von den Reitern der Schanze Warnemünde-die jetzt in den Händen von Gallas ist-elend verprügelt,als er sie hindern will,zu plündern und alles zu zerschlagen,das Bier zu vernichten und in die Kirche einzudringen.Wenige Tage später wird er gar von den Schweden gefangen nach Wismar geführt;man will ihn nur gegen Ranzion freilassen,und da er in herzoglichem Dienst gefangen ist,rät Vieregge,ihn wieder einzulösen.Mehrfach sind sogar Sauvegarden beider Parteien auf einem Hofe, denn Schweden und Kaiserliche streifen jetzt gleichmässig im Amte herum,weil keiner dem andern die Beute gönnt.Immerhin leisten die Sauvegarden gegen Marodeure einigen Schutz,deshalb werden sie auch immer wieder erbeten.

So ist denn leicht verständlich,wenn sich allmählich völlige Verzweiflung der Amtsinsassen bemächtigt.Die Pferde sind bei den schwedischen und kaiserlichen Regimentern,das übrige Vieh,-wo es nicht Priester und Bauern indas Holz treiben-" oder in die Städte retten-von den Soldaten weggenommen,das junge geschlachtet,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0116

das alte in die Städte verkauft.Zwar befiehlt Herzog Adolf Friedrich,die Städter hätten Vieh,das den Soldaten abgekauft sei,ohne Entgelt an den Eigentümer zurückzugeben und sollten jenen künftig überhaupt nichts mehr abkaufen,-namentlich Parchim[1] und Rostock scheinen dies betrieben zu haben-aber die Wirkung des Erlasses ist kaum von Bedeutung.Dazu sind die "Victualien" von der Einquartierung aufgezehrt;infolge des Mangels an Brotkorn herrscht so grosser Hunger, "dass in manchen Dörfern schon Katzen und Hunde gefressen werden"-eine Angabe,die sich wohlverstanden in einem Memorial der Beamten befindet,nicht in privaten Aeusserungen.Wo wirklich noch Saatkorn vorhanden ist,da mögen die Bauern es kaum säen weil die Aussicht auf Ernte zu gering ist;ja,gelegentlich lassen sie das bestellte Korn auf den Feldern stehen,weil sie doch nur für Fremde arbeiten.Auch können sie sich schwer weiter hinaus wagen,denn die Soldaten verstecken sich und suchen sie zu fangen,um pro Mann 1 Thl. Lösegeld zu erpressen.War Warnemünde,in

1)Dort werden z.B.33 Haupt Rindvieh und 33 Ziegen verkauft,die von den kaiserlichen Reitern den Einwohnern von Brusow genommen sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0117

Händen von Kaiserlichen von schwedischen Schiffen blockiert, vielleicht auch durch Hunger gezwungen im Amte zu beuten, so kommen dazu Streifscorps von der anderen Seite der Warnow" und ~~Warnemünde~~ "Doberan sieht sich schliesslich noch von 6 anderen Orten aus angegriffen, nämlich Ribnitz, Wustrow, Sch waan, Sternberg, Wismar, Pöl. Was nützt es da, wenn gelegentlich ein einzelner Rittmeister in Arrest gesteckt wird! Summa, der Schwedische Banner hat mit seinen ruchlosen Krigerischen Völkern aus den Mecklenburgk ein recht Ecklenburg gemachet ond dass Reinab(Banier) fast Reinab, gott bessers, mit ihnen gespielt," (Eddelin a.a.O.S.4.)

Die Bauern flüchten sich schliesslich in das Holz und in die Städte, suchen trotz fürstlichen Verbotes ins Ausland zu entkommen, so über Rostock nach Dänemark. Wie muss es da erst in anderen Aemtern ausgesehen haben, die der zuchtlosen Soldateska schonungslos preisgegeben waren!

Wenn trotz alledem Amt Doberan am Schluss des Krieges noch erträglich dasteht, so ist der Hauptgrund dafür allerdings, dass es zum herzoglichen Tafelamt erklärt war; daher ist es von den Führern der verschiedenen Parteien wenigstens theoretisch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0118

als eximiert anerkannt.[1] Dazu kommen aber noch einige andere Gründe. Das Amt ist zusammenhängend gelegen und nur so gross, das es leicht von dem Sitz der Verwaltung aus übersehen werden kann. Ausserdem ist Doberan verhältmismässig wohlhabend. Besonders wesentlich aber ist die Persönlichkeit des Hauptmanns in dieser schweren Zeit, Joachim Viereggs. Von hohem Interesse für sein Fürstenhaus-die Zeit Wallensteins bildet eine Unterbrechung seiner Hauptmannstätigkeit-wie für das ihm unterstellte Amt erfüllt, tut er alles was er kann, um Uebergriffen zu begegnen und Schäden abzustellen. Er verhandelt selbst mit den Führern der Schweden und Kaiserlichen, wobei ihn grosses Geschick auszeichnet, dazu Billigkeitsgefühl auch dem Feinde gegenüber, erreicht dadurch für die Dörfer Milderung ihrer Leistungen und für die Höfe Sauvegarden. Er erwirkt die Rückgabe von gestohlenem Vieh und Hofinventar und erreicht die Bestrafung gar zu skrupelloser Offiziere. Selbst vermögend-die genealogischen Nachrichten des alten Mecklenburgischen adeligen Geschlechtes Vieregge[2] nennen ihn

1) So geht 1636 mitten zwischen den Feinden eine Sendung von Naturalien an das Hoflager, enthaltend Petersilie, Damwild, Weintrauben, Heede, Aepfel u. Pastinaken. Das Amt entschuldigt sich dabei noch, das wegen der Einquartierung d. Spinnen der Heede unmöglich sei. ?) Privatbesitz.

auf Rossewitz,Zapkendorf,Finsdorf,Breesen,Rampeschendorf und Freesendorf,erbgesessen,auf Zahren,Hohenzieritz,Usadel, Zierkenfelde,Püschow,Lapitz und Gädebehn pfandgesessen"-leiht er in der Zeit von 1633 bis 1640 Herzog Adolf Friedrich zu verschiedenen Malen bedeutende Summen, schliesslich sind es mit dreijährigen Zinsen 25000 Gulden,dazu leistet er für 200 000 Gulden Bürgschaft, für die Herzöge.Erst nachträglich wird ihm als teil weise Sicherheit Hinterbollhagen eingeräumt.Vieregge ist einer der wenigen Pfandträger,die ihren Pfandbesitz verbessern,und seine Erben handeln in seinem Sinne-er hat dem Herzoge mehrjährige Zinsen nachgelassen,-wenn sie auf Ersatz der Meliorationskosten verzichten[1] So können wir uns mit voller Ueberzeugung das Urteil der oben genannten Genealogischen Nachrichten"zu eigen machen, die ihn folgendermassen charakterisieren "Er war ein alter treuer Diener des Fürstl.Mecklenbg.Hauses,der nicht allein bei glücklichen,sondern auch bei unglücklichen Tagen mit Darstreckung seines Gutes und Blutes gegen seine gnädigste Herrschaft sich mit unverrückter Treue bewiesen hat".Eine glückliche Fügung ist es gewesen,welche diesen Mann die schwer

1)vgl.die Verpfändungsakten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0120

sten Jahre des Krieges hindurch dem Amte erhalten hat.[1]

1) Warum er 1639 aus seiner Tätigkeit als Hauptmann ausgeschieden ist, ist nicht überliefert. Vielleicht war er, nach Rückkehr verhätnismässigen Friedens für Mecklenburg, seinem ausgedehnten Grundbesitze notwendiger als dem Amte, in dem mit seinem Scheiden eine Vakanz der Hauptmannsstelle bis 1682 eintritt. Die genealogischen Nachrichten geben nur noch an: Nach dieser Zeit (nämlich nachdem er von Herzog Albrecht II. das versessene "Kirchlehn zu Recknitz mit seinem Bruder wieder an sich gebracht hatt, was nach Schli a.a.O. IV S.293 im Jahre 1621 geschehen war), hat man über ihn keine Nachrichten mehr in den Urkunden. Indessen ist doch erwiesen, dass er im Jahre 1651 den 18. Februar verstorben und in Recknitz begraben ist." Ob das im Güstrower Museum befindliche Bild eines Joachim Vieregge den Hauptmann oder seinen gleichnamigen jüngsten Sohn darstellt, lässt sich, auch das Alter und Tracht des Dargestellten, nicht nachweisen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0121

!d.Die Zustände am Ende des Krieges.

Die Jahre 1637 und 1638 sind wohl die Zeit,in der Doberan am schwersten gelitten hat. Seit Aufbruch der Kron Schweden Völker" sind die armen Untertanen und Bauersleute ein wenig getröstet und aufgemuntert"berichten die Pächter am 4.Januar 1639 an den Herzog.Zwar ist 1643/4 abermals eine schwedische Armee unter Torstenson im Lande,welche wieder Gallas nach sich zieht,aber sie scheint in Amt Doberan wenig neues Unheil angerichtet zu haben.Denn für diese Zeit fehlen Kriegsschädenverzeichnisse von Doberan, wie sie von anderen Aemtern mehrfach vorhanden sind;da sie an die Kammer gingen, ist ein Verlust nicht anzunehmen. Das Aktenmaterial von 1639 bis 1644 ist überhaupt spärlich.Immerhin lässt sich feststellen,dass eine bedeutende Hebung der Einwohner in dieser Zeit nicht statt gefunden hat, und so kommt es,dass Doberan nach 1644 den tiefsten Stand erreicht hat.Die Besetzung der Dörfer ist durchweg auf die Hälfte gesunken,in manchen Orten noch tiefer;dies sind namentlich solche,die an der Strasse"liegen und daher die ganzen Durchzüge erleiden.So ist

in Diedrichshagen von 6 Bauern und 2 Kossaten noch ein Bauer übrig, Jennewitz ist ganz wüst. Andere Dörfer haben zwar mehr Einwohner, stehen aber trotzdem materiell schlecht. So heisst es in Lichtenhagen von den vorhandenen 10 Bauern: 2 Bauern sind abgebrannt, 3 sind arm und nur auf Ihrer Stätte, damit sie nicht ganz wüste ist; ihr Sommerkorn ist ausgeschlagen". Nach dem Register von ca. 1640 haben sich gegen 1632 die Bauern von 251 auf 170, die Kossaten von 161 auf 102 vermindert, also etwa um 30% (vgl. hierzu die verschiedenen, leider unvollständigen, Angaben von Anlage Nr. V 1 für die Mitte des 17ten Jahrhunderts) Ausführliche Angaben gibt es erst 1655; damals ist, wie die übrigen Aemter des Landes, auch Doberan genau inventarisiert. Danach haben sich die Verhältnisse des Amtes schon wieder etwas gebessert, wenn sich auch die Zahl der Untertanen im ganzen abermals vermindert hat. Vielfach sind Baustätten neu besetzt worden mit Untertanen" sowohl wie mit freien Leuten". Letzteren sind die Stellen mehrfach ad dies vitae" eingetan", um irgend eine Verpflichtung des Herzogs gegen sie zu erledigen, und unter der Bedingung, dass sie die Gebäude wiederherstellen. Oder es wird angegeben: Auf der Wüsten Stätte

wohnt ein Kerl,so kein Untertan,welcher gedenket,die Zimmer nach Gelegenheit wieder darauf zu bauen,gibt jährlich dem Pensionär etwas Geld dafür."Bei den wüsten Stätten wird,mit Ausnahme von Jennewitz,die früheren Besitzer noch überall angegeben;von ihnen heisst es durchweg: N.N.ist tot,wüst und wegk,sein auch keine Erben mehr da.die Gebäude sind heruntergefallen."Der Acker liegt zumeist in Rusch und Busch",oder ist mit Heide zugewachsen".Oft wird er vom Hofe oder von den noch vorhandenen Untertanen als Weide benutzt.Wird er regelrecht bestellt, so hat sein Inhaber gewöhnlich pro Hufe 20 fl. Heuer"zu entrichten;das Geld bekommt das Amt oder der Pächter.Andere wüsten Stätten werden den Pastoren wegen ihres restierenden Salary"übergeben,für Hebungen aus dem entsprechenden Dorfe sowohl wie für Zahlungen des Amtes;gelegentlich wird auch eine Bauernstelle einige Jahre hindurch zum Nutzen der Ortskirche gebraucht.

Aber auch auf den Höfen sieht es nicht besser aus.Bis dahin war das lebende und tote Inventar Eigentum des Herzogs gewesen,jetzt ist das Vieh weggetrieben,die Geräte sind gestohlen oder mutwillig zerstört.Von den Zimmern"fehlt gar manches,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0124

selten ist das vorhandene in tadellosem Zustande,und es mangelt Bauholz.So ist in Retschow das gewöhnliche Wohnhaus Anno 1638 von den schwedischen Völkern abgebrannt und nicht mehr zu sehen;"vom Viehstall sind 3 Fach für Stube und Kammer abgenommen,dazu sind verschiedene Anbauten gemacht, und eine Stube im Backhaus wird als Schulstube für des Pensionärs Kinder benutzt.Auch der Acker hat sehr gelitten.Die Gräben,die ihn entwässern sollen,sind zugefallen,Bäche und Teiche verwüstet,die Mühlenbecken vielfach aufgegraben.Dazu kommt die Armut der vorhandenen Untertanen,die sich namentlich durch ungenügende Viehhaltung dem Gute fühlbar macht,und die grosse Zahl der wüsten Stätten;infolge mangeln der Dienste kann das Gut den wüsten Acker oft nicht ausnutzen.Der Ziegelhoff ist vollständig abgebrannt-nach Angabe von Eddelin[1] ist er zusammen mit 2 Scheunen und allem Korn,1638 von den Schweden angezündet-an seiner Stelle ist jetzt eine Schäferei;der Acker und die meisten Dienste sind dem Kammerhof überwiesen. Unmittelbar in Amtsrechnung werden nur noch der Kammerhof und Rabenhorst bewirtschaftet,Marienehe,1632 zu einem Hofe ge

1)a.a.O.S.4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0125

macht(s.Ortsgeschichte)und Einhusen sind auf Amtsrechnung verpachtet.Alle übrigen Höfe sind von Herzog Adolf Friedrich verpfändet worden,zumeist zwischen 1632 und 1640,als infolge seiner Vertreibung und durch den Krieg sich in schwerer pekuniärer Bedrängnis befand.Die Höfe sind teilweise schon gleich bei der Aufnahme eines Darlehns ,teils später erst,als Sicherheit und Zins weggegeben;denn eine Verpfändung findet stets nach dem "Jus antichreticum"statt:der Pfandträger geniesst den Ertrag des Hofes einschliesslich der zu leistenden Bauerndienste,meist auch einschliesslich der Mühle und der Vogtei gerichtsbarkeit;bisweilen sind auch die Abgaben der betreffenden Vogtei mit "verschrieben",so in Lambrechtshagen.Bei der Berechnung werden im Allgemeinen 6%Zinsen zu Grunde gelegt.Die "veroppignorierten" oder "verhypothecierten"Güter werden gewöhnlich weiter verpachtet.Unter den Pfandträgern finden sich Männer aller Kreise,der Doberaner Amtmann Vieregge,der Greifswalder Ratsverwandte Dr.Koch,bürgerliche und adelige Landwirte,ja auch eine Kir-

chenökonomie.[1]

e.Die Regeneration des Amtes.

Die Bauern wüst,und arm,die Höfe in fremden Händen!Jetzt galt es,das Amt iweder hoch zu bringen,zum Nutzen der Eingesessanen sowohl eie im Interesse des Landesherrn,Das haben die Beamten redlich besorgt.

Zuerst ist es nötig,wieder geordnete Verhältnisse in den einzelnen Dörfern zu schaffen.Der wüste Acker muss gerodet, die leistungsfähige Bevölkerung vermehrt werden.Doch nur langsam gelingt dies, denn der Menschen sind wenige,und das Verweilen in den Städten oder das lockere Lagerleben war nicht dazu angetan gewesen,die Lust zu schwerer Arbeit zu heben.Denn jetzt gilt es,neu Schaffen! Gebäude sind zu errichten,zugewachsener Acker ist zu roden,Gräben sind zu ziehen das alles wird durch die Jahre lange Ruhe des Ackers,welche die Fruchtbarkeit gesteigert hat,nicht wieder ausgeglichen Dazu ist auch der Hofdienst schwerer ge-

1)Von Interesse ist,dass auch der Kommandeur der Schanze Warnemünde,der schwedische Oberstleutnant von Levetzow,auf Schorrentin erbgesessen,durch einen Kapitalausspruch seiner Gattin im Amte pfandgesessen wird.Er zeigt sich aber mehr als Landeskind,denn als Diener eine fremden Staates,indem er von 26 000 fl.s aufgelaufener Zinsen 12000 fl.nachlässt (Akten der kaiserl.Untersuchungskommission,1722 ff)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0127

worden:der Gutsacker ist durch wüstes Bauernland vermehrt,während die Zahl der Bestellungspflichtigen sich beträchtlich vermindert hat.So ist es begreiflich, dass oft Bauern mit ihrer Familie weglaufen,ja wohl gar unter die Soldaten gehen.Zumeist handelt es sich dabei allerdings um Neuangesiedelte.(vgl.Anlage Nr.V 2,Spalte 2-4)Doch mit allen Mitteln sucht die Regierung silche Flucht zu hindern,auch die Gutspächter werden zu besonderer Aufmerksamkeit angewiesen. Eifrig wird nach Erben"gefahndet,die verpflichtet sind,die wüsten Stellen ihrer Eltern oder Verwandten anzutreten und ev.aufzubauen.Bauholz und Freijahre werden einem jeden zu ~~jeden zu~~ teil,der eine wüste Stätte übernimmt;oft braucht er sich anfangs gar nicht einmal in Untertänigkeit zu geben oder Hofdienste zu leisten.Auch den übrigen Untertanen kommt das Amt bereitwillig mit Unterstützungen entgegen.

Infolgedessen sind besondere Akten über Untertanenhülfen"erwachsen.Diese nennen als Unterstützungen der Bauern zunächst Nachlässe von Pacht,vom Zehnten,gelegentlich auch von 3 Kontributionsjahren.Dazu kommen unmittelbare Hülfen durch Saatkorn oder Jungvieh,-vielfach

muss der Herzog es allerdings selbst auf Kredit kaufen lassen-und durch Brotkorn. Auch werden Beihülfen für Pferdekauf gewährt,oder Holz wird für den halben Preis abgegeben.Oft werden die Vorschüsse,welche die Pächter an die Bauern geleistet haben,von der Regierung übernommen.Solche Hülfen brauchen von den Bauern nicht zurückerstattet werden.Besonders zahlreiche Erlasse dieser Art liegen von Herzog Christian Louis I.vor.

Eine neue Kolonisation durch planmässige Heranziehung fremder Ansiedler findet allerdings nicht statt,ebensowenig wie im übrigen Mecklenburg,man begnügt sich damit,Fremde anzusiedeln,die sich von selbst melden,und ihnen die genannten Hülfen zu bewilligen.In den meisten Bauerndörfern wird mit der Zeit 2/3 der Besetzung vor dem Kriege wieder erreicht (vgl.Anlage Nr.V 1)Vielfach ist sie jedoch geringer,so namentlich in den alten Wendendörfern mit überwiegender Kossatenbevölkerung,wie Stülow,Hohenfelde u.a.,wo der Acker schon vor dem Kriege zu gering für die Ernährung seiner Besitzer gewesen war.So heisst es in Brothagen: "Diese vorher specificierte Cossaten sind in dem Kriegswesen so verwüstet zu dem es auch gar arme Leute gewesen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0129

und sich von der geringen Handarbeit vom Kloster nähren müssen".(A.B.1655) Daher sind die Kossaten auch weit leichter zur Flucht geneigt,ihre Verminderung im Kriege ist weit grösser als die der Bauern;(vgl.Anlage Nr.V 1)Und diese ungünstigen Zustände zu erneuern,kann die Regierung denn doch nicht als ihr Ziel betrachten;lieber verzichtet sie auf die Aussicht,die alte Einwohnerzahl wieder zu erreichen,und teilt wüstes Land an Kossaten aus,um sie so zu Teilhüfnern zu machen.Allein noch Jahrzehntelang wird der wüste Acker provisorisch verpachtet,wo man auf eine Neubesetzung hoffen kann,-gerade so wie im übrigen Mecklenburg, wo es 1725 noch über 800 wüste Hufen gab.[1] So wird in Bargeshagen noch 1730 eine wüste Hufe neu besetzt.Nur schwer entschliesst man sich,wüsten Akker unter die Bauern zu verteilen oder zu einem Hofe zu schlagen,wo es nicht gerade die Rücksicht auf das Gedeihen dieser gebieterisch fordert.(vgl.Anlage Nr.III).So verlangt die Kammer 1642 Bericht über den Zustand des wüsten Dorfes Elmenhorst und eines noch nicht ruinier-

1) Balk,Finanzverhältnisse I § 52.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0130

ten Bauerhofs"nebst Gutachten,ob ein Pen
sionär einzutun"sei.Die Beamten befür-
worten denn auch die Bitte eines mecklem
burgischen Adeligen,ihm das Dorf anstel-
le der Zinsen für einige tausend Gulden
(Darlehn ?)zu überlassen.Es wird jedoch
nichts daraus,und 1655 zählt Elmenhorst
wieder 9 Bauern und 1 Kossaten,sie sind
zwar arm,erholen sich aber in der Folge-
zeit immer mehr.Wenn aber in einem Dorfe
die Zahl der wüsten Stätten zu gross ist
ohne dass eine Besserung abzusehen ist,
so zögert man nicht,den einzig richtigen
Schritt zu tun:man legt auf den wüsten
Hufen eine Meierei an,möglichst mit
Schäferei verbunden-die Schafe sollen
sich von dem Gras des noch nicht wieder
bebauten Landes nähren und es durch ih-
ren Dung fruchtbar machen.Die Absicht
geht zunächst dahin,den Acker verwerten,
bis es möglich sein wird,die Stellen wie
der zu bestellen.Doch dies lässt sich so
noch nicht erreichen,die Zahl der Ge-
bäude des Hofes wird immer grösser,Drö-
scherwohnungen werden errichtet,der Pacht
ertrag steigt immer mehr.Als dann schlie
sslich wieder genug Menschen zur Besetzung
da sind,würde es unzweckmässig sein den
Hof eingehen zu lassen;denn er bringt
mehr ein,als wenn der Acker in Händen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0131

von Bauern wäre,und die Hofgebäude wären dann teilweise überflüssig,während anderseits ganze Gehöfte wieder aufgebaut werden müssten.So entstehen die Höfe Brusow,Nienhagen,Püschow,Steffenshagen,so wächst sich die Schäferei Jennewitz zu einem Hofe aus.[1]

Von grossem Einfluss auf das Anwachsen der Höfe gegenüber den Dorfschaften sind auch die Verpfändungen.Auf den vom Amte unmittelbar verpachteten Gütern kann evtuell die Pacht vermindert werden,um dafür irgend welche Erleichterungen der Untertanen zu erreichen,auf den verpfändeten Gütern fällt das weg.Der Pfandträger sucht auf jeden Fall die Zinsen seines Kapitals herauszuwirtschaften,wo möglich noch mehr,da er in der Kriegszeit zu kurz gekommen ist.Er selbst oder sein Pächter muss daher suchen,aus dem Gute möglichst viel herauszuholen,ohne viel Kapital hereinzustecken.Dies ist schon deshalb unmöglich,weil,in Gegensatz zu einer gewöhnlichen Pacht,niemand weiss, wie lange er sein Gut noch in Händen haben wird,so dass es fraglich ist,ob sich werbende Anlagen innerhalb der Verpfändungszeit bezahlt machen werden.Infolgedessen sind Meliorationen auf verpfände-

1)Nach Angabe von Herrn Geheimrat Balk Schwerin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0132

ten Gütern selten,und auch in Dörfern , welche die Vogtei von Pfandgütern bilden sind Neubesetzungen weniger häufig.Der Inhaber hat mehr Vorteil,wenn er den Bauernacker selbst bewirtschaftet,als wenn er ihn wieder an Untertanen abgibt, ohne dafür mehr zu gewinnen als die Arbeitskraft-die Abgaben der Bauern gehen ja meist noch zum Amt-.Ihre Arbeit ersetzt er durch Dröscher",sie werden nach dem Kriege immer zahlreicher.Das Amt dagegen sorgt für den Aufbau der Stellen in verpfändeten Gütern erst in zweiter Linie,denn das Geld ist knapp,auch der Landesherr muss auf baldigen Erfolg seiner Massregeln sehen.

Dagegen tritt das Amt den Legungen ~~von~~ von Bauern scharf entgegen.Zwar werden 1632 die Bauern in Marienehe gelegt,dabei ist jedoch der Amtsvorteil massgebend. (vgl.Ortsgeschichte!)Aber schon 1633 wird dekretiert,dass die Beamten für Höfe und Hufen und ihre Besetzung nach Möglichkeit zu sorgen haben;die Pensionarien sollen die Höfe nach Möglichkeit besetzen und dürfen keine besetzten herunter reissen,Schäden dieser Art werden ihnen an ihren Geldern in der Renterei(Pachtvorschüsse)gekürzt.Aber auch diese Vorschrift lässt sich umgehen;heisst es doch 1655

im Amtsbuch bei Aufzählung der Einwohner des Dorfes Lambrechtshagen: Hierbei ist zu observieren, dass 4 ~~Beamte~~ aulente zu Halbhufnern sind gemacht, weil von ihnen soviel Acker abgenommen, so zum Hof Lambrechtshagen gelegt.[1] "Eine vollständige Legung ist aber auch deshalb nicht lohnend, weil der Pächter zwar den Acker gewinnt, dafür aber die Praestanda" des gelegten Untertanen tragen muss; dazu ist dieser nicht verpflichtet, als Dröscher auf dem Gute zu bleiben, sondern kann in einen andern Ort des Amtes verziehen. Die Zahl der gelegten Bauern und Kossaten ist nicht unmittelbar bekannt, denn über die Legungen selbst gibt es im Amte nur vereinzelte Angaben; doch lässt sich ihre Zahl feststellen, wenn man bei den einzelnen Dörfern die Besetzung von 1655 mit derjenigen der späteren Zeit vergleicht, namentlich der Besetzung von 1750. Danach werden besonders betroffen Brusow (vgl. Anlage Nr. VI, 13) Lambrechtshagen, Püschow und Steffenshagen, -alles Ortschaften, in denen seit dem Kriege oder früher ein Hof ist, und die durch den Krieg besonders gelitten haben. So

1) vgl. Witte, Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg I 29 „die so beliebte Umlegung" der Bauern zur Vergrösserung der Rittergüter oder Pachthöfe".

heisst es über Brusow um 1640: dieses Dorf liegt auf dem Landweg und ist wegen der vielen grossen Durchzüge und Einquartierungen so verdorben, dass sie kaum ihre Hofdienste verrichten können."[1] Dagegen erholen sich Satow und namentlich Reddelich, welches wegen der schweren Durchzüge und Einquartierungen dermassen ausgemergelt, dass es fast für wüst zu nehmen[1] in der Folgezeit wieder vollkommen. Andere Höfe behalten nur, was sie an Bauernland in und nach dem Kriege erhalten haben, so Jennewitz, Retschow und Satow.

Dass es nicht einfach ist, vorhandene Bauern zu legen, zeigt der (Anlage Nr. VI, 13) auszugsweise wiedergegebene Briefwechsel über die Legung der letzten Cossaten in Brusow, der sich über 10 Jahre hinzieht und 38 Nummern umfasst. In diesem erfahren wir, dass die Gründung des Gutes im Jahre 1710, nur stattgefunden hat, weil alle Bauern, bis auf zwei untüchtig" sind. Das Verzeichnis der Kriegshülfen führt Brusow denn auch vielfach auf. So bleibt es, mit Ausnahme von einem Bauern, 1685 bis 1696 den Zehnten schuldig, und 1699 heisst es denn auch, nur 2 Bauern taugten und könnten bleiben, die übrigen wären zu nichts nütze. (Untertanenhülfen) Vom Amte aner-

1) Verzeichnis der noch anwesenden Untertanen ca. 1640.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0135

kannte Gründe für Legungen sind die Unvermögenheit oder Unlust, die Dienste zu leisten und die eigne Stätte angemessen zu bewirtschaften;gelegentlich erscheint aber in solchem Falle blosse Versetzung von einem Orte in den andern als ausreichend.

Das Bestreben,die Schäden des Krieges zu beheben,beherrscht die ganze Verwaltung des Amtes,ebenso wie im übrigen Mecklenburg bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts.Erst ~~jetzt~~ damals,als man wieder auf festem Boden steht,ist es möglich, eine weiter ausschauende Wirtscahftspolitik zu treiben und seit Jahrhunderten zum ersten Mal wieder neue Bahnen einzuschlagen.Durch die Vermessungen und die Neuordnungen der Abgaben verändert sich allmählich die Stellung der Bauern von Grund auf.Doch bevor wir hierzu übergehen,müssen wir noch zweierlei besprechen,was für diese Neuordnung von Wichtigkeit ist:<u>die Veränderung der Abgaben und die Steigerung der Dienste von der Säcularisation bis zum 18ten Jahrhundert</u>

1)

<u>f.Die Veränderung der Abgaben</u>.

Wie die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse,so unterliegt auch das Abagben wesen nach der Säcularisation keinen

gründsätzlichen Veränderungen.Die Abgaben an Grundherrn und Landesherrn-jetzt in der selben Hand-ruhen als Reallast auf den einzelnen Stellen.Nur die Art der Erhebung ändert sich bei einzelnen Abgaben.

Durch den Ruppiner Machtspruch 1556 werden aus dem säcularisierten Klosterbesitz 4500 fl.jährlich für Universität Consistorium und Schulen bestimmt.[1] Für die Universität bestimmen die Herzöge in einem besonderen Dotationsbrief Folgendes:[2] "So haben wir demnach aus wohlbedachten Muthe mit Rath Unserer lieben getreuen Untertanen aller Städte Unsere Universitet zu Rostock mit gewissem ewigen Einkommen von nevem zu dotieren ond zu versorgen...Uns entschlossen,und ordnen demnach im Namen der unzerteilten Dreifaltigkeit von unser Feldklöster Einkommen,zu gedachter unser Universitet Rostock 3500 fl.jährlich gewisser Aufhebung,nemlich 1500 fl,so unsere Closter Doberan,Marienehe und Neukloster jährlich uff der Sültze zu Lüneburgk und im Lande zu Pommern aufzuheben gehabt,und 5 500 Gulden von gewissen wiederkäufflichen Summen und haben über solche jär-

1)gedruckt b.Sachse a.a.O.S.246.
2)gedruckt bei Krabbe,Die Universität Rostock I 569.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0137

lichen Einkommen und Haptsummen unserer Universität alle Briefe und Siegel alsbald zugestelt,sie an solche Güter gewieen,und in den wirklichen Besitz gesetzt,alle dieselben Güter und Hauptsummen bei der Universität erblich und ewiglich zu behalten.Die hinterstelligen 1500 fl. jährlichen Aufhebens,wollen wir unsrer Universitet Rostock aus gewissesesten jährlichen Pächten und Zinsen,so zu unseren Clöstern Doberan und Marienehe gehören,vermöge eines versiegelten Registers auf Pergament geschrieben,anweisen lassen,die sie auch jährlich durch ihren verordneten Quästoren zu Besoldung der Professoren einzunahmen".

Auf diese Weise kommen an die Universität:die Geldpächte der Doberaner und Marieneher Dörfer,ferner Zusatz und Mühlenpacht,sowie ein Teil des Stiefelgeldes,ausserdem die Hausheuer von dem Doberanschen Hofe in Wismar.Diese Abgaben führen von jetzt ab die Bezeichnung "Professorenpacht"[1]. Doch dieser Teil der Dotation ist für die Universität ein Danaergeschenk;es scheint zwar,als ob sie nun für einige Zeit gut ausgestattet ist aber die Pacht bleibt bei dem Sinken des

1)vgl.zu diesem Teil:Akten über Professorenpächte,Universitätsarchiv,Rostock.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0138

des Geldwertes konstant, ohne dass die Universität entschädigt wird. ~~Doch~~ Und schon im Anfang des 17ten Jahrhunderts sind einzelne Doberaner Dörfer mit Zahlungen von Hunderten von Gulden im Rückstand, ohne dass sie durch Kriegsschäden oder andere sichtbare Gründe dazu veranlasst sind. Weit schlimmer noch ist das unregelmässige Einzahlen des Geldes an die Universität. Diese Unordnung muss früh eingerissen sein, denn bereits 10 Jahre nach der Datierung wird festgestellt, dass mehrere Aemter mit Professorenpacht im Rückstand sind, Doberan ist allerdings nicht unter ihnen.[1] So schuldet Elmenhorst 1628 der Universität 375 fl. 7 h, die Schulden gehen auf das Jahr 1622 zurück. Weit schlimmer wird dies selbstverständlich, als Mecklenburg unmittelbar unter dem Kriege zu leiden hat: "von der Pacht aus den Aemtern geht nicht viel ein, da die Bauern sehr mitgenommen sind, da Dörfer zu Höfen gemacht und wüste Hufen an andere Leute gegeben sind". Während die Pastoren für Hebungen von wüsten Hufen durch Uebergabe von Acker entschädigt werden, ist nirgends ein Versuch angegeben, der Universität zu dem Ihrigen zu verhelfen; auch

1) Schirmacher, Johann Albrecht I, Bd. II. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0139

die neuen Höfe werden nicht dazu herangezogen, obwohl es da doch keine Schwierigkeiten gemacht hätte. Von 1608 bis 1710 restieren aus Doberan Marienehe und Ribnitz im Ganzen 62 447 fl. 13 h, ~~Sch~~ eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, dass die Hebungen aus dem Klosterbesitz dieser Aemter (ohne die Sülzgüter) 1051 fl. pro Jahr betragen und dass in der obigen Summe sicher keine Zinsen gerechnet sind.

Die Erklärung dieses Fehlbetrages ist leicht zu ergeben. Einmal werden durch den grossen Krieg die Leistungen der Dörfer überhaupt herabgesetzt, auch der Landes herr wird ja schwer geschädigt. Dann ist die Art der Abgabenhebung für die Universität denkbar ungünstig. Das Geld wird nicht etwa mit den übrigen "Amtsintraden" zusammen eingezogen und dann vom Amte an die Universität abgeführt, sondern jedes Dorf schickt seine Pacht einzeln nach Rostock, die Boten erhalten dafür ein "Biergeld" von 3 bis 18 h. Der Termin ist "St. Niclas" (6. Dezember); 3 Wochen vorher wird von Kanzeln daran erinnert (abgekündigt) Die Professorenpächte sind "auch nie in die Amtsrechnung gekommen"[1], sondern die Beamten

1) Amtsakten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0140

haben nur auf die Zahlung der Pächte zu achten: nach einem uralten Gebrauche erhält der Küchenmeister jährlich als seine ordinäre Gebühr 4 fl.6 h für einen silbernen Löffel". Dass diese Aufsicht nicht übermässig sorgfältig gewesen ist, geht aus Folgendem hervor: Schon Wallenstein erlässt eine ernste Mahnung an die Beamten, sich mehr um die Leistungen an die Universität zu kümmern, und Adolf Friedrich droht gar eine Strafe von 50 Rthl an, da sein erstes Schreiben in dieser Angelegenheit nichts geholfen habe. Den Erfolg dieser Ermahnungen illustriert die Summe der Ausstände: die Beamten sorgen eben in erster Linie für den Landesherrn. Zwar ist von vorneherein festgesetzt: die Professoren sollen Fug und Macht haben, in Verhinderung unserer Erben und Amtleute darumb (sc. um das Geld) pfänden zu lassen," aber dies nützt ihnen nicht viel, da nach dem Kriege nicht viel pfändbares Eigentum der Untertanen vorhanden war, und was von wüsten Stätten restierte, war völlig verloren.

In den Akta betreffend Neuregulierung des herzoglichen Professorenkollegiums" 1747/51 heisst es dann: Derent (der Professorenpacht) wegen sind ihnen (den Schwaner Ortschaften) gewisse Ackerstücke frei

beigelegt worden."Also muss damals die Professorenpacht noch erhoben sein.Dies hört aber bald auf,denn im Jahre 1750 werden der Universität Hebungen im Amte Ribnitz in der Höhe von 2000 Rthl. zugestanden unter der Bedingung,dass sie anderen Forderungen entsagen.[1]

Von geringerer Bedeutung sind die nachstehenden Veränderungen:Der Schmalzehnt wird nie in den Amtsrechnungen angeführt; um 1600 wird zwar für das halbe damalige Amt der Jahresdruchschnitt mit 2 fl. 9 h angegeben,später ist er anscheinend aufgehoben.

Eine Steigerung erfährt als einzige Abgabe vor 1700 das Wischgeld.Wir dürfen vermuten,dass dies wegen Vermehrung der Wiesen durch Entwässerung erfolgt ist; denn allein die Pacht der Wiesen,die einen integrierenden Bestandteil der einzelnen Stellen bildeten,zu erhöhen,die Pacht des Ackers aber nicht,-diese geht bei einzelnen Dörfern ja auch an das Amt,-das wäre eine Inconsequenz gewesen!

Vermindert werden,wie es scheint,die Abgaben von Ablagerochsen.Während sie 1552 unter dem Ablager der meisten Dörfer angegeben sind,fehlen sie 1634/5 und in den folgenden Jahren sowohl im Geld als auch im Victualienprotokoll

1)Leider fehlen die näheren Angaben in den Universitätsakten im Hauptarchiv Schwerin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0142

vollständig;1653 wird für einzelne Dörfer eine Ablösung angegeben(Geldregister 1655 werden zumeist Beträge für die Ablösung als Abgaben genannt(A.B.),und 1694 sind stets 2 bis 3 Dörfer an der Zahlung von 24 fl.für je einen Ablagerochsen beteiligt.Ob und weshalb eine Ermässigung stattfindet,oder ob auch schon 1552 mehrere Dörfer sich an der Lieferung von einem Ochsen beteiligt haben, ohne dass dies im Amtsbuch zum Ausdruck gekommen ist,kann ich nicht entscheiden.

Durch Geld abgelöst wird eine Anzahl weiterer Abgaben,so das Jägerablager, bei dem die Ablösung der vielen verschiedenen Bestandteile halber,sobald es nicht mehr in natura wahrgenommen wurde,als besonders wünschenswert erscheinen musste.Dazu kommen das Tappelgeld der Krüge, das Ablagerbier,bei letzterem sind jedoch die Beträge vielfach verändert.Bei den Ablagerschweinen kommt sowohl Lieferung in natura wie Ablösung durch Geld vor.

In den Amtsbüchern des 17ten Jahrhunderts wird als Einnahme auch Orbör aus Kröpelin und Rostock angegeben;ersteres war ja lange amtssässig,wie aber Rostock zu dieser Zahlung gekommen ist,ist unbekannt.Auch im Rostocker Ratsarchiv liess sich darüber nichts feststellen.[1]

1)nach Angabe von Herrn Ratsarchivar Dr.Dragendorff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0143

Im Anfang des 17ten Jahrhunderts geben die Untertanen 40 Schock Giffteier"wenn der Herzog mit seinem Gefolge im Amte weilt.

Namensänderungen einzelnem Abgaben treten verschiedentlich auf.So wird die seinerzeit als Pacht für den Krakower See zum Kloster gelegte Königsbede jetzt als Klosterbede oder Doberaner Geldbede bezeichnet,ein seinerzeit bei Amt Schwaan verbliebener Rest solcher Königsbede als Geld-oder Stolbede.Jedoch wird Bede nur vereinzelt als Pacht bezeichnet,was in Amt Schwerin häufig war.[1] Alle Haferabgaben,mag es sich um Pacht-,Hufen-,Ablager oder Amtmannsgeniesshafer handeln-Ablager und Hufenhafer sind schon 1552 meist unter der Bezeichnung Ablagerhafer"zusammengezogen-heissen nur noch Pachthafer jedoch zeigt das Register von 1632/3 noch genau,dass die Beamten die verschiedenen Bestandteile der Haferabgaben in jedem Dorfe wohl kennen-Ebenso werden alle Hühnerabgaben,falls sie überhaupt einmal in dem Register angegeben sind, als Rauchhühner bezeichnet.

In Wegfall kommen im 17ten Jahrhundert Pachtschafe und Nabede,sowie Weidehafer, -Abgaben,die 1552 nur je einmal genannt

1)Ihde,S.31.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0144

werden.

Neu sind Ackergeld und Weidegeld;letzteres tritt zweimal neben Wischgeld auf, einmal entspricht sein Betrag der Abgaben,die 1552 als Wischgeld bezeichntet wird.Nur in Marienehe,und auch dort nur für kurze Zeit,kommen Dienstgeld und Gartenheuer vor;ersteres entrichten die Einwohner für den Verzicht des Amtes auf Dienste:sie liegen für die Amtshöfe zu entfernt,letzteres ist wohl die Pacht für den einst von Kloster Marienehe unmittelbar bewirtschafteten Acker.Beide Abgaben verschwinden 1632 durch die Legung der Untertanen.Neu ist ferner geringe Holzpacht in Rethwisch,abenso die Ablösung des Kornzehnts durch einen Geldbetrag in Satow-eine Massregel,die für den Beginn des 17ten Jahrhunderts auffallend ist.

Unter den Leiden des grossen Krieges gehen die Abgaben sehr zurück.Daher werden die Zahlungen eines Dorfes in den Amtsregistern vielfach nicht mehr unter den verschiedenen Rubriken Beden,Ablage etc.angegeben,sondern nur die Gesamtleistung als Zahlung "pro quota" oder Quote der regulären Leistung;das Amtsinventar vom 1655 bezeichnte diese Zahlung mit dem Namen "allerlei Pächte".Mit zunehmen-

der Festigung der Verhältnisse werden die Zahlungen der Dörfer wieder in ihre alten Teile zerlegt.[1] Nur tritt als bezeichnende Folge des Krieges eine neue Abgabe auf, die Heuer für wüsten Acker. (vgl.oben) im allgemeinen für die Bauernstelle 20 fl., für die Kossatenstelle entsprechend weniger. Den Kornzehnt verlangen die Untertanen sehr, dass ihnen zu gewissen Gelde gelassen werden möchte, weil sie mit Schaden allemahl das Korn stehen lassen müssen, bis es erst gezehntet worden, und sie es also bei Zeiten, wenn gutes Wetter vorhanden, nicht einfahren könnten, sondern den Zehnten zu noch mehrerer Zeit Verspildungen nach denen Amtshöfen fahren müssten". So heisst es 1696 in einem Doberaner Visitationsbericht. Die Beamten haben daher jedem Untertanen (Bauern!) den Kornzehnt für 4 Rthl. angeschlagen. Diese Rechnung müsse jedoch näher festgesetzt werden, falls sie dauernd sein solle, da manche Hauswirte wegen schlechter Hufen zu sehr beschwert seien. Dieser Wunsch der Beamten ist nicht nutzlos gewesen, passte er doch

1) Die Register sind Ende des 17ten Jahrhunderts teilweise so genau, dass nicht nur für die Königsbede, sondern sogar für die Stolbede, wo es sich gelegentlich um Pfennige handelt, die Abgabe des einzelnen Untertanen genau aufgeführt ist, -eine Rechnungsweise, die, 2 Jahrhunderte vorher angewandt, die vorliegende Arbeit auf ganz andere Grundlagen hätte stellen können!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0146

zu den herrschenden Bestrebungen,die Abgaben neu zu ordnen.Zwölf Jahre später ist er in Erfüllung gegangen.Doch die Fixierung des Kornzehnts steht nicht allein,sie ist ein Teil der ganzen Abgabenreform,ihr wenden wir uns später zu.

g.Die Weiterentwicklung der Dienste

Für die Geschichte des Hofdienstes ist das 17 te Jahrhundert im Amte wohl das interessanteste,denn es bringt die Steigerung der Bauern-und das Aufkommen der Einliegerdienste-die einschneidende Veränderung im Leben der heute wichtigsten Stände des platten Landes.

1.Der bäuerliche Dienst.

War schon vor 1600 der Bauerndienst vermehrt worden,so tritt im Laufe des grossen Krieges eine bedeutende Steigerung desselben ein,als sich abermals die Zahl der Höfe vermehrt,die der Dienstpflichtigen dagegen beträchtlich vermindert.Doch sind die Dienste der einzelnen Dörfer,laut Amtsbuch vom 1655 verschieden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Dienstpflichtigen zu dem zu bestellenden Acker.So leisten die zum Kammerhof Dienstpflichtigen Bauern, mit dessen Acker der des abgebrannten Ziegelhofs vereinigt ist täglich Spanndienst und haben nur etlich

Sonnabende frei,andere dienen 3 Tage mit Vieh und 2 mit der Hand.Während im Amte Schwerin erst 1655 der Versuch gemacht wird,für die Bauern einen 4ten Tag Dienst einzuführen,der auch nur ein Handtag sein soll-ein Versuch,der an dem Wiederspruch der Bauern scheitert.(Ihde S.76)-wird in Doberan eine weit beträchtlichere Steigerung der Dienste 1655 schon als bestehend anerkannt.Diese Angaben beziehen sich nur auf die Saat, sonst ist statt 4 + 1 Tage 3 Tage mit Vieh und 2 mit der Hand zu dienen.Ausserdem findet sich für das Amt folgende Angabe in diesem Register:Die Schulzen dienen alle den Bauern gleich,und zwar in der Saatzeit in der Woche 4 Tage mit dem Vieh, in der Brache(Zeit)3 Tage,und 1 Tag mit der Hand;es ist auch eine fürstliche Ordnung,dass sie des morgens um 7 zu Hofe kommen,welches aber schwerlich gehalten wird.Früher haben sie ihr Futter zusammen mitgebracht,jetzt soll jeder Gras auf seinem Wagen mitbringen,ist aber nicht gut zu machen.Jeder Bauer hat für die Pflugdienste"ein Gespann von 4 Pferden mit Wagen und Knecht zu stellen;daher brauchen die Höfe nur wenig Zugvieh zu halten,Zu dieser Zeit scheint der Dienst die Hauptleistung des Bauern zu

sein,sodass dieser in den meisten Kriegs schädenregistern einfach als der „Pflugdienst"bezeichnet wird,etwa der heutigen Bezeichnung „Lehrkraft"oder auch dem amerikanischen „Hände"für Arbeiter vergleichbar.Befreiungen der Untertanen von den Diensten kommen nur selten vor,so bis 1632,wie erwähnt,in Marienehe,und 1655 bei fünf freien Leuten,die wüste Stätten gegen Heuer angenommen haben,in verschiedenen Dörfern.Doch bei der Inventarisierung der Aemter 1655 ist es eine der gestellten Fragen,ob Leute zu Dienst gesetzt werden können;Doberan verneint sie für jedes Dorf,unter den bestehenden Verhältnissen wohl mit Recht.Jedoch dies Streben der Regierung hört nicht auf,so dass 1696 sich schon eine ganze Anzahl Hofdienstfreier Untertanen im Amte befindet,namentlich in den Dörfern Bartenshagen,Rethwisch und Elmenhorst,Der Betrag des Dienstgeldes ist verschieden,die Kossaten geben 10 Thaler,die Bauern 15 oder 20 Thaler.Die Steigerung des Betrages steht mit abermaliger Erhöhung der Dienste im Zusammenhang:Bauern und Kossaten müssen jetzt auch noch Heede spinnen lassen,die Bauern meist 8 Pfund,auch 4,6 und 9,die Kossaten 2,4 oder 6 Pfund,einzelne müssen stattdessen Flachs schwin-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0149

gen.[1] Dazu findet sich gelegentlich die Feststellung, dass sie in der Roggenernte selbviert täglich, im Sommerkorn selbdritt täglich zu Hofe dienen müssen. Bei diesen hohen Ansprüche der Höfe andie Arbeitskraft der Bauern ist eine Setzung zu Dienstgeld nur möglich gewesen durch die Vermehrung eines anderen Standes, der sogenannten Einlieger.

2. Ersatz des Bauerndienstes.

Unter Einliegern sind ursprünglich Leute zu verstehen, die in einem Dorfe zur Miete wohnen, dort ein Handwerk betreiben oder auf Arbeit gehen". Wahrscheinlich wohnen sie in gerade unbenutzten Altenteilerkaten von Bauernstellen. In dieser Bedeutung kommen sie 1607 zum ersten Male vor; durch eine Verfügung der Amtleute werden sie nämlich baauftragt, in der Woche einen Tag zu Hofe zu kommen - ein späterer Zusatz verlangt sogar inder Ernte täglich" - tun sie es nicht, erfolgt Pfändung ihres Gerätes und Bestrafung ihres Hauswirtes, dazu Abschiebung aus dem Amte. Sie erscheinen in diesem Erlass als unwillkommener Zuwachs der Amtseingesessenen (vgl. Anlage VI, 5 und Ihde S. 279 Anm.)[2]

62) Ihnen ähnelt auf den Höfen der Stand

1) Es ist dies sicher das Quantum für den ganzen Winter, nicht etwa 1 Monat, da Boll für die Ritterschaft in jener Zeit 12 bis 16 Pfund nennt. Mecklenburgische Geschichte II 467.

der Häcker oder Dröscher, 1603 zuerst genannt. Diese haben vermutlich die Stellung der jetzigen Tagelöhner, sind also zur Landarbeit auf dem Hofe verpflichtet, für den sie angenommen sind, während der Hof ihnen dafür Wohnung, Garten, Viehhaltung und andere Realien, sowie einen bestimmten Anteil am Kornertrage des Gutes, nach Amtsordnung von 1660 den 18ten Scheffel, gewährt. Sie gelten jedenfalls als landesherrliche Angestellte und haben einen „Döschereid" zu leisten; ein Muster ist uns aus dem Jahre 1606 erhalten (vgl. Anlage Nr. VI, 4). Auf den Dörfern mögen die Einlieger zum Teil freie Leute sein, auf den Höfen sind sie durchweg Untertanen. Sie sind meist ins „Proletariat" hinabgesunkene Mitglieder der alten Besitzerfamilien, nachgeborene Söhne oder abgemeierte Hauswirte, wie die Namen ergeben. Ihre Zahl ist vor dem Kriege und während desselben nicht festzustellen, weil damals die Kontributionslisten fehlen, die sie allein führen. Für diese Zeit gilt wohl das Wort von Balck (Domaniale Verhältnisse I § 123) „Ländliche, zum Grundstück, dem sie dienen, an sich nicht gehörige freie Feldarbeiter oder Tagelöhner gab es deshalb nur wenige." Von Interesse ist es,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0151

dass die ~~sonst~~ jetzt nicht seltenen Familiennamen Dröscher(Döscher)und Häcker(Hacker) unter den Hauswirten völlig fehlen.

Im Jahre 1649 wird uns zunächst die die Zahl der Einlieger in den Dörfern angegeben,und zwar sind es 39,wie aus einem anderen Kontributionsverzeichnis von 1651 hervorgeht meist Handwerker,als Rademacher,Zimmerer,Leinweber und Schneider,-letztere das einzige auf dem Lande zugelassne ursprünglich städtische Handwerk. Auch Dorfhirten,Altenteiler und Berufslose gehören zu den Einliegern,ebenso vereinzelt Dröscher der Höfe.In den Dörfern mit starker Kossatenbevölkerung sind die Einlieger naheliegenderweise gering an Zahl.Auf dem Höfen sind 1651 vereinzelt Einlieger genannt,als Gutshandwerker,wie Müller,Töpfer,wie als Dröscher., Büdner fehlen noch völlig,eine besondere Stellung nehmen die Schäfer ein,ebenso ihre Knechte.Im Amtsbuch von 1655 wird in jedem Dorfe festgestellt,ob dort Fremde sich befinden.Die Zahl der Einlieger vergrössert sich langsam aber stetig: 1712 werden 61 genannt,allerdings mit den Büdnern zusammen,doch ist deren Zahl wohl nur gering,da das(bis auf 4 verpfändete Dörfer)nahezu vollständige Manuale Neumann" 1707 nur 3 angiebt,nämlich 2 in

Redlich,k in Satow.Die Stellung der Büd-
ner entspricht wohl ziemlich der ursprür
g
lichen der Kossaten,verlangt also Lohn-
1
arbeit.

2
!II Die Reformen des 18ten Jahrhunderts

a.Die Verhältnisse der Bauerndörfer
um 1700

Nahezu 2 Jahrhunderte hatte es gedau-
ert,bis die agrarischen Verhältnisse in
Mecklenburg in einigermassen festen Zu-
stand gekommen waren,bis die verschiede-
nen Abgaben,als Beden,Ablager u.dgl.fi-
xiert waren,einen klare Kenntnis des Ak-
kers der verschiedenen Orte bestand.Da-
für war dann eine lange Zeit der Ruhe
auf diesem Gebiet eingetreten,wo alle
Abgaben als einmal fixierte Reallasten
der einzelnen Dörfer und in diesen wie-
der der einzelnen Stellen angesehen wer-
den.Sie würde nur indirekt durch die
Schäden des dreissigjährigen Krieges
getroffen:Veränderungen traten nur ein,
wo der Krieg so stark gewütet hatte,dass
die Ackerverteilung eine andere werden
musste,namentlich durch Gründung von
Höfen;die Arten der Abgaben blieben die
selben und nach Möglichkeit suchte man
auch die Höhe derselben,wie sie vor dem
Krige gewesen war,wieder zu erreichen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0153

Aber mit zunehmender Consolidierung der Verhältnisse erkannte man doch, dass viel es ungesund und überlebt war. Die Abgaben waren dorfweise verschieden, der historischen Entwicklung entsprechend, in Art und Höhe, und ohne richtiges Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Einwohner. Dazu war die ungeheure Steigerung der Dienste gekommen. Grundlage aller Abgaben war in der Praxis noch immer die alte Hufenrechnung des 15ten Jahrhunderts ~~oder noch früherer Zeit~~; der Kataster von 1628 hatte nur die bestehenden ~~Rechnungen~~ Einschätzung des Ackers festgestellt-abgesehen von der damals zuerst vorkommenden Bewertung des Ackers der Höfe-und einzelne Umrechnungen getroffen, die aber auch nicht einmal immer zuverlässig waren.[1] Seither war nur zu Hofrecht ge-

1) Balck, Finanzverhältnisse I, S.46 gibt an, die im Domanium gezählten Hufen umfassten nur das damals ausschliesslich steuerpflichtige Bauerland, nicht aber die damals freilich in viel geringeren Grössen als jetzt vorhandenen Pachtländereien. In den Doberaner Akten, sub Amtsbeschreibung ist aber ein Hufenverzeichnis vorhanden, das aus inneren Gründen in das Jahr 1632 zu setzen ist und auch die Höfe umfasst. Ich möchte annehmen, das dies Verzeichnis auf den Kataster zurückgeht. Es enthält die alten Hufenzahlen, vereinzelte Umrechnungen auf die Hälfte, in Lichtenhagen aber statt 22½ Hufen 5, in Lambrechtshagen statt 19½ + 7 (Hof) nur 2½+6 so dass hier wohl ein Fehler anzunehmen ist, namentlich da für Li. später die angemessne Rechnung von 11½ Hufen, der Hälfte, allein vorkommt. Bauerfuder Heu oder entsprechend mehr Acker und die nötige Viehweide gerechnet hat im Amt Doberan keine praktische Bedeutung erlangt. Der Acker der Hufenlosen Dörfer ist in diesem Verzeichnis mit sehr geringen Beträgen angegeben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0154

legter Acker von den Dorffluren abgerech
net,sonst zählte man die Hufen„nach all-
gemeiner Rechnung und nach alten Regi-
stern".Das sollte jetzt anders werden,
eine gründliche Reform sollte stattfin-
den.Auf der Basis einer Neuvermessung
des ganzen Domaniums sollte eine völli-
ge Neuofdnung des Abgabenwesens erfolgen
die schwache Schultern nur zumutete,was
sie tragen konnten,bei starken dagegen
von jeder unnützen Schonung absah,ohne
sich um vermoderte alte Rechte einzel-
ner Dörfer zu kümmern,-Rechte,die bei
dem starken Bevölkerungswechsel von Dorf
zu Dorf,bei der Neubesetung der Stellen
durch die Beamten,ja doch schon gegen-
standslos gworden waren.

b.Die ersten Vermessungspläne.

Im Jahre 1701 erfahren wir zunächst
von Plänen einer Neuvermessung des gan-
zen Landes.[1] Es wird zu diesem Zwecke eine
„unmassgebliche Instruktion"erlassen.Die
se hat anscheinend nur den Zweck,die all
gemeinen Absichten der Regierung erkennen
zu lassen und zur Kritik und Mitarbeit
heranzuziehen.Aus dem Jahre 1702 haben
wir noch eine Amtsbeschreibung,die die
teilweise Antwort auf 43 Fragen der Re-
gierung ist,hauptsächlich mit Angaben
über Stellung der Bauern und Wirtschafts-

[1] vgl. Ihde Amt Schwerin.

weisen;vermutlich sind die Fragen in Rücksicht auf die kommenden Reformen gestellt
Die Angaben sind in den verschiedensten Teilen der Arbeit verwertet;hier sei nur noch angegeben,dass die oben genannten „Setzung zu Dienstgeld"schon weitere Fortschritte gemacht hat,sodass allein beim Kammerhof 10 Bauern und 3 Kossaten dienstfrei sind.Erst am 16.November 1703 erfahren wir Weiteres über die Vermessungen.Von diesem Tage ist eine Instruktion datiert,die Friedrich Wilhelm an den Landmesser des Amtes Bützow erlässt.Diese Instruktion soll massgebend sein für alle Vermessungen,die jetzt ihren Anfang nehmen;für das Jahr 1703 werden Landmesser für drei Aemter, Schwerin,Rehna,Zarrentin und Tempzin, ausser für Bützow festgestellt.Die Landmesser sind Artillerie-oder Ingenieurleutnants,führen zuweilen auch blos den Titel Ingenieur oder Leutnant;als Hülfskräfte stehen ihnen Musketiere zur Verfügung.In dieser Instruktion,die im Anhang vollständig wiedergegeben ist,sind besonders wichtig folgende Punkte:Die Vollhufe soll bestehen in 100 Scheffel Neu Mecklenburgisch Maas gut Land,àScheffel 100 -Quadrat-Ruten,bei Mittelland à 150 und bei schlech

tem Land à 200 □ Ruten.Dazu kommen 20 kleine Bauerfuder Heu,je nach dem Boden 150,200 oder 300 □ Ruten,falls kein Heu vorhanden,statt dessen je ein Scheffel zu 100,1½2 zu 225 oder 2 zu 400 □ Ruten,ebenfalls dem Boden entsprechend.Bei der Vermessung selbst sollen im Register die Schläge und Orthe benannt werden"-
"die erste Aufforderung zur Sammlung von Flurnamen -auch sollen Dorfkarten gezeichnet werden.Jede Hufe soll in jedem Schlage gleichviel bekommen,auch gleichmässig guten und schlechten Acker erhalten.Es ist zu überlegen, ob überflüssige Weide und Holzung nicht bebaut werden kann,sowie ob in einzelnen Dörfern, in denen die Hufe den Abgabensatz von 50 Thl. nicht leisten kann,nicht einige Hufen zu einem Hof gemacht werden können,damit so der Satz erreicht wird.Die Pacht soll der entsprechend bemessen werden,ihre Art (Korn,Vieh etc.)dem Boden entsprechend, die Dienste sollen gleichmässig gemacht werden.Es ist ferner zu berichten,ob landwirtschafliche Reformen zu treffen sind (Entwässern,Roden,Pflanzen von Obst- und Nutzbäumen)dazu über Zahl und Stellung der Einlieger,über Schulden und Grenzstreitigkeiten.Auch ist anzugeben das Vorkommen von Mineralien.Zu messen sind ferner

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0157

die Steinbrinke"Frei-und Gildenland,
"
ferner Schulzen-und dergleichen Land,
l
Bullenwiesen oder wie es sonst heisst.
Auch ist anzugeben,wenn der Dorfacker
mit Kirchenland u.dgl.in Communion lieg
t
(Die Instruktion ist vollständig wieder
gegeben Anlage VI,9)

Diese Instruktion,nach der sich der
Landmesser,zunächst in Bützow richten
soll,ist für die Folgezeit in der Haupt
sache für alle Vermessungen massgebend
gewesen,wie sich aus den Akten ergibt,
da sie alles wesentliche enthält.Zunäch
st
erhalten nur noch die Bauern den Auf-
trag,die Ingenieure einzuweisen,die Un-

1)Dies alles sind,wie ich in den Aemtern Doberan und Güstrow feststellen konnte,noch jetzt häufig vorkommende Flurnamen.Steinbrinke sind steinige, meist Dornbewachsene Orte,oft wohl alte Gräberstellen,Bullenwissen für die Gemeinde bullen bestimmt.Gildeland wird in der Litteratur einzig in M.Jb.X S.386ff behandelt,in dem Artikel von A.Glöckler Das Strassenrecht.Danach ist es freier Acker,an dem in der Regel die ganze Ortschaft gemeinsame Nutzungsrechte hatte. Der Name kommt schon 1304(M.UB.2921)vor. Vielfach wird es mit Flachs besät.Vom seinem Ertrage wird vielfach das Gildebier angeschafft,das auf besonderen Festlichkeiten vertrunken wird,hauptsächlich wohl Pfingsten(vgl.Polizeiordnung von 1572 und landesgrundgesetzlicher Erbvergleich)Im Amte wird es für Bartenshagen erwähnt:die Untertanen nehmen dazu 3 Tonnen Bier. „Lihnebrike"sind 1632 in Rethwisch und Stülow erwähnt,sind aber wohl häufiger.

tertanen sollen sie gut unterrichten ihnen aber nichts zum Unterhalt geben.

Am 20.Februar 1705[1] erteilt die Regierung an Amt Doberan den Auftrag, eine Vermessung der Amtsortschaften zu veranstalten, nachdem die Prwaestanda, die jeder zu leisten hat, aufgezeichnet sind. Wiederholt auftretende Missverständnisse hat der Küchenmeister mit erfahrenen Hauswirten unter sich abzutun. Ueber die Art der Vermessungen soll der Küchenmeister mit dem Amtsschreiber von Bützow correspondieren und sich an die Bützower Erfahrungen halten.

Die Vermessung von Doberan veranstaltet der Ingenieur-Kapitän Böttcher. Sie zieht sich aber ziemlich lange hin, so dass im Dezember 1705[2] der Befehl ergeht den Bericht über die Vermessung nebst untertänigsten Ausständen einzusenden. Auf sein Gesuch erhält Doberan am 10 Dezember 4 Wochen Ausstand und sendet am 23.April 1706, also 4 Monate später, den Bericht ein. In diesem ist zwar der Boden eines jeden Dorfes angegeben, meist gehört er der dritten(schlechtesten ??) vereinzelt der 2ten Klasse an, auch ist angegeben, ob die einzelnen Bauern Vollhüfner, Halb-oder Dreiviertelpfleger sind, als vermessen werden aber nur Reth-

1)Vermessungsakten Amts Doberan
2)Vermessungsakten Generalia.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0159

wisch und Börgerende angegeben, wobei übrigens B. als Teil von Reth wisch aufgefasst ist! Der Grund dieser Versäumnis liegt wohl darin, dass das Amt zu dieser Zeit an den Baron Mardefield verpachtet war, und namentlich dessen nicht ganz freiwilliges Zurücktreten mancherlei Schwierigkeiten mit sich brachte. So kommt es denn, dass ein Verzeichnis der Aemter vom 26. August 1716 Amt Doberan als weder vermessen noch registriert anführt. Infolgedessen dauert die alte Hufenrechnung fort- noch 1707 werden Sandhufen angegeben[1] — wenn sie auch ~~praktisch~~ in den Amtsregistern so wenig wie früher gerechnet ~~angegeben~~ ~~ist~~ sind.

c. Die Neuordnung der Abgaben und Dienste.

Anders ist es im Amte mit dem zweiten Teile der Reformen, der Neuordnung des Abgabenwesens. Diese nimmt jetzt, trotz der fehlenden Vermessung von Doberan, Ihren Anfang. Schon 1702 ~~steht~~ schl Herzog Friedrich Wilhelm Folgendes fest. Für eine Anzahl von besonderen Abgaben und Leistungen ist für die Vollhufen von 1 Last 4 Scheffel Rostocksch Saat oder entsprechend Wiese und Holzung, von 3 Spann- und 3 Handtagen Diensten

1) privates Mamale des Registrators Neumann.

von nun an 12 Thaler Dienstgeld jährlich,also monatlich 1 Thl;zu zahlen, bei anderem Besitz dementsprechend.Diese Abgabe führt die Bezeichnung "monatliches Dienstgeld";im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Dienstgeld,das für Verzicht auf dieses Hofdienste gezahlt wird;dieses beträgt jetzt pro Bauer 20-24 Thl..Es bleiben jedoch von Bestand einige Amtsfuhren,dagegen sind Extrafuhren besonders zu vergüten.Als besondere Abgaben,die durch das monatliche Dienstgeld mit abgelöst werden,nennt das Edikt Dragonergeld,Schiffsgeld,Holzfuhrgeld,Garten-,Lunten-und Pferdegeld.

Die übrigen neuen Abgaben treten uns zunächst in den privaten Mannale Neumann"[1] 1707 entgegen;ihre erste vollständiege Angabe datiert von 1708.Danach bleibt die eigentliche Pacht bei der Universität als"Professorenpacht";Alle beim Amte liegende Geldpacht,Wischgeld, Tappelgeld,die Beden,die Abgaben von Ablagerbier und Ablagerhafen werden unter dem Titel "Stehende Hebungen" zusammengezogen.Für Ablagerschweine und Ablagerochsen werden besondere Ablösungen gegeben,wohl weil hier bisweilen

1)sub. "Amtsbeschreibung."

Leistung in natura"vorkam.Auch der Viehzehnt wird durchweg zu Geld angesetzt, für Lämmer und Gänse getrennt.Dagegen wird der Kornzehnt nur in einzelnen Fällen als fixiert und abgelöst angegeben, trotz des oben ~~angegebenen~~ erwähnten diesbezüglichen Wunsches der Bauern.Ebenso bleiben die Kornabgaben unverändert bestehen.Alle Hühnerabgaben werden durch das ziemlich hohe Pachthühnergeld"ersetzt;dieses tritt auch sogar häufig in Dörfern auf, die vorher garkeine Hühner zu liefern hatten.Als Sonderabgabe bleibt das Wüst-Acker-Geld"bestehen,die Verpachtung von wüstem Acker gilt also weiterhin als provisorisch.An den grundherrlichen Abgaben des Dorfes nehmen zum ersten Male die Einlieger teil,und zwar zahlen sie meist Viehzehnt und Pachthühnergeld,dazu kommt ein Schutzgeld von 1 Rthl.Zu bemerken ist noch,dass jetzt die Thalerwährung,bisher schon verschieden genannt, offiziell eingeführt wird;der Reichsthaler"beträgt 48 Schillinge,also das Doppelte des Guldens.Durch die Amtsordnung von Herzog Karl Leopold,1709 besonders für Doberan[1] erlassen,erfolgteine weitere

1)Karl Leopold hatte in Doberan seinen Wohnsitz genommen(Boll II,215);Doberan ist ihm also wohl als Teil seiner Apanage zugewiesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0162

Steigerung der Dienste der Bauern. Diese haben jetzt sämtlich 4 Tage mit dem Vieh, 1 Tag mit der Hand zu Hofe zu dienen, (bisher 3+2Tage), in der Ernte ist hinfort die ganze Woche hindurch zu dienen, ebenso in der Heuernte. Beim Roggen hat der Bauer, bis das „Hocken" erledigt ist, in der Ernte mit 2 Mähern und 2 Bindern zu dienen, sonst mit 3 Personen. Kinder dürfen überhaupt nicht geschickt werden. Die Dienste beginnen im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr und dauern im Sommer bis Sonnenuntergang, im Winter bis zur Abenddämmerung. In der Ernte, namentlich in der Roggernernte, beginnen sie mit Sonnenaufgang und dauern bis Beginn der Dunkelheit. An Pausen gibt es um 9 und um 5 je ½ Stunde, um Mittag 1 Std. Beim Mistfahren gibt es für den Spanndienst 2 Stunden, für den Handdienst eine Stunde Mittagspause. Für Unpünktlichkeit und sonstige Verstösse werden Geldstrafen festgesetzt. Tritt in der Ernte Regen ein, so müssen die Männer eggen, die Magd „lässt sich auf dem Hofe gebrauchen". Der Bauer hat 8, der Kossate 4 Pfund Heede für den Hof zu spinnen; sonstige Extradienste, wie Schafscheeren, Hopfenpflükken u.dgl. bleiben bestehen. Wichtig ist § 22 der Dienstordnung; danach hat der <u>Einlieger</u> wöchentlich einen Tag Garten-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0163

dienst auf dem Hofe neben seinem Schutzgeld zu leisten.Auf der gemeinsamen Weide darf er nur halten:1 Kuh,1 Stück Jungvieh,2 Schweine;will er mehr Vieh weiden so hat er Heuer zu entrichten.Auch die Fuhren, die Art ihrer Anrechnung und die Höhe der Belastung werden bestimmt;an heutige Verhältnisse erinnert das Gebot, die Knechte sollen sich auf der Rückfahrt nicht in den Krügen vollsaufen!Auch wird für das Gesinde ein Speisezettel festgesetzt;klagt der Knecht,hat er für jeden Fall 2 fl.zu zahlen,der Hauswirt 4 fl., falls er ihn seinem Pensionär nicht anzeigt-eine Massregel,die wenn sie gehalten ist,die gute alte Zeit"wirklich als eine Art Paradies erscheinen lässt).Doch auch in dieser schweren Dienstordnung schimmert schon eine Ahnung der Menschenrechte"durch,wenn es heisst:Bei dem Tode eines Hauswirts tritt für die Hinterbliebenen für 14 Tage Dienstfreiheit ein, beim Tode der Hausfrau 8 Tage,doch nur ausserhalb der Ernte.

Der Richtigkeit halber hat der Pensionär an den Arbeitsstellen ein <u>Stundenglas</u> zu halten,den Untertanen ist es erlaubt,auch selbst eins zu führen.(vgl. Boll,M.M.II 150: ....man scheint auch schon in früheren Zeiten so gewissenlos gewesen

zu sein,dass man die Dienstpflichtigen Leute durch unrichtig gehende Uhren um ihre Ruhezeit betrog,um sie des morgens zeitiger bei der Arbeit zu haben."Ebenso ist es bezeichnend,dass in dieser Dienst ordnung neben den Begriff Untertan"die Bezeichnung Hauswirt"tritt,um ihn in der Folgezeit ganz zu ersetzen.Der Hauswirt, der zu Dienstgeld gesetzt wird,hat noch weiter die sogenannten Extradienste zu verrichten;so werden 1707 in Allershagen genannt:Bearbeitung gemeiner Wege und Stege;Auszäumung der Gräben-also Arbeiten in allgemeinmm Interesse.Dazu kommen wohl die sogenannten Notwerke.

Hat es der Untertan bisher als sein Recht angesehen,in Unglücksfällen vom Amt Hülfe zu erwarten,so lernt er jetzt, dass er auch selbst die Pflicht hat für solches Unglück Vorsorge zu treffen:er hat jährlich einen bestimmten Betrag in den Feuerkasten"oder die Brandlade"als Brandgeld"zu bezahlen.Für den Bauern ist der Satz 16 h,der Ertrag wird vom Amte verwaltet.Im Jahre 1707 wird zum ersten Male davon berichtet.Nach einer Anlage von 1718 bleiben Brandgelder bei dem Amte verwahrt;brennt ein Gebäude eines Untertanen ab,wird ihm damit succur-

1)Untersuchsakten Kassel.Kommission.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0165

riert,und wohl ein ganzes neues Haus davon aufgebaut".War jetzt Jahrhunderte lang Gültiges umgestossen,so konnte nicht gleich die Ansicht herrschen,dass das Neue nun gleich das Richtige wäre.Die Regierung hat sich ein Verdienst dadurch erworben, dass sie von vorneherein darauf sann,das Gute noch weiter zu verbessern..Infolgedessen wurden Projekte von den verschiedensten Seiten eingefordert.[1] Beamte,Landwirte und Vermessungsingenieure hatten "unvorgreifliche Gedanken"über die Neuordnung einzusenden-Da wurden 3,4,6,7 Klassen des Bodens und seiner Bewertung vorgeschlagen,da wurden die möglichen Ernten des Hufners und ihr Betrag festgestellt,da wurden Anschläge über seinen ganzen Wirtschaftsetat,von der Roggenernte bis zum Schulgeld,ausgearbeitet.Die Kernfrage von allem ist und bleibt aber immer:wieviel kann der Bauer zahlen,ohne ruiniert zu werden.Diese war ja auch von grösster Bedeutung zu einer Zeit,wo der Herzog im Stande sein wollte,ein starkes Heer zu halten,während die Einnahmen sich durch den Krieg immer mehr verminderten,wie namentlich aus den Kontributionsakten zu ersehen;da heisst es 1712; von der Kammersteur hat der Pensionär

1)vgl.hierzu Vermessungsakten,Generalia

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0166

von Retschow einbehalten 62 Rthl 5 h wegen erlittenen Kriegsschadens,von der nebensteuer bleibt im Rest 350 Thl 13 h 3~~ch~~ wegen der königlichen schwedischen Einquartierung bei den dürftigen Untertenen;1715/6:wegen der Landmiliz und russischen Einquartierung ist nur noch gesetztes ~~Montas~~geld eingekommen,nämlich 46 Thl 88 h gegen ca 1200 Thl.in den vorhergehenden Jahren.An übrigen St~~an-~~den restiert in diesem Jahr 1807 Thl 2h, ist wegen des schweren erlebten Kriegsschadens bei den Untertanen zurückgeblieben.Alle diese Entwürfe werden in der dazu berufenen Kommission,bestehend aus Angehörigen der Kammer,der Aemter und aus Pächtern,durchberaten und nicht zu wenig so haben wir die Angabe,dass ein Pächter aus dem Amte Güstrow,der eine projektierte Dienstordnung begutachten soll,darum bittet,sie erst zu Hause mit Amtsnachbaren besprechen zu dürfen.

Besonders viel wird 1717 gearbeitet.In der Einschätzung des Bodens berührt hier eigenartig die Teilung in Klei-,Mittel- und Sandhufen,(an deren Stelle später 7 Klassen treten.)Der Boden des Amtes besteht nach diesen Angaben zur Hälfte aus Mittel-,zur Hälfte aus schlechtem Land. Interessant ist,dass in einer projektier

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0167

ten Ordnung" dieses Jahr schon eine geringe Weizenabgabe vorgeschlagen ist, was seit dem 14ten Jahrhundert nicht mehr der Fall gewesen war. Der Ertrag der Hufe soll, einschließlich der Contributionen von 14 Thl. 23 h, 65 Thl. betragen, in Mittel- und schlechtem Land entsprechend weniger. Ausführlicher ist ein Anschlag für eine Hufe im Amte Boizenburg der wohl wert ist, vollständig wiedergegeben zu werden, da er die ganze Wirtschaftsweise des Bauern eingehend beleuchtet. (nur Hauptexemplar) (Anlage VI, 11.) Er schätzt die Einnahme des Bauern auf ca.12o Thaler, die Wirtschaftsunkosten auf ca.75 Thl, so das für den Landesherrn etwa 45 Thl. übrig bleiben, einschließlich Contribution u.dgl.; dabei ist für Kleidung des Bauern und seiner Familie noch nichts gerechnet,"So Er Jedoch haben muß,dafern sie nicht entblösset gehen wollen". Es überrascht bei diesem Entwurf denn auch nicht weiter,daß er den Vermerk trägt:"Dieses ist ad acta zu legen!" Luben von Wulfen;der Arbeit ist also schon damals mehr als Eintagswerk zuerkannt. Über Luben von Wulffens Plan der Vererbpachtung der Bauern findet sich in den Amtsakten jedoch nichts,es ist hier wohl ebensowenig wie im übrigen Mecklenburg zu praktischen Versuchen gekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0168

d. Die Verhältnisse der Pachthöfe.

Jedoch weitere Reformen unterbleiben zunächst denn nachdem Herzog Karl Leopold Jahre hindurch mit den Ständen im Streit gelegen hatte, war es endlich dahin gekommen, das er auf Dömitz beschränkt wurde. Die Verwaltung Mecklenburgs war 1719 in den Händen der "subdeligierten Räte der Kaiserlichen Kommision" in Rostock gekommen, bestehend aus "Königlich Groß Britannischen und Churfürstlichen auch Hochfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Räten", die unter den Vorsitz des Oberappellationsgerichtsrat von Alvensleben[1] tagten; nach Boll[2] waren die übrigen von Spörke, von Heimburg und von Steinberg. Diese Kommission hat auch den Auftrag, in den verfahrenen Staatshaushalt wieder Ordnung hineinzubringen. Dessen Grundlagen sind aber die Einkünfte aus dem Domanium, und diese mußten klargestellt werden. So wird denn im März 1723 das Amt Doberan herangezogen. Am 1.März des Jahres ergeht an jeden Pächter des Amtes ein Schreiben: "Demnach man richtig findet, mit dem Pensionario ein und anderes zu reden", soll ers sich am 8.März vor der Kommision in

---

1)Akten der Kaiserlichen Kommision, abgeliefert aus Wolfenbüttel, Schwerin Archiv; für diesen ganzen Passus heranzuziehen.
2)Mecklenburg.Gesch.II 244.

Rostock einfinden, auch Originalkontrakte und Quittungen, designation von Vieh und Gesinde mitbringen. Die Pächter erscheinen denn auch und geben die erbetenen Auskünfte auf die vorgelegten Fragen, nämlich nach Pachtbetrag, Pachtzeit, Bestandteilen des Hofes und Untertanendiensten. Dabei ergibt sich denn, das die Kontrakte der meistens Pächter seit Jahren abgelaufen sind, aber stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert sind. Das war im übrigen Mecklenburg nicht anders; noch Lisch[1] hatte der Herzog in den Erwartungen, die er auf Luben von Wulffen gesetzt hatte, entäuscht, in der letzten Zeit der Lubenschen Kammerverwaltung die Unterschrift der Kontrakte verweigert, so daß über 2oo Kontrakte bei ihm ohne Unterschrift lagen. Ja der Pächter von Brusow hat seinen Hof in Dömitz(dem Sitz des Herzogs) und Boizenburg (dem Sitz der Kaiserlichen Exekutionskasse) aufgekündigt, aber ohne Erfolg. Verschiedentlich haben die Pächter überhaupt keinen förmlichen Kontrakt bekommen. Alle haben eine halbe oder ganze Jahrespacht als Kaution zinsenlos eingezahlt, sie ist aber in

---

1)Des Herzog Karl Leopold Kammerprösident L.v.Wulffen und die Erbpachtung.M.Ib.XIII S.215, vgl.auch Boll M.G.II 232

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0170

Brusow durch Pachtrückstand wieder darauf gegangen;Der Glashäger Pächter hat sie zurückgehalten, da er eigene Einsaat geleistet hat. Ich möchte hier die Ansicht aussprechen,daß die Forderung der Kautionen kein Novum ist,schon während des 3ojährigen Kriegesist in herzoglichen Memorialien von den „Leihen der Pächter in der Renterei" die Rede. Von den Pachten sind vielfach Nachlässe erfolgt, da Pächter des Meistgebots wegen zu hoch gesteigert(Licitiert[1])hatten. Alle Kontrakte werden nun einstweilen durch sogenannte"Punktationen" für gültig erklärt. Ein solcher Kontrakt vom Jahre 1722~~(Anlage VI,12)~~ist wiedergegeben; nach demselben verpflichtet sich der Pächter zu Pacht und Kautionszahlung,Erhaltung von Zimmern und Inventar,"Conservierung" der Untertanen, Pflege des Holzes und Zurückgabe des Gutes in abgemessenen Stande.[1]

Auch der Conventer See ist damals verpachtet; als der Herzog noch im Amte in Doberan selbst Hof gehalten hat, also von 17o8 an,hat der Pächter täglich lo Pfund Fische an die Hoftafel liefern müßen.

---

1)Das von Witte,Kulturbilder, viel citierte Wort findet sich im Amte in diesen Verhandlungen zum ersten Mal.Auch in dieser Zeit hat es schon Unheil genug angerichtet.

2) Nur im Hauptexemplar.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0171

Als Karl Leopold von dort nach Rostock gegangen ist, 1713[1] hat der Pächter statt dessen 1o h pro Tag zahlen müßen, also 76 Thaler pro Jahr,-ein Betrag,der auf Bitte des Fischers auf 64 Thaler abgemindert ist, als der Herzog das Land verlassen hatte.Ebenso wie die Gutspächter erklärt auch er, daß er außerstande sei, höherer Pacht zu geben. Anscheinend ist die Verpachtung des Sees erst um 17oo erfolgt;denn 1696 bei der Visitation wird angegeben,dass er wegen des vielen Rohrs nicht gut zu befischen sei, und daher nur gering in Anschlag zu setzen sei.

Überhaupt geben die Akten über diese Verhandlung außerordentlich interessante Aufschlüße über den damaligen Stand des Amtes, wie sie aus den Amtsregistern allein nicht zu gewinnen sind.

Für jeden Hof und jeden sonstigen Pachtgegenstand erfolgt jetzt die Untersuchung, ob er mehr Pacht geben könnte. Es ergibt sich dabei, daß der Amtmann und der frühere Küchenmeister,die als Sachverständige von der Kommision vernommen werden außerordentlich zurückhaltend sind. Bei

---

1)vgl.Boll,M G.II 22o

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0172

dem Amtmann ist nur daraus," dass er mit der Sprache nicht recht heraus will, zu schließen daß ein Pächter mehr Pacht zahlen kann. Ja, als über Akten des Kammerhofes berichten soll sendet er eine Abschrift seiner Bestallungsurkunde und weist auf seine Verpflichtung zu Amtsverschwiegenheit hin;daher muß denn von der Kommision ein Kanzlist beauftragt werden, die Akten zu holen. Der frühere Küchenmeister spricht geradezu die Ansicht aus die Pacht von Glashagen und Marienehe sei zu hoch, bei den pbrigen Gütern sei sie erträglich,jedoch erhöht können sie nirgends werden

Beide Beamte haben namentlich Erklärungen für Ungeleichmäßigkeiten im Amtsetat zu geben;unter andern zeigt sich Folgendes: Das Dienstgeld der Dörfer ist teilweise verschieden, und zwar wegen des Hufenwertes und der Entfernung zu dem Dienstberechtigtem Hofe. DasPachtgeld für wüsten Acker ist so niedrig, da niemand Hufen annehmen will,diese werden durch die Verpachtung doch wenigstens wieder in Kultur gebracht. Echt bürokratisch erscheint es, wenn die Kommision dringend ein Amtsbuch von 1522 fordert, während der Amtmann darauf nur erwiedern kann,daß ein solches nirgend vorhanden sei oder bekannt;

noch mehr, wenn der Vorsitzende sich erkundigt, wie das Schwanken des Lämmer-und Gänsezehnts zu erklären sei und darauf die Antwort erhält, das bringe das Schwanken der Geburten so mit sich.

Im allgemeinen ist aber die Tätigkeit der Kommision bei den zerütteten Verhältnissen des Landes recht segensreich, trotzdem sie mit zahlreichen Schierigkeiten zu kämpfen hat. So ist ein fürstlichen Edikt von den Kanzeln publiziert, durch das die Pächter scheu gemacht sind und böse Folgen erwarten-sicher des Inhalts, daß die Verpachtungen durch die Kommission und Zahlungen an ihre Kasse ungültig seien. Infolgedessen fürchtet man, keine Pächter zu finden, oder niedrige Gebote zu erhalten. Daß die Pachten nicht zu hoch sein dürften, zeigt der Umstand, dass der vormalige Pächter von Rabenhorst (bis 1718) dem sicheren Verlauf nach ganz verarmt ist, da Getreide und Vieh sehr wohlfeil gewesen seien. Wertvoll ist auch der Beschluß über den Kammerhof. Dieser Hof ist seithero administrieret worden; weil aber bei dergleichen Administrationen kein Profit zu sein pflegt, wird "am besten seyn, solchen gleich andern Höfen zu verpachten, da dann derselbe nach dem verfertigten Anschlage

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0174

würde auszubringen stehn auf 4ooo Thl. Tatsächlich ist der Hof 1679/8o schon verpachtet gewesen, zusammen mit Rabenhorst für 4ooo fl. doch hat diese Pacht nicht lange gedauert. Jetzt wird der Hof durch einen Administrator verwaltet, der 2oo Thl. erhält-das Amt hat zeitweilig der obengenannte Küchenmeister Holst bekleidet, der Ertrag ist zum größten Teil einem Fräulein von Wendessen durch Vermächtnis überwiesen (wahrscheinlich einer Tochter des Hofmarschalls Karl Leopolds vgl.Boll,Meckl.Gesch. II,282) oder wie anderwärtig in den Wolffenbüttler Akten heißt:Frl.von Wendessen hat laut fürstlicher,von der Exekutionskasse agnoscierter Verordnung Geld,Korn und Victualiendeputat aus dem Amte. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt,daß damals verschiedentlich Leute,gegen die der Herzog Verpflichtungen hatte,durch Anweisung von Grund und Boden im Amte entschädigt werden,an stelle einer von der Kammer oder Privatschatulle zu zahlenden Pension. Gegen den Anschlag von 4ooo Thl.als Ertrag werden genau 4o71 Thl.34 h herausgerechnet-werden aber vielfach "Monita erhoben. So hält die Exekutionskasse in Boizenburg 25oo Thaler eher für geeignet;es erinnert an Wittes Kul-

turbilder", wenn es bei den Abstrichen heißt, die Felder seien in der fürstlichen Gehege der Wildbahn gelegen, sodaß mit großen Kosten ein eigener Wächter und Hunde gehalten werden müßten, und ferner, wo keine Holländerei in Koppeln sei, würde die Kuh bei Feldweide weder nach dem Anschlag von 1696 noch nach dem alten Kammeranschlag von 1638 höher als 3 Thl. angeschlagen (der Anschlag der Subdeligierten war 5 Thaler gewesen).

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0176

Ein anderer Anschlag berücksichtigt besonders die Dienste der Bauern.Er rechnet den Spanntag mit 6,dem Handtag mit 4 Schilling,soweit die Zeit von Ostern bis Martini,rund 30 Wochen in Betracht kommt;nur für die 7 Wochen der Ernte wird der Spanntag mit 8,der Handtag mit 4 Schilling gerechnet,noch höher,wenn nicht das Deputhateu,das Heu für milchende Kühe und Schafe, sowie das Strohfütter frei geliefert wird. Für die Zeit von Martini bis Ostern dagegen,wo mehr Wagen mit 4 Pferden zum Mistfahren und zwei Personen statt der sonst gebräuchlichen 2 Ochsen und eine Person zu stellen sind,ist der Spanndienst wieder mit 8 Schilling zu rechnen.Danach ist der Bauerndienst im Jahr 33 Thl.16 Schilling wert,(der vorige Gegenanschlag hatte 28 Thl.gerechnet)der Kammerhof würde also 3500 Thl.Pacht bringen müssen,Von Belang ist in diesem Anschlage,dass die Dienste gegen Karl Leopolds Amtsordnung von 1709 schon wieder gesteigert sind: während damals nur 4 Wochen Erntezeit gerechnet werden,falls kein Regen eintritt,werden hier schon 7 Wochen als selbstverständlich angegeben.Ein weiterer,nicht näher angegebener,Anschlag schätzt die Pacht sogar auf 2300 Thl.,während der derzeitige Administrator 3100 bietet.Gegen den ersten Anschlag lässt die Rostocker Commision

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0177

„Admonita" ausarbeiten, aus denen besonders Folgendes hervorzuheben ist: Es sei zweifelhaft, dass es 1628 schon hier zu Lande ordentliche Holländereien gegeben habe; in den Nachbarämtern würde jetzt die Kuh sogar mit 6 Thl. gerechnet, (während die Kommission in ihrem Anschlag nur 5 Thl. eingesetzt hat). Der alte Kammeranschlag von 1696 dürfte wohl nicht zu attendieren sein sonedrn es dürfte auf die wirkliche Beschaffenheit eines jeden Hofes zu sehen sein. Bei der Verpachtung zeigt sich aber doch, dass die Kommission zu günstig gerechnet hat, es sind statt der gewünschten 4000 Thl. nur 3120 Thl. Jahrespacht zu erreichen[1]. Doch liegt dies wohl nicht an dem absoluten Wert, sondern an den Zeitverhältnissen; zeigen doch die meisten Pachten des Jahres 1725 einen Rückgang gegen 1708[2] (vgl. Anlage II). Näheres über diese Verpachtung des Kammerhofes siehe Cap. IV; I.

Wertvoll sind noch einige andere Angaben dieser Akten. So erklären die Pächter von Retschow und Hinterbollhagen, Ihre Höfe beständen ganz aus wüsten Hufen; danach müsste die Entstehungsart <u>beider</u> Höfe noch festzustellen gewesen sein[3], denn bei Hinterbollhagen, das um 1300 auf gelegten Bauernacker gegründet zu sein scheint. (vgl. Cap. I.), kann von Überlieferung dieser Art keum die Rede sein.

1.) Amtsgeldregister 1725
2) Amtsgeldregister.
3.) Tatsächlich zeigt die Wiebeking'sche Karte in H. auch vereinzelt lange Hägerhufen.

Nach Ansicht des Küchenmeisters kann das Loskaufsgeld wohl 10 Thl.betragen.Erbittet ein Bauer (pecuniäre) Hülfe,so ist darüber nach folgenden Gesichtspunkten Untersuchung anzustellen:

1. Ist der Bauer durch übermässigen Dienst heruntergebracht,dann muss der Pensionär dafür stehen,und wird noch dazu bestraft.

2. Hat er sich selbst ruiniert,so ist er abzumeiern und zum Einlieger öder Kätner zu machen, an seiner Stelle ist ein tüchtiger Haus-wirt auf die Hife zu setzen.

3. Hat er Unglück gehabt und kann die Vorschüsse nicht zurückgeben,so können sie ihm nach Untersuchung erlassen werden.

Für solche Hülfen sind pro Jahr 100 Thl.ausgesetzt,ausserdem für Remissionen , - d.h. im Gegensatz zu den Vorschüssen für Nachlässe der normalen Abgaben, - noch 200 Thl.

Die Angaben werden ergänzt durch das <u>Amtsregister</u> von 1725. Danach findet sich nur gelegentliche Fixierung des Lämmerzehnts,und der Kornzehnt wird immer noch in natura nach den verschiedenen Höfen geliefert,teilweise ist er mit diesen verpachtet.Die Hühnerabgaben werden wieder getrennt in „Pachthühnergeld" das die Bauern und Kossaten,und „Rauchhühnergeld",das Büdner und Einlieger bezahlen.Auffällig ~~ei~~ ist häufiges Verziehen der Einlieger,auch ausserhalb des Amtes,während von den Hauswirten nirgends des gleichen berichtet ist.Das gleiche Register gibt auch an,dass an Brandladengeld die Einnahme für

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0179

das Jahr 145 Thl. 8 Schilling beträgt, der Betrag der Restanten 7 Thl., und der Kassenbestand ausserdem 559 Thl. beträgt. Von Interesse ist, das der das Brandgeld einliefernde Schulze (eines jeden Dorfes ?) eine Tonne Bier erhält; danach wird die "Versicherungprämie" nicht zugleich mit den Amtsgefällen eingezogen.

f. Die abschliessenden Vermessungen und ihre Folgen.

Nachdem in die Pacht der Höfe Ordnung gebracht ist, kann die kaiserliche Kommission auch dazu übergehen, sich um die Bauern zu kümmern. Da gilt es jetzt den alten Plan der Herzöge Friedrich Wilhelm und Karl Leopold, die Dörfer zu vermessen, endlich zur Ausführung zu bringen. Die erste Vermessung wird 1725 ausgeführt, doch ohne Erfolg. Dies zeigt ein Schreiben vom 10. August 1726[1], wo es heißt: „..... ....Da die im Dezember 1725 im Amte Doberan vorgenommene Untersuchung der Hufen, da anders als in anderen fürstlichen Domänen gemessen, zu keiner Richtigkeit gekommen, ist durch die beiden Condukteurs Koch und Brückmann neue Vermessungen zu veranstalten". Über die Vermessungen von 1725 sind daher den auch überhaupt keine Akten erhalten, sie ist sonst nicht erwähnt. Die neue Vermessung wird im Wintersemester 1726/27 erledigt, das zeigt ein Schreiben vom 8. März 1727. „Nachdem die Messung des Amtes Doberan absolviert, soll der Beamte nach Schwerin kommen, um entgegenzunehmen, für wie viel Hufen das Amt künftig kontriebuieren soll."

1.) Vermessungen generalia, für den ganzen Abschnit verwertet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0181

Und in der Hufenrechnugn des ganzen Landes heisst es nach der Angabe der Doberaner Vermessungszahlen: „Vorstehende Designation wird für richtig erklärt".

Bei der Vermessung ist zunächst festgestellt wie viel der Acker eines jeden Dorfes „nach allgemeiner Rechnung und nach alten Registern" an Hufen beträgt. Die Zahlen zeigen vielfach gegen den Hufenkataster von 1630 und die Angaben des Amtsbuches von 1552 wesentliche Verminderungen. Wie aus der Tabelle über das "Das Hufenwesen der Dörfer" (Anl.III.) zu ersehen ist, ist die Abweichung der Jahre 1630 und 1725 - dies letztere Jahr ist das Normaljahr für „allgemeine Rechnung und alte Nach-Nachrichten" genommen - von 1552 die gleiche in Sandhagen und Jördenstorf, nämlich etwa Verminderung auf die Hälfte,. Da ein Grund einer Ackerverminderung nirgends festzustellen ist, die Verminderung der Einwohnerzahlen erst nach 1630 eingetreten sind, so können wir hier die Umrechnung slavischer in deutsche Hufen annehmen. Ähnlich steht es mit Lambrechtshagen und Lichtenhagen, nur sind hier die Zahlen für 1630 völlig unerklärlich, wahrscheinlich nur eine ganz oberflächliche Einsegätzung. Auch in diesen beiden Orten ist der gleiche Veränderungsgrund anzunehmen. (Im Übrigen ist zu diesen Ausführungen der Exkurs über die Hufen heranzuziehen, der auch die gleichen Er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0182

scheinungen aus der Vorzeit des Amts anführt)

Gleich auffällig ist wesentliche Vermehrung der Hufenzahlen von 1725 gegen die beiden vorhergehenden Zeitpunkte. Dies ist vor allem der Fall in den Dörfern Vorderbollhagen, Brothagen, Hohenfelde und Stülow. Diese sind 1552 als hufenlos angegeben, 1630 ist anscheinend eine shr günstige Abschätzung erfolgt, und erst spät hat eine Feststellung des ungefähren Wertes stattgefunden, die, abgesehen von Brothagen, durch die Vermessungen als ziemlich richtig erscheint. Dies ist auch der Fall bei Börgerende, wo 1630 noch die Hufenangabe fehlt. Geringere Vermehrungen zeigen sich in verschiedenen alten Hägerdörfern, so Allershagen, Rehtwisch, Steffenshagen, Wittenbeck; auch Satow - Oberhagen gehört hierher (Satow -Niederhagen ist Rundling und hat Hakelhufen) Vielleicht ist "durch allgemeine Rechnung" schon der Kossatenacker der Zahl der Hufen hinzugezählt, sicher ist dies bei folgenden Vermessungen geschehen. In dem Grundlegenden Amtsbuch von 1552 ist dies nur selten der Fall; das Schema der Angaben ist vielmehr: "in dessen Dorpe wanen X. Bowlude und Y Kater, so hebben de bowlude under sick gedeelt z howen." Diese Orte zeigen übrigens heute noch die Charakteristische lange Form des "indago" (vgl. die Kartenskizzen)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0183

Völlig gleich ist in diesen 3 Terminen kein einziges Dorf geblieben;nur geringe Unterschiede zeigen mehrere,so z.B. Ivendorf eine Viertel Hufe,Adamshagen 3/4 Hufe. Infolge der Vermehrung der Hufenzahlen ist auch deren Verminderung;die Zahlen der Dörfer,in denen das eine oder das andere vorkommt,sind ziemlich gleich,-nicht einfach als Aussonderung von Acker durch Legungen zu erklären. Wo dies nachzuweisen ist,ist es in der Tabelle angegeben. Vermutlich ist diese "allgemeine Rechnung" bei der Neuordnung des Abgabenwesens eingeführt,damit nicht das Missverhältnis von Besitz und Leistung zu groß wurde,was geschah,wenn man statt der nicht verwirklichten Neuvermessung sich Kritiklos an die alten Hufenzahlen hielt.

Leider ist bei dieser Vermessung wie bei den folgenden,das Material nur lückenhaft vorhanden,sowohl bei den alle Aemter umfassende Vermessungsakten,wie bei den besonderen Doberaner Vermessungsakten,wir sind daher zum großen Teil auf Rückschlüsse angewiesen.

Die Grundsätze für die Vermessung von 1726 scheinen die der Bützower Instruktion von 17o3 zu sein,doch kommen einige Abweichungen vor;wichtig ist,das die Vollhufe jetzt als 13o,nicht mehr als 12o Scheffel gerechnet wird.Nach dem ungefähren Masse des Ackers werden unterschieden: Vollhufen,dreiviertel-,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0184

Zweidrittel-, Halb-, Viertel- und Achtelhufen. In den Registern werden Halbhüfner gewöhnlich als "Halbpfleger", Viertelhüfner als „Großkossaten", Achtelhüfner als "Kleinkossaten" bezeichnet. Im allgemeinen erfahren die Hufenzahlen gegen 1725 eine geringere Steigerung, wesentlich ist diese in den alten Hägerdörfern Rehtwisch und Steffenshagen, vor allen ~~eb~~ aber in Wittenbeck, das von 3½ Hufen(1552) über 5 Hufen(1725 "allgemeine Rechnung") auf 7 2/3 Hufen steigt-das einzige Beispiel im Amte, dass die Hufenzahlen sich ~~um die Hälfte~~ auf das Doppelte vermehrt. (Verminderungen um den gleichen Betrag kommen ja mehrfach vor). Verminderungen treten abermals in Jördenstorf und Sandhagen ein, bei denen wir oben wendische Hufen nachzuweisen versucht haben. Eine abermalige Vermessung, die in der Hauptsache wohl als Nachprüfung aufzufassen ist, findet 1727 statt. Neben diese tritt eine Taxation der einzelnen Stätten durch 3 vereidigte Schulzen des Amtes, diese ist jedoch leider nicht erhalten. Sie hat wohl den Zweck, neben die zahlenmässige Einschätzung des Ingenieurs die praktische durch den Landmann zu setzten und auf diese Weise größere Billigkeit in der Einschätzung der Stätten und damit in der Höhe der Abgaben zu ermöhlichen; denn nach dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0185

Medium des Ergebnisses von Vermessung und Taxation werden die Abgaben der einzelnen Stätten festgesetzt. Die Unterschiede gegen die früheren Vermessungen sind jedoch nur gering.

Auf Grund dieser Einschätzung findet im Jahre 1728 eine Nachprüfung des gesamten Abgabenwesens statt. Über diese erhalten wir folgende Angaben:" Die Lämmer- und Gänsezehntgelder sind fixiert, da sie früher bei der jährlichen Aufrechnung schwankend gewesen sind. Die Kornzehnten sind nach Kammertaxa zu Gelde gerechnet worden, (Dieser alte Wunsch der Bauern hat also endlich seine Erfüllung gefunden) obwohl das fürstliche Regelement von 1705 entwas geringer gehet. Das monatliche Dienstgeld ist nach Amtsrechnung aufgeführt. Die Dienste sind nach genauer Ermittlung zu Gelde geschlagen."

"Die Neuregulierung betreffend: Wüstacker-Heuer kommt jetzt unter Pachtgeld, da der Acker den Bauern dauernd gegeben wird. Pachthühnergeld haben künftig auch die Schulzen zu leisten, da sie ausreichliches Schulzenland erhalten haben, was vorhin nicht ordentlich eingeführt gewesen, und sie hiermit sich also begnügen könnten, bevor also sie in andern regulierten Ämtern auch nicht mehrs haben. Die Kornzehntgelder sind nach einem aequitablen Fuss angesetzt, und mehrenteils verhöhet. Auf die vorige Ordnung(1705 ?) ist

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0186

dabei nicht reflektiert, da selbige so schlecht und inconvenient, daß Dörfer mit Gerste entrotieret gewesen, die dessen am wenigsten bauen, viele indessen so hoch belastet gewesen, daß sie nicht haben verhöhet werden können. Monatsdienstgeld ist im allgemeinen belassen, da es schon höher als das Schweriner Reglement ist. Das Dienstgeld ist ziemlich hoch angesetzt, da die Dienste hoch sind und Veränderung schwer ist; nach Schweriner Reglement erfordern sie 3o Reichsthaler pro Bauer, bei etlichen, die schlechte Anspannung halten, sind sie herabgesetzt."(17o2 war das Dienstgeld noch 2o-24 Thaler.)

Zur Ergänzung dieser Angaben ist folgendes zu bemerken: Das Dienstgeld ist hier nur theorethisch berechnet, in Wirklichkeit werden die Dienste nur in natura gelistet. Das "Monatsdienstgeld" ist die Ablösung verschiedener kleiner Steuern, doch unklar ist eine (1727/genannte)Abgabe "für die Dienste", die von den beiden andern besonders unterschieden wird.

Eine weitere Vermessung, welche die vorhergehenden durch Feststellung des Begriffes "Hufe" übertrifft, findet 1737/38 statt. Sie zeigt im Gesamtergebnis nur 1½ Hufen Unterschied "da auf beiden Sei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0187

ten die Ortschaften höher und niedriger taxiert sind." Anscheinend ist sie dazu bestimmt, für die Regulierung der Hauswirte die nötigen Unterlagen zu geben; ihre Ergebnisse werden denn auch bis zu der Vererbpachtung verwertet.

Zu bedauern ist, dass die ganzen Register wohl Zeichnungen von Schlägen und kleineren Ackerstücken geben, daß aber die Skizze eines ganzen Dorfes nur in 2 Fällen vorliegt; einer teilweise nur die geplante Neuordnung (verät), die aber später nicht ausgeführt ist; was ein Vergleich mit den Dorfkaten der Amtsregistratur in Doberan ergeben hat, (Rehtwisch Börgerende). In der Vermessungskizze sind die Stätten der Kossaten nämlich separierte kleine Hägerhufen während die Flurkarte von 1839, auf Grund früherer Flurkarten gezeichnet, den ganzen Acker in Kommunion zeigt, was durch die Amtsregister bestätigt wird. Dagegen ist die andere Skizze den Verhältnissen entsprechend und daher im Anhang wiedergegeben. (Bartenshagen) Außerordentlich reich sind die Register an Flurnamen. Zu Bedauern ist, das die gesammten Dorfkarten beim Brande der Kammer untergegangen sind; Auf dem Amte Doberan finden sich nur noch wenige, meist aus späterer Zeit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0188

Eine grundsätzliche Veränderung des Abgabenwesens findet nach der Vermessung nicht statt, wohl aber mehrere praktische. Um 1740 wird das „Schweine-und Ochsengeld" mit den „stehenden Hebungen" zusammengezogen, unter sich wird der Lämmer-und Gänsezehnt zusammengezogen. Pachthühner und Kornzehntgelder bleibt gesondert bestehen. Der Erfolg ist eine weitere Vereinfachung der Rechnungsführung: im Gegensatz zu den zahllosen Abgaben verschiedenster Art- in Rehtwisch z.B. hat der Bauer 1552 21 verschiedene Abgaben zu leisten,(deren meiste sich allerdings wieder unter den Rubriken Pacht Zehnt und Ablager zusammenfassen lassen) abgesehen noch von den mancherlei Bestandteilen des Jägerablagers- bestehen jetzt also die regulären Abgaben des Bauern aus 1. stehender Hebung,2. Viehzehntgeld,3. Kornzehntgeld, 4.Pachthühnergeld, 5.monatlichem Dienstgeld, 6.(Ablösung für kleine Dienste)(eventuell Korn. Dazu können noch andere Zahlungen kommen,so das reine Dienstgeld,Ablösung des Hofdienstes, das immer häufiger gezahlt wird und wie die übrigen Abgaben, sich in aufsteigender Lienie bewegt. Auch das "Wüstenackergeld" findet sich wieder von der "stehenden Hebung" getrennt; danach ist der oben angegebene Beschluß, den Acker den Bauern dauernd zu geben, wohl nicht verwirklicht, was auch aus

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0189

anderen Angaben hervorgeht.Auch das "Tappel-" oder„Kruggeld" tritt aus den „stehenden Hebungen" wieder in seine Sonderstellung zurück,„da es nicht von Acker gezahlt wird."Die noch bestehenden Korn-lieferungen,Maltenkorn u.dgl.,werden mit dem Kammerhof zusammen verpachtet.

Eine Steigerung des Dienstgeldes tritt 1754 wieder ein,und zwar von 30 auf 40 Rthl. pro Vollhufe,zunächst in der Kammer hofsvogtei.Doch werden dafür wieder einzelne in Natura zu leistenden Dienste in Abzug gebracht.

Aber die Reformtätigkeit des Herzogs Christian Louis kommt auch den Besitzlosen zu gute,und zwar zunächst durch das Gestz wegen Ansetzung von Büdnern vom 14.März 1753.Zwar wird dadurch keine„ganz neue Klasse von Untertanen geschaffen," wie Boll (M.G.II 541)noch behauptet,Büdner gab es nach Balck (Finanzverhältnisse I 106)schon seit Jahrhunderten,auch im Amte Doberan werden 1707 schon 3 genannt, neben den Einliegern (vgl.oben).Aber die Einrichtung wird jetzt Häufig.Der Herzog hat sich"die Vermehrung und die damit verküpfte ruhige Niederlassung der Untertanen in den Ämtern und Kammergütern zum Hauptaugenmerk gesetzt".Da häufig Flucht von Untertanen vorkommt,sollen nicht die Strafbefehle erneuert werden,sondern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0190

der eigentliche Grund soll behoben werden, nämlich „dass es bis daher in unsern Ämtern und Domänen an zu reichlicher Gelegenheit sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlet."Daher sollen die wüsten Hufen besetzt,Hischkaten errichtet werden oder „wo es an Weide und Notdürftiger Feurung wohl merklich fehlet,zu reichliche und bequeme Haus- und Gartenplätze nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holzmaterialien ohne Entgelt" angewiesen werden;dabei soll tätlicher Vorschub geleistet werden,auch sonst die Last auf alle Weise erleichtert werden[1].

Über die Stellung der neuen Büdner gibt Balck[2] folgendes an: Sie erhielten Haus-Hof-und Gartenplatz von 100 Quadratruten oder mehr aus wüsten Ländereien,Holzmaterialien zum ersten Anbau und künftigeren Reparaturen, frei Weide auf der Kommunalen Dorfweide,für eine Kuh und 1 Stück Jungvieh auch für ein Paar Pölke und Schafe.Alles für die jährliche Recognition von 4 Thlrn.Meckl Val. oder wenig mehr.Eine Menge kleiner Grundbesitzer entstand damals also.

---

1)Abgedruck bei Boll,M.G. II 541-2.
2)Domaniale Verhältnisse I § 115

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0191

g. Die Stellung des Bauern nach den Reformen.

Aber trotz der Vermessungen und Veränderungen des Abgabenwesens erfolgt eine rechtliche Änderung der Stellung der Bauern noch nicht, das zeigen namentlich die Memoriale dieser Zeit, 1740 bis 1770. Der Bauer wird wie ein unmündiges Kind behandelt, das nur unter scharfer Aufsicht gedeihen kann; Pensionarien, Schulzen und Amtsbediente haben unter den Beamten auf ihn zu achten. Besonders kommt es darauf an, das die Hauswirte ihre Stellen und die bei denselben befindliche herzogliche Hofwehr nicht schädigen; daher dürfen sie kein Zugvieh vertauschen oder verkaufen (Mai 1740). Auch dürfen sie kein Saat- und Brotkorn, sowie kein Futter verkaufen (Dezember 1740) (dieses gehört stets zur Stelle, auch noch jetzt, auch bei Pachthöfen und Dienstländereien). Die Pensionarien haben öfters zu visitieren, und zwar ohne vorherige Ansage; sonst haben sie das Korn vorzustrecken. Aber diesem Recht stehen auch wieder Pflichten gegenüber. Die Pensionäre haben soviel Korn zurückzuhalten, dass die kleinen Leute, als Dröscher u.a., für Geld das nötige Korn von ihnen bekommen können. Hierauf haben auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0192

der Amtmann und die Schulzen mit zu achten (Dezember 1740)

Ein anderes Gebiet wird durch ~~das~~ ein Schreiben des Drosten an den Herzog 1750 beleuchtet. Er Klagt: Die Untertanen kommen dadurch zurück, dass ihnen bald da, bald dort wer borgt, und zwar auch schlechte Waren; dafür wird hoher Zins wargenommen, schliesslich tritt eventuell Abnahme des (Überwehr ?) viehes ein, bis der Hauswirth in Armut und das Gehöft in Schulden geraten ist. Obwohl herrschaftliche Bauerstellen keine Schulden ohne Konsens tragen dürfen, so verlangen doch die Kreditoren bei dem Fürsten oder bei dem Amte Zahlung, wenngleich bei solchen Gehöften, oft nicht mehr die Hofwehr vorhanden, geschweige denn etwas übrig ist. Er schlägt vor, ein „inhibitorium generale" zu erlassen, dass wer einem Untertanen ohne Amtskonsens etwas kreditiert, der Schuld verlustig sein soll. Wer sieht, das doch nicht zu machen ist, (mit dem Acker) geht in die Stadt, verzehrt da das Seine, macht heimlich Schulden, und wird dann gedrängt ~~wie~~ mit Vieh, zu zahlen, was früher nicht bei dem Amte Brauch gewesen ist.

Der Vorschlag wird abgelehnt, um eine Aufhebung alles Kredites der Bauern zu verhindern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0193

Also während um 1600 die Bauern ohne weiteres Schulden machen können, - Bträge von 300 fl. sind uns angegeben (vgl.oben)- die aus der Überwehr gedeckt werden,womöglich gar Last der Stätte bleiben,wenn der Nachfolger ein Verwandter ist,wo es gerade zu bemerkt wird, „dass ganz keine Schulden bei der Stätte seinen," bedarf es 1½ Jahrhundert eines Consenses,dass eine Stätte Schulden übernimmt,die aus dem gegenwertigen Besitz des Bauern nicht jederzeit zu tilgen sind.So zweckmäßig sicher vom Standpunkt des für sein Amt besorgten Verwaltungsbeamten das Borgverbot gewesen wäre,so ist hier doch der Beschluss der Regierung entschieden zu billigen,die die Bauern nicht vollkommen unselbstständig machen will.

Dass diese"Leibeigenen Untertanen" aber der Aufsicht dringend bedürfen,zeigt ein Erlass von 1756,der wegen schlechter Ernte sparsamen Verbrauch und reichliche Aussaat fordert.Er droht die Schulzen sogar mit der Strafe des Karrenschiebens.Diese haben speziell die Aufsicht über Untertanen,die in Dienstgeld stehen,die also keinem Pächter unmittelbar untertan sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0194

Hier ist auch zu erwähnen, dass der Jahrmarkt, der in Rethwisch am 3. Sonntag nach Trinitatis stattfand, am 24. April 1756 von Christian Ludwig aufgehoben wird, „insonderheit zu Abstellung der bisherigen Sonntagsentheiligung und anderer daher entstandener Unordnung."[1]

Die Unzuverlässigkeit der Bauern in geschäftlichen Angelegenheiten, vielleicht aber auch seine Unart, wird durch folgendes Ereignis scharf beleuchtet: In dem „Preussenkrieg", 1762. ist dem Dorfe Lichtenhagen, weil es die ihm auferlegte Contribution nicht hat zahlen können, von einem Komando Husaren das Rindvieh weggetrieben worden, im ganzen 108 Stück. Um dieses wieder zu erhalten, leiht das Dorf bei dem Kaufmann Frenz in Rostock den Betrag von 400 Thl. zu 6%, stellt dafür eine Generalhypothek auf das Gesamt-vermögen und eine Spezialhypothek auf das gerettete Rindvieh aus. Die Bauern des Schreibens unkundig bekräftigen den Vertrag durch ein +. Durch diese Massregel ist der Ruin des Dorfes abgewandt. Die Bauern bleiben jedoch mit den Abzahlungen im Rückstand, so dass Frentz sich schon 1764 an den kaiserlichen Notar Unbehagen in Doberan wendet, der durch den Amtmann die Zahlung der Bauern erwirken soll, doch vergebens; 1769 schreitet er gar zur Klage. Den Bauern wird nun Zahlung

---

1. Barnekow a. a. O. II/112

befohlen,sie schützen aber Unvermögen vor, anscheinend mit Erfolg;1775 ist die Angelegenheit noch nicht erledigt,es restieren noch 46 Thl.29 Schlg.Frentz bittet die durch Androhung der Pfändung die Bauern zur Zahlung zu zwingen.Dies geschieht denn auch.

Bezeichnend ist auch ein anderer Vorfall. Im Jahre 1750 wird beabsichtigt, 3 Bauern un 2 Kossaten in Schutow abzumeiern und in Elmenhorst wieder aufzurichten.Dies unterbleibt jedoch auf Bitte sämtlicher Elmen-Horster,die darauf hinweisen,dass die Dorfweide nicht ausreichen und ihr Vieh verhungern würde.Grundsätzlich könnte also das Amt mit den Bauern schalten wie es wollte,es lässt sich aber durch praktische Erwägung zur Menschlichkeit treiben.

h. Die Regulierung der Bauern.

Die Absicht der Regierung die Bauern nicht vollig unselbständig zu machen,die sich in der Verwerfung vorgeschlagenen Generalinhibitotiums kund gab,findet auch positiv ihre Verwirklichung, und zwar durch Regulierung,die 1755 im Amte einsetzt,nämlich in den Dörfern Rethwisch und Börgerende,.Das Amtschliesst mit den Hauswirten je eines Dorfes einen Contract auf Grund ihres Besitzes,der durch die ver

schiedenen Vermessungen und Abschätzungen, im Gegensatz zu dem alten Hufenwesen, für das ganze Amt einheitlich bewertet worden ist. Da die Kontrahenten, Dorf und Amt, sich selbständig gegenüberstehen - es ist niemand gezwungen, einen Contract anzunehmen, jeder kann auf seinen bisherigen Besitz verzichten - da die Regulierungen sich über 25 Jahre hinziehen, so sind die Leistungen der Normalhufen sehr verschieden. Es wird nur noch „Pacht für den Acker und stehende Hebung" gezahlt, - das Wiederaufleben der Bezeichnung „Pacht" hängt wohl mit dem Aufhören der „Professorenpacht" zusammen -, ausserden eine besondere Ablösung von Extradiensten (z.B. Mühlstein-Salz- und Gänsefuhren). Die Dienste an die Höfe, auch die Kornfuhren, die bisher, je nach der Entfernung, als ein oder mehrere Diensttage gerechnet wurden[1] fallen in einem regulierten Dorfe nach Möglichkeit weg. Einzelne Dörfer wie Bartenshagen, wo nach der Regulierung der Hofdienst fortdauert, zahlen dafür keine Pacht; die Büdner bezahlen eine besondere Büdnerabgabe.

Das Recht des Hauswirts, vielmehr jetzt Hüfners, an seinem Besitz, ist nunmehr zum mindestens das eines Pächters: das Eigen-

1 Aufbauordnung 1709.

tum an Stelle, Hofwehr und Gebäuden, soweit letztere nicht von dem Inhaber auf eigene Kosten errichtet sind, verbleibt dem Landesherrn, der Hüfner bewirtschaftet die Stelle, so lange sein Kontrakt dauert,- allerdings gelegentlich wird vor Abschluß der Pachtperiode ein neuer Kontrakt geschlossen, gewöhnlich mit höheren Abgaben. Die Kontrakte laufen meist 21 oder 24, auch 28 Jahre; wird ein Kontrakt aus irgend welchen Gründen verlängert, so zahlt das Dorf eine Prolongationsgebühr. Das Amtsbuch von 1775 nennt auch zinsenlose Pachtvorschüße einer Anzahl von Dörfern. Innerhalb des Kontraktes kann der Hüfner, wenigstens theoretisch, nur "abgemeiert" werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu denen neben pünktlicher Leistung der Abgaben auch ordnungsgemässe Wirtschaft gehört. Bei einer Neuverpachtung hat der Inhaber zwar kein Recht an seine Stelle, aber es entspricht dem Brauch, ihn zu belassen; denn die Verpachtung erfolgt unter der Hand, nicht meistbietend. Ist er tüchtig, kann er also erwarten, seine Stelle zeitlebens zu bewirtschaften und sie auch noch seinen Nachkommen zu vererben. Beim Fehlen nachfolgeberechtigter Descendenten erfolgt Heimfall an die Grundherrschaft. (Im übrigen vergl. hierzu Balck, Finanzverhältnisse § 52 ff.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0198

Naturgemäß bringt diese Erhöhung der Besitzsicherheit eine Erhöhung der Einnahmen aus den Dörfern mit sich, namentlich auch infolge der Verminderung der Hofdienste. So steigt in Allershagen die Leistung des Bauern von 47 Thl.26 Schlg.(175o)auf 86 Thl.37 Schlg.(18oo),also die des ganzen Dorfes von 285 Thl.24 Schlg. auf 52o Thl.ohne Contribution. In Börgerende steigt die Leistung des Kossaten gar von 19 Thl.46 Schlg.(175o) auf 44 Thl.43 Schlg.(18oo), also die des ganzen Dorfes von 26o,Thalern auf 583 Thl.27 Schlg. 7 Pfg.,-ohne 3 Thl.28 ~~Schlg~~ Pfg. Büdnerabgabe-. (Vgl.Anlage IV.)

Von Bedeutung ist für Börgerende wohl auch,daß dort die Extradienste mit abgelöst sind,wovon bei Allershagen nichts angegeben ist.Erst nach ihrer Ablösung stand der Hüfner zu Hofe, zu dem er bisher zu dienen hatte, vollkommen selbständig gegenüber und konnte sich vollkommen seiner Wirtschaft widmen. In den meisten Dörfern des Amtes sind sie abgelöst, der Bauer zahlt dafür etwa 4-7 Thaler, der Kossat höchstens einen Thaler. In den Dörfern des Amtes wird 18oo eine Ablösung von Extradiensten nicht angegeben,doch ist es auch möglich, daß hier keine zu leisten waren. Dagegen bleiben die Extradienste für das Amt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0199

bestehen und werden zu einer Quelle schwerer Unzuträglichkeiten für den Hüfner[1].

Andrerseit bringt die Regulierung der Bauern ein Sinken der Hofpachten mit sich, da die Höfe jetzt, der Bauerndienste beraubt ihre Arbeiter sämtlich entlohnen müssen. Im Jahre 1780 ist die Regulierung im Amte beendigt; ihre Hauptgrundsätze bleiben bis zu der Vererbpachtung im 19ten Jahrhundert in Kraft.

Neben diesen neuen Maßregeln werden aber auch die bewährten alten nicht vergessen. Unter ihnen ist besonders zu nennen die richtige Verwertung von Grund und Boden, um die sich namentlich Herzog Friedrich der Fromme verdient gemacht hat. Dieser baut die Ansetzung von Büdnern weiter aus: vom Todesjahr von Herzog Christian Louis (das Register gibt fälschlich 1747 statt 1756 an) an werden in Doberan selbst 16, inden Amtsdörfern 14 angesetzt. Außerdem werden Vielfach Kossaten zu Halbhüfnern oder Vollhüfnern gemacht, Halbhüfner zu Vollhüfnern gemacht.; im ganzen erhalten 31 Hüfner auf diese Weise größeren Besitz. So verschwindet der wüste Acker allmählich. Weshalb die wüsten Hufen nicht direkt wieder aufgebaut sind, da es doch an Menschen nicht fehlte, ist nicht ganz klar; wahrscheinlich ist,

---

1) Witte, Kulturbilder I 171

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0200

daß solche Bauten zu Kostspielig gewesen wären, denn infolge des "Preußenkrieges" waren die Kassen leer, dazu herrschte nach Witte[1], damals der Holzmangel in Mecklenburg, zurückgehend schon auf den großen Krieg.

Besonders die Ansiedlung von Büdnern dauert weiter fort, so finden sich 1800 unter den 31 alten nicht zu Höfen hemachten Amtsdörfern nur 5, die keine Büdner haben;meist haben sie 2-4, bisweilen auch mehr, so hat Niedersteffenshagen 6 Büdner,Lichtenhagen 7. Nur vereinzelt werden Kossaten zu Büdnern herabgedrückt gewöhnlich gilt jetzt der Kossat als Teilhüfner,- eine Rechnungsweise die sich immer mehr ausdehnt.

Reibereien von Hof und Dorf.

Trotzt aller Reformen darf die Lage der Bauern damals aber noch nicht als zu sicher angesehen werden. Dies zeigen die nachstehenden Ausführungen, in denen allerdings der Vollständigkeit halber mehrfach auf die Zeit vor 1755 zurückgegriffen ist.

In den einzelnen Dörfern finden um 1760 leider wieder Legungen statt, so in Brothagen das 1775 statt 4 Bauern und 11 Kossaten nur 3 Bauern zeigt, und in Obersteffenshagen.

---

1)Kulturbilder.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0201

Beide Male geschieht es zwecks Vergrößerung des im Orte belegenen Pachthofes.
Über die Art solcher Legungen gibt eine Klage der 7 Obersteffenshäger Bauern aus den Jahren 1748/9 nähere Auskunft.[1)]
Danachist 1743 ein Bauer gelegt, und zwar mit vollem Inventar,nämlich mit soviel Korn, wie 14 Bauern an einem Tage fahren können, mit 8 Pferden, 4 Ochsen und so weiter ; das Vieh ist nach dem Hofe genommen. Außer dieser hat der Pächter noch zwei weitere wüste Stellen aus dem Dorfe;sein Versprechen, einen von diesenwieder in guten Stand zu setzten,hat er nicht gehalten. Die Untertanen müßen für die wüste Stätte mit eintreten und kommen dadurch dem Ruin nahe. Sie bitten, den Verwalter zu zwingen, die vor 6 Jahren gelegte Stelle wieder zu bestzen, auf der ein Hauswirt sein Brot haben könne. Da die Scheune eingefallen ist,wollen sämtliche Dorfgenossen sie umsonst wieder aufbauen, nur um den achten Mitbauern zu erhalten. Dazu sind sie vom Amtmann durch Exekution gezwungen, den Acker, den sie besäen sollen,dem Pächter zur Weide für seine Schafe zu überlassen,da er seine eigene Weide hat umbrechem und besäen lassen.

---

1)Amtbeschreibung volumen Schäfereien"
"

Jedoch auf diese, anscheinend begründete, Klage erfolgt nur der herzogliche Bescheid: Die Bauern sind mit Ihrer Klage gegen den Pensionär Hagemeister zu Vorderbollhagen abzuweisen. Kommen sie nochmal mit solchen "Querelen". so sind sie "exemplariter" zu bestrafen.

Ähnliche Klagen kommen auch in andern Dörfern vor, mit gleichem Erfolg. Neben der Wegnahme von Land ist der Hauptgrund der Klage aber die Verminderung der Dienstpflichtigen; denn die übrigbleibenden müßen trotzdem den ganzen Hofdienst weiter besorgen. In dieser Beziehung weist sich auch die Setzung zu Dienstgeld als zweischneidiges Schwert Daneben werden die satzungsgemäßen Dienste willkürlich gesteigert. Dies führt zu langwierigen Klagen und Untersuchungen,wie sie namentlich das Volumen "Dienste u.Fuhren" bietet.Ihm entnehmen wir nachfolgende Angaben. Die Klagen sind durchweg an den Herzog gerichtet, der daraufhin die Kammer zu abermaliger Untersuchung veranlaßt,- meist sind bisherige Beschwerden bei der Kammer nutzlos gewesen- und gegebenenfalls auch Berichte des Amtes verlangt.

Im Jahre 1730 klagen die Satower Bauern, sie würden durch zu weite Kornfahrten beschwert Der Pächter weist aber darauf hin, daß die

Dienstordnung Fuhren bis zu 7 Meilen gestattet. So,weit sei Schwerin und dorthin ~~se~~ sei auch schon früher gefahren. Er schicke sein Korn jetzt dorthin, weil Schwerin "bei den jetzigen schlechten Zeiten" die besten Kornpreise habe. Die Bauern sind aber so erbittert, daß sie dem Registrator Havemann die Knochen entzwei geschlagen haben.

Im gleichen Jahre klagt Jörnstorf:" Es ist nunmehr schon das fünfte Jahr,daß der Oberlanddrost von der Lühe zu Pantzow uns wahrhaft ägyptische Plagen zufüget."Denn gegen Befehl der Kammer hat er die - herzoglichen-Bauern dieses Dorfes gezwungen,ihm zum Hofe Pantzow die Dienste zu leisten. Er hat Ihnen nämlich durch lüneburgische Dragoner vierteljährliches Dienstgeld abgezwungen, sie dann einige Tage mit einem Wachtmeister und mehreren Dragonern belegt, dann auf sein Gut bringen lassen und solange in den Ganten geschlossen, daß sie Kraftlos dahingefallen und nun zum Dienste angelobt haben. Dieser ist besonders schwer,da sie morgens vor Tag aufbrechen müßen.- Jörnstorf liegt nordöstlich,Pantzow südwestlich von Kröplin, Ihre Entfernung ist etwa 7 km;bisweilen muß das Vieh am Arbeitsplatz bleiben, so daß es völlih ruiniert wird. Auch werden nicht angemessene, sondern fast doppelte Dienste gefordert und zwar täglich.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0204

Dazu giebt es viel Prügel, so das sie keine Dienstboten erhalten können. Geht es soweiter, so müßen sie Haus und Hof "verlaufen". Eine zweite Klage führt noch an, daß die Winterdienste- die leicht zu entbehren sind- aufgespart und im Frühling nachgeholt sind. Die Wagen werden so beladen, daß sie Kaputt gehen; wenn die Knechte das Maul auftätem, würden sie nicht nur braun und bleu geschlagen, sondern so, daß das Blut heraus wolle.

Beide Klageschriften sind an Herzog Karl Leopold gerichtet, so ist erklärlich, daß ein Bescheid fehlt, denn er war ja ohne Macht, den Übelständen abzuhelfen.

Eine zu dieser Zeit mehrfach erwähnte Erleichterung ist es, in einem Dorfe alle Dienstpflichtigen auf halbes Dienstgeld zu setzen und daneben den halben Dienst zu fordern. So wurde niemand zurückgesetzt. Solche Zurücksetzun war auch möglich, durch allerhand Betrügereien: so wird berichtet, daß die Sievershäger heimlich ihre besten Pferde verkauften, um den Eindruck armer Leute zu machen udn auf diese Weise von ihren Diensten freizukommen, was ihnen auch zeitweilig gelungen war.

Andersartige Klagen haben wieder sie sämtlichen Untertanen des Kammerhofes gegen den Pächter Hagemeister, nämlich :

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0205

1. Ein Stundenglas ist ihnen trotz ihrer Bitte vom Amte nicht deferiert, (vgl. Dienstordnung von 1709, oben); daher müßen sie täglich 2-3 Stunden mehr dienen.

2. Trotz der Dienstordnung haben sie keine Weide für das Vieh zur Mittagszeit.

3. Der Vogt reitet beim Pflügen auf einem Wechselpferd mit und verlangt, daß so schnell gepflügt wird wie er reitet.

4. Hagemeister hat den Predigeracker mitgepachtet, läßt viel Holz und Brüche roden, was der Wildbahn sehr schädlich sei(!); dadurch sei der Acker halbmal so groß, das sollten sie nun alles mitbestellen, währen dabei noch die Bargeshäger Kossaten auf Dienstgeld gesetzt seien.

5. In der Ernte fordere er gegen die Dienstordnung zu viel Leute.

Besonders wertvoll sind Verhandlungen über Klagen der Dörfer Satow und Sievershagen. Die Verhandlungen Satows umfassen im ganzen 20, die von Sievershagen gar 30 Nummern. Auf fernliegende Gebiete fallen in den Verhandlungen wichtige Schlaglichter.

In Satow beschweren sich 1768 die Kossaten, trotzdem sie zu dreien auf einer Hufe säßen, sollten sie Hofpflegerdienste leisten. In gleicher Weise sind den 3/4 Bauern Vollbauerndienste auferlegt. Alle Untertanen klagen, "wegen die üblen Begegnung und der vilen Schläge" im Hofdienst könnten sie keine Leute mehr bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0206

wer nicht geschlagen würde, würde auf dem Amte bestraft. Die Kammer berichtet an den Herzog u.a.: „Es ist zwar das Kammerkollegium seit einigen Jahren sehr davon überzeugt, daß bey den Querelen der Untertanen in Satow gleichwie bey vilen andern mehr in diesem Amte nur großenteils gewisse Zügellosigkeiten und die Aufwiegelung von einigen ad Acta nicht unbekannten Schriftstellern die wahre Ursache sey." Für die Halbhufner wird Untersuchun versprochen, die übrigen könnten zufrieden sein, auch die Angaben wegen übermäßiger Härte der Pächterin sollten untersucht werden. Doch weder diese, im Juli 1770 noch eine andere schon am 17 April 1768 befohlenene Untersuchung sind im April 1771 vollstreckbar, so daß sie noch einmal erbeten werden, und zwar im herzoglichem Interresse, da die Untertanen wegen Mangel an Brot und Saatkorn am Rande des Verderbens seien. Daraufhhin wird denn eine unverzügliche Untersuchung befohlen und auch ausgeführt, doch nicht zur Freude der Hauswirte. Ihr „Schriftsteller" setzt darauf ein jammervolles Sehrben auf, in dem mit Anrufungen Gottes- nicht gespart wird. "Wir wurden gleichsam von neuem belebt ... und schickten unter unserm Joche die brünstigsten Seufzer zu Gott ab, um hier durch euer Herzogl. Durch-

Herzog ist damals Friedrich der Fromme —

laucht Wohl zu erflehen..... wenn wir bei unserm Herrn Amtshauptmann Trost und Beistand suchen,wird uns zur Antwort: „wenn uns mit einer guten Tracht Schläge gedient wäre,damit solle uns aufgewartet werden." Grund der Anklage ist,dass ihr Kornvorrat zu hoch eingeschätzt sei,ihnen das Vieh fehlt und ihre Kinder schon in fremden Dienst wollten,um Brot und Lohn zu haben.„Mit einem Wort,wir verzagten,wenn..... wir uns nicht untereinander trösteten,dass wir einen Regenten haben,der auch den Bauernstand zu schätzen weiß."

Jetzt wird eine erneute Untersuchung befohlen,„auch wegen der angeblichen gewöhnlichen Bedrohung mit Schlägen ist zu untersuchen".Die Kammer erklärt nochmals,dass die Bauern angemessen ständen,und weist auf die Gefahr hin,„die Pensionsgefälle,das einzige, worauf noch mit Sicherheit Facit zu machen steht," wesentlich zu vermindern,wenn es solchen Supplikanten gelänge,sich der Hofdienste völlig zu entledigen.„Was nun der Schriftführer nebenher mit den Bedrohungen der Beamten mit Schlägen anführet,solches mag vielleicht gegründet sein:da sich aber, nach unserer Überzeugung,die Supplikanten des Gehorsams und der Folgeleistung ganz entschütten (?),so wissen wir nicht,wie man anders als durch solche nachdrückliche Spra-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0208

che ihnen das Verständnis öffnen könne: „denn für glimpfliche Bedeutungen und für einen sittlichen Unterricht ist dieser ungezogene Haufe taub und Fühllos."

Die Klagen dauern weiter fort, es fehlt an Saat und Brotkorn, die Pferde werden durch das Moddefahren ausgemergelt, die Knechte kriegen bei Anfang und Schluß des Hofdienstes Prügel. Auch hat keine ordentliche Untersuchung stattgefunden.

Schliesslich werden die drei Rädelsführer abgesetzt, zur Warnung anderer. Bei dieser Gelegenheit stellt die Kommission fest, die Leute seien wirtschaftlich schlecht, ihre Gebäude seien verfallen, und sie hätten sich von dem Anwalt beschwatzen lassen. Das Dorf hätte fast lauter faule und liederliche Wirte.

Die abgemeierten Hauswirte klagen beim Herzog ihr Leid. Sie seinen durch Krieg, Viehsterbe und übermässige Dienste zurückgekommen. Jetzt seinen sie auf einem Gute „und stehen jetzt in Gefahr, mit den Unserigen, über 20 Personen in die Sclaverei zu verfallen." Die Bitte wird der Kammer als Material überwiesen, „insofern, als solche Nova enthält." Doch die Doberaner Beamten berichtigen nochmals, daß jene untüchtig seien, für die Kriegsschäden seien sie durch Hülfe und Vorschüsse reichlich entschädigt. Sie hätten ihre Hofstellen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0209

mässig abgeliefert und keine Altenteiler-
katen dabei erbaut.Wenn sie arbeiten woll-
ten,könnten sie im Amt als Einlieger blei-
ben,doch,vom Satower Förster angesagt wären
sie nicht gekommen.Daher lehnt der Herzog
ihre Bitte ab,und sie verscherzen all seine
Symmpathie,als sie den ~~Empfang~~ Empfang eines
Bescheides der Kammer leugnen,dessen Ablie-
ferung aber durch die Post festgestellt
werden kann.Die Kammer schlägt Ausstel-
lung im „Ganten" vor;der Vorschlag,für
den Anstifter einige Zeit Karrenschie-
ben in Dömitz zu verordnen,wird wider-
raten,da dieses bisher nach der Todesstrafe
die schwerste Strafe sei;wenn sie bei ge-
ringen Verbrechen angewandt werde,verlö-
re sich der abscheuliche Begriff,der sich
mit dieser Strafe verbände.Die Strafe ist
dann im Juli 1772 erledigt,anscheinend
nach Vorschlag der Kammer.

In Sieversshagen ist dagegen 1771 der Dienst
sogar nach Ansicht des Pächters zu hoch.
Die Kammer aber erklärt die Klagen für
„blosse Widerspenstigkeit und Mangel des
Gehorsams." Dem Anschlag des Dorfes nach
zahlten die Sievershäger nicht zu viel,
namentlich da sie noch grosse Unterstüt-
zungen erhielten: dieser wäre längst be-
hoben, „wenn nicht bekanntermassen die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0210

Bematen zu Doberan in dergleichen Angelegenheit sich aüsserst untätig bewiesen." Daraufhin erhalten die Bauern bald Heu, doch in grösser Entfernung, gegen Zahlung von 1 Thl. pro Fuder und nicht genug, sodaß sie weiterhin mit Korn futtern müssen, infolgedessen haben sie davon für sich und ihr Gesinde knapp genug, zum Verkauf überhaupt nichts. Auch klagen sie, ihr Acker sei zwar vermessen, aber nicht bonitiert. Wäre er erst letzteres, sei leicht zu sehen, dass sie zu hoch eingeschätzt seien. Sie bäten nicht um Dienstfreiheit, sondern um Grechtigkeit. Denn früher wäre ihr Dienst mit 28 Thl. bewertet, jetzt aber dem Pächter mit 40 Thl. angerechnet, der Entsprechendes von ihnen verlange. Sie bäten um Lokalinspektion. Die Kammer wendet ein, den Leuten das Kaufgeld des Heus zu erlassen sei bedenklich, des Beispiels wegen. „Geht man auf solche Klagen ein, leidet der ganze Ertrag der Ämter."

Die Sievershäger weisen wieder auf Folgendes hin: Sie haben der Kammer in den Letzten beiden Jahren Tausende von Thalern an Hülfen gekostet, namentlich, da sie der Kontribution ihr Korn zu früh ausdreschen oder vielmehr ausklopfen müssen, um es, wenn es am wenigsten Wert ist, zu verkaufen. Werde ihnen die Kontribution und der Kaufpreis des Heus erlassen, so werde einem jährliche Ausfall von jährlich 128 Thl. eine Ersparnis von 500 Thl. gegenüber stehen. Bald

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0211

darauf bitten sie um rasche Hülfe - ihre Klagen dauern jetzt schon 5 Jahre - da der Pächter die Kammer nicht mehr ihretwegen bitten wolle;auch wolle er ihrer kranken Pferde halber einen Tierarzt kommen lassen,dazu hätten sie aber kein Geld. Die Kammer wird ermahnt,die Sache zu beschleunigen,nach 6 Monaten ist aber noch nicht geschehen,als dass ein Beamter für die Untersuchung bestimmt ist;ebenso wesentlich erscheint seine zweite Aufgabe, den Namen des„Schriftstellers" herauszubringen. Das Dorf kann sich einstweilen mit der Abschrift des Herzoglichen Bescheides an die Kammer trösten.Auf dem Amte erhalten sie nur viele tröstliche Worte. Für den Fall der Unterstützung durch Vieh - ihre Ochsen sind bis auf 3 gefallen - und die Pferde können keinen Haken ziehen- bitten sie um„durchgeseuchtes"Vieh,da sonst die Gefahr abermaligen Sterbens vorläge.

Endlich erfolgt die örtliche Untersuchung:der Bericht des Hauptmanns von Oertzen ist leider nicht vorhanden,doch ist aus ihm ersichtlich gewesen, „daß der Hofdienst den Leuten vorzüglich kostbar und die Ursache ihrer schlechten Umstände sei!" Es ist vergeblich versucht,den Pächter auf den Verzicht der Dienste zu bewegen,zur Zeit kann man die Lage der Bauern nur durch Hülfe erleichtern;„durch Beilegung von mehr Wiesenwerk ist ihnen schon eine grosse Wohltat geschehn." Daraufhin schreibt

denn der Herzog am 2.Januar 1778 an die Kammer,"Nunmehr es unbezweifelt ist,daß ds Dorf Sievershagen bei seine Praestationen nicht bestehen kann,bedauern wird es doppelt dass einen Teils dieses Dorf schon seit dem Jahre 1771 (also seit 7 Jahren) darüber dass die ihnen aus der Kammer gewordenen Versicherungen nicht erfüllt,sondern dagegen ihre Last vergrässert ist,vergebliche Klage geführt,ja dass sogar ein Bericht der Kammer dahin gelautet,als sei die Querele des Dorfes blosse Widerspenstigkeit und Mangel an Gehorsam." Jetzt sind die Querulanten zu unterstützen,und auf Grund von Karte und Register ist ein neuer Anschlag zu machen.Darauf beginnen die Verhandlungen mit dem Pächter von Lambrechtshagen wegen Abnahme der Dienste.Zunächst soll aber untersucht werden,ob die grossen Sievershäger Weidereviere „abgegraben" und allmählich in Kultur genommen werden könten.

Die „Entfreiung" lehnt der Pächter aus folgenden Gründen ab:

1.Die Lambrechtshäger Kossaten ständen auch schon in Dienstgeld.

2. und 3.:Die meisten Schläge lägen dem Hofe so fern,dass für das Mistfahren und die Ernte ohne Dienste der Sievershäger sich die grössten Schwierigkeiten ergäben.

4.Dadurch,dass er sein Korn im Hofdienst

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0213

nach Wismar schaffe und dort verkaufen liesse, verdiene er allein soviel, wie der ganze Hofdienst wert sei.

5. Er könne also die Dienste, die ihm mit 8 bezw. 4 Schlg. gerechnet seien viel höher nutzen.

6. Die Sievershäger könnten jetzt genügend Wiesen haben.

Der verhandelnde Beamte äussert dazu, die Gründe des Pächters seien von jedem Agrarverständigen enzuerkennen. Er sei bekannt als schlauer und genauer Hauswirt.

Bei einer Persönlichen Besprechung entgegnet Müller zuerst auf dem Vorschlag, die Bauern abzutreten, ein "Nie"!, stellt dann folgende Bedingungen:

1. Erlass von 500 Thl. Pacht jährlich,
2. Erbauung eines Hischkatens von 8 Wohnungen auf Herrschaftliche Kosten.
3. Anweisung seines Brennholzes in der Nähe.

Der Beamte spricht sich für die Bedingungen aus, namentlich, wenn die Hauswirte im Stande wären, den neuen Anschlag zu erfüllen, wozu sie sich bereit erklärt hätten. Sie könnten dann überflüssige Pferde ab- und Ochsen anschaffen; auch entginge das Amt ~~auch~~ dann den grossen Untertanenhülfen.

Bei Befragung der Sievershäger Hauswirte ergibt sich u.a., daß nur ein Teil der Weide als Aussenschlag zu brauchen und für Kornsaat fähig sei; bei dem andern sei es versucht, aber ~~aber~~ dann sei dort 3 Jah-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0214

re kein Gras gewachsen, denn es sei Torfgrund. Seit der Regulierung seien die „Remel" und „Heger" im Binnenacker ausgetrocknet rodet. Die Setzung zu halbem Dienstgeld könne ihnen nichts nützen, da sie dann doch die gleiche Zahl Leute und gleiche Anspannung halten müssten. Sie wären alles in allem, bereit, den Anschlag zu erfüllen, wenn ihnen erlaubt würde, ihr überflüssiges Vieh zu verkaufen und wenn sie ihr Heu umsonst erhielten; dann würden sie auch auf Ersatz der Schäden durch Viehsterben verzichten.

Ein Privatbrief des Amtmannes von Oertzen tritt eingehnd für die Gewährung der Bedingungen ein, da die Sievershäger aus dem Hofdienste heraus müssten; „derjenige der das Dorf Sievershagen zuerst zum vollen Hofdienst nach Lambrechtshagen gelegt hat, mag all den Schaden vertreten, der daraus entstanden ist!" Der Versuch, 50 Thl. abzuhandeln, ist vergeblich, denn der Pächter will lieber die Dienste behalten als die Entschädigung nehmen. Schliesslich findet der Verzicht unter volgenden Bedingungen statt. 1. Gegen Abtretung von Hof- und Extradiensten der 8 Bauern, des Kossaten, und der Einlieger in S., dazu das Jurisdiktion, erhält der Pächter 1 acht- oder 2 vierhischige Katen, je nach dem die Gärten bequem dazu legen seien, und zwar noch im Laufe des Sommers. Der Pächter braucht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0215

keinen Beitrag dazu zu bezahlen,muss aber die Gärten ohne Entschädigung dazu legen. 3.Das nötige Feuerholz fährt ihm Sieversha gen in Extradiensten.3. 480 Thl.Pachterlass ausserdem.4.Bei Mangelnder Anspannung kann er die ganze Pacht an4,statt an zwei Terminen zahlen. Beide Kontrahenten entsagen allen Rechtsvorteilen und Einwendungen,als Betrug,Überredung,Irrtum, Übereilung.

Aus der weiteren Korrespondenz sind noch folgende Mitteilungen wertvoll:Da die Sievershäger für einen 8 Hischigen Katen unmöglich im Sommer die nötigen Dienste verrichten können,wird vorgeschlagen,bis Michaelis erst einen 4 hischigen,den zweiten erst zu Ostern zu bauen. - Die Sievershäger können sich noch immer nicht daran gewöhnen,dass sie jetzt nur 5 bsi 6 Pferde halten dürfen,klagen aber immer immer noch über ungenügende Weide.Schließlich erhalten sie Wiese gegen 12 Spann- und 6 Handtage Extradienst.

Beilegung von Wiesen gegen Ableistung von Extradiensten ist auch sonst berichtet, an Wiesen herscht häufig Mangel,da der Hofdienst mehr Vieh verlangte,als die einzelnen Stellen ernähren können.Im übrigen wird man aber mit Diensten jetzt sehr vorsichtig,denn die Untertanen erheben immer mehr Klagen deswegen,meist wohl mit recht.Man sieht auch immer mehr,wie unvor-.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0216

teilhaft die Dienste sind,namentlich wen die Gespanne vorher erst weit über Land müssen: auch dürfte der Pächter an unserem Dienst keine Freude haben,da wir im Anfang stets erschöpt sind".,heisst es in einem Gesuch der Bartenshäger,sie in Dienstgeld zu setzen.Lehnt die Kammer solche Gesuche ab,wie im Falle der Bartenshäger-,die sich in Schwerin eine unzweckmässige Bittschrift haben aufsetzen lassen,so dass sie ein „ungnädiges Responsum" erhalten haben - ,so hält sie jetzt doch entschieden darauf, dass die Dienstordnung von den Pächtern genau befolgt wird.

Diese Ausführungen finfen ihre Bestätigungen durch Wittes „Kulturbilder" aus Alt-Mecklenburg.Dieser Zeigt als den Hauptfehler der unvorteil haften Wirtschaft im Domanium die Regierung vom grünen Tisch Die Beamten der Kammer rekrutieren sich nicht aus Domanialbeamten und stehen daher der Wirtschaftsweise von Bauer und Hof und dem Gegenseitigem Verhältnis beider fremd gegenüber und beurteilen alles nach den „Anschlägen" der einzelnen Dörfer.So ist es denn bezeichnend,daß die Bauern immer wieder um Lokalinspektion durch Domanialbeamte bitten.Auch der Bürokratendünkel jener Zeit taucht stets von neuem auf.Wie berechtigt die Klagen der Bauern sein konnten,zeigt namentlich der Fall von Sievershagen.Auch scheint

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0217

die Ansetzung von Gutseinliegern zeitweilig zu sehr ins Stocken geraten zu sein, sonst wäre eine Überlastung der Dienstpflichtigen, wenn andere in Dienstegeld gesetzt wurden, vermieden worden.

Wie im Amtsbuch 1774/5 zu ersehen, haben aber die meisten Höfe aber nur noch aus 1 bis 2 Dörfern Dienste; im ganzen dienen noch 12 Dörfer zu Hofe. Auch in diesen Dörfern dient vielfach nur noch ein Teil der Einwohner. In Nienhagen - Steinbeck und Diedrichshagen ist der ganze Hof von den Bauern gepachtet, die auf diese Weise des Hofdienstes an einen Pächter ledig sind; in Letzterem haben die Bauern als Pächter sogar den Dienst eines Kossaten desselben Dorfes und der Wittenbecker Bauern zu beanspruchen - eine eigenartige Erscheinung! Die Feldmark von Ivendorf ist den dortigen 6 Hauswirten als Hofpachtung überwiesen worden.

In der Zukunft werden immer mehr Dienste von den Höfen abgenommen, schliesslich bitten die Pächter sogar selbst darum, wohl weil sie sehen wie viel vorteilhafter sich mit Einliegern als mit Bauern wirtschaften ließ. Wie schon erwähnt, wird auch gleichzeitig eine Ablösung von Extradiensten festgesetzt. Doch handelt es sich hier nur um Ablösung von Diensten, die für den Hof zu leisten waren, wie die bei Sievershagen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0218

angegebenen Holzfuhren.Denn von L815 bis 1823 liegt eine Anzahl von Registern vorg,welche die Extradienste aufführen,die das Amt zu verlangen hatte.Diese schwanken zwischen 14 (Bartenshagen) und 123 (Admannshagen)Diensttagen, meist Spanntagen,gewöhnlich werden aber weit mehr verlangt.So hat Reddelich 108 Spanntage zu leisten,dagegen sind 1805/6 225 Spann- und 86 handtage beansprucht worden.Die besonders geleisteten Diensttage werden vergütet und zwar der Spanntag mit 16 Schilling,der Handtag mit 8 Schilling.Sie werden wahrgenommen namentlich für Holz- und Steinfuhren,1815 auch für Ausgraben der Kanonen in Warnemünde und Transeport derselben.Bei der grossen Menge der Diensttage ist es begreiflich,wenn der Wariner Drost von Suckow[1] urteilt,dass der Bauer ihretwegen gezwungen sei,4 Pferde,einen Knecht und einen Wagen mehr zu halten als er sonst brauche,und dass der Schwaaner Amtshauptmann Manecke[2] 1805 sie als"Schule der Tagediebe" einschätzt und weiter folgendermassen beurteilt: Sie sind mit 16 Schilling für den Wagen keineswegs so billig,wie es scheint.Bedenkt man,dass „der Gr ndherr dem

---

1.bei Witte Kulturbilder I 171.

2.bei Witte Kulturbilder I 130

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0219

Bauern 10 mal soviel an den Erlegnissen nachlassen muß,damit er diesen Dienst leisten kann,so fällt der Vorteil weg,und der Schade liegt klar vor Augen".1824/5 werden zum ersten Male extra benötigte Dienste nach vollem Werte bezahlt,und zwar der gewöhnliche Spanntag mit einem Thaler,der Holzwagen mit 2 Thalern;dabei werden nur 5 Dörfer herangezogen.Die Verpflichtung zu den gering bezahlten Extradiensten ist aufgehoben.

Im allgemeinen ist aber,dank den wohltätigen Reformen und dem Eifer der Beamten,Amt Doberan um die Jahrhundertwende in guten Verhältnissen Das zeigen namentlich die seit 1796 vorliegenden „Amstabellen".Da heisst es 1797 „Der Zustand des Amtes überhaupt ist gottlob ganz blühend" und 1801 wird über das verflossene Jahr berichtet: „Der Zustand des Amtes ist gut nur wegen Mangel im Auslande herrscht grosse Ausfuhr,daher werden die nicht Ackerbau treibenden Einwohner durch Hohe Preise der Victualien gedrückt".Also in einem Jahre,in dem wegen der schlechten Ernte das übrige Mecklenburg noch Korn vom Auslande hinzu kaufen muß[1], kann das Amt sogar Korn ausführen.Ein günstiges Beispiel für die Hohe Kultur des Amtes, die es der guten Verwaltung,bei mittelmässigem Boden,in erster Linie verdankt,lässt sich wirklich nicht geben.

1.Boll,Mecklenburgische Geschichte, II 589

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0220

III. Die Erträge des Amtes.

Schaunen wir nun nochmal auf die ganze Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Amtes zurück, so sehen wir, dass ihre Angelpunkte sind: das Wohlergehen der Untertannen undder Vorteil des Landesherrn. Beide stehen sich nicht etwa schroff gegenüber, sondern sind wohl mit einander zu vereinen, ja im letzten Grunde ist das Eine ohne das Andere nicht möglich. Das Streben der Beamten ist denn auch immer dahin gegangen, für Untertanen und Landesherrn gleichmässig zu sorgen; im allgemeinen ist es wohl auch erreicht, abgesehen von Kriegszeiten und großer Erstarrung. Das Wohlergehen der Untertanen ist im Vorhergehenden schon ausführlich behandelt, wie steht es nun mit dem Vorteil des Landesherrn?

Wie schon ausgeführt, hat der Herzog nicht nur landesherrliche, sondern auch grundherrliche Ansprüche an das Amt, das nur aus Domanialbesitz besteht. Die Erträge Doberans sind also dazu bestimmt, einen Beitrag zu den Kosten des Landesregiments und des herzoglichen Haushaltes zu bilden. Welcher Art und wie Hoch ist dieser Beitrag nun in den verschiedenen Zeiten ?

Die ursprüngleichen Abgaben sind Naturalien, ihnen treten aber bald Geldabgaben zur Seute. Deshalb haben wir im Anfang zwei ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0221

schiedene Einnahmeregister, das Geld- und das Korn- oder Victualienregister. Im Laufe der Zeit verschwinden die Naturalabgaben immer mehr, bis schliesslich nur noch Geldabgaben vorhanden sind. Dazu kommt Anfangs der Ertrag der in eigener Rechung bewirtschafteten Höfe. So sind die Einnahmen des Amtes ausserordentlich mannigfaltig.

Aus dem 16. Jahrhundert sind, infolge des Krieges, vollständige Register überhaupt nicht vorhanden, nur einige Auszüge, die für unsere Zwecke nicht zu verwerten sind; denn sie umfassen ja nicht das spätere Amt, sondern noch die Hauptmasse der Klosterbesitzungen.

Aus dem 17. Jahrhundert reicht das erste vollständige Register von Trinitatis 1634 bis ebendahin 1635. Es gibt zunächst die "stehende Hebung" an, also im allgemeinen die oben besprochenen Abgaben der Dörfer, als Beden, Wischgeld u. dergl. Dabei fällt jedoch folgendes auf: Hohe Geldpacht zahlen nur Lambrechtshagen und Lichtenhagen, da sie erst später an Amt Doberan gekommen sind, ihre Pacht also nicht mit zur Universität Rostock gelegt ist. In Satow wird der Kornzehnt in Geld entrichtet. Ablagerbier, -schafe und -schweine sind abgelöst, die Tonne Bier mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0222

1 fl. 12 Schilling das Schaf mit 22h, das Schwein mit 1 fl.8 Sch. Die "stehende Hebung" beträgt im ganzen 1549 fl. 4 Sch.4½ Pfg.. Dazu kommt die außerordentliche Einnahme. Hier sind besonders zu nennen "Wedeschatz(für Tote).Auf und Ablass(1fl.),Dedingsgeld (Für Schlägereien) Brüchegeld (allgemeine Geldstrafen). Dazu kommt die Verwertung der Naturalien. Da ist zunächst Korn u.Viehverkauf: namentlich Roggen,Schweine und Gänse bringen Geld; an Hühnern werden zwar gegen 1100 verkauft, das Stück bringt aber nur 2 Schl. Dagegen ist der Butterverkauf schon damals ganz einträglich. Besonders ergiebig ist die Ausnutzung der großen Buchenwälder, 800 Schweine finden dort Bucheckern-und Eichelmast, ohne dass irgend welche Aufwendung des Amtes erforderlich ist, und pro Schwein sind 2 fl. Mastgeld von den Untertanen zu zahlen. Geringer ist die Rinderheuer; vermutlich wird sie erhoben für fremdes Rindvieh(Jungvieh oder Ochsen), das auf einem der Höfe (im Sommer wie auch heute) in „Pension" genommen ist. Einigen Ertrag bringt der Verkauf von Gartengewächsen, Obst,Honig, und Wachs; ergiebiger ist der Verkauf von Holz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0223

Schließlich ist zu erwähnen Accise, wohl von fremdem Bier, und "gemeine Geldeinnahme", die alles Mögliche umfaßt. Es fehlen die Pachten der Höfe; sie gehen damals unmittelbar an die Renterei, die meisten Höfe sind allerdings verpfändet. Das macht einen Ausfall von etwa 8ooo fl.(1628), so daß die Gesamteinnahme nur 6321 fl 6 Sch. 4½ Pf.beträgt.

Die Ausgaben dienen hauptsächlich der Naturalwirtschaft des Amtes, bestehen also in Ankäufen und Handwerkerlöhnen, dazu kommen die Gehälter der Beamten und die Abführungen an die Kammer. Das Ausgaberegister wird eröffnet durch Abgang von Pächten(infolge des Krieges)im Betrage von 65o fl. Die Amtsbesoldung einschließlich des Dienstbotenlohns der 3 Höfe beträgt damals über 1loo fl. An Handwerkern sind zu bezahlen: Grobschmiede, Kleinschmiede, Riemer, Reifer, Maler, Töpfer, Böttcher, Zimmerleute, Glaser, Drechsler, Mauerer, Tischler, Säger (bei den Mühlen) und Leinweber. An Ankäufen für Haushalt werden genannt: Malz, Hopfen, Bier, Schollen, Heringe, gesalzener Lachs, Gewürz, Rotschar, Dorsch, Salz, Talg, Speck, Käse, Essig. Dazukommen Kalk, Teer, Fischerzeug, Mühlensteine, Gartensamen; Andere Ausgaben sind Papier und Bürobedarf, Schuhe auf Amt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0224

und Höfen(vergl.Verwaltungsgeschichte) Zehrung in Amtssachen. Auffällig ist die Angabe:Die Schulzen von Brunshaupten und Bastorf erhalten für die Pachthebung nach altem Bruch 16 fl.- ihre Tätigkeit wird also als freiwillige aufgefaßt, trotzdem sie herzogliche Beamte sind, wenn auch in einem andern Amte. Schließlich ist noch die "gemeine Ausgabe " zu nennen.

Der Geldetat des Jahres 1634/5 balanciert genau; ein geringer Überschuß steht bei den Amtsuntertanen in Rest, hat also nicht eingetrieben werden können. Der wahre Überschuß besteht in der Abführung an die herzogliche Kammer und beträgt über 2ooo fl., fast ⅓ der Gesamteinnahme. Gegen das Jahr 1628 sind die Ausgaben um 2ooo fl. gestiegen, die Einnahmen (ohne Hofpachten) um 2ooo fl.gesunken, das ist die Folge des Krieges.

Wertvoll ist auch das Kornprotokoll des gleichen Jahres. Danach besteht die Einnahme an Roggen aus Pacht, Drusch an eigener Saat, Zehnt-Rist-und Mühlenroggen, in Sa.316 Drömt ~~5 3/4 Sc~~ 5 3/4 Scheffel. Die Ausgaben an Korn bestehen in Saat, Verkauf,Versand, Haushalt, Deputaten für Höfe, Handwerker, Dröscher,Ausleihen,Abgabe an die Communität in Rostock und "gemeiner Ausgabe", in Sa. 3o5 Dr.9 Sch.(Verkauft werden etwa 83 Dr. die gegen 86o fl. bringen.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0225

Ähnlich steht es mit der Gerste, doch müßen da noch 2 Dr. zugekauft und 8 Dr. von Pöl geliefert werden. Unter der Ausgabe fällt auf, daß 76 Scheffel, also fast die Hälfte der Einnahmen, vermalzt, d.h. zum Brauen benutzt sind, auch das Vieh beansprucht etwas.

Den Hauptbestandteil des Kornes macht aber der Hafer aus. Besonders groß ist hier die Lieferung der Untertanen, aber Doberan kommt mit der eigenen Hafereinnahme nicht aus, sondern läßt sich noch 136 Dr. von andern Ämtern überweisen und kauft gegen 4o Dr. zu, so daß die Gesamteinnahme 638 Dr. 6 3/4 ~~Dr.~~ Sch. beträgt. Unter der Ausgabe sind vor allen gegen 4oo Dr. an Fütterung (Pferde auf den Höfen ect.), zu rechnen, die übrigen Ausgaben, namentlich die Deputate, sind gering. So hat das Amt denn noch 83 Dr. Überschuß.

Infolge der Kornlieferung von auswärts also von den fürstlichen Ämtern, können wir die tatsächlichen Kornvoräte nicht als Amtsüberschüße rechnen, danach ist der ganze Ertrag des Amtes in diesem Jahre nur die Abführung an die herzogliche Kammer.

Im Laufe des Krieges kommt das Amt sogar dazu, Schulden zu machen, und zwar 3oo Thl., noch außer den Pfandbeträgen der einzelnen Höfe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0226

Ein wesentlich anderes Bild bietet sich etwa ein Jahrhundert später, im Jahre 1740. Damals sind die Vermessungen erledigt, und auf Grund derselben hat die größtmöglichste Vereinfachung des Abgabenwesens stattgefunden. Danach bilden den Hauptbestand der Einnahmen, die Hofpachten im Betrage von über 11ooo Thl, dazu ~~kommen der Kornverkauf~~ kommen als größere Bestndteile Pacht, Monats und Dienstgeld, dazu der Kornverkauf. Das Tappelgeld zahlen nur noch 11 Krüge, das Wüstackerfeld im Betrage von 231 Thl. wird für 11 ¼ wüste Hufen entrichtet. Grundheuer wird von Büdnern und Einliegern bezahlt, ebenso auch monatliches Dienstgeld; Recognitionsgeld geben die Büdner an Stelle von Gartendienste, Rauchhühnergeld zahlen nur die Einlieger. Neu sind Haus-, Krug- und Teichheuer. Verhöhungsgeld bezahlen 6 Schmiede, Privilegiengeld ein Kupferschmied und ein Musikant. Damm- oder Zollgeld wird für Pacht des Zolles durch einen Krüger bezahlt(4Thl.), Leibeigenschaftserlassung ist in diesem Jahre nur einmal vorgekommen, eine Untertanin hat dafür 8 thl. bezahlt. Wiesengeld ist nicht das alte Wischgeld. sondern wohl Pacht für besondere Wiesen, über deren "Licitierung" die Akten der Kaiserlichen Komission berichten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0227

Dazu kommt der Ertrag der Ziegelei in Althof, Kopf- und Kammersteuer, diese geben Pächter, Müller, Schäfer, Krüger, "und wenn es sonst nicht in die Pachtgerechnet ist," und die gemeine Einnahme. Die Gesamteinnahme beträgt 18208 th 23 Sch. Brandladengeld, Salzgelder, Kontribuzionen , Hufensteuer und Nebenkontributionen werden zwar vom Amte erhoben aber nicht in Amtsrechnung geführt, da sie ja sofort wieder abzuführen sind. Unter den Ausgaben sind Bedeutend nur die Besoldungen und Deputate, gegen 900 Thl. Verhältnismäßig groß sind die Unterstützungen der Untertanen in Gestalt von Nachlässen, Hülfen und Rückständen. Die Baukosten sind ziemlich gering, dafür sind die Kosten der Ziegelei etwa dreimal so hoch wie ihr barer Ertrag: wahrscheinlich sind also für Amtszwecke gebrauchte Ziegel nicht gerechnet, Dazu kommen Begnadigungen, Diäten, Zinsen und gemeine Ausgaben. Die Summe der Ausgaben beträgt 2797 Thl.8 Sch. 3 Pf. der Gesamtüberschuß also 15411 Thl.14 Sch.9 Pf. d.h. etwa doppelt soviel wir 1628. Die Naturaleinnahmen haben aufgehört.

Das Geldregister von 1800/1 zeigt in der Art der Einnahmen im wesentlichen das gleiche Bild, abgesehen von bedeutenden Erhöhungen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0228

Die Gesamteinnahme hat sich mehr als verdoppelt und beträgt etwa 38ooo Thl. Entsprechend sind auch die Ausgaben gestiegen; hier sind besonders zu nennen:

Besoldung	ca. 195o Thl.
Meliorationskosten	ca. 9oo Thl.
Kur und Verpfleg.Kosten	ca. 11oo Thl.
Baukosten	ca. 42oo Thl.
Unterhalt der Ziegelei und Kalkbrennerei	ca. 18oo Thl.

Neu tauchen geistliche Gebühren und Pächte auf. Ferner Gnadengehalte; auffallend ist Porto und Botenlohn- früher würden einfach "Handdienste" als Briefboten verwendet. Die Ausgaben betragen gegen 13ooo Thl., so daß der Reingewinn des Jahres gegen 25ooo Thl. beträgt, etwa die Hälfte mehr als 174o.

Aus den vorhergenden Ausführungen ist wohl zu ersehen, daß sich eine tabellarische Darstellung der Entwicklung des Amtsetat nicht geben läßt. da schon in Zeiträumen von lo zu lo Jahren keine gleichen Verhältnisse zu Grunde liegt - abgesehen von dem lücken haften Material des 17.Jahrhunderts.Dazu kommte verschiedene Art der Rechnungsführung und die Unmöglichkeit, die Naturalien in Geld umzurechnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0229

Einen allgemeinen Überblick gibt Anlage II, welche die Hofpachten enthält. Sie wird ergänzt durch Anlage IV, die Abgaben der Dörfer. Hier ist angegeben die Belastung eines Bauern in Allershagen und eines Kossaten in Börgerende für verschiedene Normaljahre. Danach gibt der Bauer im Jahre 1800 86 Thl. 37 Sch. der Kossat 44 Thl.37 Sch.-beide ohne Kontribution. Als Beispiel für die Abgaben eines Dorfes gebe ich Mittenbeck, wo Acker und Rechnung von 1552 bis 1800 nachweislich nicht verändert sind. Immerhin zeigen diese drei Tabellen deutlich die Entwicklung von der Natural- zur Geldwirtschaft.[1]

1) Die pekuniäre Weiterentwickelung des 19ten Jahrhunderts siehe Schluß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0230

Cap. IV.

Spezielle Wirtschaftsgeschichte.

In diesem Kapitel behandle ich die Sonderentwickelung mehrerer Berufe, denen im Rahmen der allgemeinen Geschichte nicht ihr Recht werden konnte. Was dort nur gestreift wurde oder, wenn es nicht mit der allgemeinen Entwicklung zusammenpaßte, überhaupt wegfiel ist hier näher ausgeführt. Neben der besonderen Bedeutung für die Amtsgeschichte haben diese Ausführungen auch, hoffe ich, für die Geschichte der betreffenden Berufe einigen Wert.

I. Der Gutshof.

a. Die äußere Entwicklung.

Bei der Säcularisation der Klöster durch die Herzöge sind die Höfe, nicht gering an der Zahl, meist in den Händen von Pächtern; gewöhnlich Conversen[1]; sie müßen außer verschiedenen Abgaben ein Drittel oder Viertel der Ernte an das Kloster entrichten.

1) Einer Art Halbmönchen (vgl. oben)

Mehrere Höfe sind sogar an Meier ausgeteilt, werden also intensiv bäuerlich bewirtschaftet Sofort nach der Säcularisation treten einschneidende Änderungen ein, Die Herzöge übernehmen die Höfe nämlich in eigene Rechnung durch besonders dazu bestellte Hofmeister. Die Austeilung an Meier fällt völlig weg, dafür steigern sich die Dienste der Bauern und Kossaten; auch wird Hof Retschow auf Kosten des Bauerndorfes vor 1576 wieder ausgerichtet, und zwar zunächst mit einer Hufe; 1612 kommem 2 weitere Hufen hinzu, und der Hof wird in drei Schläge gelegt.(Protokollbuch No.234). Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts werden aber wieder Höfe verpachtet;der Ertrag war wohl größerer und sicherer, auch besteht er nicht mehr in Naturalien sondern in Geld.[1]

Durch den Teilungsvertrag von Fahrenholz 1611 erhält das nunmehr neugebildete Amt Doberan im ganzen 11 Höfe, dazu den "Hammelstall" Hohenfelde. Doch bald macht sich auch hier die Geldnot des Landesherren bemerkbar; schon 1613 wird Satow verpfändet, ihm folgt 162o Althof. Die meisten Höfe sind damals verpachtet, in eigener Rechnung sind nur Kammerhof, Ziegelhof und Rabenhorst. Die Regierung Wallensteins bringt keine wesentliche Änderungen. Doch als der Herzog

---

1) Dies läßt sich über die Höfe von Herzog Johann Albrechts Erben aus den Rentereiakten feststellen; die Rentereiakten des Herzogtums Güstrow sind leider nicht erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0232

1632 aus der Verbannung zurückkehrt, werden die verpachteten Höfe verpfändet und bleiben teilweise über ein Jahrhundert in fremden Händen. Im Laufe des Kriegs brennt der Ziegelhof ab, der zu ihm gehörige Acker kommt mit den meisten Diensten an den Kammerhof. Eine Vermehrung erfährt die Zahl der Höfe zu jener Zeit durch Lambrechtshagen, vorher bei Schwaan, und Einhusen, vorher Rittergut. Am Ende des 17ten Jahrhunderts werden auch Kammerhof und Rabenhorst verpachtet

Um 1600 findet auch eine bedeutende Vergrößerung der Höfe statt. wahrend die Ritterhöfe anfangs die "vier vrien Havehoven" umfassen, sind nach Hufenverzeichnis von 1630 die Höfe des Klosters wenigstens 4½ Hufen groß - Hütten mit 2 Hufen hat seine besondere Geschichte - Rabenhorst hat 8 Vorderbollhagen sogar 10 Hufen.

Die Zahl der Höfe vermehrt sich im 18ten Jahrhundert bedeutend. Vielfach werden wüste Bauernhufen von den Höfen als Schäfereien oder Meiereien verwertet, später vergrößert sich die Competenz und wird schließlich selbstständig verpachtet.(vgl.Anlage Nr.II)§ Danach haben wir 1800 folgende 17 Höfe im Amte: Althof, Vorferbollhagen, mit den Meiereien Brothagen, Steffenshagen, Hinterbollhagen, Brusow, Einhusen, Glashagen, Hütten, Jemnewitz, Kammerhof, Lambrechtshagen, Marienehe, Nienhagen, Püschow, Rabenhorst, Retschow, Satow, Steinbeck; sie sind teilweise in Bauerndörfern gelegen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0233

b. Die Art der Bewirtschaftung.

Die Höfe sind in der Blütezeit Dobereans wohl hauptsächlich durch Mönche und Conversen in Klosterrechnung bestellt worden. Doch hat sich dies schon im 15ten Jahrhundert geändert. Da müßen die Bauern und Kossaten zu den Höfen bestimmte Dienste leisten, doch pro Stelle wohl nicht über 26 Tage jährlich (vgl. oben). Später haben die Höfe sogar besonderes Gesinde, und bei ihrer Beschreibung 1552 findet sich ständig die Angabe: Der Hofmeister (damals noch Pächter) muß von dem Ertrag seines Gutes seine Dienstboten entlohnen. Das Vieh gehört dem Kloster; bei den Angaben stehen die Pferde an erster Stelle, ihere Zahl ist also wogl nicht gering; auch Ochsen werden gelegentlich genannt. Der Hof hat damals gewöhnlich 4 Roggenschläge (2 größere und 2 kleinere) 4 Gersten- und 4 Haferschläge[1] (Der Ausdruck Schlag hat damals bei den Höfen also andern Sinn als bei den Bau-

---

1) Als Beispiel seien die Angaben über Satow damals in Händen eines Pächters, angeführt. Es hat 4 Roggenschläge, 2 a 2o, 2 a 16 Drömt Aussaat, 4 Gerstenschläge a 8 Drömt, 4 Haferschläge a 8 Drömt. Außerdem sät es 1 Drömt Erbsen und 6 Scheffel Buchweizen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0234

erdörfern und als heute gebräuchlich). An Roggen wird etwa soviel gesät wie an Hafer und Gerste zusammen. Erbsen und Buchweizen werden im geringen Maasse gebaut, wohl nur für den Hausgebrauch, Weizen fehlt mit einer Ausnahme völlig.

In den nächsten Jahrzehnten finden sich nur spärlich Angaben, so 1576 eine Notiz, daß Kammerhof im ganzen 2, Hinterbollhagen 4 Pferde hat; zur Bestellung sind also damals schon Bauerndienste in größerem Umfang herangezogen. Durch das wertvolle Protokollbuch von 1584 ff. findet diese Auffassung ihre Bestätigung, denn in bäuerlichen Inventaren werden bis über 2o Pferde angegeben, gering ist ihre Zahl nie. Bauern und Kossaten haben nach 16oo etwa 3 Tage pro Woche zu Hofe zu dienen und besorgen in der Hauptsache die Bestellung der Höfe, mögen diese nun verpachtet sein oder nicht. Daher werden im Amtsinventar von 161o, das dem Teilungsvertrag von Fahrenholz vorangeht, auch die Dienste mit aufgezeichnet, die jeder Hof zu beanspruchen hat. Danach steht am besten der Kammerhof, der die Dienste von 43 Bauern und 38 Kossaten zu banspruchen hat; diese müßen aber auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0235

die Meierei Hohenfelde mit bestellen. Ihm folgt der Ziegelhof. Grund dafür ist allerdings nicht die Größe beider Höfe, sondern wohl die bedeutende Einwohnerzahl der Dörfer Rethwisch, Börgerende, Hohenfelde, die sich schwer zu andern Höfen legen ließen. Am geringsten ist, des wenigen Acker wegen, Hütten versehen, und zwar mit 6 Bauern und 5 Kossaten. Die dienstpflichtigen Dörfer eines Hofes, gewöhnlich rings um ihn herum gelegen, werden als Vogtei bezeichnet, z.B. "Kammerhofe vogtei."

Über Gebäude, Viehstand etc. finden sich in einem andern Inventar von 1610 folgende Angaben: Die Höfe haben gewöhnlich recht zahlreiche Gebäude, so gehören z.B. zu Althof: Scheuer, Schweinehaus, Hühnerhaus, Stall, neues Bauhaus (Wohnhaus) " item die alte Kirche, so gemauert und gewölbet, itzo das Backhaus," Wassermühle mit einem Glinde (Wasserkasten), noch ein Hühnerhaus. Mehrfach werden Torhaus[1], Gästehaus, Scheune genannt, doch nirgends ein Pferdestall; nur Hinterbollhagen hat 2 Ochsenställe. Die Gartenwirtschaft ist ziemlich bedeutend; gewöhnlich werden Hopfengarten, Kohlgarten, Gemüsegarten genannt, meist hat der Hof Ihrer mehrere.

---

1) Solche Torhäuser sieht man noch häufig bei den Pfarren der Rostocker Gegend; es sind Stallgebäude, parallel der Straße, durch ihre Langseite führt der verschließbare Eingang in das Gehöft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0236

Hopfen wird sonst auch in besonderen "Hopfenhöfen" gebaut; stets befindet sich die einzelne Hopfenpflanze in einer "Kuhle". Damals wird ja noch auf jedem Hofe gebraut. Auch auf genügend Obstbäume wird Wert gelegt. Daneben blüht die Teichwirtschaft; jeder Hof hat 2-3 Teiche, Althof sogar 8. Man besetzt sie mit Karpfen, Schmarlingen oder Karauschen- die Bezeichnung „Krutschensoll" ist damals garadezu ein Fachausdruck; im Spätherbst werden sie abgelassen, und die genügend großen Fische verwertet. So kommt es, daß später Wallenstein dem Amte die Lieferung von Fischen auferlegt. Die Hölzung ist im allgemeinen nicht übermäßig groß; die Heuwerbung beträgt auffallender=Weise meist nur 6o-1oo Fuder. Trotzdem legt man großen Wert auf den Viehbestand. An Rindvieh können die kleineren Höfe, wie Jemmewitz, 6o-7o Haupt halten, die größeren 12o, 16o, 25o, ja Rabenhorst bei gutem Futter sogar 3oo. Doch werden diese Zahlen damals nicht erreicht. Ebenso steht es mit Schafen; diese werden meist auf besondere Schäfereien gehalten, deren Inhaber eine mehr oder weniger große Zahl eigner Schafe mit weiden und entsprechende Selbstständigkeit gegenüber dem Gute genießen (vgl. Cap. IV, II, Der Schäfer).

An Schweinen hat der Hof gewöhnlich loo--16o; für sie hat er einen besonderen „Schweinehof", meist mit Wohnhaus des Hirten. Die Zahl der Gänse ist gewöhnlich loo.

Die Bewirtschaftung des nicht verpachteten Hofes leitet der Hofmeister unter Oberaufsicht der Beamten, Heute würde man ihn als Vogt bezeichnen. Er hat dem Herzog einen Diensteid zu leisten. Unter ihm stehen Hirten und Mägde, sowie die Dienstpflichtigen Untertanen.

Im großen Kriege leiden auch die Höfe schwer. So heißt es 1628 „es kann noch vielmehr Vieh gehalten werden, aber es ist nicht Futter genung vorhanden, da die umliegenden Reiter mehrfach die Wiesen abgemäht und das Korn weggeführt haben." Daher sind 1632 die Viehbestände überall gesunken, beispielweise hat der Kammerhof noch 48 Haupt Rindvieh(161o: 25o Haupt können unterhalten werden) und 27 Schweine(161o: 16o Stück). Die Zahl der Hühner beträgt meist nur 5o Stück, also für einen Hof wenig![1] sie sind im Kriege ja

---

1)Heute sind 25o Stück nichts Seltenes. 1552 mußte 1 Kossat jährlich 8o Pachthühner liefern, also weit mehr als der ganze Besitz eines Gutshofes loo Jahre später!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0238

gewöhnlich die erste Beute. Dagegen sind die Höfe meist ziemlich gut zugesät, was damals bei den Dörfern nur selten der Fall war. Auch findet sich jetzt zuerst die Angabe, daß manche Höfe Bienenwirtschaft treiben. Besonders ausführliche Angaben liefert das Amtsbuch von 1655. Die meisten Höfe sind jetzt verpfändet, das Vieh gehört überall den Pächtern, da das landesherrliche im Krieg verloren gegangen ist. Die Bestände sind meist kleiner als 1610; aber auch die möglichen Bestandzahlen werden niedriger angegeben. So ist der Bestand des Kammerhofes: 120 Haupt Rindvieh, 100 Schweine, 60 Gänse 55 Hühner, 70 Kalkunsche[1] Hühner (Puten) und 8 Pferde, dabei ist inzwischen der ganze Acker des Ziegelgofes hinzugekommen. Weide und Wiese ist gewöhnlich ziemlich knapp, der Acker ist meist völlig bestellt, und nirgends etwas zugewachsen, vom Heu sind aber mehrfach noch 6 Fuder zum Doberaner Marstall zu liefern. Als Weide wird mehrfach wüster Bauernacker benutzt; bleibt zu diesem Zweck Hofacker liegen, so wird statt seiner wieder Bauernacker unter den Pflug genommen.

---

1)Noch heute ist auf dem Lande der Ausdruck Kuhnen" für Puten gebräuchlich.
"

Der Acker liegt meist in 3 Schlägen[1], ist vielfach tief und schwer zu bestellen. Die Zahl der Gärten, Fischteiche und Hopfenhöfe hat sich vermindert, wiederholt haben die Höfe Anteil am Dpberaner Hopfenhof. Für die Zimmer steht ihnen gewöhnlich Rethwerbung am Conventer See zu. Die Holzung ist meist gering, gewöhnlich ist sie mit verpfändet. Auch die Jagd ist nur unbedeutend, wenn auch die Wildschäden, namentlich durch Schweine, bei einigen Gütern nicht klein ist. Trotz des mangelhaften Holzes haben mehrere Höfe etwas Mast; im übrigen werden die für Schweine Trebern in Rostock gekauft. Die Anzahl der Schäfereien hat sich etwas vermehrt; die Bienenhaltung ist zurückgegangen. Auch das tote Inventar ist jetzt durchweg Eigentum des Pächters, da das etwa vorhandene fürst-

---

1)Über die Schäden der dreischlägigen Wirtschaft ist amn sich im 17ten Jahrhundert schon klar, so heißt es 1610(über d n Ziegelhof):Das Korn wird geringe geseyt,komt daher,daß der Acker in drei Schlägen liegt die Erbsen in die Brache geseyt werden.Dagegen haben vierschlägige Wirtschaft 1655 nur Lambrechtshagen und Marienehe;nach Boll(M.G.II,479)„war sie nur beimsehr gutem Boden anwendbar und wurde nur ausnahmsweise in Meclenburg gefunden; sie konten nur da eingeführt werden, wo man dem Boden die Kraft zutraute, von demselben Dunge noch eine dritte, nicht unergiebige Ernte geben könnte.“Doch haben 1650 etwa ebensoviele Bauerdörfer 4 Schläge wie 3 Schläge.

liche im Kriege zu Grunde gegangen und nich erneuert ist.Industrielle Anlagen fehlen und sind auch nicht einzusichten,nur hat Althof eine Ziegelei.Das Personal ist,je nach der Grösse verschieden stark,zwischen 5 und 12 Personen.Stets werden Vogt und Baumatter, - möhme oder Meierin angegeben - heute Statthalter oder Mamsell(Wirtschafterin) - Kuh- und Schweinehirt, 1 - 3 Mägde. Dazu kommen Bauknecht,Häcker,Tagelöhner, Pferde- und Gänsehirt,Bau- und Hüttejungen. Sie erhalten vom Hofe Deputat an Korn , Leinenzeug und Schuhen - die auf dem Hofe selbst wohnenden statt des Kornes völlige Beköstigung-ausserdem an barem Lohn: Der Vogt 20 fl.,der Häcker 14,der Hirte 8, Baumöhme,Mägde und Jungen je 4 fl. Dazu erhalten die Drescher (die auch als Häcker bezeichneten,in Kontrakt stehenden Tagelöhner)beim Dreschen den 18ten Scheffel[1]. In der Ernte werden noch besondere Mäher und

---

1.Amtsordnung von 1660. Die Drescher werden durch diese Art des Lohnes am Ertrage des Hofes unmittelbar interessiert.Anderseits wird in schlechten Erntejahren das Gut vor der Gefahr bewahrt,ausser der Fehlernte noch durch zu hohe bare Löhne betroffen zu werden.Bekanntlich wird erst jetzt diese "Gewinnbeteiligung" vereinzelt auch von der Industrie angewandt.Die Höhe des Anteils ist mit der Zeit vielfach verändert,jetzt beträgt sie bei Maschinendrusch etwa den 22ten,bei Handdrusch den 14ten Scheffel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0241

Binderinnen angenommen[1]. In der Hauptsache werden aber die Dienste, namentlich die Bestellung des Ackers und das Einfahren, von Bauern und Kossaten besorgt, die jetzt pro Woche 5 Tage zu dienen haben. Die Wirtschaftsweise ändert sich in der Folgezeit nur wenig jedoch steigern die Bauerndienste immermehr auch die Verwendung von Tagelöhnern und "freien Arbeitern" nimmt zu. Dies ist wenige r durch steigende Intensität der Bewirtschaftung als durch Verminderung der Dienstpflic h tigen zu erkären; denn es wird zwar berichtet von Flucht der Untertanen und Versuchen, sich dem Antritt einer Stelle zu entziehen, aber es finden auch wieder Legungen statt.

Über die Stellung der Pächter und die Art des Ertrages erfahren wir Genaueres erst durch die schon oben erwähnten Untersuchungsakten der Kaiserlichen Komission, 1722 ff. Danach bewegen sich die Hofpachter meist in aufsteigender Linie, dank dem Brauche Herzog Karl Leopolds, die Höfe an den meistbietenden zu verpachten, doch ist im allgemeinen reichlich hoch gepachtet. Die Kontrakte gelten gewöhnlich für 6, seltener für 3 Jahre. Die Anzahl der Dienstpflichtigen Hauswirte hat sich schon sehr vermindert so hat Vorderbollhagen, 1610 im Genuß der Dienste von 34 Bauern, nur noch 14 Bauern

---

1. Diese versuchen 1633 Lohnerhöhung zu erreichen, die Beamten werden aber abgewiesen, nach Landesbrauch zu verfahren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0242

und 8 Kossaten, dafür aber 5 Büdner und 4 Einlieger.

Die ganze Wirtschaftsweise jener Zeit ist besonders zu ersehen aus dem schon oben erwähnten Anschlag des Kammerhofes, der aufgestellt ist, um eine angemessene Pacht festsetzen zu können. Danach ist der voraussichtliche Jahresertrag folgender:

4 L 5 D Roggen Aussaat, 4 Korn, davon ¼ Aussaat, ¼ Haushalt ½ Verkauf à Last 40 Thl.	=	370,-Th
2 L 2 D Gerste, 5.Korn, Überschuss à Last 40 Thl.	=	270,-"
3 L 1 D Hafer, 4.Korn Überschuss à Last 24 Thl.	=	150,-"
4 D Erbsen, 5.Korn Überschuss à Last 40 Thl.	=	60,-"
1 Sch. Buchweizen, 6.Korn Überschuss à Scheffel 16 Schil.	=	1 Th.16
Anschlag nach d n Registern gemachte 100 Kühe à 5 Thl.	=	500,-Th
z.Zt. sind vorhanden, 75 Kühe, 71 Ochsen; statt der letzten können 25 Kühe mehr gehalten werden, zum haken sollen Ochsen bleiben.		
Schäferei genutzt	=	162,-"
Schweinezucht	=	60,-"
Garten	=	20,-"
		1593 Thl. 16S-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0243

Übertragr	1593 Thl.	16 Sch.
Eichen- und Buchenmast	200 "	
(1000 Schweine)		
Federvieh	20 "	
17 Vollhufen, jeder Diensttag billig 6 Schilling gerechnet (sonst auch 8 Schill.)	612 "	
1 Halbbauer	18 "	
17 Kossaten à Diensttag 3 Sch. (Kammertaxe 3 Schill.)	306 "	
Brauerei: 17 Zwangskrüge und die Untertanen = 200 Tonnen Bier à 32 Schill.	466 "	32 "
Branntweinbrennerei, 1600 Kannen	200 "	
Die Redewische (eine Wiese)	100 "	
Futter in der Daber	12 "	
Nachmalten(?)Forsten	17 "	
Überflüssige Heuwerbung(früher zum Marstall)200 Fuder	300 "	
Fischerei täglich 10 Pfd. Fische à 1 Schill.	76 "	2 "
Freiheit von Kopf- und Kammersteuer	150 "	
	4071 Thl.	14 Sch

numerus rotundus für die Pabht 4000 Thl.

Betrachten wir diesen Ausschlag, so ist zunächst die Frage: was bleibt für den Pächter übrig, wenn fast der ganze Reinertrag als Pacht wieder auszuzahlen ist? Zwar hat der Pächter mit seinem Gesinde freien Unterhalt auf dem Hofe, zwar ist das Inventar Herzoglich ebenso die Einsaat, zwar sind die Diensttage wie es heisst, billig berechnet, aber welchen

Lohn hat er, für seine Arbeit und für das Risiko, das er eingeht ? Doch nur die Möglichkeit, das Nackte Leben zu fristen! Nein, er muss sogar Schulden machen, denn der Lohn für Dienstboten und Handwerker fehlt ja ~~noc~~ noch! Denn eine wesentliche Steigerung der Einnahmen erscheint unmöglich, sie sind ja nach den Registern berechnet! Wollte man ~~i~~ den bisherigen Ertrag des Kammerhofes zu Grunde legen, so musste amn von dem Bruttoertrage mindestens das Gehalt des Hofmeisters und die Löhne in Abzug bringen!

Gegen den Anschlag werden auch mehrere "Monita" erhoben, (vgl. "Allgemeine Wirtschaftsgeschichte") sie gehen aber auf den Hauptpunkt nicht ein, sondern richten sich gegen einzelne Posten, die sie für zu hoch erachten. Die Ausführung der Boizenburger Exekutionskasse, die in der Hauptsache Bürokratisch sind und mit den Amtsausschlägen von 1696 und gar 1628 wirtschaften, werden aber mit Leichtigkeit durch besondere "Admonita" zurückgewiesen. Der Hof wird ~~da~~ dann schließlich für 3.180 Thl. verpachtet.

Im einzelnen zeigt der obige Anschlag folgendes: Es wird verhältnismässig mehr Hafer und weniger Roggen gebaut als 1552, die Leistungsfähigkeit des Bodens ist also zurückgegangen. Dass beim Roggen nur das 4.Korn gerechnet wird, erscheint zwar sehr ungünstig, ist aber berechtigt, da es zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0245

jener Zeit in Mecklenburg allgemein üblich ist,und auch in der allgemeinen Landestaxe anerkannt ist.(Boll M.G. II 479 ff.)Gegen dieselbe werden Hafer und Gerste mit dem 5 ten,Buchweizen mit 6ten Korn gerechnet, obwohl der Boden dse Kammerhofes nicht über mässig gut,sondern teils sandig,teils schlupig ist (A-B 1655);Weizen wird noch immer nicht gebaut[1].Der Rindviehbestand ist verhältnissmässig groß für jene Zeit, und sein Eertrag ist ziemlich hoch angesetzt (vgl.Boll a.a.O.)Die 71 Ochsen sind sicher nicht bloss Zugochsen sondern auch in der Hauptsache wohl zur Mast dort:erinnern wir uns,dass 1655 und 1702 die Höfe untersucht werden,ob Koppeln für feiste Ochsen angelegt werden können.Als Ertrag der Schäferei ist die bei der Untersuchung der Höfe festgestellte Pacht der "Schäfersche"angesetzt, nur sind die Naturalien in Geld umgerechnet.Schweinezucht,Federvieh und Garten sind billig angesetzt.Auch jetzt findet sich wieder die Mast im Walde,aber sie wird nur gering gerechnet,nur ein viertel des Ertrages von 16 33/34.Das Dienstgeld ist 30 Thl. für die Vollhufe,je nach Besitz vermehrt oder vermindert,aber,wie auch bei den Kossaten,geringer als Kammer-

---

1.Heute rechnet man auf mittelerem Boden an Roggen das 9te bis 10te,an Hafer und weizen das 12te,an Gerste das 14te Korn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0246

taxe.Hoch sind die Erträge von Brauerei und Branntweinbrennerei,doch die Ausschaltung der Konkurenzen macht sie begreiflich; beide befinden sich übrigens in Doberan, wo die Brauerei noch heute in einem alten Klostergebäude besteht.Die besonders erwähnten Wiesen gehören nicht zum Gute,das Nachmalten ist unbekannt.Über die Aufhebung des Marstalles,der 1655 zuerst erwähnt wurde,erfahren wir jetzt zuerst etwas,doch fehlen alle näheren Angaben. Ertrag für die Fischerei ist die Pacht für den Conventer See,deren Erminderung auf 64 Thl.,also wieder aufhören soll, weshalb der Kammerhof von Kopf- und Kammersteuer frei ist und frei bleiben soll,ist unbekannt.

Das Viehinventar geben die gleichen Akten übrigens folgendermassen an: 201 Haupt Rindvieh(9 Bullen,67 Ochsen,63 Kühe, 21 jährige Kälber,41 Starken),20 Pferde (11 alte,6 zwei und dreijährige,2 Saugfüllen,1 Hengst),191 Schweine(300 Schafe 60 Gänse,26 Kalkunen(Puten) 17 Enten, 50 Hühner.Überraschend für den heutigen Standpunkt ist die frühe Nutzung von Pferden und Rindvieh,doch nach Boll (a.a.O,)das damals gebräuchliche.Dagegen braucht das damalige mecklenburgische Landschwein,Jahre,bis es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0247

schlachtreif wird, teilweise der Eichelmast wegen[1].

Ergänzungen liefern die "Monita" des Anschlages. So erfahren wir, das die 3 Schläge (hier hat "Schlag" also schon die jetzt übliche Bedeutung) verschieden groß sind, dass der Acker nicht mit Gräben versehen - eine nach dem grossem Kriege häufige Klage - und daher viel Unkraut vorhanden sei. Unklar ist, ob folgende Bedenken zu Recht bestehen. Der Ertrag von Hafer und und Gerste sei mit dem 5ten Korn zu hoch gerechnet, ebenso der Wert des Scheffels Hafer mit 12 Schill.; vielmehr sei für den weissen Hafer 10, für den bunten 8 Schill. zu rechnen. Die 75 Haupt Rindvieh seien schlecht und nur als Brackevieh zu verwenden. Mast und Dienstgeld seien zu hoch angeschlagen. Der letztere Vorwurf wird durch den Hinweis entkräftet, der Abgang von Diensten bei Sterbefällen ect. dürfte nicht überschätzt werden, da die Dienstordnung Karl Leopolds die Zeit der Dienstfreiheit bei solchen Gelegenheiten bestimmt festgesetzt habe.

Wir haben oben also den Ertrag eines Hofes nach der alten Dreifelderwirtschaft gesehen. Doch auch hier zeigt sich, dass

---

1. Das Ämterinventar von 1610 rechnet das Schwein sogar erst im 6ten Jahr als ertragsfähig.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0248

die Anregung der von der Lüheschen Koppelwirtschaft, die im Jahre 1700 begonnen war, sich schon geltend machen. So schlägt der Anschlag vor, die Kühe zu vermehren, und sogar die bürokratischen Boizenburger Admonita betonen, dass der Ertrag einer Kuh bei Feldweide, wie sie bei dem Kammerhof vorhanden ist, geringer ist als bei Holländereien in Koppeln. Zeit wird es allerdings, dass das Rindvieh vermehrt wird, denn mehrfach wiederholt sich die Angabe, dass der Hof weit mehr Vieh erhalten kann, als er besitzt.

Auch bei den Gebäuden haben sich inzwischen (seit 1610, vgl. oben) manche Änderungen vollzogen, dies zeigt uns eine 1735 durch Notar und Landreiter ausgeführte Gebäudevisitation. Danach hat der Kammerhof 15 Gebäude, nämlich Wohn- und Viehhaus, ein neues Wohnhaus, Wagenschauer mit Hühnerhaus und Branntweinskammer, einen kleinen Gänsestall, Pferde- und Büllenstall, Kälber- und Rinderstall, Schweinestall, grosse Scheune; Schweine Haus, Wollscheune, Backhaus, Schäferhaus, Schafstall, Käsehaus, Vogts- und Hirtenkate. Die meisten Orte haben ähnliche Zahlen Vielfach sind Wohn- und Viehhaus noch unter einem Dach, gewöhnlich haben die Höfe einen

katen für Vogt und Hirten bestimmt, mehrere haben auch besondere Pferdeställe.

Mit der Zeit verbreitet sich die Koppelwirtschaft im Amte, aber sie trägt auch hier dazu bei, das Verhältnis von Gutspächtern und Hauswirten zu verschlechtern. Eine lebendige Vorstellung davon ergibt sich aus dem Briefwechsel über die Legung von zwei Brusower Kossaten 1730 - 1740 (~~vgl. Anlage Nr VI, 13~~). Danach will der Pächter auf dem Acker der Kossaten vier Koppeln anlegen, von Ihnen eine besäen, drei als Weide liegen lassen. Den übrigen Acker will er in 5 Schläge legen, von Ihnen sollen 3 besät, 2 als Brache liegen gelassen werden; auch will er eine Holländerei von 80 Kühen einrichten. Da der Acker der Kossaten rings von Hofacker umgeben ist, würde diesem die Legung jener sehr vorteilhaft sein. Bei den weiteren Verhandlungen besteht der Pächter jedenfalls darauf, daß der Acker umgelegt wird, damit Koppeln angelegt werden können. Die Kossaten werden schliesslich gelegt und als Einlieger in Brusow angenommen, aber ihr Verhältnis zum Pächter bleibt dauernd gespannt. Häufig zeigt sich auch damals das Bestreben der Pächter, ihren dienstpflichtigen Dörfern Acker zur Weide wegzunehmen, um die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0250

eigene, näher beim Hofe gelegene, besäen zu können.

Besonderen Grund zur Zwistigkeit bilden auch die Dienste. Diese werden durch die intensive Wirtschaft, wenn nicht vermehrt, so doch weit schwerer.

Namentlich das sogenannte "Moddefahren" - Motte, d.i. Schlamm aus den Teichen wird zum Düngen und Verbessern des Bodens benutzt wie später der Mergel - ist bei den Hauswirten besonders unbeliebt, denn es strengt die Pferde ausserordentlich an. Am Schluss der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte, bin ich ausführlich auf diese Streitigkeit eingegangen. Während Amt und Kammer anfangs grundsätzlich auf Seiten der Kammer stehen, wird diesen schliesslich wenigstens die genaue Befolgung der Dienstordnung zur Pflicht gemacht, und um 1780 kommen sie von selbst zum Verzicht auf Bauerndienste. Mit einer geregelten Tagelöhnerwirtschaft beginnt dann ein weiteres Aufblühen der Höfe, das noch heute nicht aufgehört hat.

c. Der Ertrag.

Die Entwickelung der Hofpachten verläuft zwar im allgemeinen in aufsteigender Linie, aber es fehlt auch hier nicht an Rück

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0251

schritten zum Teil für längere Zeit und um grosse Summen. Die ganzen Pachten habe ich in einer besonderen Tabelle (Anlage II) zusammengestellt, und zar für charakteristische Jahre, möglichst mit Angabe des Grundes der Veränderung. Zwar sind hier Lücken und Ungunst des Materials besonders gross, doch lassen sich im allgemeinen die Regeln der Entwickelung feststellen.

Betrachten wir zu diesem Zwecke zum Beispiel S a t o w ! Im Jahre 1552 hat der Pächter an das Kloster Doberan die dritte Garbe zu geben, ferner ½ Tonne Butte 1 fettes Schwein, und ½ Scheffel Senf; dazu muß er Mühlsteine nach Buckow zur Mühle fahren. And das Stift Bützow liefert er eine Last Hafer und für die Mühle einen "Beren" (Eber). And den Herzog gibt er Ablager, und zwar 1 Ochsen, 4 Schafe und 4 Drömt Hafer, dazu muß er die herzoglichen Jäger eine Nacht aufnehmen und verpflegen, auch muss er bei Frostwetter mit einem sechsspännigen Wagen sechs Tage Holz aus der Lewitz nach Schwerin schaffen. Dazu muß er den Hof in "wesentlichem baulichen Zustand" halten (wahrscheinlich abgesehen von Neubauten) und seine Dienstboten entlohnen. Dagegen ist die Einsaat und das Vieh Eigentum des Klosters. Der Überschuss, den der Pächter hat, ist, namentlich durch Abgabe der dritten Garbe, also nur ein geringer;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0252

der Pächter ist ja auch Converse des Klosters selbst. Ob nach der Säcularisation von Doberan Satow auf Herzogliche Rechnung bewirtschaftet ist, lässt sich nicht feststellen, jedenfalls gehört es zu den am ersten verpachteten Höfen; 1592/3 wird statt der obigen Naturalien die Pacht von 929 fl. 19 Schill. genannt (Rentereiakten) Diese steigt in 8 Jahren fast auf das Doppelte; im Jahre 1600 werden 1800 fl. genannt, und trotz des Krieges hat 1633 eine abermalige Steigerung um 400 fl. stattgefunden. Grund derselben ist wohl die Vermehrung der Dienste, welche eine gesteigerte Intensität der Bewirtschaftung ermöglicht und andrerseits die Ausgaben für Dienstboten - namentlich Erntelohn-vermindert. Denn eine Vergrösserung des Hofackers durch Legungen könnte in jener Zeit nur gering gewesen sein, da die Zahl der Einwohner sich nur unwesentlich ändert. Im Jahre 1613 wird der Hof für kurze Zeit verpfändet; 1634 wird er abermals verpfändet und zwar mit der Hälfte der Pächte der Untertanen (Satow und Püschow). Schon 1665 wird es wieder vom Herzog verpachtet, aber ein Teil der Pacht ist schon verpfändet; wahrscheinlich hat der Pfandträger noch nicht sein ganzes Darlehen zurückerhalten. Die Pacht ist beträchtlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0253

gesunken:hierfür ist der Krieg verantwortlich zu machen,besonders da in demselben das fürstliche Vieh und Gerät verloren gegangen ist.Sie wäre noch geringer,wenn nicht die wüsten Stätten in Satow und Püschow teilweise zu Gunsten des Pächters an die Untertanen "verheuert" wären. Doch auch,als auf den wüsten Stätten in Püschow eine Meierei angelegt wird und die Dienste sich immermehr steigern,erhöht sich die Pacht nur langsam; 2200 fl., der Betrag des Jahres 1633,wird im ganzen 17ten Jahrhundert nicht wieder erreicht. Dagegen ist dies im 18ten Jahrhundert bald der Fall,die Pacht steigt allmählich auf das Doppelte des 17ten Jahrhunderts.Der Verlust der Meierei Püschow und einer Anzahl von Diensten führt nur eine geringe Verminderung der Pacht herbei;dies ist auffällig,denn zu jener Zeit war in Mecklenburg auch noch,infolge von Krieg und Viehseuchen,ein grosser Geldmangel entstanden,der sich in zahlreichen Konkursen äusserte (Boll,M.G.II 550 ff.).Doch wie sich auch bei den übrigen Höfen zeigt, müssen die Verhältnisse im Amt Doberan damals ganz günstig gewesen sein.In der Folgezeit werden dem Hofe die Bauerndien-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0254

ste völlig genommen;infolge davon sinkt die Pacht jetzt ganz bedeutend,wie allgemein im Amte.

Aehnlich wie in Satow ist die Entwickelung der Pacht in den meisten Höfen zu erklären.Welchen grossen Einfluss namentlich der 30 jährige Krieg auf den Ertrag der Höfe und ihre Einschätzung hat,zeigt sich bei Hinterbollhagen.Dieses bringt 1601 die Pacht von 1800 fl.. In den Verpfändungsakten heisst es aber 1640:„Bei guten Jahren trägt es 1400 fl.,jetzt ist es aber durch Kriegsruin nicht so hoch." Zwar wird dies voh Seiten des Pfandinhabers angegeben,doch dieser ist der vornehm denkende Amtshauptmann Vieregge.Man war also garnicht mehr imstande,mit normalen Verhältnissen zu rechnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0255

II. Die Mühlen.[1)]

Die im Amte vorhandenen Mühlen gehen meist auf das Kloster Doberan zurück, das sich sehr um das Mühlenwesen kümmert, ja zeitweilig in fremden Ortschaften, bis nach Güstrow hin, grosse Kapitalien in ihnen anlegt. Zur Zeit der Gründung des Amtes sind die Mühlen gewöhnlich Pertinenzen von Höfen. Es sind Wassermühlen mit einem Glinde (Wasserkasten) sie werden vom Hofmeister „gebraucht", der sie dafür, mit Eisen und Steinschleten in wesentlichem baulichen Zustande erhalten muss. Die etwa nötigen Mühlsteine werden durch besondere Dienste angeholt. Da diese Fuhren zu den schwersten Spanndiensten gehören, werden sie meist vom Hofmeister geleistet. Besondere Pacht haben die Hofmeister nicht für ihre Mühle zu entrichten, gelegentlich jedoch andere Abgaben.

Im Jahre 1552 werden folgende Mühlen angegeben: 1. in Satow und 2. in Althof; sie sind in Händen des Hofmeisters. 3. im Backhause (einem Klostergebäude) und 4. vorm Kloster; sie werden anscheinend auf Klosterrechnung bewirtschaftet. 5. in Steffenshagen; sie ist in der Hand eines Bauern, der dafür jährlich 20 M lüb. Pacht und 12 Pfund Büter

---

1) Für den ganzen Abschnitt ist zu verweisen auf Balk, Finanzverhältnisse § 63, sowie auf die Akten sub „Mühlen", Hauptarchiv.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0256

für 3 „ eiserne " Kühe gibt,letztere sind also wohl Inventar der Mühle.6.in Hohenfelde die sogenannte„Bademühle"(ihr Inhaber wird der Bademüller genannt,dies ist damals direkt der Familienname)Zu dieser ~~Zeit~~ gehören zwei Hufen,Ihr Inhaber ist Meier und zahlt für die Mühle 2 Drömt Roggen und zwei Drömt Gerstem Pacht.Auch die letzteren 2 Mühlen müssen von den Inhabern erhalten werden. Dazu hat Kloster Marienehe eine Wassermühle, drei kleine Geigen (? Gänge ?) und eine Windmühle,die einzige,damals angegebene[1]. dazu wird aus Parkentin jährlich 5 fl. Walkmühlenpacht an die Universität gezahlt[2] doch ist eine Mühle dort sonst nirgends angegeben.Die in den Händen der Bauern befindlichen Mühlen werden später als „Erbmühlen" bezeichnet,als solche werden 1610 auch Mühlen in Reddelich und Schmaddebeck bezeichnet,diese haben auch Fuhrdienste zu leisten und werden meist als Walkmühlem gebraucht.

Jeder Mühle wird eine Anzahl~~e~~ Höfe und Dörfer als Mahlgäste zugewiesen,denn die Anlage von Mühlen ist Privileg,zunächst landesherrlich,doch bei beiden Klöstern

---

1.Die Mühlen sind angegeben im Amtsbuch 1552,Klosterinventar 1552,Amstbuch 1560 und Marienehener Inventar 1557.
2.Verzeichnis der Professorenpächte.Universitätsakten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0257

muß der Landesherr darauf verzichtet haben. Der Eigentümer der Mühle hat das Recht, von jedem vermahlenem Scheffel Korn die Matte (Metze) zu nehmen, d.h. von Roggen und Weizen $\frac{1}{12}$, von Malz, Grütze und Schrot 1/16 - 1/24. Auf den selbständigen oder mit den Höfen verpachteten Mühlen wird die Matte wohl vom Inhaber wahrgenommen. Dazu hat der Müller auch das Recht des Fischfanges, namentlich des Aalfanges in den Mühlengewässern[1].

Bei der Klostererteilung bleiben die eigentlichen Klostermühlen und die Badmühle gemeinsamer Besitz der Herzöge, die übrigen werden, ebenso wie die Höfe geteilt, doch werden in der Folgezeit noch mehrere Veränderungen getroffen.

Später werden einzelne Mühlen verpachtet, andere haben weiter Mattenkorn zu liefern, letztere nach Abzug von 1/5 des Betrages für „Eisen- und Steinschlete"; in letzteren wollte das Amt also in die von ihm unmittelbar besoldeten Müller auch pecuniär an der Mühle interessieren. Die Abgaben bestehen in Roggen.

Ein besonderes Verzeichnis der Mühlen findet sich wieder 1628, Danach hat das Amt 4 Wassermühlen, nämlich die „Backhausmühle"

---

1. Noch heute üblich z.B. in Borkow D.A. Güstrow; vgl. M.U.II 1286 von Jahre 1273

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0258

„auf dem Kloster", die neue Mühle „hinter dem Kloster" die Althöfer und die Satower Mühle, dazu eine Windmühle in Kröpelin. Die Mühlen sind jetzt von den Höfen getrennt und alle verpachtet. Ihre Inhaber haben Bürgen gestellt, ausser dem Satower: „weil er im Amte bürtig und genugsamt gesessen."

Die Klostermühlen haben je 2 Gänge, die andern beiden Wassermühlen je einen. Nach Zahl der Gänge ist die Pacht und die Zahl der Mahlgäste festgesetzt; auf einen Gang ~~we~~ werden etwa 23 Drömt Roggen Pacht und etwa 60 Mahlgäste gerechnet. - Bauern, Halbhüfner und Kossaten. Den Mahlzwangspflichtigen ist bei Strafe verboten, auswärts mahlen zu lassen, und zwar schon durch Amstordnung von 1567. Die Müller klagen damals aber sehr über die Armut ihrer Mahlgäste, bei einer grossen Anzahl: „ist nicht viel zu tun". Manche Dörfer, wie z.B. Nienhagen und Elmenhorst, kauften ihr Brot in Rostock, wohl, weil sie kein Korn mehr haben, um mahlen zu lassen. Weit schlimmer steht es in Kröpelin[1]. Die Windmühle dort ist völlig

---

1. Kröpelin war bei der Landesteilung an Amt Schwaan gekommen, ob die Mühle allein bei Doberan belegen ist, oder ob die ganze Stadt unter Wallenstein dorthin gekommen ist, lässt sich nicht entscheiden Ich halte nach Analogie der Verlegung von Ketschow letzteres für wahrscheinlicher.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0259

ruiniert und ausgeraubt, sodass sie nicht benutzt werden kann. Dazu ist die Stadt fast völlig zerstört, auch das früher dort häufige Brauen hat aufgehört. Bier und Brot werden durch besondere Kommissarien aus Rostock geholt.

Da die Müller ihre bestimmte Pacht zu zahlen haben, die Matte aber durch den Krieg immermehr zurückgeht, wird die Lage der Mühlenpächter immer schlimmmer.

Später kommt geradezu Entziehung von Mahlgästen vor. So werden 1629 bei dem Hause Retschow 21 Pfluchdienste und 7 Kossaten weggenommen und anscheinend zu einer Mühle in Schwaan (Amt) überwiesen, zudem Vogtei Retschow unter Wallensteins Regierung ~~unter~~ gelegt ist. Erst das Eingreifen der Doberaner Beamten schafft Abhülfe. Schliesslich kündigen die Müller, die mit ihrer Pacht weit in Rückstand sind, ihre Mühlen sogar auf. Die Friedländische Kammer weiss auf die bezüglichen Anfragen keine Antwort zu geben. Als aber die angestammten Herzöge wieder im Land sind und Joachim Vieregge wieder als Amtshauptmann tätig ist, schlägt das Amt einfach vor, den Müllern durch Gewährung neuer Kontrakte Erleichterung zu gewähren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0260

Dies geschieht, 1634/5 ist die Kornabgabe der Mühlen von 12o auf 68 Drömt zurückgegangen, und 1655 kommen sogar nur 5o Drömt Pacht ein.

Hierbei ist die Bademühle nicht berücksichtigt, die erst nach dem Kriege wieder genannt wird; ihr Inhaber hat nur noch bäuerliche Stellung. Die übrigen Erbmühlen sind im Laufe des Kriegs untergegangen; die Marieneher Mühle anscheinend schon vorher. Aber trotz der Verminderung der Konkurrenz gestaltet sich die Lage der Müller nicht besser. Denn die Höfe sind zwar bestimmten Mühlen zugewiesen, dürfen aber frei mahlen lassen, sogar die verpfändeten, und ihre Zahl vergrößert sich infolge des Krieges immer mehr, während sich die Zahl der mattepflichtigen Mahlgäst vermindert. Auf der Backhausmühle mahlt das Amtshaus ohne Entschädigung, und sie hat nicht einmal Anspruch dafür auf die Einwohner Doberans, denn diese können mahlen lassen, wo sie wollen. So kommen die Mühlen denn schließlich soweit zurück, daß s sie 1777 geradezu um völligen Erlass der Kornpächte bitten.

Durch die Neuordnung des Abgabenwesens i im Beginn des 18ten Jahrhunderts treten grundlegende Veränderungen ein. Der Hauswirt hat jetzt jährlich bestimmtes Mattenkorn an das Amt zu liefern, dagegen fällt die eigentliche Mühlenmatte für ihn weg, der Müller

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0261

erhält dafür jährlich einen bestimmten Geldbetrag von jedem Mahlenden. Die Maßregel wird erst allmählich durchgeführt. 17o7 wird die Matte noch meist entrichtet, oft noch Mahlgelder nebenher, ist sie abgelöst, so liefert der Bauer jährlich 6 , der Kossat 3 Scheffel Mattroggen an das Amt, dazu 12, bezw.6 h Mahlgeld anden Müller. Der Grund der Veränderung, die 1723 völlig durchgeführt ist,ist wohl in Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen zu suchen, die wegen der jedesmaligen Kornabgaben leicht möglich waren.[1] , Das Mattenkorn der Hüfner wird an den Kammerhof geliefert, zeitweilig gelten die Müller geradezu als Afterpächter. Natürlich sinken die Pachten abermals, 175o zahlen drei Mühlen nur noch 24 Thl.Pacht und 12 Thl. Ablösung für Mühlschweine[2] , an die Steffenshägermühle erinnert nur noch das Buttergeld von 36 Pfg. für 3 eiserne Kühe. Durchgreifende Veränderungen sind abermals 18oo festzustellen. Die Mühlen geben wieder hohe Pacht, gegen 18oo Thl.; vermutlich ist das Mattenkorn zu ihnen zurückgelegt, vielleicht haben

---

1) In den mecklenburgischen Sagen ist der Müller, der nach seinem Tode umgeht, weil er zu viel Matte genommen hat, keine seltene Erscheinung.

2) Jede Mühle hatte jährlich eine bestimmte Zahl Schweine fett zu machen für das Amt, wohl da es Abfall, wie Kleie und Staubmehl genug gab, vergl.auch R.Beyer, "ein Neubau unter Trümmern".

sie auch Privilegien für den Verkauf von Mühlenfabrikaten[1] erhalten. Von den alten Mühlen sind noch folgende vorhanden: Neue und Backhausmühle in Doberan - sie geben wieder die höchste Pacht - Stower, Altöfer, und Bademühle. Neu sind Windmühlen in Sieverhagen und Jennewitz[2]. Die Kontrakte laufen 16-28 Jahre.

Im allgemeinen geht die Entwicklung der Mühlen Hand in Hand mit der der Bauern. Sie kann trotz einzelner Rückschläge als günstig bezeichnet werden.

---

1) vergl. Balck, Finanzverhältnisse § 63

2) Der Jennewitzer Müller hat für Brusow und Schmaddebck noch besondere Pacht zu leisten, vermutlich sind diese Dörfer seiner Mühle erst später zugelegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0263

III. Die Schäfer.

Die Schafzucht scheint zur Klosterzeit bei den Bauern ebenso wie bei den Höfen gegeblüht zu haben. Denn Schafe sind eine alte Ablagerabgabe der Bauerndörfer. Dazu geben Bauern und Kossaten den Zehnten der geworfenen Lämmer; dieser beträgt 1560 für das ganze Gebiet von Kloster Doberan 315 Stück, setzt also einen Bestand von 3000-3500 Schafen voraus, ohne Böcke und Hämmel, und läßt den Gänsezehnt mit 225 Stck weit hinter sich.[1] Auf dn Höfen werden damals auch Schafe angegeben, doch ohne Mitteilung der Zahl, die sicher auf den ackerlosen Viehhöfen wie Rabenhorst,Rethwisch u.a. nicht gering gewesen ist. Besondere Schäfereien haben damals nur Farpen und Redentin. Bei Ablager der Höfe kommen nur Schafe in geringerer Anzahl als bei dem der Dörfer vor.

Doch nach Gründung des Amtes geht die Schafzucht der Bauern wesentlich zurück. Im Jahre 1610 steht der Lämmer u.Gänsezehnt im Verhältnis von 1:3. Im ganzen Amte sind bei den Bauern nur noch 800 bis 1000 Schafe vorhanden, die bäuerlichen Inventare nennen

---

1)Da von der Gans etwa 5 Junge ind den Herbst hineinkommen,wenn nicht mehr, so kann die Gänsezucht im ganzen Besitz von Doberan damals höchstens 400-500 Stck umfaßt haben. Gänse sind im Klosterbesitz auch nirgends aks Abgabe verzeichnet, abgesehen von Gallin und Zarchlin(Amt Plau) Im Amt Schwerin dagegen sind sie Bestandteil des Ablagers. Um 1600 steigt die Gänsezucht, im Gegensatz zur Schafzucht der Bauern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0264

pro Stätte of nur 5-6 Stck; wie sich aus verschiedenen Angaben abschätzen läßt, haben die Untertanen nur noch (so 1/3 - 2/5 viel Schafe wie um 1550.

Dagegen steigt die Schafzucht auf den Höfen in dem Masse, wie die Austeilung derselben an Meier aufhört, Die Einrichtungen einer Schäferei findet gewöhnlich durch "Settscheper " statt. Als Beispiel führe ich nachstehenden Kontrakt an:

Im Jahre 1557 wird auf Herzogs Johann Albrechts Befehl in Vorderbollhagen der Schäfer Jakob Westphal für einen "Settscheper" auf drei Jahre angenommen. Es wird mit ihm "gesettet" um das fünfte Schaf. Es werden von ihm gesetzt 152 alte Hammel,52 Zeithammel, 408 Trageschafe, 55 Zeitschafe, im ganzen 667 Stück. Die Zahlen werden auf doppelten Stöcken vermerkt, deren einen das Amt , einen der Schäfer erhält. Auch das Jungvieh wird in gleicher Weise gebucht, und um dieses wird ebenfalls um den fünften Teil "gefettet" Der Schäfer behält jährlich 100 Küschenschafe, außerdem darf er 6 Haupt Rindvieh halten Schweine soviel er von seinem Korn futtern kann, von diesen sollen 4 umsonst fett gemacht werden.(in der Eichelmast?), für die andern soll er Mastgeld bezahlen. Dazu erhält er jährlich 9 Drömt Roggen, 1 Drömt Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 4 Scheffel Salz,1 Viert Hering. Auch soll er mit notdürftiger Höl-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0265

zung und Feurung versehen werden. Jeden Michaelis soll abgerechnet werden. Dagegen erhält der Herzog jährlich pro hundert Milchschafe eine Tonne Käse, 1/2 Tonne Butter 1/2 tonne Soltmelk[1], so viele der Schafe melk werden. Mit den Hammeln ist der Doberaner Acker abzuweiden, wo der Hauptman es für gut hält; mit Milchschafen und Lämmern ist der Acker in Bollhagen selbst zu weiden, wo es dem Hauptmann paßt. Hürden und Raufen hat der Schäfer selbst zu machen, doch soll der Hauptmann ihm dafür das nötige Holz liefern. Erscheint das Bleiben nicht mehr als zweckmäßig, so kann 1/2-1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahrs von beiden Teilen gekündigt werden.

Unter ähnlichen Bedingungen werden in jener Zeit noch mehr Schäfereien aingeführt Infolgedessen wird sogar von dem Rentmeister Andreas Meier (Ca,159o) eine besondere "Schafordnung " erlassen, die den Beamten zur Nachachtung empfohlen wird.[2] Diese Settschäfereien gelten nicht mehr als Bestandteil des Hofes, sie haben vielmehr besondere Gebäude, aus Wohnhaus, Schafstall und Nebengebäuden bestehend. 161o ist ein Teil der zu ihnen gehörigen Schafe mehrfach in Nachbardörfern auf früheren Meiereien untergebracht. Die Schäfer erhalten

---

1) Unter Soltmelk, später Sülzmilch, ist wohl die sogenannte „abgeleckte Milch" zu verstehen, aus der Quarkkäse bereitet wird. Der Name ist jetzt nicht mehr gebräuchlich.

2) Diese Schafordnung ist leider nicht erhalten, daß sie nötig war zeigt u.a. folgender Vorfall: Herzog Johann Albrecht bittet Herzog Ulrich seine räudigen Schafe abzuschaffen, um Ansteckungsgefahr zu vermeiden

auch bestimmte Häulieferungen, mehrfach die Hälfte der ganzen Ernte des betreffenden Gutes. Im ganzen können damals 4100 Stück auf den Höfen gehalten werden.

Die Folgezeit bringt mancherlei Veränderungen. Die Zahl der Schafe geht während des großen Kriegs sehr zurück. So hat Althof 1628 nur noch 400 Schafe 1610 600 Stck trotzdem es 1000 weiden könnte. Statt 6 Schäfereien 1610 sind 1629 nur noch 2 vorhanden, und auf ihnen sind keine, dem Herzog (Wallenstein) gehörigen Schafe; auf seinen Befehl werden nach Vorschlag des Hauptmanns 600, Stück für 200 fl. angekauft, zur völligen Wiederbesetzung der Schäfereien.

Bezahlung wird von Güstrow angewiesen. Mit den noch vorhandenen Pachtschäfern gibt es mancherlei Scheerereien. Wiederholt bitten sie um Milderung der Pacht, werden aber abschlägig beschieden. Diese beträgt 1629 die Hälfte Lämmer und Wolle, dazu für die eine Hälfte der Schafe je 8 h. für die andere je 4 h. Weidegeld. Durch die Einführung der festen Abgabe wird ein sicherer Ertrag gewährleistet und Betrug erschwert, sie kommt aber später, wie so manches Gute aus der Zeit Wallensteins, wieder in Wegfall. Der gesamte Wollertrag wird anscheinend vom Amte selbst verkauft und den Schäfern ihr Anteil in Geld ausgezahlt. Besondere Schwierigkeiten macht die Gemengewirtschaft mit Schafen verschiedener Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0267

sitzer. Wallenstein, der sich sehr für Schafzucht interessieren scheint, hat deshalb befohlen, die Schafe zu zeichnen, die Schäfer klagen aber, die Sache könne nicht in Richtigkeit gebracht werden. Auch das Amt bittet um richtige „Ordinance", was geschehen solle.

Die Hauptschwierigkeit mit den Pachtschäfern liegt darin, daß sie Schafe verschiedener Besitzer gegen verschiedene Pacht zusammen haben, und daß dadurch Tor und Tür für Durchstechereien geöffnet ist. Das Inventar solches Pachtschäfers gibt uns das Kontributionsverzeichnis von 1652, abermals über Vorderbollhagen, das seit etwa 163o geradezu die Bezeichnung Schäferbollhagen führt. Darnach wirtschaftet der Schäfer mit seiner Frau und 2 Schäferknechten. Er hat an Vieh: 2 Pferde, 1 Füllen, 8 Kühe, 4 Rinder, lo Schweine 5o Schafe, im Gemenge, lo Schafe "Buten Gemenge". Der eine seiner Knechte hat 25o Schafe, davon gibt er dem Gutspächter: die Hälfte Wolle und Lämmer, außerdem hat er 6 Butenschafe. Der zweite verheiratete Knecht hat auch noch lo Schafe. Der Pächter des Gutes hat also auch noch eigene Schafe in die Schäferei getan, die sich im Gemenge befinden;;an den Butenschafen hat er jedoch keinen Anteil.

Solche Schäfereien sind 1655 auf dem meisten Höfen, namentlich den verpfändeten. Man hofft, durch Schafe den sonst wüst liegenden Acker beweiden und wieder düngen zu

können, denn die Pacht selbst ist kein großer Ertrag gegenüber dem, was die Schäfer von den Höfen zur Ernährung ihres Viehes erhalten. In der Folgezeit werden auf wüsten Stätten geradezu Schäfereien eingerichtet, mehrfach werden dort sogar besondere Gebäude dazu aufgeführt. Gegen 1700 hat der Hof ~~eine~~ eine Schäferei meist zwischen 400–800 Stück groß. Wie die Eigentumsverhältnisse sind, wird leider nicht angegeben. Jedenfalls steigt die Zahl der den Gutspächtern selbst gehörigen Schafe immer mehr und mehr. Eine richtige Pachtschäferei mit lauter eigenen Schafen des Pachtschäfers gibt es 1722 im Amte überhaupt nicht mehr. Auch die Pacht hat sich verändert; es findet nicht mehr Teilung des Ertrages im Verhältnis der eingebrachten Schafe statt, sondern es wird eine bestimmte Summe Geldes und festgesetzte Naturalien entrichtet, So werden die üblicher Betrügereien erschwert.[1] Als Beispiel solcher Pacht führen wir die Angaben über den Kammerhof (ca.1722) an. Dort hat die Schäfersche 300 Schafe vom Amt, 70 aus eigenen Besitz, und zahlt dafür, wie für das eigene Vieh, daß sie sonst nocht auf der Weide hat 150 Thl.,11 Küchenschafe(Merzen)2 fette Lämmer, 2 gewöhnliche Lämmer, 2 Schock Käse[2]

---

1)Boll.Meckl.Geschichte 480 ff.

2) Die Abgaben von mehreren SchockSchafkäsen ist seit Ende d.17ten Jahrhunderts auch vielfach an Pastor und Küster zu leisten. Sie sollen hierdurch für die weggefallenen Abgaben der wüsten Hufen teilweise entschädigt werden Heute sind natürlich die Abgaben von den Höfen selbst übernommen und vielfach abgelöst. Überhaupt sind die Pfarrabgaben zur Zeit noch

ein weit getreuer Spiegel der Wirtschaftsgeschichte als die Abgaben an d.Staat u.bedürfen unbedingt eine Bearbeitung für verschiedene Gebiete des Landes

2 „Stein[1], Wolle und ¼ Sülzmilch[2],

Der ganze Ertrag der Schäferei wird auf 162 Thl. berechnet.

Wie sich aber die Leistung eines Gutes an den Schäfer gegen 1557 (s.oben.)geändert haben, ist leider nirgends zu ersehen. Von Engel[3] gibt beispielweise an: Auf loo Schafe 1 Drömt Roggen, gewisse Spreu, auch wohl das Kurze von Erbsen, 1 Scheffel Leimsamen gesäet, hin und wieder auch anderes Korn, fürs Hürden machen, und bei dem allen hat der Schäfer freie Wohnung Garten und Feuerung, wie nicht weniger als 2 Pferde auf der Wiese und für sie das rauhe Futter frei. Dazu kommen noch Futter und Gras für eine Kuh auf das Hundert Schafe. Ob als Weide nur die Brache, oder auch Außenschläge dienen, ist unbekannt.

Die Angaben von Boll, daß solche Sett-schäfer zu Betrügereien neigen, finden auch im Amte ihre Bestätigung,,und zwar bei der oben genannten Schäferei vom Kammerhofe.Allerdings ist hier nicht der Gutspächter der Betrogene, sonder ein Auswärtiger. Da der Fall ganz lehrreich ist gehen wir näher darauf ein.

Der Schäfer J.Möller hat von Chr.Manecke Gr.Stove 15o Zinsschafe erhalten, erkennt aber nur loo an, und gibt nur diese zurück.

---

1)1 Steine=2o Pfund,eine besondere für Wolle gebräuchliche Gewichtsbestimmung.
2) ¼ entspricht wohl dem heutigen Viert d.h. lo Liter.
3) Bei Boll M.G. II S.480.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0270

Manecke erhebt Klage, der Schäfer stirbt darüber, und seine Witwe wird, nachdem die gewährte Frist, Beweise herbeizuschaffen, nutzlos verstrichen ist, 172o zur Erstattung der übrigen 5o Schafe nebst Zinsen, verurteilt. Auf Bitte der Pächterin des Kammerhofes wird die Exekution mehrfach verschoben, da die Schäferin überhaupt keine eigenen Schafe mehr hat, und auch dem Gute Pacht schuldet, Infolge der unsicheren Regierungverhältnisse jener [1], Zeit ist die Sache 1729, - also 11 Jahre nach eingegangener Klage trotz zahlreicher Verhandlungen noch nicht erledigt; über ihren endgültigen Ausgang findet sich keine Angabe. Die Schäferei geht 1735 mit 558 Stück an einen andern Schäfer über; dieser bringt 188 Stück mit ein - das letzte Beispiel eines Settschäfers.-

1)Herzog Karl Leopold ist damals abgesetzt u. die „subdeligierten Räte der kaiserlichen Commision" verwalten seit 1719 das Land ohne allgemeine Anerkennung zu finden. So erläßt Carl Leopoldnoch 172o eine Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Den Hauswirten sind solche Schäfereien zu jener Zeit recht unwillkommen. Denn da die alten Hofweiden jetzt als Schläge mit bewirtschaftet werden, nehmen die Gutspächter mehrfach Bauernacker an sich, um dort ihre Schafe weiden zu lassen. Beschwerden der Betroffenen bei der Kammer sind nutzlos.

Für die Folgezeit finden sich leider keine besonderen Angaben mehr über Schäfereien, auch die Contributionsregister versagen hier. Wir können nur feststellen, daß nach 175o das Unwesen der Pachtschäferei aufhört. Die Schafherden sind in Besitz des Gutspächters und der Schäfer ist sein Angestellter, wie jeder andere Hirte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0271

IV§ Die Schmiede.

Der Schmied ist wohl der erste Dorfhandwerker. Er bedarf besondere technische Kenntnisse, eine große Menge Instrumente und vor allem einen besonderen Raum, so daß die Tätigkeit des Schmiedes in der Eigenwirtschaft des Bauern nicht gut auszuführen war. So finden sich 1552 mehrfach Schmiede angegeben; sie haben meist die Stellung von Kossaten, sind übrigens ohne besondere Vorrechte oder Verpflichtungen.

Nach dem großen Kriege sind die Schmiede meist Einlieger, denn bei dem gesteigerten Hofdienst war es für einen Kossaten nicht mehr möglich, die Tätigkeit als Schmied nebenher zu verrichten. Ihre Zahl ist aber nur gering; 17o2 sind es 5; einer von ihnen, der Rethwischer gibt lo Thl.Dienstgeld und beschlägt ein Pferd frei. 175o beträgt die Abgaebe aller Schmiede 25 Thl. 18oo ist die Schmiedeheur bereits auf 123 Thl.18 Pfg. gestiegen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0272

V. Die Krüger

Schon frühzeitig wird das Recht, Bier und Branntwein auszuschenken, auf bestimmte Untertanen des Klosters beschränkt.

Sie rehalten dafür die Bezeichnung "Krüger", als Familiennamen tritt diese Bezeichnung schon 1312 auf. Ihre Abgabe an das Kloster ist ursprünglich 1-2 Tonnen Bier; daraus können wir schließen, daß sie Anfang selbstgebrautes Bier ausgeschänkt haben.(Mehrere Tonnen Bier sind ja auch ein regelmäßiger Bestndteil des Ablagers der einzelnen Dörfer.) Im Jahre 1552 ist häufiger als die Naturalabgabe ein "Tappelgeld" von 3 h. - 1 fl. 4 h. Ein Krüger ist damals in den meisten Dörfern vorhanden, in größeren sogar 2. Er hat meist die Stellung eines Kossaten. Frühzeitig hört auch das Recht auf, selbstgebrautes Bier zu schänken: die Amtsordnung von 1567 (für Doberan) untersagt dies auch dem Adel.

Nach dem großem Kriege ist die Zahl der Krüger etwas vermindert. 1653 werden 27 angegeben, ihre Stellung ist noch die gleiche. Während um 1600 das Ablagerbier der Dörfer mit

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0273

Geld abgelöst ist, wird 1696 die Abgabe des Krügers durch Lieferungen von lo Tonnen Bier vermehrt, die er neben dem Tappelgeld zu entrichten hat. Im gleichem Untertanenverzeichnis findet sich die Feststellung, wie viel Bier die Untertanen bei Festlichkeiten nehmen, nämlich bei Taufen 1½ Tonnen[1], bei Hochzeiten[1], bei Gildebier[2] 3 Tonnen und die Knechte am Fastelabend 2 Tonnen.

Später werden die Krüge unmittelbar verpachtet, gegen die sogenannte Krugheur. Diese beträgt z.B. bei drei Krügen in Reddelich Satow und Steffenshagen 2o Thl., steigt aber später auf 25 Thl. Die Krüger sind nicht mehr regelmäßig Hauswirte, so wird 1727 der Krüger von Parkentin besonders „ad dies vitae" mit einer Kossatenstelle begnadet. Auch die Zahl vermindert sich allmählich; 1723 bestehen 17 Zwangkrüge, sie sind verpflichtet, ihr Bier aus der Doberaner Brauerei zu beziehen, dazu kaufen sie wohl auch den nötigen Branntwein aus der Amtsbrennerei, denn diese wird ihre 16oo Kannen jährliche Produktion wohl auch nicht bei Hauswirten und Einliegern allein los. Im Jahre 175o wird geschieden

---

1)Die Taufe trägt daher nicht ohne Grund die Bezeichnung "Kinnelbier"

2)Wahrscheinlich ein allgemeines Dorffest; nähere Erklärung fehlt auch in Schillers Lexikon und im L.G.E.,vgl.oben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0274

zwischen Kruggeld,Tappelgeld und Krugheur;
ersteres ist die alte fixierte Abgabe, letztere
ist der Erhöhung fähig. ImJahre 1800 wird nur
noch Krugheur bezahlt, und zwar über 400 Thl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0275

Cap. V

Spezielle Verwaltungsgeschichte

Die Verwaltung der einzelnen Ämter geschieht ziemlich selbständig durch Hauptleute. Diese sind ihrem Herzog, im besonderen seiner Kammer, verantwortlich. Unter ihnen stehen auf dem Amtshause selbst Subalternbeamte, im Amtsbezirk die Pensionarien als Vorsteher der einzelnen "Vogteien" -Pachthöfe mit den dorthin dienstpflichtigen- und die Schulzen als Vorsteher der einzelnen Ortschaften.

I§. Die zentrale Verwaltung des Amtes.

a. Die Beamten und ihre äußere Stellung

Nachdem Herzog Johann Albrecht im Jahre 1552 die Klöster Doberan und Marienehe säcularisiert hat, überträgt er ihre Verwaltung Jürgen Rathenow als Hauptmann. Dieser nimmt mit den zweiten Beamten, dem Küchenmeister Peter Knesebeck, sofort ein genaues Inventar des Klosterbesitzes auf. - das Amtsbuch des Jahres 1552. - Allein sofort nach dem Tode des Herzogs Heinrich erhebt Herzog Ulrich Ansprüche auf dessen Erbschaft, auch auf die Klöster. Die Anerkennung seiner Ansprüche bringt es mit sich, dass der Hauptmann auch von ihm Befehle entgegen nehmen muß. Bis zum Jahre 1555 wirkt Rathenow als Beamter beider Herzöge. Nachdem nun in Wismar festgelegt ist, daß die Klöster Besitz beider Herzöge bleiben sollen, ernennt jeder von ihnen einen Hauptmann und einen Küchenmeister, welche die Interessen ihrer Herren wahrzunehmen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0276

Diese ~~haben~~ doppelte Besetzung der Beamtenstellen bleibt auch, als der ganze Klosterbesitz dorfweise unter beide Fürsten verteilt wird. Als im Jahre 1611, durch den Vetrag von Fahrenholz, eine Anzahl von Dörfern zu den Nachbarämter gelegt wird, und der Rest als geschlossenes "Amt Doberan" an das Herzogtum Schwerin fällt, wir die Verwaltung völlig die gleiche wie in den übrigen Domanialämtern.

Der Sitz der Verwaltung ist von vornherein Doberan. Wie oben erwähnt, waren die Gebäude des Klosters bei der Teilung 1556 gemeinsam geblieben, daher wirkten die Beamten beider Herzöge in Doeberan selbst. Die Teilung des Besitzes beider Klöster in "Amt Doberan " und Amt "Redentin" war nur theoethisch erfolgt. Ob beide Hauptleute hier gewohnt haben, ist zweifelhaft; waren die Hauptleute der Ämter doch meistens benachbarte Gutsbesitzer[1], vielfach zumeist Hauptleute mehrerer Ämter. Aber alle Amts und Gerichtstage finden in Doeberan statt, und anscheinend sind die Küchenmeister nebst den Unterbeamten hier dauernd untergebracht, wird doch schon im Jahre der Säcularisation ein Gebäude als "Vogtei " bezeichnet, und 1576 wird

---

1) Noch heute zeigen die mecklenburgischen Jungfrauenklöster die alte Art der Amtsverwaltung. An der Spitze des Klosters steht der Klosterhauptmann, der ein adeliger Rittergutsbesitzer sein muß, Die eigentliche Verwaltung besorgt der gewöhnlich kaufmännisch ausgebildete Küchenmeister, der auch, im Gegensatz zum Hauptmann, im Orte wohnt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0277

die " Küchenmeisterei " angegeben. Platz genug bot das alte Kloster ja auch; das Inventar von 1576 nennt lo Gebäude[1], sie sind mit den großem herzoglichem Inventar versehen[2]. Dieses ist erforderlich, da die Beamten und Angestellten zum Teil mit Familien, Dienstboten und Pferden freie Station auf dem Amtshause erhalten, und ihrer sind nicht wenige; das Amtshaus umfaßt also einen großen Haushalt.Dazu bekommen sie ein bestimmtes Gehalt und vom Küchenmeister abwärts Dienstkleidung und Schuhzeug[3], letzteres sogar 1600 noch der Hauptmann[4]. Die Naturalien werden von dem Amtshöfen, die auf herzogliche Rechnung bewirtschaftet werden, geliefert und dort als Ausgaben gebucht.

---

1)Das lange Haus mit den Gmächern vom Herzog, Herzogin,Jungfrauen und jungen Herren, darin die Küchenmeisterei.2)Die Abtei 3)die Küche 4)des Hauptmanns Losament.5)das Siechenhaus, 6)das Back- und Brauhaus 7)Das Altfrauen-Losament 8)das Schlafhaus,9)das Kornhaus,lo) des Hausvogts Wohnung.

2)Das Amtsbuch von 1655 gibt an: 36 Betten, 21 Pfühle,12 Kissen, 14 —/— 8 —/ 8 Laken aus verschiedenen Stoffen 7+6+6 Tischlaken dgl., 14 Gesindetischtücher,16 Kissenbezüge, div. Handtücher verschiedener Art, 24 Gesindehandzücher,ferner 22 Zinnschüßeln 4 große Stübcher kannen, 1 Halbstübchenkanne, 1 Zinnbecken, 1 Zinngießkanne,7 Commentelchen,(kleine tiefe Teller) 8 Zinnleuchter, 2 andere Leuchter, lo Zinnteller 1 kupferner Wachkessel von ½2 tonne, 1 Viertelkupferkessel,4 Messinghandkessel. Dabei st 1637 das Amtshaus von den Kaiserlichen Reitern überfallen und alles zunichte gemacht.

3)Für letzteres wurde bis 1552 von einzelnen Dörfern das Stewelgeld bezahlt.

4)Inventar ca.1556..

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0278

Ziemlich groß ist die Lieferung von Malz, da auf dem Amte auch gebraut wird[1]. Was sonst für die Küche erforderlich ist, wie Kolonialwaren, Meerfische und dergl., wird auf Amtsrechnung gekauft. Diese Art der Entlohnung wird nicht billig, da die Zahl der auf dem Amte zu Speisenden recht groß ist. Überhaupt ist die Verwaltung teuer; so gibt das Inventar von ca. 1556 an, dass für das Geschäftsjahr ~~fpr das~~ 24 Gehalt 300 fl., Dienstbotenlohn 112 fl. 16 h., für Kleidung 58 fl. 12 h. und für Schuhe 38 fl. in Sa. 509 fl. 8 h ausgegeben werden; etwa 1/5 der gesamten Bareinnahme des Klosters Doberan.

Ein Verzeichniss aus dem 16. Jahrhundert (ca. 1560) gibt an, das auf dem Amte folgende 58 Personen gespeist werden: der Hauptmann mit Frau, Magd, 2 Knechten und 1 Jungen, der Küchenmeister mit 1 Jungen, der Pastor mit 1 Jungen; der Kornschreiber, Hausvogt, Bäcker, Brauer, Kuhvogt, Schenkenmeister, Landreiter, 4 Personen an der Küche, 2 Mägde, 1 Kellermagd mit 1 Jungen; dazu im Backhause Müller, Wagenknecht, 2 Schweinemägde : Ferner 2 alter Mann, Pförtner, Reisigknecht, 1 Orgelist mit 1 Jungen, 2 Stadtknechte, der Müller in der neuen Mühle, 3 alte Frauen, 7 arme Leute, 1 Feuerbäter und noch 5 andere Personen. Hier ist nicht etwa das Gesinde des Kammerhofes mitgerechnet.

---

1. Nach Inventar von 1695 befindet sich auf dem Amte eine Brau-pfanne, die 1622 neu gemacht ist u etwa 19 Tonnen hält.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0279

Während im Amte Schwerin die Speisung schon am Ende des 16. Jahrhunderts aufhört (Ihde,S.98)dauert sie in Doberan bis 1660;dann wird sie,wahrscheinlich aus Sparsamkeitsrücksichten,endgültig aufgehoben, die Angestellten erhalten dafür eine Entschädigung,so z.B. der Küchenmeister 150 Th der Pförtner 20 Th. Nur „der Gärtner kann das Seine aus den Gärten nehmen".

Die ganze Art des Amtshaushaltes ist aus dem Geld und Viehtualienprotokoll 1634/35 ersichtlich.Darnach werden die Naturalien zum Amtshause von den 3 Höfen Ziegelhof,Kammerhof und Rabenhorst geliefert,die damals allein auf fürstliche Rechnung bewirtschaftet werden.Kolonialwaren und dergl.werden angekauft,die nicht vom Amte angestellten Handwerker bar bezahlt Auffallend ist,dass der Amtshof und die 3 Gutshöfe gemeinsam Rechnung haben.Der letzte Rest der Naturalwirtschaft wird 1762 beseitigt: Damals befiehlt Herzog Friedrich,dass „Emolumente",welche von den Pächtern an die Amtsunterbedienten zu leisten sind,künftig in Geld ausgezahlt werden.

Auch über die Gehälter finden sich verschiedentlich Angaben.So erhält Hauptmann von Vieregge 1616 - 1639 ausser freier Station für sich,seine Familie und sein Personal, jährlich 200 fl.,muss dafür aber auf alle Amtsgenüsse und Accidentien

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0280

verzichten[1], die seine Vorgänger zu geniessen gehabt haben. (Bestallungsbrief 1616½ -Anlage Nr. VIII-) Im Jahre 1800 erhält der Amtshauptmann 400 Thl., der Amtsverwalter 300 und 50 Thl. Hausmiete, dazu kommt der Unterhalt für Pferde[2], für den Amtshauptmann 180 Thl., für den Amtswerwalter 70 Thl.

Mit der Zeit wird das Personal stark vermindert, und zwar von 1639 ab, wo es der Küchenmeister in Rücksicht auf die teuren Zeiten vorschlägt. Die erste Massregel ist wohl, dass die Stelle des Hauptmann von 1639 bis 1683 vakant bleibt. Im Jahre 1659 werden, auf Befehl von Herzog. Christian, der Schliesser, der Bildhauer, Gänse- und Hühnerhirtin abgeschafft; auch ist „der Amtsnotarius (der eigentliche Gerichtsbeamte) zu dimittieren und für jedesmal zu bezahlen." Bald darauf tritt an die Stelle des Küchenmeister der „Amtsverwalter". Mehrfach steigen die Küchenmeister zur Würde des Amtsmanns auf, doch der Amtsverwalter scheint Subalternbeamter zu sein[3]. Der leitende Beamte führt später gelegentlich den Titel Amtshauptmann oder Amtsrat; vereinzelt erhalten dagegen Gutspächter den Titel Amtmann.

---

1. Dies sind Auf- und Ablass, Dedingsgeld für Schlägereien, Gleite zum Minderngericht, Krug und Pachtmüllereinweisung (Amtsordnug 1583) Die übrigen Accidentien, u.a. der Schmalzehntwaren schon durch Amtsordnung von 1567 dem Amtmann genommen.
2. Pferderationen für Beamte sind noch heute in Meckl. Strelitz gebräuchlich.
3. Dies ist noch heute in Meckl. Strelitz der Fall.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0281

Die Tätigkeit der mittleren Beamten, Amtsnotarius, Amtsschreiber, und Kornschreiber behandelt schon Ihde (S.106 ff.) sie haben für die Verwaltungsgeschichte wenig Bedeutung; als mittlerer Beamte findet sich 1800 nur noch der Actuar, bisweilen mit dem Titel Amtsverwalter. An Unterbeamten sind der „Schlüter" (Gefangenwärter) zu nennen, der auch das Bauen zu besorgen hat; die Aufsicht über den Strand hat der Strandvogt, der Besitzer der Bauerstelle Fulgen. Bis zur Gegenwart hat sich allein der Landreiter gehalten, der eigentliche Exekutionsbeamte, der die Untertanen im ganzen Amte zu beaufsichtigen und die Abgaben zu erheben hat, welche nicht an das Amt zu überbringen sind. Für die Untertanen ist er ungefähr die wichtigste Person des ganzen Amtes[1]. Jeder Beamte hat einen Diensteid zu leisten und hat eine bestimmte Instruktion, so ist, streng genommen, sogar der „Dröscher" auf dem Herzoglichem Gutshofe Beamter.

---

1. Hierfür nachstehendes Beispiel:
In Meckl. Strelitz wird folgende Geschichte erzählt: der Landesherr kommt unerkannt in ein Bauerndorf und rügt dort den Zustand eines Stalles. Der Bauer erklärt, alle Beschwerden beim Amt wären nutzlos gewesen, er stände mit dem „Herrn „Landrieder" schlecht und dieser habe einen Neubau für unnötig gehalten. Auch bei Appellierung sei vom Amte wieder der „Herr Landrieder" geschickt und habe dann das gleiche Urteil ausgesprochen. Als der Fürst sich nun zu erkennen gibt und Abhülfe verspricht, erfolgt die Antwort: „Jä, wenn Dörchläuchten denn so gaud sin willen und bie denn Herrn Landrieder ein gaudes Wurd för uns inleggen, denn kann dat mit'n niegen Stall sacht noch wat warden."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0282

Die Tätigkeit des Amtes.

Das Amt übt in erster Linie die Stellvertretung des Landesherrn aus;hieraus ergibt sich in der Hauptsache die Tätigkeit der Bamten.Sie scheidet sich zunächst in Justiz und Verwaltung.Ich bespreche nur die Tätigkeit des Amtes als solchen:diejenige der einzelnen Beamten kann zurücktreten,da deren Stellung durch die Wrke von Balck,sowie für die ältere Zeit durch Ihdem schon klar gestellt sind.

Zur Zeit der Begründung des Amtes ist die Justiz bekanntlich noch mit der Verwaltung vereint,doch im Amte ist nur wenig über sie zu berichten.Es soll ja auch nur alle Vierteljahr ein Gerichtstag gehalten werden[1]. Wir haben nur im „Protokallbuch"(1594 - 1615) Berichte über Kriminalfälle,„wie Brandstiftung,Unzucht und dergl." Da Amt begnügt sich fast stets damit,durch den Amtsnotarius den Sachverhalt feststellen zu lassen,und zwar mti Hülfe von Zeugenvernehmung,Lokalinspektior und dergl.;zwecks Entscheidung wendet es sich meist an „Dechant,Senior und andere Doctores der juristischen Facultätbin Rostock."

Eigentliche Zivilprozesse sind nicht überliefert,doch schlichtet das Amt Stretigkeiten in Hypothekensachen und dergl.

1.Amtsordnung 1583 bei Bärensprung a.a.O. II. 602.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0283

Die Art der Verwaltung ändert sich selbstverständlich ausserordentlich im Laufe der Zeit, aber die Aufgaben der Beamten bleiben in der Hauptsache die gleichen, nämlich 1. Sorge für richtige Erfüllung der Leistungen, zu denen die Amtseingesessenen verpflichtet sind und 2. Aufsicht über diese, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet (vergl. Anlagen VI und VIII.)

Die Neugründung und Centralisierung des Amtes 1611 hat auf die prinzipielle Stellung der Beamten keinen Einfluss. Ihre Tätigkeit ist besonders auf den Amtsordnungen und Instruktionen zu ersehen, welche durch Bericht über einzelne Massregeln ihre Ergänzung finden.

Danach überwachen die Beamten die richtige Lieferung aller Abgaben und die angemessene Verwaltung der Naturalien, darunter namentlich des Kornes in den Zehntscheunen. Ebenso müssen sie darauf achten, dass die Höfe in Eigenwirtschaft genug bringen. Über alle Einnahmen und Ausgaben, hat der Küchenmeister, als eigentlicher Rechnungsbeamter, die „Geld-, Korn- und Viehprotokolle" zu führen; auch hat er die Restanten zu verzeichnen. Die baren Überschüsse werden nach Schwerin geliefert.

Daneben haben die Beamten hauptsächlich dafür zu sorgen, dass alle Bauern- und Kossatenstellen ordnungsgemäß besetzt sind, in ihren Händen liegt also der „Auf- und Ablaß".

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0284

Sie müssen Hauswirte, deren Stätte ~~gelget~~ gelegt werden, anderweitig unterbringen. Bei jedem Wechsel haben sie das Inventar der Stätte aufzuzeichnen, sie machen den Altenteilercontrakt zwischen dem invaliden Besitzer und dem Nachfolger, den Erbkontrakt zwischen den Kindern ~~und~~ des Vorbesitzers und den einheiratenden Stiefvater. Die Beamten nehmen die Diensteide aller Unterbeamten entgegen, ebenso sie Bürgschaft der Hauswirte für Verwandte und Dorfgenossen. Dazu sorgen sie für Veränderung, ferner, wenn erforderlich, für landwirtschaftliche Veränderungen, die Austeilung von Acker an die Kossaten, und andererseits Legung von Dorfacker zu einem Hofe, Ackerverpachtungen und dergl. und veranlassen die erforderlichen Messungen und Untersuchungen.

In folgenden gebe ich aus den verschiedenen Amtsordnungen einige Vorschriften, welche für einzelne Seiten der Verwaltung oder für ihre Fortentwickelung von besonderer Wichtigkeit sind: „Amtsordnungen" sind allgemeine Instruktionen, für längere Zeit gültig, meist für ein besonderes Amt erlassen. Die älteste uns aus dem Amt Doberan vorliegende stammt aus dem Jahre 1567. Sie bestimmt unter anderm: Es sind jährliche Kirchenrechnungen einzusenden. An Handwerkern sollen nur Schneider auf dem Dorfe wohnen dürfen, da dies von altersher Brauch ist und sie dem Handwerk in der Stadt unschädlich sind. Es ist darauf zu achten, dass

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0285

die armen Leute mit Diensten nicht übermässig beschwert werden.Auf Reisen sind die Amtspfer. de zu schonen.Die Beamten habe als getreue Haushalter die Aufsicht übera alle Höfe,Schlöss ser,Baustätten ect. zu führen,alle Leute sollen ihnen gehorsam sein.Die Amtsordnung von 1581 schreibt besonders vor: Die vom Adel dürfen kein Bier auf die Krüge liefern,.Der Acker ist in deutlichen Schlägen zu legen. Aus der Amtsordnung von 1583 ist wichtig: Als einheitlicher Scheffel ist der Scheffel Rostocker Maass einzuführen und bei aller Ausgabe zu Grunde zu legen,für Einnahmen sind dagegen die alten Scheffel zu halten[1].Über alle Einnahmen an Naturalien sind Kerbstöcke zu führen.Für das Bier wird das Rostocker Tonnenmaass eingeführt.

Infolge des grossen Krieges werden mancherlei neue Anforderungen an die Beamten gestellt aber sie zeigen sich ihnen gewachsen und wirken im grössten Segen für das Amt,wie oben eingehend ausgeführt.Als einzelne Massregeln sind folgende zu nennen: Die Beamten sollen fleissig Visitation der Dörfer und Höfe vornehmen.Sie sollen Volkszählung veranstalten und in Anschluss daran den Gesindezwang durchführen, - d.h. die Kinder von Amtsuntertanen

---

1.Diese sind teilweise grösser,z.B.der sogenannte „Kirchenscheffel."

haben die Verpflichtung, zunächst auf dem Amte, namentlich auf den Höfen, zu dienen. Die Meierhöfe sind ordnungsgemäss zu bestellen, die Drescher erhalten den 18ten Scheffel. Für gute Fischerei ist besonders zu sorgen, und die Teiche sind namentlich mit Karpfen zu besehen. Die Untertanen haben Obstbäume zu pflanzen; auch ist auf guten Zustand der Wälder zu sehen. Alle Erbgerechtigkeit, Verpflichtung zu Fuhren ect. ist wieder festzustellen. Schutzverwandte und Hausgenossen sollen wöchentlich einen Handdienst leisten. Die Amtsordnung von 1574 weist namentlich auf Massregeln zur Hebung des wirtschaftlichen Standes hin. Sie empfiehlt den Beamten Vorsicht gegen das Wüstwerden von Höfen, sie macht auf Schäden aufmerksam, die durch den Flurzwang bei ungleicher Anspannung und Hülfe enstehen können; die Untertanen sollen angehalten werden, Acker zu roden und ihre Zimmer zu bessern. Wer heiratet, ist gezwungen, einen Hof anzutreten.

Die späteren Amtsordnungen betonen neben den Pflichten schon die Rechte der Untertanen. Die wichtigste von ihnen ist die letzte bekannte, die Dienst- und Fuhrordnung Herzog Karl Leopolds (1709) Sie ist wegen ihrer ausserordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung schon eingehend in Rahmen der allgemeinen Geschichte besprochen.

Die Amtsordnungen werden durch zahllose einzelne Erlasse ergänzt und durch viele

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0287

Massregeln der Beamten beleuchtet. Beide häufen sich in besonders schwierigen Zeiten, wie Krieg, Viehsterbe, Misswachsen u.a. Da wird befohlen, auf richtige Lieferung unf Verwertung des Zehnts zu achten (1620), ferner auf Abschaffung von Hunden und Ziegen (1702) (wegen Forst und Jagd); da wird gestattet, die dem Landmann höchst schädlichen Glasfuhren zeitweilig einzustellen, um kein Futter zu verschleppen (1739) Als letzte besondere Verwaltungsmassregel in dem behandelten Zeitraum wird eine Grenzregulierung der Ämter Schwaan und Doberan berichtet.

Besonderheiten in der Verwaltung Doberan's, gegenüber anderen Ämtern sind folgende:

In der Frühzeit herrscht Streubesitz beider Fürsten, doppelte Besetzung aller Beamtenstellen; es ergeben sich grosse Reibereien und vielfach grosse Umständlichkeit. Später wird das Amt ein geschlossenes Domanialamt, wie damals kein zweites in Mecklenburg, es fehlen also Reibereien mit anderen Grundherrn fast völlig.

Ein Verzeichnis der Amtleute und Küchenmeister von Doberan von 1552 bis 1800 ist in Anlage 8 gegeben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0288

II. Die Lokale Verwaltung.

a. D i e V o g t e i.

Vogtei ist ursprünglich die Bezeichnung für ein ganzes Amt; im 17ten Jahrhundert gewinnt dieser Ausdruck aber eine andere Bedeutung. Nach dem Emporkommen des Gutshofes und der bedeutenden Vermehrung der Dienste wird als Vogtei der Bezirk bezeichnet, der zu ein und demselben Hofe dienstpflichtig ist. Da die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Bauern zu jener Zeit sich bedeutend verschlechtert, erlangt die Vogteirechtsamkeit eine grosse Bedeutung. Ihr Inhaber, zunächst der herzogliche Hofmeister, hat besonders darauf zu achten, dass die Untertanen ihre Dienste angemessen leisten, und - falls auf dem Hofe eine Zehntscheune ist - das der Zehnt richtig und in angemessener Qualität eingeht. Dazu hat er darauf zu passen das die Untertanen ihre Äcker, Gebäude und Hofwehr in solchen Zustande halten, wie es sich bei dem herzoglichem Eigentum gebührt. Verpachtungen und Verpfändungen der Höfe ändern das Wesen der Vogtei kaum; der Pächter wird oft kontraktlich verpflichtet, die Wirtschaft der Untertanen zu beaufsichtigen und hat das Recht, sie öfters „ohne Ansage zu visitieren". Anderseits muß er stets etwas Korn in Vorrat halten, um ihnen, ebenso wie den Dreschern

im Bedürfnisfalle Vorschüsse geben zu können. Wahrscheinlich ist er im 18ten Jahrhundert auch berechtigt und verpflichtet,über seine Vogteieingesessenen Recht zu sprechen - gerade so wir die Pastoren zu jener Zeit über ihre Untertanen[1] - denn wir haben mehrfach die Angabe,dass der Pächter beim Verzicht auf die Dienste auch die „Jurisdiction" aufgibt.

Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts stimmen Dienstpflicht und Vogteizugehörigkeit infolge des Entstehens neuer Höfe vielfach nicht überein.Nach Ablösung der Dienste geht die Plicht der Beaufsichtigung an die Schulzen über,und allmählich verschwindet dann mit dem Wesen der Vogtei auch der Ausdruck.Die einzelnen Vogteibezirke siehe Anlage Nr.II.

b. Der Schulze.

Zur Zeit der Gründung des Amtes erscheint als Pflicht des Schulzen hauptsächlich die Einziehung der Abgaben.Von dem alten Freischulzentum sind damals nur noch Rudimente vorhanden.Hierher gehört die Stellung des Schulzenpferdes;es ist in der Ernte zu stellen und wird im Amte als „sticker perd" bezeichnet.Nach Ihde(S.132) wird diese Ver-

---

1.Pfarrarchiv Klaber sub. „Gerichtswesen" Über den Umfang dieser Gerichtsbarkeit fehlen leider nähere Angaben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0290

pflichtung ~~als Ge~~ des Schulzen als Pferdedienst im Gegensatz zum Rossdienst des Ritters bezeichnet. Im Amte haben wir das „sticker perd" in den Dörfern Allershagen, Nienhagen und Brusow, dazu in Stäbelow (später Amt Schwaan). Brusow und Stäbelow haben 1552 je 2 Schulzen; diese Erscheinung kommt im Amt Schwerin vor, wo Ihde (S.290 Anm.183) solche 2 Schulzen als Teilhaber an der Schulzenhufe einschätzt. Gewöhnlich ist der Schulze frei vom Rauchhuhn, vielfach auch vom Königshuhn und Flachs „vor de Schultschap". Wirkliche Freischulzen befinden sich im Klosterbezirk nur in Gallin un Zarchlin im Amte Plau: der Schulze hat eine seiner beiden Hufen abgabenfrei, „entgestiget de Amptlude des huses Doberan, sampt ihren Dienern, wenn sie zu ihm kommen, und die pechte boren, und gibt ihren pferden die erste Futterung Haber". Und in Sanitz im Amte Ribnitz heisst es vom Schulzen: „hefft bey die drey Morgen Ackers thor Schultschap ok fry."

In der Folgezeit gilt der Schulze geradezu als herzoglicher Beamter, der einen "Schulzeneid" zu leisten hat. (Vgl. Anlage Nr. VI, 6). Seine Stellung bedarf übrigens noch im 17ten Jahrhundert besondere Klärung; so wird in einem Memoriel von 1629 ausdrücklich festgestellt, dass keine Freischulzen im Amte wohnen. Und im Amtsbuch von 1655 wird fast bei jedem Dorfe festegestellt, daß der Schulze keine Jungen (Jagd) Hunde aufzufuttern

Braucht.Ebenso sind damals die Schulzenstätter durchweg den übrigen an Saat und Pächten gleich, doch hat der Schulze in Rethwisch Freiheit vom Kornzehnt für eine Reihe Hocken,da er das Land als Schulzengericht frei hat.dagegen hat Bargeshagen 1655 ausser dem Schulzen nohc einen „Freischulzen", „welchen I.F.H. wegen unterschiedlicher Reisen,so er in I.F.G. Geschäften nach Kurland getan mit allen Pächtern haben gnädig freigegeben." Im allgemeinen ist der Schulze jetzt frei von Kleinviehzehnt und Rauchhuhn.Nach dem Kriege werden zum ersten Mal in Bauerndörfern Kossaten als Schulzen angegeben.Erblichkeit des Schulzenamtes findet sich weder de iure noch de facto,nur bekleiden die Angehörigen der Familie Beselihn im 17ten Jahrhundert auffallend häufig das Schulzenamt,doch in verschiedenen Dörfern.

Als besondere Berufspflicht des Schulzen wird 1702 das „Einreiten" angegeben; „bekommen aber dafür nichts Gewisses,auch keinen Acker". Nach Angabe des Herrn Oberlehrer Wandschneider - Ilmenau ist dies die Einholung und Begleitung des Landesherrn.Durch Instruktion an den Küchenmeister wird gleichfalls 1702 verfügt,dass das „sogenannte Einreiten" künftig aufhören soll.Bei der Neuordnung der Abgaben wirken auch die Schulzen mit,überhaupt tritt ihre verantwortliche Stellung im 18ten Jahrhundert wieder mehr hervor.Sie haben die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0292

Befolgung der fürstlichen Erlasse zu beachten und besonders die Aufsicht über diejenigen Hauswirte,welche durch Setzung zu Dienstgeld dem Gutspächter entzogen sind.

Gegen Ende des 18ten Jahrhunderts bildet scih in der Praxis wieder eine gewisse Erblichkeit des Schulzenamtes aus[1],vermutlich, da wieder grössere Besitzsicherheit und Seßhaftigkeit eintritt.Diese Erblichkeit hat aber ihre grossen Bedenken,vielleicht sind es diegleichen,denen früher das Freischulzentum erlegen war;sie werden jetzt wieder destomehr von Bedeutung,je selbständiger das Bauerndorf gegenüber dem Amte wieder wird.Denn jetzt steigt der Einfluss des Dorf-Schulzen auf die Bewirtschaftung des Ackers, der ja noch in Kommunion liegt und wehe dem Dorfe,das keinen tüchtigen Schulzen hat.Angaben aus dem Amte fehlen hierüber,ich verweise nur auf Witte,Kulturbilder(I,28).Dieser gibt den Bericht eines Schwaaner Amtmanns vom Jahr 1805 - Ort und Zeit werden wenig ausmachen - Da heisst es:„Das Ganze Wohl des Dorfes beruht auf dem Schulzen.Wie selten ist aber ein tüchtiger zu finden,unter Leibeigenen und der nachteiligen Observanz,daß der älteste Sohn auch in diesem officio dem Vater folgt!" Die Communion des Ackers hat auch zur Folge,„dass

---

1.So soll im Domanialdorf Mamerow(D.A.Güstrow)von 1750 bis 1900 das Schulzenamt in einer Familie gewesen sein(Familientradition?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0293

die Wirte eines Dorfes fast täglich beim Schulzen sich versammeln, um in träger Ruhe in Überlegung zu nehmen, was an diesem oder dem kommenden Tag gemacht werden soll!

Erst mit der Separation tritt gesunde Unabhängigkeit der Bauern vom Schulzen ein. Er ist noch Vertreter des Dorfes der Aussenwelt, namentlich dem Amte gegenüber, aber seine Bedeutung für das innere Leben des Dorfes ist auf ein gesundes Maass zurückgegangen; dazu wird jetzt nur noch die Wahl geeigneter Männer bestätigt. So kann dieses Amt noch lange in Segen wirken.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0294

C a p. V I I.

Bevölkerungsverhältnisse.

Die Untersuchung über Bevölkerungsverhältnisse ist heute, im Zeitalter der inneren Kolonisation, durchaus am Platze. Es handelt sich darum, festzustellen, wer die Bewohner bei der Gründung des Amtes sind, was aus ihren Namen zu ersehen ist, und vor allem, wie weit der Grundbesitz Generationen hindurch die Menschen in ihrem Heimatbezirk festhalten kann.

Selbstverständlich lässt sich eine solche Arbeit in der für uns in Betracht kommenden Zeit nur für Grundbesitzer im Amte machen, also Bauern, Teilhüfner und Kossaten. Angaben über Einlieger sind vor 1700 zu spärlich, aus gleichem Grunde scheidet Doberan selbst aus. Krüger und Schmiede, die in den Dörfern selten fehlen, haben meist die Stellung von Kossaten.

Da die Familiennamen von etwa 1400 an fixirt sind, kommt es hier darauf an, das Bleiben und den Wechsel der einzelnen Familiennamen festzustellen, von 1552 bis 1611 in den Dörfern des späteren Amtes, vom 1611 ab im Amtsbezirk. Zu diesem Zwecke sind alle Familiennamen dieser Zeit vom Verfasser in einer Tabelle zusammengestellt und in charakterist ischen Jahren

Jahren[1],(so weit die Akten ~~zusammen~~ vorhanden sind, von 50 zu 50 Jahren)auf ihr vorkommmen untersucht.(Aus Raummangel wird nur eine Probe, der Buchstabe B,veröffentlicht,doch schon daraus wird zu erkennen sein,dass die folgenden Angaben auf dem Boden der Wirklichkeit stehen.) [nur im Hauptexemplar]

Wie schon oben ausgeführt,finden zwar von Dorf zu Dorf vielfach Veränderungen der Bewohner statt,aber Übergang von einem Amte ins andere ist selten,wie das Protokollbuch von Doberan zeigt.Der Bauer war,wie sich immer wieder zeigt,an das Amt gefesselt,nicht an das Domanium schlechthin[2].Nach Möglichkeit findet ja Vererbung statt,wenn nicht Besetzung mit Untertanen aus dem Amte.Letztere herrscht auch nach dem Kriege vor,jedenfalls hat keine Kolonisation ganzer Dörfer durch weit hergeholte Kolonisten stattgefunden,wie z.B. im einstigen Amte Goldberg[3].

Gehen wir nun zunächst auf die 1552 angegebenen Namen ein,so sind von diesen nach Witte[4],nur 8 wendisch,nämlich die

---

1.1552 als im Säcularisationsjahr,werden zuerst alle Namen angegeben(Amtsbuch)1632 ist die nächste Angabe,1655 nach dem Kriege,Inventar und Angabe der letzten Besitzer bei den wüsten Stätten,ferner 1713,1750 und 1800. (letztere 3 Amtsregister)

2.vgl.Witte,Kulturbilder I 175

3.nach persönlicher Angabe von Herrn Geheimrat Balk,Schwerin

4.W,B.R.,S.64

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0296

Namen, Bortke, Boye, Darges, Genderick (Jenderich) Janecke, Stosselorff (Stoislof) Toran, Utesch. Von diesen kommen die Namen Darges und Utesch schon 1312 in Dörfern vor, die später zum Amte gehören[1]. Auch durch Namen der 4 Marieneher Dörfer, die Witte bei seiner Arbeit noch nicht vorlagen, findet diese Zahl keine Vermehrung. Ausserdem werden noch 5 Träger des Namens Wendt oder Wenth genannt (vergl. Exkurs und Tabelle über Wendentum) Dass der wendische Einschlag wohl weit grösser ist, ist oben ausgeführt worden; die geringe Zahl der wendischen Namen dürfen wir ~~wohl~~ jedoch als Zeugnis dafür ansehen, dass die deutsche Sprache durch den Einfluss des Klosters auch in den notorischen Wendendörfern früh zur Herrin geworden war.

Anderseits weisen viele der Namen von 1552 auf Einwanderung ihrer ersten Träger hin. Zahlreich sind die Namen Sasse (Saxo 1312[1]) Westphal und Holste; daneben kommen Brandenburg und Bremer vor[2], (~~und~~ Herkunft aus Württenberg lässt vielleicht der dort häufige Name „Burk" schliessen)

Ziemlich gross ist die Zahl der Träger von Ortsnamen. Wahrscheinlich sind diese dadurch zu Personennamen geworden, dass der in einem Dorfe neueingewanderte den Namen seines Hei.

---

1. M.U.V. 3520
2.

matsortes erhielt, mit oder ohne de "(daß niederländische "Van" vgl. die bayerischen und ostdeutschen Endungen er wie Elsperger ,Warschauer, u-a.)So nennt das Doberaner Kriegsschadenregister von 1312 [1], Formen wie de Bollhagen, de Horst, de Nova Villa, neben den einfachen Namen Glashagen und Perleberg. Die Formen mit „de" sind jedoch häufiger. An Personennamen, die Ortsnamen der Nachbarschaft entsprechen, finden sich 1552 folgende angegeben: Beselihn(3 mal), Parkentin, Schmaddebesk. Steinbeck(1312 de Steinbeck), Brusow, auch 1312 erwähnt, ist 1632 wieder als Personennamen angegeben)Daneben kommen viele Ortsnamen aus dem übrigen Mecklenburg vor, so Penzlin, Polkow, Sukow, Tarnow, u.a.m., wir werden durch sie bis nach Mecklenburg-Strelitz und Brandenburg geführt. Die Häufigkeit dieser Ortsnamen spricht für eine eingehende kolonisatorische Tätigkeit des Klosters noch im 14ten Jahrhundert.

Besondere Beachtung verdienen dazu die Familiennamen, die den Beruf ihres ersten Trägers bezeichnen. Von ihnen sind 1552 folgende festzustellen:Bademöller, Becker, Burmeister, Hagemeister, Hoffmaister, Hoppener, Koch, Köster, Kopmann, Kröger, (oder Krüger) Meyer, Möller. Schomaker, Schröder, (Schneider)

---

1)M.U.352o

(Seyer, Seyger[2]) Vageth, (Vogt) Wewer und Wildschütz. Von diesen stammt Bademöller aus der Hohenfelder Mühle, die noch heute die Bademühle genannt wird, Hofmeister und Meyer verwalteten die Höfe des Klosters, Hoppener waren in Hopfengarten beschäftigt. Die Hagemeister und Burmeister waren Ortvorsteher, mogister indaginis und magister civium; die Namen sind schon 1312 zu Familiennamen geworden, werden aber zugleich in den eben genannten lateinischen Übersetzungen als Amtsbezeichnung angegeben. Als solche finden sie sich noch 1386[2] (Hagemeister) und 1439 (Burmeister)[3]. Die übrigen Berufsnamen bedürfen keiner Erklärung, nur sei auf den Namen Kopman und Wiltschütz noch besonders hingewiesen. Von Interesse ist es, daß dem Namen Schomaker 1312[1] ein „Messor sutorum" in Rethwisch entspricht.

Einen großen Anteil an den Familiennamen haben die Vornamen und ihre Umwandlungen, z.B. Bertels, Ewers, Gerdes, Gorries, Jorden, Jurges, Henning, Martens, Reinicke, Die Namen Barkh, Barten, Boldem, Lunink, Siewert, sind zugleich die der Stifter eines Anzeahl von Hägerdörfer, - eine Feststellung, die immerhin Interes-

---

1) M.U.3520.
2) M.U. 11 764.
3) Urkunde des Rostocker Ratsarchiv (über Schutow, 17. Nov.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0299

sant ist, wenn sie auch nicht zu zwingenden Schlüßen veranlaßt. Schließlich sind noch die Namen zu nennen, die von Eigenschaften und Eigentümlichkeiten ihres ersten Trägers abgeleitet sind; hierher gehören Ahnesorge, Fette, Grawemuhl, Magerfleisch, Rodebarth, Witkop, u.a.m., ferner Achterledder; letzerer Name macht die Herkunft seines ersten Trägers aus einem Bergbaugebiet wahrscheinlich.

Gehen wir nun auf die Sesshaftigkeit der einzelnen Familien im Amte über, so zeigt sich folgendes: Von den Familien, die 1552 in den Dörfern des späteren Amtes vorkommen, haben sich, wenn man vom Namen absieht, die nach Generationen langem Fehlen zufällig wieder 1800 auftauchen, folgende 42 als Voll- oder Teilhüfner bis 1800 im Amte gehalten (in Klammern ist das Jahr ihres ersten Vorkommens im späteren Amtsgebiet angegeben.) Allardt, Bade, Barten, Beckmann, Bobzihn, Boyss, Bramow, Brügge, Bull, Darssow, Ewers, Fick, Finck, Frahm, Garve, Gösch, (? Godeke 1312[1]) Gribnitz, Hagemeister (1292[2]) Havemann, Heinicken, Jürss, (1440[3]) Klöcking, Krempin, Kröger, (1312[1]) Lange, (1312[1]) Longus, 1365[4] Langh)

1)-----
1)M.U.3520
2)M.U.2164
3)Regste einer Doberaner Urkunde, Schwerin Archiv,
4)M.U.9421

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0300

Lübbetzihn,Mahn,[1]Möller,Oldesschwager,[1]Randow, Reinecke,(1312[1]), Sasse,(1312[1] Saxo) Schmidt, Schoff, Schomaker,(1312[1] messor sutorum), Schönfeld, Seyer,Steusloff,Stuhr, Waack,Westfal,(1312[1]) Dazu kommen die 7 Familien Hardenack, Harmens, Roggensack,Rugewoldt,Schulte, Starfe,Westendorf,die aus den benachbarten Klösterdorfern Stammen[3], welche 1557 bis 1611 die gleiche Verwaltung haben, aber seit 1611 den Ämtern Bukow und Schwaan angehören. Von den 1632 neu genannten Familien[2] nämlich Barner,Beese,Behrens,Friedach,Ibendorf,Kleinow,Masch Papenhagen,Pentzin,Scharn,Schwardt, Upplegger,unter ihnen sind auch die Beeses, eine alte Schwaaner Bauernfamilie[4]; ein Beese übernimmt 1606 die Bauernstelle seines Schwiegervaters Pantzenhagen in Elmenhorst.[5] Im allgemeinen sind die 1632 neu genannten Familien weit weniger sesshaft, als die alten wie sich aus der Namenstabelle (Muster Buchstabe B.)ergibt.

V die nicht aus altem Klosterbesitz stammen. halten sich bis 1800 noch 12 Familien

---

1)M.U.3520
2)Von diesen 42 Familien sind 1850 noch 36 im Amte, außerdem kommen von den 1552 genannten wieder die Familien Biel,Gerdes,Levitzow,Radloff (1312 Ratlef M.U.3520) Ramme u.Utesch vor, die 1800 fehlen.(vgl.folgende Seite.)
3)Amtsbuch von 1552.
4)Balck Amt Schwaan a.a.O. No 30
5)Protokollbuch Amts Schwaan S.119

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0301

Die Zahl der Familien, welche sich Generationen, ja, Jahrhunderte hindurch im Amte halten, ist also verhältnismäßig groß. Noch günstiger wird das Ergebnis wenn wir bedenken, daß die Zahl der Bauern und Kossatenstellen durch Legungen in den 25o Jahren um 45 % vermindert worden sind. und wenn wir uns folgendes klar machen:

Ebensogut, wie in den Jahren 1632,1655 18oo kann es auch 1552 vorgekommen sein, daß gerade der einzige Vertreter eines Familiennamens gestorben war, und seine Söhne noch minderjährig waren, so daß die Stelle vorläufig oder dauernd in andere Hände kam, während die Söhne später auf einer freiwerdenden Stelle gesetzt wurden[1]. Nur läßt sich dies fürs erste Normaljagr nicht nachweisen wie 18oo - 185o vgl.Witte W.Bevölkerungsreste S.99.

" Wo für eine Vogtei zahlreichere Register vorlagen, habe ich öfter die Bemerkung gemacht, daß ein anfänglich vorkommender Familienname aus einigen späteren Registern eines und desselben Ortes vorübergehend verschwindet, um schließlich doch wiederzukehren. Das konnte

---

1)So fehlt zum Beispiel 1552 die Familie Brusow, die 1312(M.U.352o)u.wieder 1632 vorkommt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0302

geschehen, wo ein ländliches Grundstück wegen Minderjährigkeit der Erbberechtigten vorübergehend von einem Verwandten anderen Namens verwaltet wurde." So ist es nicht ausgeschloßen, daß manche von den Familiennamen, die erst in späteren Jahrgängen der erhaltenen Register auftreten, tatsächlich schon früher vorhanden waren und lediglich aus Gründen der angegebenen Art gerade in den vorhandenen frühsten Jahrgängen fehlen." Wie verschieden die Zahl der ansäßigen Träger eines Namens in verschiedenen Zeiten sein kann , zeigt die Übersicht über die Familien Stuhr und Oldesschwager; bei beiden kommen in den Normaljahren wenigstens 1,höchstens 4 Hauswirte des gleichen Namens ~~vor~~ gleichzeitig vor. Bei diesen nicht gerade häufigen Namen ist wohl mit Sicherheit Verwandtschaft anzunehmen.

Über die neugenannten Namen ist folgendes zu bemerken: Gar manche werden in Wirklichkeit dieselben sein wie 1552, nur ist die Orthographie geändert. Daher sind ohne Bedenken die Namen Darges und Darries, ferner Gorries, Goersch, und Goesch u.a.m. als gleich aufgefaßt, namentlich wenn zu der Ähnlichkeit der Formen eine entspre-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0303

chende Zahl der Namen oder Vorkommen in demselben Dorfe wie früher tritt. Ferner sind Verschreibungen und Verlesungen in Rechnung zu ziehen, doch sind diese bei den häufig vorkommenden wohl selten geblieben. Über die Heimat der wirklich neuen Familien lassen sich unbedingt sichere Ergebnisse nicht gewinnen. Zum großen Teil stammen sie aus der Umgegend, vielfach aus den Doberaner Klosterdörfern, wie schon oben erwähnt, so die Roggensack und Rugewoldt, aus Boyensdorf, die Westendorf und Hardeneack aus Bastorf. Das Amtsbuch von 1655, das für das 17te Jahrhundert die genauesten Angaben macht, teilt bei Neubesetzungen von Höfen mit Auswärtigen nur mit: N.N. ist ein fremder Mann, so eine wüste Stätte angenommen hat. Gelegentlich werden Holsteiner angegeben; dänische Frauen nennt der Verzeichnis der vorhandenen Menschen 1669. Die neuen Famileien sind jedoch wenig sesshaft, sondern halten of kaum eine Generation aus. Sie sind wohl häufig das unruhige Wanderwesen des Krieges gewohnt gewesen und werden nun durch den Gegensatz der erhöhten Anforderung an die

---

1) Andrerseits kommen die Marten und Steinbeck aus Doberan nach Schwaan, aber auch in der Zeit von 1552–1611, der Zeit der gemeinsamen Verwaltung des Klosterbesitzes.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0304

Arbeitskraft des Einzelnen abgeschreckt.Unter den neu auftauchenden Namen finden sich die bezeichneten Formen Beem (= Böhm),Hollender und mache Fremdlinge wie Haverborsse,Krömskatter,Potzsche.Manche werden gleichzeitig in Dobaran und Schwaan zuerst erwähnt,wie Meckat und Trost.

Wo die Familien geblieben sind,die im Laufe der Zeit verschwinden,ist nicht festzustellen.Zum Teil sind sie wohl zur Zeit der gemeinsamen Verwaltung des Klosterbesitzes in die Klösterdörfer der späteren Nachbarämter übergegangen.Viele Familien sind ausgestorben,namentlich im grossen Kriege,an dessen Schluss es (A-B 1655) es oft heisst:"sind Kossaten gewesen,anitzo ganz tot und wüst, auch keine Erben mehr vorhanden,"oder „N.N. ist in der Pest mit den Seinen gestorben." Viele sind verbotener Weise über die Grenze gegangen,um dem Krieg und später,um den Lasten ihrer Stellung zu entgehen.Später kommen die Legungen von den Hauswirtsstellen,die Inhaber sinken gewöhnlich in den Stand der Einlieger oder Dörfer herab ~~(vgl.Anlage VI.,13)~~ Dass sich unter diesen viele der ehemaligen Bauernfamilien erhalten,zeigt sich beim Aufkommen der Büdner, die sich aus der Klasse des ländlichen Arbeiter rekrutieren;dabei taucht mancher alte Name neu wieder auf,so die Namen Lewitzo,Klörris,

Dethloff,u.a.m. Gelegentlich halten sich in den Nachbarstädten Familien,die im Amte selbst aussterben,so die Besselihn aus Schutow und Sievershagen in Rostock[1].

In einzelnen Dörfern ist der Wechsel natürlich weit grösser als im Amte,da ja nach dem Tode eines Hauswirts bei Minderjährigkeit der Erben die Stelle anderweitig vergeben wird. Nur selten halten sich Familien von 1552 bis 1800 in einem Dorfe,so die Evers in Rethwisch,die Lübbeziehn in Börgerende;die Familie Olderschwager ist sogar von 1552 bis 1900 in Schmaddebeck angesessen gewesen.[2]

1.Stammbaum der Familie B.

2.der letzte Inhaber hat seine Stelle verkauft und lebt als Rentner in Schwaan(nach liebenswürdiger Angabe des Herrn Pastor Schulz in Kröplin).Analoge Fälle habe ich in meiner Heimat anlässlich einer Arbeit über die Entstehung des Rittergutes feststellen können.Danach hat sich in Mamerow (D.A.Güstrow) die Familie Stüwe als Bauern von 1553 bis 1900 gehalten;der letzte Besitzer, jetzt in Schwerin lebend,hat die Stelle seinem Schwiegersohn übergeben. [Die Familie soll wie oben erwähnt die Schulzen der letzten 150 Jahre gestellt haben (Familientradition)] - Die Warkentin, Gr.Wockern und Knegendorf, Mamerow - im 16ten Jahrhundert Kossaten - finden sich noch jetzt als Arbeiter Maurer,Zimmerleute in ihren Heimatsorten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0306

Ganz anders wird das Bild,wenn wir von der einzelnen Familie ausgehen und die Orte Ihres Vorkommens feststellen;da zeigt sich, wie wenig sie an den Ort,wie fest sie an das Amt gefasst ist(vgl.das Vorkommen der Familien Stuhr und Oldeschwager,in den Amtsorten; Anlage V)Das Doberaner Protokoll-buch zeigt uns denn auch,dass nur in Ausnahmefällen Leute aus einem Amte in das andere übergehen, bei einer Familie ist dies sogar nur einmal berichtet.

Das Ergebnis für Doberan würde nicht so günstig sein,wenn sich nicht auch seine Wirtschaftlichen Schicksale im grossen Kriege so günstig gestaltet hätten.Da keine Dörfer völlig ausgestorben oder wüst geworden waren, war überall doch noch ein Grundstock vorhanden,an den die Wiederbesetzung der wüsten

Stellen anschliessen konnte,man wusste noch, wem diese und jene wüste Stelle einst gehört hatte und konnte die nächstberechtigten Erben feststellen,mochten sie auch irgendwo als Knechte dienen.Und wiederum müssen wir auch auf diesem Gebiet der Tätigkeit der Beamten, namentlich Hauptmann Vieregges,alle Achtung erweisen.

Alles in allem können wir also eine große Sesshatigkeit der alten Familien nachweisen, sei es mit,sei es ohne Grundbesitz.Auch in den Nachbarstädten sind die alten Namen vertreten.So findet sich hier ein Familienzusammenhang[1]. und ein Interesse für den heimischen Boden,wie wohl in keinem anderen meckl.Amte, und dies hat seinen Lohn indem hohen Stande der Kultur gefunden

---

1.Von hohem Interesse ist für den Namenskundiegen ein Besuch der Kirchhöfe im Amte,sowie eine Durchsicht der Adressbücher der Nachbarstädte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0307

S C H L U S S.

Die Verhältnisse des 19ten Jahrhunderts im einzelnen zu behandeln, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Die folgenden Ausführungen sollen nur einen Ausblick gewähren.

Der Umfang des Amtes ändert sich im 19. Jahrhundert etwas mehr als im Vorhergehender Zu Doberan kommen vom Amte Bützow Brunshaupten und Arendsee, vom Amte Schwaan Bliesekow und Heiligendamm u.a. Dagegen werden Marienehe und Schutow an das neu gegründete Amt Toitenwinkel abgetreten. Geschehen diese Veränderungen der besseren geographischen Abrundung der Ämter wegen, so hat die folgende Veränderung andere Gründe. Die Beiden Bollhagen, Brusow, Lambrechtshagen und andere Pachthöfe des Amtes werden 1849 der normalen Verwaltung des Amtes entzogen, um als Hausgüter erklärt zu werden: während die Domänen zum Landes eigentum erklärt werden, soll der Ertrag der Hausgüter, die durch ganz Mecklenburg verstreut sind, die Civilliste des Grossherzogs bilden. Das „Staatsgrundgesetz" scheiterte am Freienwalder Schiedsgericht, aber die Aussonderung der Hausgüter ist von Bestand geblieben: Sie unterstehen der „Obersten Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushalts", werden aber nach wie vor nur bei den einzelnen Aemtern angeführt.

Die wirtschaftliche Entwickelung des Amtes geht zunächst in den alten durch die Regulie

rung vorgezeichneten Faden weiter.Die Pachten der einzelnen Dörfer bewegen sich auf der aufsteigenden Linie,die Zahl der Hüfner bleibt im allgemeinen unverändert,doch macht die Ansetzung von Büdnern weitere Fortschritte.Auch wird 1821 die Leibeigenschaft aufgehoben.

Aber gegen 1850 ändert sich das Bild.Schon damals beginnt im Amte Doberan,als einem der ersten Ämter, die Vererbpachtung der einzelnen Bauern- und Kossatenstellen, - eine Massregel, die für alle Folgezeit dem Lande einen gesunden Bauernstand gewährleisten sollte. Der Großherzog bleibt Obereigentümer der Stelle,der Inhaber wird Eigentümer,hat das Recht,sie zu verkaufen - wobei dem Großherzog jedoch das Vorkaufsrecht zusteht - aber nicht das Recht, sie ohne Genehmigung des Amtes zu parzellieren oder einzelne Teile davon zu verkaufen;auch dürfen nur mit Erlaubnis des Amtes mehrere Stellen in einer Hand vereint werden.So ist der Zersplitterung (Güterschlächterei)wie dem Bauernauskaufen gleichmässig vorgebeugt.Das Kapital,das den bisherigen Abgaben entspricht, und der Gebäudewert,wird als Reallast,die auf der Stelle ruht,betrachtet (der sogenannte Kanon) und ist vom Inhaber zu verzinsen,es kann von ihm jederzeit gekündigt werden, aber nicht vom Amte.Die Ablösung des Kanons gehen an den Domanialkapitalfonds. Die amtliche Bezeichnung der Bauern wird aber nicht Hofbesitzer - trotz immer wieder geäusserter Wünsche dieser Art - weil dem staatsrechtliche Bedenken entgegenstehen,sondern Erbpächter . Durch die Reform,die in der Folgezeit auf

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0309

alle Ämter ausgedehnt wird, wird endlich die Jahrhunderte alte Rechtsunsicherheit des bäuerlichen Besitzes beseitigt.

Eine Begleiterscheinung der Vererbpachtung ist die weitere Gründung von Kleinbesitz; ausser den Büdnereien werden jetzt häufig die schon um 1800 geplanten Häuslereien gebaut, deren Besitzer, nur im Genuss von Wohnung, Garten und etwas Weide und Kartoffelland, auf Lohnarbeit angewiesen sind.

Die alte Klosterkirche in Doberan wird verständnisvoll renoviert, und die Kapelle in Althof wird ihrer eigentlichen Bestimmung wiedergegeben. - Im Jahre 1879 wird Doberan mit Stadrecht bewidmet und mit dem Kammerhof ausgestattet; aus dem kleinen Flecken von einst ist jetzt eine blühende Stadt geworden.

Die Steigerun der Erträge, des Amtes hält w weiter an: 1851 liefert Amt Dobran einschließlich des Hausgutes 131 000 Thaler Überschuss an die Regierung ab, steht also nach Güstrow und Schwerin an dritter Stelle unter den Mecklenburgischen Ämtern[1]. Die späteren Verminderunger sind durch die Aussonderungen des Hausgütes zu erklären. Der Bauernstand steht pekuniär gut da, seinen Kern bilden seit Jahrhunderten eingesessene Familien, auch an Kleinbesitz mangelt es nicht. So gehört Doberan jetzt zu den meist begünstigten Ämtern unseres engeren Vaterlandes.

---

1. Balck, Finanzverhältnisse I, S. 73

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0310

L e b e n s l a u f.

Ich, Hans Barnewitz, bin am 5.Oktober 1885 als ältester Sohn des Pastors Julius Barnewitz zu Woserin(jetzt Klaber)in Mecklenburg und seiner Gattin Else geboren und gehöre der evangelisch lutherischen Kirche an.Ich besuchte zunächst die Volksschule in Woserin,erhielt dann Privatunterricht bei meinem Vater und bezog darauf das Herzogliche Gymnasium in Wolfenbüttel,das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ.Darauf studierte ich an den Universitäten Rostock(1904/5),München(1905/6) und wieder Rostock(1906/8) Geschichte,Kunstgeschichte und Klassische Philologie. Ich hörte in München besonders bei den Herren Crusius Furtwängler,Heigel,Pöhlmann,in Rostock bei den Herren Kern,Körte,Gefken,Kolbe,Reincke-Bloch und war auch Mitglied der einschlägigen Seminare.Im Wintersemester 1908/9 war ich zu wissenschaftlichen Arbeiten am Geheimen- und Hauptarchiv Schwerin beurlaubt.Nachdem ich 1910 die Oberlehrerprüfung bestanden hatte, war ich an den Gymnasien zu Neustrelitz und Güstrow tätig.Am 13.März 1914 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Referent: H. Professor Dr. Reincke -Bloch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0311

Anlage 1.

Vorgeschichte d. Anlage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0312

a. Klöster Doberan 15-5-2 Verhältnis der Bede zu Hufenwesen u. Besetzung

Competenzen: Rechte des Hohes-Gericht	Amtes-(wo unbezeichnet ebenso) Ablager	Jägerablager	Rechte des Klosters		Ort	erste Nennung als Pertinenz	Hufen	Besitzung	große Bede	kleine Bede	Anmerkungen
Hohes-Gericht	Ablager	Jägerablager	Niederes-Gericht	alle Dienste	Ackmannshagen	1319	12	13.2	30 dto	20 ß	
do	do	—	do	Korn- u. Lämmerzehnten	Allershagen	1273	6	6	13 dto	6 ß	
do	do	—	do	alle Dienste Zehnt	Bargershagen	1334	8(3) + 1(c)	6.10	20 dto	12 ß	früher 22 Hufen - gastw. Hof - Ulenhagen verwandelt
—	do	—	Hoch u. Niedergericht	alle Dienste ohne 3 Zehnten	Barnekowshagen	1273	14	12.2	—	15½ ß	
Hochgericht	do	—	Niederes-Gericht	" " Korn- u. Kl. Viehzehnt	Boldevitzhagen	1273	5	6.	8 dto	8 ß	im 15 Jahrh. musste 10 dto Bede
do	—	—	do	do	Vorderbollhagen	1273	Hufenlos-	4.4	2½ dto	2 ß	wahrscheinlich Acker für Hof abgenommen
do	—	—	do	do Lämmerzehnt	Börgerende	15-5-2	do	16	—	—	Anfangs wohl Teil von Rethwisch
—	—	—	Hochgericht Niederes-Gericht	do	Bramhagen	1312	do	4.17 H	—	1 ß	
Hochgericht	do	do	Niederes-Gericht	do ohne 3 Zehnten	Bruns-dorf	1191	7	12.1	25 dto	9 ß	früher 14 Hufen, früher 19 od. 17 dto Bede
do	do	do	do	do Kornzehnt, kl. Viehzehnt bleibt	Friedrichshagen		4½	6.2	16½ dto	6 ß	
do	do	—	do	do ohne 3 Zehnte	Glashagen	1273	5	8.1	12½ dto	3 ß 6 ₰	15-22: 4 ß Hufenbede
—	—	—	Hoch u. Niedergericht	do	Hohenfelde	1191	Hufenlos-	6.17 H	—	—	
Hochgericht	do (vermindert)	—	Niederes-Gericht	do Korn- u. Kl. Viehzehnt	Jennewitz	1192	4¾	4.2 H	6 dto	4 ß	an Bordesholm verkauft
—	(Bukow) —	—	Hoch- u. Niedergericht	do	Jürgshof		8½	5	5 dto 4 ß	5 ß 3 ₰	1 Hufe 4½ Hufen
—	do	—	do	do 3 Zehnten	Ivendorf	1192	5	8.2	14 dto 12 ß	4 ß	früher 17 od. 14 Hufen
—	do (vermindert)	—	do	do Kl. Viehzehnt	Lüningshagen	1390	3½+2x¼	4.1	—	—	x 2 wüst bis 1390 Pfarrhufe Petri
Hochgericht	do	—	Niederes-Gericht	do ohne 3 Zehnten	Niendorf	1264	5	9.	15 dto	3 ß	früher 11 Hufen
—	do	—	Hoch u. Niederes-Gericht	do do	Parkentien	1191	10	7.9	10 "	14 ß	
—	do (vermindert)	—	do	do Kl. Vieh- u. Schmalzehnt	Prüsshof	1390	5¾	7.2	1 dto 12 ß	9 ß	
Hochgericht	do	—	Niederes-Gericht	do 3 Zehnten	Reddelich	1191	12	9.4		10 ß	früher 18½ dto Bede dazu 3½ dto Tarchl
do	do	do	do	do do	Rethwisch	1273	15	15.9	15 dto	12 ß 4 ₰	" 14 dto 12 ß ganze Hufen 12 Hufen
—	do	do	Hoch- u. Niedergericht	do	Retschow	1358	14½	18.3	16 dto	14 ß	einig 10 dto ganze Hufen, früher 14½ Hufen
—	—	—	do	do	Sandhagen	15-5-2	10½	7	½	—	1 ganze 5½ Hufen! wohl mit Pfarrhufen verwechselt
(Bukow) —	do Tpflg u. kleine Fabricante	do	do	— Kornzehnt	Satow	1301	11	15.18 H	11 dto 11 ß 3½ ₰	1 dto	meinen normalen einig 12 Hufen
—	do	do	do	do	Schmoddelow	1384	8	10 1	9 dto 2 ß 3 ₰	8 ß	Hufenzahl nicht zweifelhaft angegeben
Hochgericht	Burgdienst do	do	Niederes-Gericht	do	Steffenshagen	1273	12	18.4	34 dto	12 ß	15-5-2 einig 12 dto Wahrsch
do	do	do	do	do 3 Zehnten	Steinbeck	1273	6	4.	12 dto	6 ß	
—	—	—	Hoch u. Niedergericht	do	Thürkow	1191	Hufenlos-	6.19	—	—	
do	einige Fabricanten do	do	Niederes-Gericht	do 3 Zehnten	Willenbrock		3½	5.	12 dto 12 ß	7 ß	im 15 Jahrh. 4 dto ganze Hufen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0313

b. Spuren des Wendentums 15^5^2

Name	Hufen	Form	Rede	Wendenname	Ob.G.	Bemerkungen
Bargershagen	22-9	Straßendorf	beide	3+0	6,10	
Bellhagen	hufenlos	do.	K.b.	1+0	4,4	
Bürgerende	Zwischen do	do.	—	2+0	-16	Acker bis 1850 in Commun von
Brithagen	hufenlos	do.	1g. f.B	1+2	4.17	Hof
Brunsow	14-7	?	beide	1+0	12,13,1	früh. Hof
Hohenfelde	hufenlos	Rundling	—	—	6.17	Stiftungsdorf 1315 Pribena Wendfeld slavisch
Ivendorf	17.14-5	Straßendorf	beide	—	8.2	alter Name Donastig
Jörnsdorf	9(8½+Katen)4½	Rundling	beide	—	5	früh. Besitzer Zwirzlaw
Landreshagen	19½+6-8½	?	do		12,4	früh Hof Commun!
Lichtenhagen	22½-11½	Straßendorf	do	1+0	13,9	
Lüningshagen		Rundling	—		4,1	Besitz d. Putzkow
Nienhagen	11-5	?	beide		9	
Pürschow		?	do	1+1	7,2	Bischofszehnt Besitz d. Putzkow
Retschow	20-17	Rundling	do	1+0	18,3	Hakelhufen (Amtsprot.)
Landhagen	12½-5¼	Rundling	—		7	
Satow	deutsche u. Hakelhufen	Ost-Straßendorf Nordwest-Rundling	beide		15,18	Hof
Plüschow	hufenlos	Rundling	—	1+1	6,19	Stiftungsdorf. 1315 slavisch.
Lehnkow	6 Hufen	Rundling				Hof gelegt um 1400 Hufen bei Vermessung starke Minderung Dorf u. Meiers Abgabenrecht alter Name
Jennewitz		Rundling				
Thöpelin						Wendfeld

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0314

Anlage 2.

Tafel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0315

Vogteien und Dienstpflicht

Hof	1632	1655	1707	1750
1. Jennewitz	Jennewitz	do	do	do
	Boldenshagen	do	do	do
	Jördenstorf	do	do	—
	Sandhagen	do	do	do
2. Hinterbollhagen	Bollhagen	do	do	do
	Wittenbek.	do	do	do
	Diedrichshagen	do	do	do
	Steffenshagen } teils	teils	Nieder St. do	do
3. Vorderbollhagen	Brusow	do	do	—
	Reddelich	do	do	do
	Steffenshagen } teils	teils	do	Ober St. do
	Brothagen }	—	—	—
4. Retschow	Retschow	do	do	do
	Lüningshagen	—	Vogtei-Dienste Reinhusen	Vogtei Dienste
	Schmoddebeck	do	do	—
	Satow ?	—	—	—
	Püschow ?	—	—	—
5. Satow	Satow ?	Satow	Satow	do
	Püschow ?	Püschow	Püschow	do
6. Ziegelhof	Stülow } teils			
	Rethwisch }			
	Börgerende }	abgebrannt, nicht wieder aufgerichtet		
	Nienhagen }			
	Brothagen }			
Nienhagen, Brusow				Brusow
				Schmoddebeck
				Nienhagen
				Steinbeck

Hof	1632	1655	1707	1750
7. Hammerhof	Bartenshagen } teils	do	do	do
	Nienhagen }	verpfändet	verpfändet	verpfändet
	Stülow }	ganz →	do	do
	Börgerende }	ganz	do	do
	Bargeshagen }	ganz	do	do
	Hohenfelde }	teils	do	do Dienste
		Rethwisch	do	do
		Brothagen	do	do
8. Althof	Parkentin	do	do	do
	Sieversshagen	—	—	—
	Allershagen	do	do	do
	Schutow	—	—	—
	Glashagen	do	do	do
	Hohenfelde } teils	teils	teils	Vogtei ganz Dienste teils
	Bargeshagen }	—	—	
9. Hütten	Ivendorf	do	verpfändet	verpfändet
10. Rabenhorst	Elmenhorst	do	do	do
	Admannshagen	do	do	do
	Steinbeck	do	—	—
	Rethwisch } teils	—	—	—
	Bargeshagen }	—	—	—
Einhusen, 11. Marienehe, 12. Lambrechtshagen		Schutow	Schutow	do
		Sieversshagen	Sieversshagen	do
				Fulgen
	Lambrechtshagen	do	verpfändet	verpfändet
	Lichtenhagen	do	"	
		Lüningshagen	Dienste do	s. Retschow

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0316

Höfe zur Klosterzeit	Höfe zur Amtszeit (1630)	Zunahme im 17. Jahrhundert	Zunahme im 18 Jahrhundert
Althof	Althof	do	do
Bargeshagen nach Erwerb von D zu Bauernrecht			
Vorderbollhagen } vermutlich auf Kosten	Vorderbollhagen	do.	do
Hinterbollhagen } von Dorf B	Hinterbollhagen	do.	do
Brothagen 1 Meier			Meierei von Vorderbollhagen
Elmenhorst zu Bauernrecht gelegt von Marienehe			
Hohenfelde 1 Meier			
Hütten	Hütten	do.	do
Jennewitz 1 Meier	Jennewitz	do	do
Jördenstorf zu Bauernrecht gelegt			
Lüningshagen " " "			
Marienehe teilw. " " "	teilweise Hof ?	Bauern gelegt zu Hof gemacht	do
Rabenhorst früher Bauerndorf	Rabenhorst		
Rethwisch V 3520, Teilungsakten			~~do~~
Satow	Satow	do	do
Retschow zu Bauernrecht gelegt	Retschow wieder aufgerichtet	do	do
Schutow zu Bauernrecht gelegt von Marienehe			
Sievershagen do			
Kammerhof (Klosterhof ?)	Kammerhof	do	do
Ziegelhof	Ziegelhof 1638 abgetrennt, Acker zu Kammerhof		
	Lambrechtshagen längst Hof, 1630 zu Amt D.	do	do
		Einhusen gekauft	do
		Steinbeck halb zum Hof gebraucht 1655	zuletzt selbständig
		Glashagen teils " " " 1655	zuletzt selbständig
		Nienhagen ? verpfändet 1655	" "
		Steffenshagen wüste Hufen von Hinterbollhagen mit besät 1694	
			Brusow (Bauern mit Jahrzehnten untüchtig)
			Püschow Anfangs-Meierei von Satow
			Diedrichshagen 1800 wieder 3 Erbpächter

1800: Sa 18 Pachthöfe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0317

Hofpachten (Probe)

Kammerhof

Jahr	Pacht	Veränderungsgrund
1552	?	Klosterhof in Eigenbetrieb.
1600	1650 fl.	mit „Kammerdorf" Hohenfelde
1623 ff.		in Eigenbetrieb
1679/8	4000 fl.	mit Hof Ravenhorst
1725	3120 Thl.	
1750	2870 "	
1775	2200 "	nur noch 1 Bauer dienstpflichtig.
1800	1400 "	

Retschow

1552	—	kleines Bauerndorf
1608	in eigener Rechnung als Hof.	
1628/9	1700 fl.	
1660/1	1000 "	Kriegsleiden.
1670	"	
1678/9	800 "	
1708/9	789 Thl 35 ß.	mit Einhusen
1725	900 "	
1750	1000 " —	
1775	776 "	} Abnahme von Hofdienst d Bauern.
1800	800 "	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0318

Anlage 3.

Flurenwesen der Dörfer.

(Probe)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0319

Alerthagen

Jahr	Hufenzahl	B. P.	Veränderungsgrund
vor 1552	?	?	?
1552	6	6	
1630	8	6	Einschätzung
1725	6	6	„allgemeine Rechnung aller Register"
1726	7 5/6	6	Vermessung
1727	7 ½	6	do
1727	7 5/6	6	Einschätzung (Berechnung)
1750	do	6	—
1775	do	6	—
1800	do	6	

Brusow

Jahr	Hufenzahl	B. P.	Veränderungsgrund
vor 1552	14		
1552	7	12, 1	Umrechnung.
1630	7	12, 1	—
1725	½	: 2	Hofgründung.

Hohenfelde

vor 1552	—	—	—
1552	—	6, 17. Hof	
1630	2	?	Taxierung
1725	10 ¼	5. 13	„ allgemeine Rechnung"
1726	11 5/24	"	„ Vermessung"
1727	9 ⅓	"	do
1727	10 3/8	"	Einschätzung
1750	do	do	—
1775	11	"	? mit Bademühle?)
1800	11	17	bei der Regulierung gleichgemacht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0320

Anlage 4.

Vergabewesen der Ämter.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0321

Allershagen — Belastung eines Bauern.

1552	1 fl 12 ß Bede, 1 Königl Pacht- u Krugerhafer. 4 Sch. Gerste, 6 Sch. Roggen, Korn- u Kleinviehzehnt 1/6 Ochse, 1/3 Schaf, 2/3 Schwein, 1/3 To Brei, 1 Huhn, 1 Brot, 1 Mitten	wöchentlich ca 1/2 Tag Dienst
1653	13 fl. 9 ß Ablösung 8 1/2 Scheffel Hafer — 4 Sch Roggen — do — — 2/3 Schwein	wöchentl. 4 Tage Dienst zu Pferd, 1 " " " Fuß.
1750	11 Thl 26 ß Ablösg, 6 Thaler monatliches Dienstgeld, 30 Thaler jährl. Dienstgeld (Befreiung vom Hofdienst) = 47 Thl 26 ß, dazu ca 10 Thl Kontribution	
1800	86 Thl. 37 ß	= 86 Thl. 37 ß.

Börgerende — Belastung eines Kossaten.

1552	1 fl. 10 ß Pacht, 1 Rauchhuhn, Hämmerzehnt,	ca 1/2 Tag Dienst.	} wöchentlich, u zu Fuß"
1653	1 fl. 17 1/2 ß Pacht u Wischgeld, 1 Rauchhuhn "	ca 6 Tage Dienst	
1750	7 Thl. 36 ß stehende Hebung — —	2 Thl Monatsdienstgeld, 10 Thl. 7 ß jährl. Dienstgeld	Sa 19 Thl 46 ß.
1800	44 Thl 7 ß	36 ß Gehadienste	Sa 44 u 43 ß.

Belastung d. Dorfschaft Wittenbeck (5 Bauern)

	Gehöfe	Pacht-, Hufen-, Fuhrmanns-, Krüger-Hafer	Abläger- Ochse, Schwein, Schaf.	Brei	Fastn.	Geldbede	Königs- bede	Stock- bede	Wisch- geld	Pacht- geld	Rh.	Kh.	Zehnt Korn	Zehnt Vieh	wüst Höker.	Monats. Dienstgeld	Fuhr. Dienste	Bauern. abgabe	Hüfner abläger
1552	2 D	2.8 D 1 D 1 D 2 D	1 4 2	2 To	5 Top	5 fl 20 ß	2 fl. 16 ß	4 ß	4 fl 4 ß	7 Gr.	5	5	alle Bauern in natura		—	—	—	—	in natura
1634/5	2 D	6·8 D	?	6 fl 16 ß	1 fl. 20 ß	3 fl. 12 ß 4 ß		5 fl 21 ß	2 fl. 16 ß	9 ß	8 fl 4 ß	-	keine Angabe		—	—	—	—	keine Angabe
1653/4	ver.																		parlet.
1694/5	verpachtet	6 D	8 fl. verpachtet 1 fl. 20	3 fl. 12 ß.		5 fl. 21 ß.	2 fl. 16 ß	7 ß.	8 fl 4 ß.	keine Angabe.	—	—	—	—	19 ß 2 ß.				
1712/3	2 D	5 D	4 Thl 32 ß 3 Thl 24 ß. Stehende — 11 Thl. 27 ß 3 ß. — Hebung							Pf. (Hübner) 1 Thl. Länder 15.6 Gärtner 2.23			—	—	—	—	—	—	—
1750/1	—	—	8 Thl. 16 ß (+ 40 Thl. „verlieniert")							1 Thl 12 ß			6 Thl 12 ß		30 Thl.	—	—	—	
1800/1			301 Thl. 13 ß. 6 ß Pacht.															26 Thl. 19 ß Gkrzg	—

D = Drömt Gr. = Groschen Ph = Rauchhuhn. Pf. = Pachthuhn, Kh = Königshuhn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0322

Anlage 5

Bevölkerungsverhältnisse.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0323

Name	1552	1632	1655	1713	1750	1800
Bade (Bahde)	4+2[1]	—	2	2	2	2
Bademüller	1 Meier	1	1+(1/2)			
Barg, Bargh	2 u. 1 Müller	3				
Barkhof(d)s, Barkhorst	6					
Barten (Bart(h)(t)em(b)	4	2	4	5	5	5
Bastian	1					
Becker	3	—	—	—	—	1
Beckmann (ö, oe, eu)	1+1	-	1	3	1	3
Bender	1					
Berg	2					
Beselichen (ee, eh)	3	1	3			
Bick	1					
Biel	2	-	1+(1?)	1	2	-
Bitter	1	2				
Blisow (ie, iess)	1	4	1+(1)			
Blomenstein(ew)	4	3	2	1		
Bobbezien (obbe, tz)	2	2	2	2	—	8
Böge	1					
Boeden	1					
Boldenshagen (Böd)	1					
Boldewin	1					
Boltke	1					
Bormester 2+1	2+1					
Borrtke, Bötke	2	3	1			
Borge, Boiecke	1	1				
Borys, Boeiss	1	8+(1)	2+(3)	~~1 2+B~~	1	1
Bramow	2+1	3	(1)	-	1	2
Brandenburg	1					
Brandt (dt)	2+(1)	1+(1)	1+(1)			
Bremer	1					
Brutkemann	1					
Briegge	3+1	3	4+(1)	-	4	1
Bruhn	3	2				

Name	1552	1632	1655	1713	1750	1800
Bruker	1					
Brumpen	1					
Brunow (ue)	1	1	2			
Buddekopff	1					
Bull (e)	7+1	3	(4)	5	9	5
Burk (Bö. v)	1+1					
Barner		1	2	-	1	3
Bautmeister		1				
Beem		1	1			
Beese		2	1	2	4	6
Benicke		1				
Berzelin		1				
Bolte		1				
Boitenhagen		2				
Bordt		1				
Born		1				
Bösselike		1				
Brodhagen		1	1			
Brusow		(1)				
Buringk		1				
Batsch			1			
Bauch			(1)			
Baukte			(1)			
Berens (el, ech, aes)			1	1	2	1
Beissenwirkt			1			
Bolte			1			
Brage			1			
Braun			(1)			
Bremann			(1)			
Bunger			(1)			
Busch			1			
Borgwardt (e)				1	1	3
Bossmann (oo)				2	-	1
Bredmer				1		

Name	1552	1632	1655	1713	1750	1800
Budde				3	1	2
Bredefeld					1	1
Bodemann					1	
Brühn					1	
Boedt						1
Boos						1
Both						1
Bülow						1

Stuhr[4]

Ort	1552	1632	1655	1713	1750	1800	1850
Steffenshagen	2 B	-	1 B				
Retschvitz		1 B	1 C	1 C	1 b	1 ~~b~~ 1 ~~B~~ H	
Bartenshagen	~~1 B~~			~~1 B~~	1 B	1 B	1 B
Altenhagen					~~1 B~~	1 B	2 B
Im Amt als „Hauswirte" angesessen	2	1	2	1	2	3	4

Oldenschwager

Schwaddebek	1	1	1	2	2	1	1
Pistchow				1	1		
Brothagen					1		
Tatow						1	1
Im Amt als „Hauswirte" angesessen	1	1	1	3	4	2	2

1) die mit + angefügten Zahlen der ersten Spalte bedeuten die Vertreter des Klosters in den später nicht zum Amt gehörigen Klosterdörfern.
2) „+ ( )" heißt: wüst, aber noch angegeben.
3) Fördenstat, vor 1750 zu Amt Ruhnow gelegt.
4) Vorfahren des Archivdirektors Dr. Stuhr, (laut seiner eigenen Angabe)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0324

Verzeichnis der besetzten Stellen.

	1552	1628	1632	ca 1636	ca 1640	ca 1644	1649	1651	1655	ca 1665	1696	1713	1750	1775	1800	1830
Admannshagen	13·2	11·4	10	9·4	8·2	8·2	7·4	5·1	9·2	9·2	9·2	9·2	9·2	11·	11··2	11··6
Allershagen	6	6	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6··2	6··4
Bargeshagen	6·10	6·10	6·8	?	5·3	5·3	4·5	4·5	5·3	3·5	5·5	5·5	11·	5·6	1··3	10·9
Barkenshagen	12·2	12·2	11·2	?	11·2	11·2	?	6·4	11·2	11·2	8·3	11·2	12·2	12·2	12·2·4	14·5
Boldenshagen	6	6	6	3	3	2	3·1	3·1	3	?	4	4	4	4	4	4··8
Vorderbollhagen	4 : 4	4·6?,	4·5	?	2·4	4	?	2·3	1·4	?	1·4	2·4	3·4	1·4	5··1	5··2
Borgerende	16	14	15	?	13	?	8?	12	11	13	11	13	13	13	13·2	13·6
Brotzhagen	4·17 H	5·17	5·15	4·14	4·6	4·6	3·7	4·6	4·6	3·7	3·5·?;	4·10	4·11	3·H	3··4	3··6
Brusow	12·1	12·1	11·1	?	6·1	6·1	3·4	5·1	6·1	?	6·1	2·2	gelegt, Parkhof.			
Diedrichshagen	6·2	6·1	6·1	?	3	1	?	3·	3·	?	2·1	2·1	2·1	2·1	2··1	3··2
Demenhorst	15·2	15·2	11·1	9·2	9·1	8·2	7·3	9·2	9·1	9·1	8·	10	9·1	9·1	9·1·1	12·7
Glashagen	8·1	8·	4·5	4·1	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3·2	3··10
Hohenfelde	6·17 H.	6 ?	6·13	6·15	4·13	4 ?	4.11	5·13	4·13	4·13	13	4·14	5·13	5·12	17·	16··2
Jennewitz	4·2 H.	1·6	·7	·1	·1	·2	·1	·1	·1	?	·1	·1	·1	·1	·1	Hof.
Jörnstorf	5·	?	9·1	2·	2·	1·	1·	1·	2	?	2	2	nach Amt Rukow gelegt.			
Ivendorf	8·2	6·3	5·4	5·1	?	3·2	3·3	4·3	5·3	5·3	?	3·3	3·3	6	6	6··1
Lambrechtshagen	12·4 H.	?	8·3	12·4	4·8	8·4	8·3	4·6	8·3	3·4	?	1·5	1·6	·7	7·2	7··4
Livetzhagen	13·9	?	11·7	13·9	12·1	12·1	9·5	9·3	12·1	10·2	?	9·3	12·1	10·3	13··7	14·13
Lüningshagen	4·1	4·1	4·1	3·1	3·	3·	3	2	3	?	3	3	3	3	3··2	5··3
Marienhof	3·5	3·5	3·4	3·5	Hof,	Bauern u. Kossaten gelegt										
Nienhagen	9	9	8	?	5·3	! verpfändet.		4·1 H	Pfand	2	3·1	3·	2	3·1·1	4··3	
Parkentin	7·9	6·8	6·9	7·5	6·5	6·3	6·5	6·4	6·5	6·5	?	6·5	6·5	6·5	6·5·1	10··12
Püschow	7·2	7·1	7·2	9·1	1·2	1·1	4·	4·	2·2	?	1·2·	1·2	1·2	gelegt, Parkhof.		
Redelich	9·4	9·4	8·4	5·4	4·2	4·2	2·3	4·3	4·2	?	6·3	6·3	7·3	10·	9·2	9··10
Retschow	15·9	15·9	15·7	?	8·6	8·6	6·6	7·4	8·6	8·6	10·4	13·4	13·5	12·6	13·5·2	19··13
Retschow	18 3	13·5·H	13·5	11·2	6·2	6·3	6·3	?	6·2	?	6·3	7·2	6·3	9·	9··3	9··11
Sandhagen	7·	?	7	3	3	2	4?	?	3·	?	3	2	3·1	4	4··1	4··4
Satow	15·18 H.	16·16	13·16	10·9	12·10	?	10·8	?	12·10	?	11·8·	12·5	11·9	11·8·	20··1	22··2
Schutow	4·4	?	4·3	?	4·3	4·3	4·3	4·2	4·3	4·2	2·2	4·2	3·3	5	5·	5··1
Sievershagen	8·2	8·2	7·2	?	8·1	8·1	8·1	8·1	8·1	8·1	9	8·1	8	8·1	9··3	9··6
Steffenshagen	18·4 Mühle	19·5	19·5	12·4	10·3	6·1 tk	5·2 tk	9·2	15·3	?	Ober 6·2 Nieder 6·2	8·3 6·2	8·2 6·2	4·2 6·2	6··4 8··6	4··6 9··12
Schmadebeck	10·1	8·1	8·1	4	3·	2·	2	2	3·	?	3	4·1	4·1	5·	5··1	5··2
Steinbeck	4	4	4	2	2	2 H	2	2	2	?	?	2	?	2	2 H	2
Stülow	6·19	6·13	6·14	6·14	5 11	?	4·5	4·5	5·5	5·5	5·5	5·5	5·6	5·5	5·5	10·
N. Meinbeck	5·	5·	5·	?	4·	4·	?	3	4·	?	5	5	5·	5·	5··1	5··7
	289·172		251·161		169+100 +Iwendf.				172+90 +Meinhagen						221·25 +55··	228·112

N.B. Reihe 1 bezeichnet Bauern
" 2 " Kossaten
" 3 " Büdner
H, Hf = Hof
? = unbekannt

von 1632 an ohne die Demenhorster Bauern.

D. Untersuchung von 1610 nennt 264 Bauern, 158 Kossaten im Amt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0325

Allershagen

Name	1552	1632	1655	1696	1713	1750	1800	1850
Dassow	1					1		
Grawenhube	1	1						
Grybnitz	1							
Gyse	1							
Klempe	1							
Lindemann	1							
Beese		1						
Gardes		1						
Hellmann		1	1	1				
Marche		1						
Sadewater		1	1					
Brugge			1					
Mahn			1					
Marquardt			1					
Stoisloff			1					
Allwardt				1	1			
Boyss				1				
Furtieff				1	1	1		
Fasse				1	1			
Winter				1				
Meesche				1	1	1		
Schwartz				1				
Trost				1	1	2	2	
Bade (aa)				-	1	1	1	
Mespke					1			
Boosmann						1		
Graumm						1		
Riemann							1	
Kellermann							1	
	6	6	6	6	6	6	6	6

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0326

Anlage 6/7.

Urkunden und Aktenstücke

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0327

Urkunden und Aktenstücke
zur Geschichte des Amtes Dobbertin.

1. Säculerisation des Klosters Dobbertin.[1]

Wir Nikolaus, Abt des Klosters Dobbertin, bekennen mundt thuen kundt, für mich mund alle meine Conventsbrüdere mit diesem meinem Briefe offentlich, daß wir für uns und ihre Nachkommen aller meiner Conventsbrüder dem Durchläuchtigen und Hochgebornen Herrn und Fürsten, Herrn Johans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Zwerin, der Lande Rostock mundt Stargardt Herrn, Meinem gnädigenn Fürstenn und Herrn, mit sonderlichem zeitigen vorgehabtem Rathe mundt wohlbedachtem muthe

Bekennt Kloster Dobbertin mit allenn und jedenn seinen ein- und zugehörigen Gütern, inn- und außerhalb der Fürstenthumb mund Lande Mecklenburgk gelegen, auch die Pfandgüter zur Lüneburgk nichts an denenn allenn ausgenomen Ihn massen, wie wir dieselben mit meinen Convents-Brudern zur jeder Zeit allergnedigst und freiest innegehabt, besessen,

1) Beide Urkunden befinden sich im Hauptarchiv Schwerin SUB Klosterurkunden u. sind bisher ungedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0328

gebraucht, vnndt genossen habe, In
bester unnd beständigster Form
wie dasselbige zum kräftigstenn kann
oder mogk, gerne, freywilligk, vnge-
zwungen vnndt vngedrungen übergeben
abgetretten und eingeräumeth habe,
Wyl auch S. F. G. oder derselbenn
Erbenn zue Ider Zeit das für Idermen-
niglich ein gnugsame Gewere vnndt
Vorstandt sei vnndt so S. F. G. zu Rechte
es wäre weltleich oder geistleich Gerichte,
darumb zugesprochenn würde, Ihn
alle wege schadlos haltenn unnd
vertretten, ohn alles geferde. Also
daß Ihr. F. G. damit tun vndt lassen
mughen als mit anderenn Ihrenn
eigenn guternn. Ohn mein u. aller
meiner Conventsbrüder unnd meñig-
liche vonn unserethwegen Irrunghe,
Hinderung unnd Widersprache,
und verzeihe also für mich unndt
alle meine Conventsbrüdere berürts
Kloster Dobbran, und aller seiner
Gerechtigkeit unnd Heiligkeit gantz
und gar inn Krafft dieses meines
Briefs, gutwilligk unndt wissentlich.
Dagegen hat mir hochgedachter mein
gnediger Herr, dermassen Vergleichungk
willen unnd abtragk gethann,
daß ich nicht allein, sondern alle
meine Mit Conventsbrüder damit
fridlich und benugigk, auch zum
undertenigstenn dankbar sein.
Zu mehrerer bekräftigungk der Wahrheit
habe Ich diesen meinen Brief für
mich unndt Vonnwegen des ganzen
Convents mit meynem unndt Ihrem
Secret wissentlich versiegelt und

eygener Hand unterschrieben.
Geben zu Dobbran, den Montagk
nach Invocavit nach Christi, unseres
liebenn Herrn Geburt Tausend
fünfhundert und Ihn zwey und.
funnfzigstenn Jahre.

Nikolaus Peperkorn.

b.

Ik Er. Nikolaus Peperkorn bether
Abbt tho Dobbran gewesen
bekenne vor my und mynen
myth Conventes broederen vnde
perssonen myth dyßer hantaschryfft
dath yck vor etlyken vergangenen
Jaren by tyden Hertogen Hin-
rickes tho Mekelenborch luwelyker
sselyger gedechtnysse lewende ssyne
fürstlyke gnade ock Regierenden
Hertogen Johañes Albrechten tho
Meckelnborch, mynen gnedigen
Heren Velen mals geklageth, dath
yck vnde myne myth Convennts
brodere vnde perssonen olde
swacke bedagethe lude weren
unde vnsser ok gar wenych
vorhanden, sso dath wy dath
Kloster unde desselwigen äckerung
syner gebor na sunderlyck ytzyger
lüffte vnde tyd gelegenheyt nyt
wol wußten wyder tho bestellen
vnnde vorthostande, sso befynden
wy ok vnsser unvermogenheyt
unde swackheyt haluen, dath wy
Eren F. G. ere gewonlyche jarlyche
Affleger unde gerechtycheyth yn
de lenge darvon nycht Uthrychten
kunnden, wo dan ogenschynlich
dath bether tho de klenodia verbrokt

vnde de holtynge verwostet worden worden.
Uth sulchen wy vorersseket (?) unnd
Ere F. G. demodyglich gebeten, syck dyesses
Klosters vnd dersulwigen vnderdanen
vnde thogehorygen guderen gnedych-
lych tho vndernehmen vnde de myth
eren amptenden herfürder tho
bestellen.

Darmede allerley unvormmedigen
schadens myt gueden vor Bedacht
vnde Rade vorgekommen würde,
Also hebben er F. G. syck up sulch
vnser volvoldyges (?) anlangen bydden
vnde gudwylligen nagewen, bewan-
des Klosters vnde desulwigen Under-
danen vndt Guederen angenomen
vnde syck myth vns gnedichlych
vordragen: Dath ok eynen Idern
beth up syn gud benogen
thofreden gestellet, darmede wy
er F. G. demodyglych danckbar
syn. Ick bekenne ok hyrinne
hyrmede offentlyck, dath yck
noch nymanth von myn enthwegen
de gemelde Herrschop von Mecklen-
borch edder jemandes von der-
sulwigen wegen yn yennigerley
gestalth myth noch ane recht
beschuldigen, beklagen noch beargen
wyl vnde dath yck alsso nycht
anders denn wo bawen gemeldet
myt mynen goden weten unde
vullborth vngedrungen vnde vn-
bedwungen geschehen vnde von
gedachtem Closter willig abgestan-
den byn. Unde owerst nen Sigil
gehabt, dath yck dessen Bref
hadde mogen versygeln, So hebbe

yck tho stur der warheyth dessen
Breff myth myner egen hanth
vnderschrewen, deme ick in allen
synen punkten vor rechte, glyke
krefftych unwyderroplich
geholden hebben wyl vnde dysse
hyna benomede myne gude frunde
Doctorem Jakobus Bordynck vnde
Magistrum David Chitraeum thor
Betugunge neben geforderth vnd
gebeden, die sick neben mir
vnderschrewen haben. Vnd gegewen
ys tho Dobbran am Sonntag
Reminiscere Anno 1552.

Nikolaus Peperkorn

Doktor Jakobus Bordynck

M. David Chytraeus.

Ick Nikolaus Peperkorn bekenne,
dath yck dath myth meyner egen
hanth vnderschrewen hebbe.

Stehet Vast thoholth.

2.

Hofmeistereid[1] (1603)

Ich N. N. lobe vnd schwere Nachdem
ich wegen M. G. F. vnd Herrn
Adolff und Johans Albrechten
gebrudere Hertzogen zu Mecklen-
burgk von denen Amtleuten
zu Dobberann vor einen Hofmeister
und Scheffer alhiro im Ambt
zum H bin bestellet worden,
daß ich J. F. G. getreue, holtt.
und dienstgewerttig sein will
schaden vnd Nachteil so viel

1 Protokollbuch d. Amtes D. No 105.

mir menschl. und möglich wehren
und abwenden und mich in
solchem meinem Dienst getreue
und fleissig verhalten. Die Hülzung
Teiche, Fischereyen, Wischen, Weyden,
Jagten, Feldtheiden und was
sonsten zum Hofe gehörig, in
guten acht nehmen das davon nichts
entwendet werden möge. Das
Hofwerk nach allem meinem
Vermögen mit Fleiß bestellen,
das Korn im Felde so wol auch
in den Scheunen in guter acht
nehmen, das davon von den Dröschern
oder andern nichts veruntreuet,
sondern rein ausgedröschet und rein
Korn gemacht, auch mit dem
Saatkorn redlich umbgehen und
nicht gestatten, das davon
gefuttert werde. Auch kein Holtz-
noch Buschwerk, es sey wer es
wölle, ohne des Landsmanns
oder Kuchenmeisters Vorwissen
nicht verwerten, verkaufen noch
vergeben. Die Bauren – oder
das Gesinde auf dem Hofe (spätes-
ter Zusatz – auch in meinen
oder anderer Geschefften ohne der
Beamten Wissen nicht gebrauchen,
sondern dieselbigen zu nothwendigen
Arbeiten, den einen sowohl als
den anderen gleichmäßig dienen
lassen, und deswegen keine giffte
und gaben nehmen und mich in
solchem meinem Dienst, wie es
einen ehrlichen getreuen Diener
vor Recht und billigkeit eignet und
gebühret, will verhalten. So wahr
mir mich Gott helfe und sein
heiliges Evangelium. Actum Doberan,
den 28 Augusti 1603.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0333

3. Bürgschaft. 1)

Kundt vndt offenbar. das heutenn Dato den Sondach nach Simonis et Judae Peter Cröger vnd Peter Sasse Chim. Jurrieß vor Harmen Kempe vom Bartmannshagen gelobet vnd burge geworden sein.

Weile Harmen Kempe seinen gebürlichen Dienst nicht gedann, hat offtmals ausgeblieben, auch seine Zimmer, wie augenscheinlich sehr hat verfallen lassen, U. F. G. und Herrn auf der Mönkenkoppel einen schönen Eichenbohm gestohlen. Weilen auch noch eine süster vnd Bruder vorhanden, hat sich Harmen Kempe erbotten, Anneken Kempen das zu geben, waß die andern Süsters auß der Stede bekom̄en.

An Vahrende Hawe 14 Heubter Pferde 5 Heubter Rindvieh, 17 Schweine, klein und groß. sunsten alles, wagen vnd Pfloge, waß sich einen Haußmann gebueret, hiervon haben vorbenante Bürgen angelobet, das sich vorbenanter Harmen Kempe in allen diesen Posten wie vorgeschrieben U. g. F. vnd Herrn die gebürliche Dienste thun soll, vnd seine Zim̄er beßern, U. G. F und Herrn den gestolenen bohm wiederumb (erg: zurückgeben) Ingleichen seinen Bruedern vnd Süstern, wie er angelobet, geben soll. Diß haben sie mir, Dietrich Lützow, itziger zeit

1) Protokollbuch Amts Doberan. No 149.

Haubtmann zu Dobbran, in die Fust angelobet. Actum Dobbran, den Sonntag nach Simonis, et Judae Anno 1603.

4. Aller Schultzen Eidt (1612) im Ambte Dobbran[1].

Wir N.N. loben und schweren Nachdem wegen des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk Vnd Stargard Herrn Vnseres g. F. und Herrn Von s. f. g. Itzigen Beambten zu Dobbran als Jochim Tieden Vnd Christian Sithmann wir vor Schultzen in den Dorffern sein bestellet. Vnd verordnet worden Das wir demnach Hochgedachten U. g. F. Vnd Herrn wollen getrew Vnd holt sein, den hofedienst, so Vns von Vnseren Verordneten Hoffmeistern Vnd Voigten oder andern Ambtsdienern angemeldet und befohlen wirt, den andern bauern alß vnseren Nachbaren Vngesäumt vermelden Vnd denselben nebenst Ihnen getrewlich verrichten die Brüche vnd andere Klagen, auch nicht verschweigen sondern Antzeigen Vnd vermelden Insonderheit wollen wir auch fleißige Vfsicht haben, das auf U. g. F. Vnd Herrn bottmeßigkeit keine frembde Jeger oder Schützen

1. Protokollbuch № 207.

Jagen oder schießen. Vnd dafern wir solches Vernehmen würden, denselben nicht allein mit den andern bauern nachjagen. Vnd sehen was es vor welche sein, besondern es auch gestracks den beambten anmelden, Vnd uns bestens als getrewen Schultzen eignet vnd gebühret verhalten. So wahr als Vns Gott helffen Vnd sein heilizes Evangelium.

5.

Schreiben der Beamten Joachim Vieregge u Leonhard Rassow von ihrer Reise über den Zustand des Amtes D., das durch das „schottische Volk" verwüstet ist. 1632 1).

„Dieses Amt ist überall mit der engelschen u. schottischen Soldateska belegt gewesen, E. F. G. dergestalt ruinieret, daß es nicht zu beschreiben gewesen, auch E. F. G. eigene Meierhöfe nicht verschonet, Maßen denn auf dem Meierhofe Lambrechtshagen, Hinterbollhagen die Offiziere eigensgewalt sich einquartieret, den Hof Rawenhorst ganz ausgeplündert, alle Fenster, Türen, Kisten und Kasten herein entzwei geschlagen und einen armen Baurknecht sehr schwer auf den Tod verwundet, den Hofmeister alles das Seinige abgenommen und in die Hand

1) sub „Amtsbeschreibung"

sehr hart beschädigt. E. F. G.
Rindvieh, Schweine, Gänse, Hühner
und Enten von gedachtem Hofe ab-
genommen und weggetrieben, so
mehrenteils bis auf etliche Stücke
Vieh, Gänse und Hühner wiederbekom-
men, auch in dem Dorfe Rethwisch
einen Baurhof abgebrannt, und ob
und wiewohl nach lang u vielfälti-
gem Klagen bei Herrn General-
commissario Erich Andersson erhalten?
der Generalproviantmeister abgeordnet,
den betrübten Zustand in Augen-
schein zu nehmen, und wie dessen
Klagen dermaßen befunden, welchen
der Kuchmeister und die Hofmeisters
nachgewiesen und mit großer
Beschwerung bis auf 10 Pferde,
welches schon an Herrn Feld-
marschall geklagt, wiederbekommen.

Wie nun E. F. G. Amt, zum Teil
auch die Meierhöfe fast gar wüste, wird
wird die höchste Not erfordern,
auf Mittel bedacht zu sein, wie
dennoch in etwas dasselbige in
dem Stand so viel als möglich
wieder zu versetzen, damit auf
das Jahr, gebs Gott, die Saat der
Gebühr nach bestellet werden
möchte.

Den 27sten Jüngst abgewichenen
Monats ist der Herr Feldmarschall
Tott mit großem Comitat nebst
starker Anzahl Pferden allhier
aufs Amt angekommen, bis auf
den 28sten verharrt, nach gehaltener

Mahlzeit von hinnen nach Bukow aufgebrochen, allda wieder Nacht-lager gehalten, beides Orts ein ziemliches aufgegangen und folgendes nach Mecklenburg sich begeben . . . . . .

(Der Rest des Schreibens behandelt Kornlieferungen)

6.

Fuhrpaß. 1)

Es ist hiermit Ihr. Excellenz d. H. Feldmarschall, General und Oberkommandant in Pommern ... befehlich, daß man gegenwärtigen Artillerie-stallmeister, so 55 Artillerie-pferde aus etliche Mecklenburgische Ämter hierher bringen soll, aller Orten frey passieren und mit den Pferden repassieren, auch mit aller Notdurft für Ihn und die Pferde verhelfen wolle.

Actum. Greifswald, 9 Aug. 1636

Wrangel.

7. Döschereid 2) 1606

Wir N. N Lawen vnd schweren Nadem wi von den Antenden tho Dobbran vor Döscher up unseres g. F. vnd Herrn Hofe tho H sein bestellet vnd angenommen

1. Kriegsschäden, No 5. 2) Protokoll-buch No 149

datt wi F. G. vnd dessen Nupt-
luden hirsulfen willen getrewe
(vnd) holtt sin, dat Korn rein
vthdröschen, flitig tho rade holden,
vnde reine maken, nichts davon
wegnehmen noch untrewe dar-
mit umbgahn, die Scheunen
alle awend tho rechten tiedt
schluten, den Schlötel den Hoff-
meistern edder Schriewer alwer-
antworten, darmit nemant
etwas daruth nehme, ok flitige
achtung gewen, dat kene Garwen
genamen vndt gefudert werden,
vndt vns in allen dingen
getreue verholden, wie datsulwige
Ehrliken vnd vprichtigen döschern
eignet vnd wol ansteit, So wahr
als vns Gott helpe vnd sin
hilliges Euangelium!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0339

Anlage 7.

Aus genealogischen Nachrichten des Geschlechtes von Vieregge, alles aus Urkunden und diplomatischen Nachrichten. Zusammengetragen und geordnet von dem Kammerherrn Friedrich Leopold Vieregge auf Altenhagen und Steinhusen.
Wismar Anno 1824.

Joachim.

Auf Kossewitz, Zaphendorf, Finsdorf, Lubzielm, Mirendorf, Lewhendorf, Breehen, Kampeschendorf und Frehendorf erbgesessen und auf Zahren, Hohen Zieritz, Usadel, Zierhenfelde, Pudkow, Lapitz und Gädebehn pfandgesessen.

Er war ein alter treuer Diener des Fürstl. Meckl. Hauses, der nicht allein bei glücklichen, sondern auch bei unglücklichen Tagen mit Darstreckung seines Gutes und Blutes gegen seine gnädigste Herrschaft sich mit unverrückter Treue bewiesen hat.

Er war Herzog Adolph Friedrich I von Mecklenburg Hauptmann, über die Ämter Doberan, Poel und Neu-Bukow, wie dessen Bestallungsbrief vom Jahre 1616 besaget, welcher noch im Originale bei den Urkunden ist.

Dieser Bestallungsbrief ist von Herzog Adolph Friedrich unterschrieben und datiert Schwerin am heiligen Ostern 1616.

Es heißt darin unter andern:

Er soll darauf sehen, daß auch

die Drescher rein ausdreschen, sonderlich
auf den Vieh und Korn Zehende, in den
Dörfern, damit derselbe recht und ohne
unterschleif geholen und eingenommen,
die Kornstiege mit Fleiß gezählt, und wie-
viel aus jedem Dorfe geholen, ver-
zeichnet, auch die Scheuren, darin das Korn
geführt, daß nichts daraus gefüttert, wohl
verschlossen werden, und daß also einige Scha-
den mit zustehen möge, seine getreue
und fleißige Aufsicht zu haben, angelegen
und anbefohlen sein lassen. Innmaßen Er
dan auch auf die Stutten und Bullen,
so wir in dem benanten Ämtern jeder-
zeit halten, sein fleißiges Zusehen haben soll,
damit dieselben Winters und Sommers
in gebührende acht genommen und aber
den Winter über das Korn mit übermäßig
und unnötiger Weise mit denselben auf-
gefüttert werden möge.
So soll er ingleichen auf alle Einnahmen
und Ausgaben, so wohl auch auf- und
abmessen, sein fleißig Aufsicht haben. E. E.
dannetgegen und zur Ergetzung solches
etzo angenommenen Dienstes, haben wir
ihm gnädig versprochen und zugesagt,
ihm samt seiner Hausfrauen, zween Söh-
ne, drei Diener und zween Mägden
und also Neun Personen, aufgedachten
unserer Ämte mit nothdürftigen Unterhalt,
und dan fünf Pferde mit gewöhnlichen Futter
zu versehen, ihm auch aus sich und sein
Gesinde an Besoldung und Kleidung eines
vor alles, nichts ausgenommen jährlich
Zweihundert Gulden reichen und geben zu-
lassen. Dagegen Er sich dan auch alle
Amtsgenüsse und accidentien, so seine
Antecessoren, die vorigen Amtleute zu
genießen gehabt, gänzlich begeben. Z. Z.

Da dieser Joachim Vieregge sehr in Gnaden bei dem Herzoge Adolph Friedrich stand, so kann man aus Obigem abnehmen, daß zu damaliger Zeit zweihundert Gulden ein sehr bedeutendes Gehalt gewesen.

Als Joachims Bruder Viche 1619 mit Tode abgegangen war, bekam er dessen Güter Rohsewitz, Zaphendorf und Tinsdorf nebst Subziehn.

Anno 1615 kaufte er nebst seinem Bruder Jacob, das denen von Oldenburg gehörende Gut Mierendorf. Vor dem Tode seines Bruders kaufte er mit demselben und seinem Bruder Jacob das Gut Subziehn von dem von der Schulenburg, einem Sohne Richards auf Lieberohe und Lübbenau im Sächsischen. Es erfolgte zu diesem Kaufe sogleich der fürstl. Consens. Endlich brachte er auch mit seinem Bruder Jacob, das verfallene Kirchenlehn zu Rechnitz von Johann Albrecht dem II ten Herzog von Mecklenburg, wieder an sich. Nach dieser Zeit hat man keine Nachrichten mehr in den Urkunden über ihn. Indessen ist doch erwiesen, daß er im Jahre 1651 den 18 ten Februar verstorben und in Rechnitz begraben ist.

Anlage 8.

Namen der Beamten.

Das nachstehende Verzeichnis der Amtleute und Küchenmeister beruht auf den Ausarbeitungen, die Archivrat Dr. Beyer für die mecklenburgischen Ämter gemacht hat und wird ergänzt durch liebenswürdige Mitteilungen des Herrn Geheimrat Dr. Balck und durch eigene Feststellungen. Vollständigkeit war leider nicht zu erreichen.

1. Amtmänner.

Titel: Vogt, Hauptmann, Amtmann, Amtshauptmann, Amtsrat.

Jürgen Rathenow, Vogt beider Herzöge 1552-55
Henning Tornow } 1557
Otto von Auersbergenn }
Ulrich Pentz, Hauptmann Ulrichs 1559-60
Bastian von Barner " " 1573-82
Diedrich von Zahrenhusen 1577-80
Joachim von Hagen 1581-83
beide vermutlich Hauptleute der Erben Johann Albrechts-
Diedrich Lützow, Amtmann Ulrichs 1583-1611
auch in Neubuhow
Heinrich Stralendorf, Joh. Albrechts Erben 1591-92
(Geldregister)
Joachim von Oldenburg " " " 1592-1602
Joachim Tiede Amtmann Adolf Friedrichs 1607-15
1605/6 Küchenmeister. s. d.
Joachim Vieregge, zugleich in Buhow u. Töl 1616-29
Joachim von Leisten Hauptmann Apr. 1629 - Trin. 30
Christoffer Spetlin (Speckin) 1630 - Trin 31

Joachim Vieregge 1632-39
vgl. Kap. III
Vakanz der Hauptmannsstelle 1639-82
Christian Rosenow Amtmann 1682-86
ihm folgt seine Witwe
Heinrich Steinhopf Amtmann 1694-1703
Hartwig von Grevenitz, Generalpächter Amtmann 1703-05

Baron von Nordefeld 1705-07
Heinrich W. Lehnly Amtmann abgesetzt 1707-10(?)
Heinrich Steinhopf Amtsrat 1710-12
Valentin Eich, Amtmann (richtig Eich) 1718-25
J. W. Trachtmann, Amtmann 1725-32
als solcher noch 1740 mehrfach genannt
(Memoriale)

(Gustav Bargmedel, Leutnant u. Pensionarius
zu Bollhagen, Inspektor des Amtes - 1732)?
Hans-Heinrich Trachtmann Amtmann 1750-51
E.C. von Müller Obrist 1753-55
A.C. Holstein Amts-Hauptmann 1756-77
richtig wohl Holst

Bernning Amtmann 1778-83
Lehmacher Kammerrat 1783-90
Wachenhusen Amtshauptmann und
Forstdirektor 1790 ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0344

2. Kirchenmeister, Amtsverwalter.

Joh. Lange 1552/3
Peter Knesebeck 1552/3
Martin Trendelenburg 1559
Hans Kirche 1567/8
Joachim Dornbusen vor 1573
Joachim Simon 1575
Jonas Pinkler, Joh. Albrechts K. 1576
Johannes Simon Ulrichs K 1577
Otto Meyer 1581-88.b
Heinrich Borgwardt (Borchwardt, Borchardt) 1584/5
Kaspar Springborn 1587
Jürgen Lehnoff 1589-90
Jacob Waelen 1590.b-91
Lorenz Kröger 1591
Jürgen Plidmann (Plindmann) 1591/2
Jürgen Ebers 1594(b)-1602
Joachim Hartmann 1595-99

1600 Protokollbuch

Wullenweber 1599-?
Georg (Jürgen Ebers (Ebers) 1602
Herzog Ulrichs Kirchenmeister 1600-03
(verschiedene Akten)

Joachim Lehnly 1605
Joachim Tiede (später Cantmann) 1605/06
Christian Pittmann (Littmann) 1603-12
Joachim Möller 1615-20
Joachim Pflüger (Mylove, Milove) 1620-29
Willmann 1626

Protokollbuch 243

Leonhard Joh. Krassow 1629-33
Joachim Pommer 1633/34
Christof Steinmann 1634-39
Berend Krüger 1639-59
Hans Hirschow 1660-66

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0345

Lorenz Lübzin 1666
Christian Rosenow (später Amtmann) 1666-77
1696 Küchenmeister Oldenburger
Visitation v. D.
H. W. Schulz Amtsverwalter (später
Amtmann) 1696 - 1705
Emanuel Holste 1714 ff
Joh. Drewes-Amts-verwalter 1728 - 30

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn768525152/phys_0346

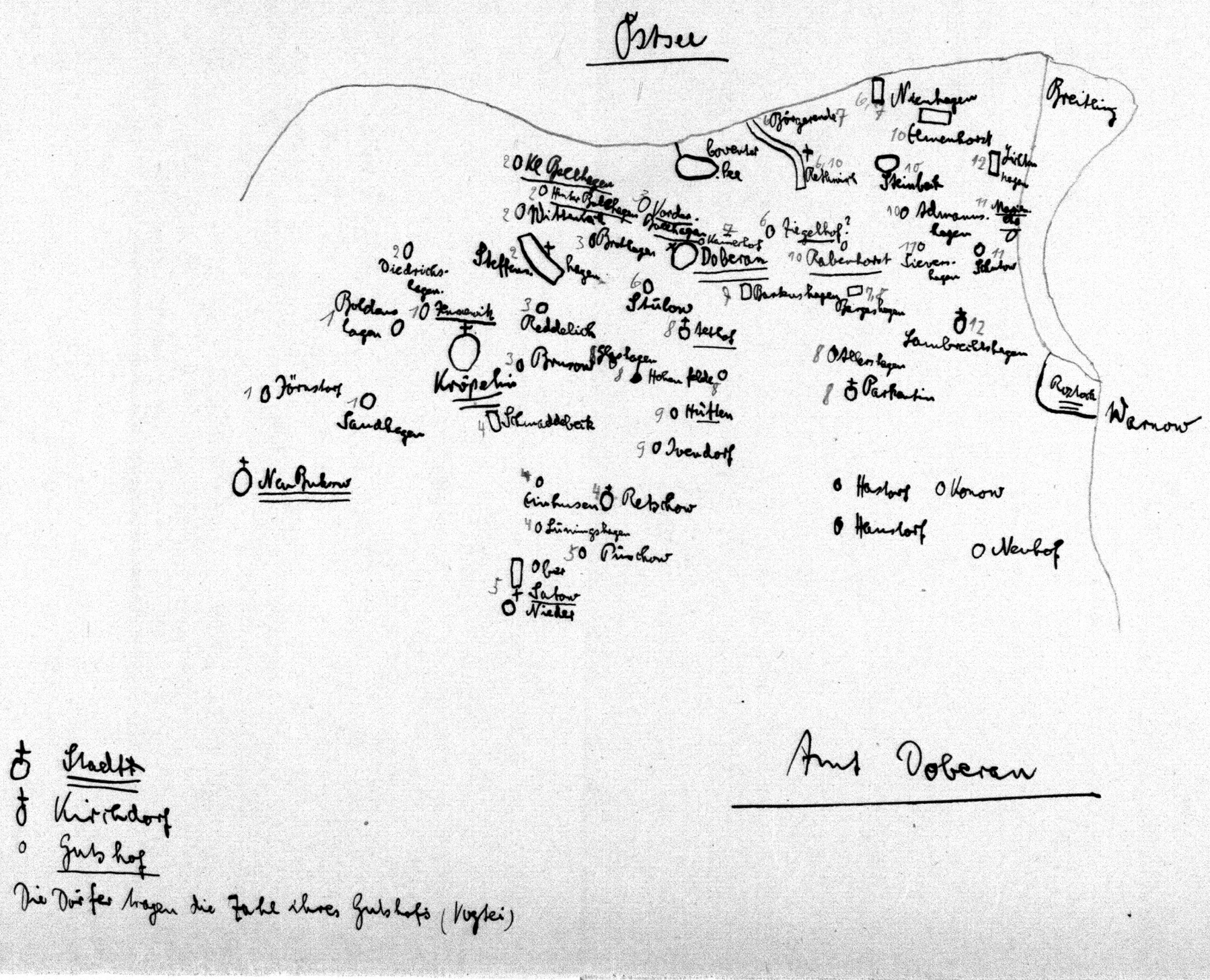

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0347

Bartenshagen 1726

— = Hofstätten.

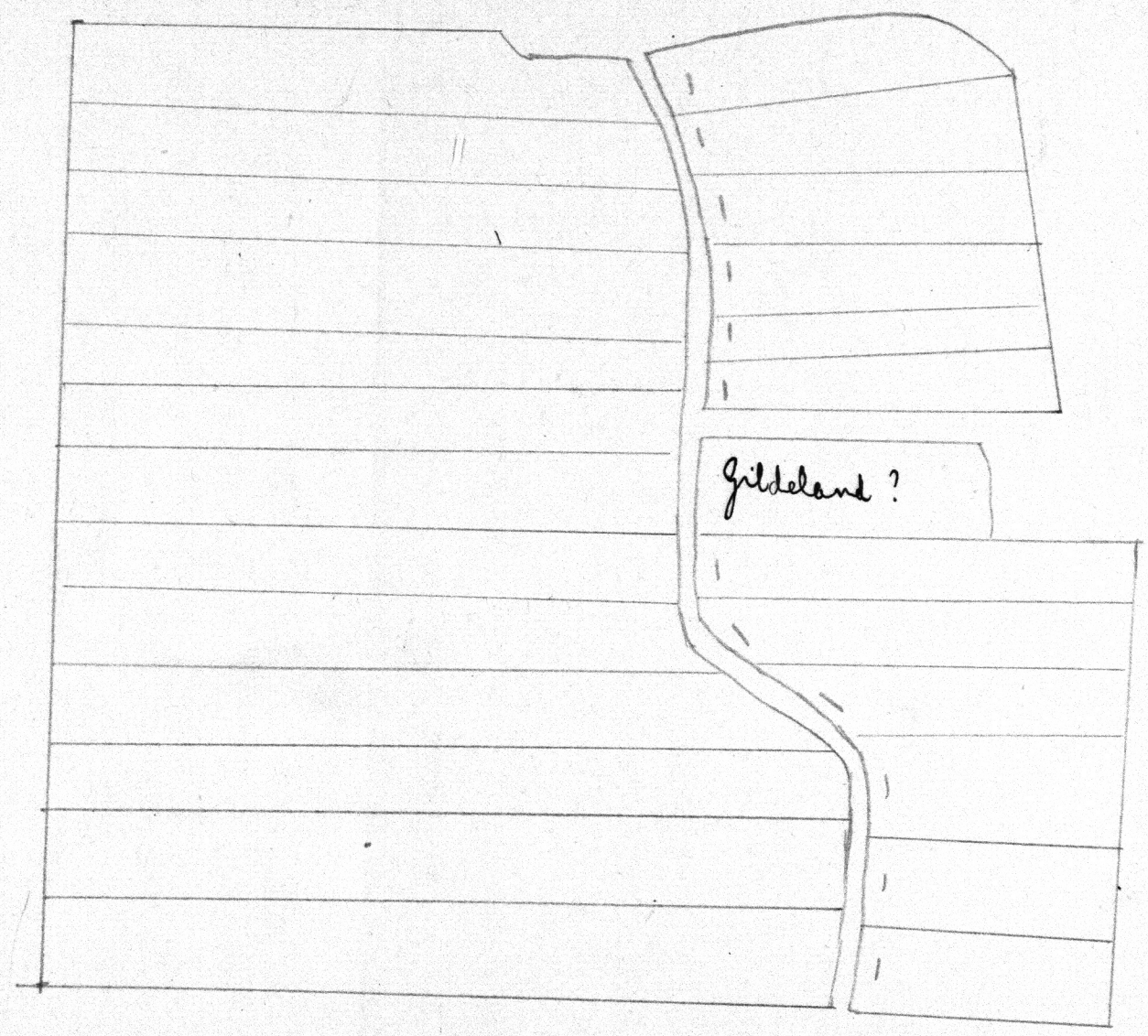

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768525152/phys_0348